

136.1. - 136.10.

Dr. S./Fa.

16. August 1929.

Betrifft: Kraus-Volksbühne.

Herrn

Heinrich F i s c h e r,

Direktor am Theater am Schiffbauerdamm

B e r l i n N W 6

Schiffbauerdamm Nr. 4 a.

Sehr geehrter Herr Fischer !

Die Berliner Volksbühne hat Herrn Kraus mitgeteilt, dass sie anfangs Oktober die "Unüberwindlichen" aufzuführen gedenkt. Herr Kraus hat die Volksbühne angewiesen, sich wegen weiterer Details an Sie zu wenden, da Sie über seine Wünsche orientiert sind. Ich bitte Sie, im Namen des Herrn Kraus, wenn Sie mit der Volksbühne die Besprechungen durchgeführt und den Vertrag formuliert haben, ihn mir einzusenden. Besondere Kautelen wären vorzunehmen, für den Fall, als Castiglione gegen die Aufführung des dritten Aktes Einspruch erhebt. Herr Kraus meint, man könne die Volksbühne verpflichten es auf eine gerichtliche Entscheidung ankommen zu lassen. Die Volksbühne fragt auch wegen der Musik an und ich bitte Sie, ihr mitzuteilen, dass die Musik für das Wacker-Lied ja ausgezeichnet ist und auch für die sonstige Musik Unterlagen vorhanden sind.

Ich zeichne mit besten Grüßen



Betr. Kraus-Volksbühne

exp. 16.8.1929.



136/2 C 147952 66/5067

# THEATER AM SCHIFFBAUERDAMM

— DIREKTION: ERNST JOSEF AUFRICHT —

Büro: Amt Norden 1141  
Kasse: Amt Norden 281

BERLIN NW6, den  
4a Am Schiffbauerdamm

25.8.29.

Herrn

Rechtsanwalt Dr. Oskar S a m e k ,

W i e n I

-----  
Schottenring 14.

Sehr geehrter Herr Doktor !

Die Besprechungen mit Herrn Martin, dem Leiter der Volksbühne, in der Angelegenheit der "Unüberwindlichen" konnte nicht so rasch, wie ich es gewünscht hätte, stattfinden, da sowohl Herr Martin, als auch ich von den Vorbereitungen zu unseren Premieren sehr <sup>ok</sup>okupiert waren. ~~Trotzdem muss ich sagen, dass ich~~ <sup>2</sup>den Worten Herrn Martins, sein Theater wolle bereits Anfang September mit den Proben beginnen, <sup>mundlich</sup>schon deshalb glauben ~~muss~~, weil sein Regisseur, Herr Kentner, sich <sup>faktuell</sup>schon intensiv mit dem Stück beschäftigt und sich einige Male Informationen über lokal stoffliche Details des Stückes <sup>bes</sup>einholte. Herr Martin erklärte sich für seine Person einverstanden, eine entsprechende Kautel, wie Sie von Ihnen im Briefe vom 16.8. gewünscht wird, aufzunehmen und bat mich, den Vertrag zu formulieren und ihn dann Direktor Neft zur Unterschrift einzusenden. Die Premiere soll unter der Regie Herrn Kentners, Bühnenbilder Dolbin, Musik Friedrich Holländer (mit Ausnahme des "Wackerliedes") Anfang oder Mitte Oktober stattfinden und zwar als programmatische Eröffnung des Studios zuerst als Sonntagvormittags-Matinee. Dann sollten allsonntäglich Wiederholungen vor den Sonderabteilungen (der radikalen Grup-

THEATRAL SOFFRIBUORDAMM

Geschichte

1911



1911



Faint, mirrored text from the reverse side of the page, appearing as bleed-through. The text is largely illegible due to its low contrast and orientation.

# THEATER AM SCHIFFBAUERDAMM

— DIREKTION: ERNST JOSEF AUFRICHT —

Büro: Amt Norden 1141  
Kasse: Amt Norden 281

BERLIN NW6, den  
4a Am Schiffbauerdamm

Blatt 2.

pe der Volksbühne) und je nach dem Erfolg auch Abendvorstellungen stattfinden. Was die Besetzung betrifft, so wird den "Lammilioni" nun doch Herr Gerron spielen.

Den beiliegenden Vertragsentwurf habe ich heute gleichzeitig an die Volksbühne gesandt. Ich glaube, dass ihn die Herren in dieser Form akzeptieren werden.

Ich bitte Sie um möglichst rasche Mitteilung, ob Sie gegen die Formulierung einen Einspruch haben.

Die Unterhaltungsbeilage der Vossischen Zeitung habe ich täglich eingesehen (mit Ausnahme von Mittwoch), die Berichtigung aber nicht gefunden. Ich verschaffe mir morgen nun das Mittwochblatt und sende Ihnen dann alle Nummern dieser Woche ein.

Vor etwa 2 Wochen hat mich Herr Kraus bei unserer Besprechung in Prag ersucht, ihm die Abschrift meines seinerzeitigen Schreibens an Herrn Chefredakteur Austerlitz von der Arbeiterzeitung, das ihn vor Erhebung der Ehrenbeleidigungsklage zu einem Widerruf aufforderte, an Sie zu übersenden, da es Ihnen vielleicht im Falle des Musikerkritikers Piska als Material dienen könnte. Leider besitze ich keine Abschrift dieses Schreibens mehr, kann Ihnen aber aus dem Gedächtnis mitteilen, dass der Brief nur in der Aufforderung bestand, innerhalb 8 Tagen an derselben Stelle des Feuilletons zu erklären, dass ihm (Herrn Austerlitz) jede beleidigende Absicht ferngelegen sei. Der Widerruf ist nicht erfolgt, worauf ich die Ehren-

*Unter Androhung der Ehrenbeleidigungsklage*

THEATER AM BOHNTBAUERGANG  
DIREKTION FÜR THEATER UND MUSIK

beleidigungsklage erhob. Ich werde mich morgen noch bei meinem  
Rechtsanwalt, Herrn Dr. Lasarstein, erkundigen, ob er eine Abschrift  
des Briefes besitzt.

Mit dem Ausdruck der vorzüglichsten

Hochachtung

Heinrich Fröley



Klaus-Volkshilfme

26. AUG. 1929

## Aufführungsvertrag.

Zwischen dem Verlag "Die Fackel", wien einerseits und der Volksbühne, Theater am Bülowplatz (nachstehend Bühnenleitung genannt) andererseits ist folgender Vertrag abgeschlossen worden:

### § I Uebertragung des Aufführungsrechtes.

Der Verlag überträgt der Bühnenleitung die Berechtigung, das Werk

" Die Unüberwindlichen " von Karl Kraus

in der Volksbühne, Theater am Bülowplatz, Berlin zur Aufführung zu bringen

### § II Aufführungspflicht

Die Bühnenleitung verpflichtet sich, das Werk in obengenanntem Theater in der obengenannten Stadt zur Aufführung zu bringen.

### § III Aufführungstermin

Die Bühnenleitung verpflichtet sich, das Werk bis spätestens am 1. Januar 1930 zur ersten Aufführung zu bringen, jedoch nicht in der Zeit vom 10. - 22. Dezember.

### § IV Urheberanteil

Die Bühnenleitung zahlt für die Ueberlassung des in § I genannten Werkes von der Bruttoeinnahme einen Urheberanteil von 10 %.

### § V Abrechnung

Die Abrechnung der sich aus § IV ergebenden Beträge erfolgt monatlich und zwar spätestens bis 10. des darauf folgenden Monats an den Verlag "Die Fackel", wien III, Hintere Zollamtstr. 3

### § VI Dauer des Vertrages:

Der Vertrag ist bis zum 1. Januar 1931 abgeschlossen.



Faint, illegible text at the top of the page, possibly a header or title.

Faint, illegible text in the upper middle section of the page.

Faint, illegible text in the middle section of the page.



Faint, illegible text in the lower middle section of the page.

Faint, illegible text in the lower section of the page.

Faint, illegible text in the lower section of the page.

Faint, illegible text at the bottom of the page.

§ VII Besondere Bestimmung

Sollten gegen die Aufführung des Stückes von irgend einer dritten Seite juristische Schritte unternommen werden, so verpflichtet sich die Bühnenleitung, diese Ingerenzen nicht hinzunehmen, sondern sich mit den entsprechenden juristischen Schritten zu wehren.

§ VIII

Falls einer der beiden Vertragsteile eine Bestimmung dieses Vertrages gröblich verletzt, hat der vertragsuntreue Teil dem anderen eine Vertragsstrafe von Mk. 600.-- (sechshundert Mark) zu zahlen, ohne dass die Pflicht zur Vertragserfüllung erlischt.

---.---.---.---.---



27. August 1929.

Dr. S./Fa.

Betrifft: Kraus-Volksbühne.

Herrn

Heinrich F i s c h e r,  
Direktor am Theater am Schiffbauerdamm

B e r l i n NW 6.  
-----  
Schiffbauerdamm 4 a.

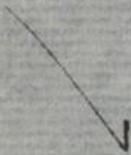
Sehr geehrter Herr Fischer !

Mit dem Aufführungsvertrag bin ich im all-  
gemeinen einverstanden und möchte nur noch die Bestimmung aufnehmen  
wissen, dass zu Kürzungen des Buches für die Bühnenauffassung  
die Genehmigung des Autors erforderlich ist.

Bei dieser Gelegenheit danke ich Ihnen  
auch vielmals für die Uebersendung der Vossischen Zeitung.

Ich zeichne mit vorzüglicher

Hochachtung



Dr. Kraus

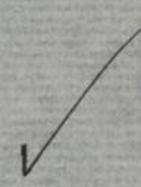
Dr. Kraus

1929

1929



Betr. Kraus-~~16816~~ Volksbühne  
exp. 7.8.1929.



Dr. S./Pa.

27. August 1929.

Betrifft: Kraus-Volksbühne.

Herrn

Karl Kraus

Le Levandou (Var)

-----  
Hotel Provence.

Sehr verehrter Herr Kraus !

In dieser Angelegenheit erhielt ich

- 1.) ein Schreiben des Herrn Heinrich Fischer vom 25.8.1929,
- 2.) den beigelegten Aufführungsvertrag.

Ich habe Herrn Fischer mitgeteilt, dass ich gegen den Aufführungsvertrag keine Einwendungen zu erheben habe, bis auf den Umstand, dass nicht vorgesehen ist, dass zu Kürzungen des Buches für die Bühnenfassung die Genehmigung des Autors erforderlich sein soll.

Mit dem Ausdruck der Verehrung

2 Beilagen.



Betr. Kraus-~~166/166/166/166~~/Volksbühne

exp. 27.8.1929.

✓

S. N. 140754/1

Dr. jur. Botho Laserstein

RECHTSANWALT

BERLIN NO 18, LANDSBERGER ALLEE 55

Unkorrigiert!

SPRECHSTUNDEN: MONTAG BIS FREITAG VON 2-5 UHR  
UND JEDERZEIT NACH VORHERIGER VEREINBARUNG

FERNSPRECHER: KÖNIGSTADT 9250  
POSTSCHECK-KTO.: BERLIN 128420  
BANKVERBINDUNG:  
SPONHOLZ, EHESTÄDT & SCHRÖDER  
BANK - KOMMANDITGESELLSCHAFT  
BERLIN C 25, ALEXANDERSTR. 43

BERLIN, DEN 1. November 1929

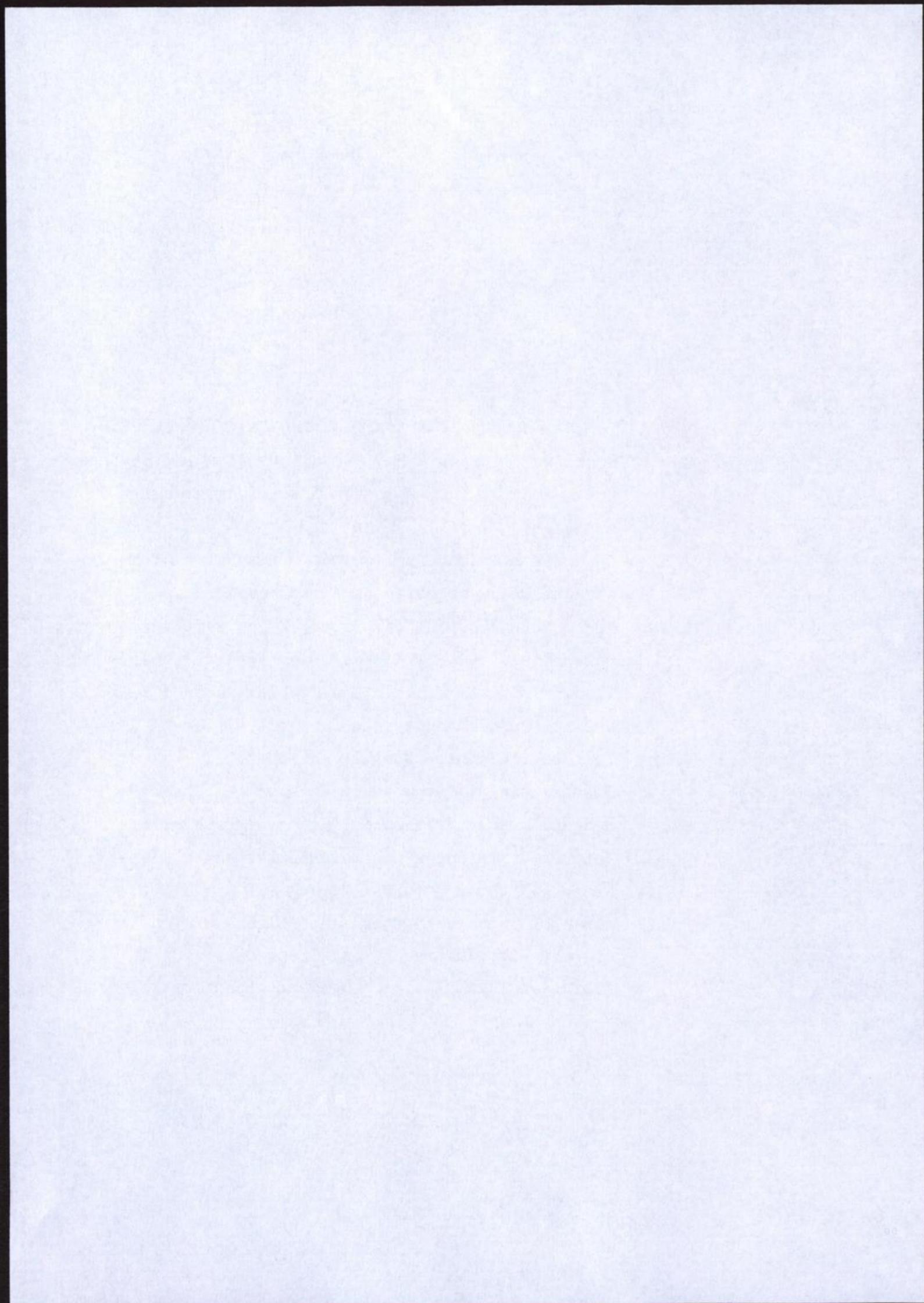
An die

Direktion  
der Volksbühne

Berlin O  
Linienstr.

Namens und im Auftrage meines Mandanten, Herrn Schriftsteller Karl Kraus aus Wien III, Hintere Zollamtsstrasse 3, habe ich Ihnen folgendes mitzuteilen:

Zwischen Ihnen und meinem Mandanten besteht der Aufführungsvertrag bezüglich des Dramas "DIE UNÜBERWINDLICHEN". Nach § 2 des Vertrages haben Sie sich verpflichtet, das Werk in Ihrem Theater aufzuführen. In § 3 des Vertrages ist der Erstaufführungstermin festgelegt, der in der Zeit bis 1. Januar 1930 liegen mußte. In diesen Paragraphen wird von einer "ersten Aufführung" und auch davon gesprochen, daß "zunächst" eine Matinee stattfinden sollte. Beweist schon dieses "erste Aufführung" in Verbindung mit "zunächst" daß noch weitere Aufführungen folgen sollten und das Wort "Matinee", daß diese späteren Aufführungen keine Matineen sondern Abendvorstellungen sein





sein sollten, so wird dieser übereinstimmende Wille beider Parteien, der im Vertrag klaren Ausdruck gefunden hat, <sup>in</sup> dessen § 6 zur Evidenz erhoben. Heißt es doch dort unter der Überschrift "Dauer des Vertrages": "Der Vertrag ist bis zum 1. Januar 1931 abgeschlossen." Wenn nur eine Aufführung erfolgen sollte, die eine Matinee, und bis zum 1. Januar 1930 absolviert war, dann braucht der Vertrag nicht bis zum 1. Januar 1931 abgeschlossen zu sein, endete vielmehr automatisch mit dem 10. Februar 1930, da ja die Abrechnung der 1. Matinee spätestens bis dahin erledigt sein mußte ( § 5 des Vertrages ) und weitere Vertragsbeziehungen unter den Parteien dann ja nicht mehr bestanden hätten. Dazu kommt, daß nach der Berliner Theater-Usance ein Werk aufführen heißt: es sind Serienaufführungen herauszubringen, zumal wenn das Werk einen solchen Theater- und Presseerfolg hat, wie die "UNÜBERWINDLICHEN", einen Erfolg, den Sie selbst in den Plakaten der auffälliger- und merkwürdigerweise abzusetzenden Sonntagsvorstellung als ungewöhnlich bezeichnet haben.

Mein Mandant hat also einen klaren Rechtsanspruch gegen Sie, der dahin geht, daß die Aufführung seines Werkes in der Zeit bis 1. Januar 1931 mehrfach und serienmäßig wiederholt wird, daß der

"ersten Aufführung"



pu 740754/1

# Dr. jur. Botho Laserstein

RECHTSANWALT

BERLIN N O 18, LANDSBERGER ALLEE 55

SPRECHSTUNDEN: MONTAG BIS FREITAG VON 2-5 UHR  
UND JEDERZEIT NACH VORHERIGER VEREINBARUNG

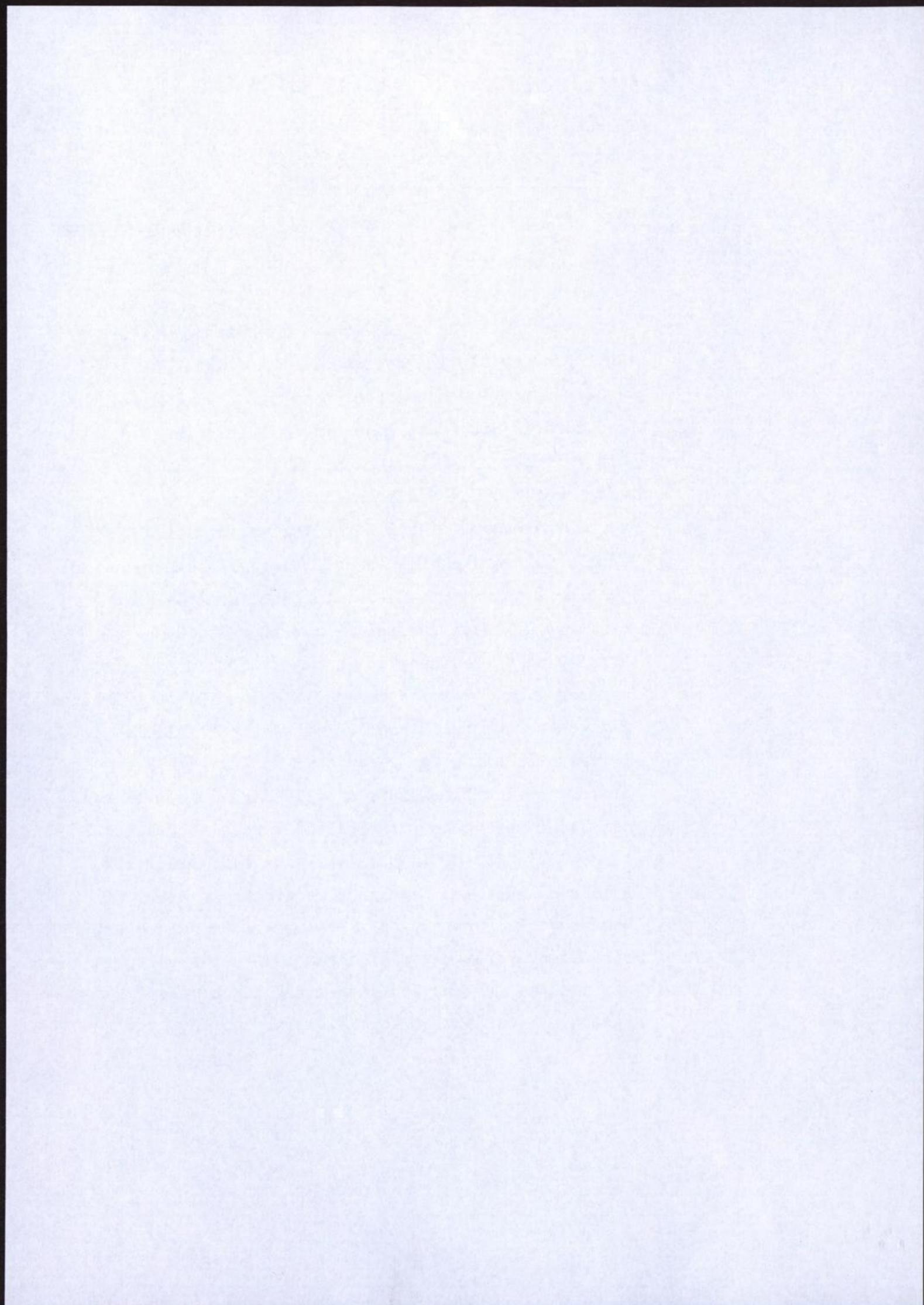
FERNSPRECHER: KÖNIGSTADT 9250  
POSTSCHECK-KTO.: BERLIN 128420  
BANKVERBINDUNG:  
SPONHOLZ, EHESTÄDT & SCHRÖDER  
BANK - KOMMANDITGESELLSCHAFT  
BERLIN O 25, ALEXANDERSTR. 43

Anlage zum Schreiben vom ~~1. November~~ 1. November 1929

- 3 -

"ersten Aufführung" in Form einer Matinee weitere Aufführungen als Abendvorstellungen folgen. Diesen Anspruch macht mein Mandant hiermit gegen Sie geltend und fordert Sie durch mich auf, binnen 3 Tagen d.h. bis spätestens zum 5. d. Ms. mittags 12 Uhr anzuerkennen, daß Sie diesen seinen Rechtsanspruch respektieren und dieser Ihrer Vertragspflicht nachkommen werden. Dieses sofortige Anerkenntnis kann mein Mandant von Ihnen fordern, weil Sie die Vornahme weiterer Aufführungen seines Stückes bereits abgelehnt und die Sonntagsaufführung unter unzulänglichem Vorwand abgesetzt haben. Diese Ablehnung und Absetzung stellt aber bereits eine gröbliche Vertragsverletzung dar. Demgemäß fordere ich Sie hiermit gleichzeitig auf, an meinen Mandanten binnen der Ihnen oben gesetzten Frist die vereinbarte Vertragsstrafe von 600.--RM zu zahlen. Mein Mandant behält sich aber auch schon jetzt seinen Anspruch auf Vertragserfüllung und auf Schadensersatz wegen der bisherigen Vertragsverletzungen insbesondere wegen der rechtswidrigen, grundlosen und ungehörigen Absetzung des Stückes vom Spielplan des nächsten

Sonntags

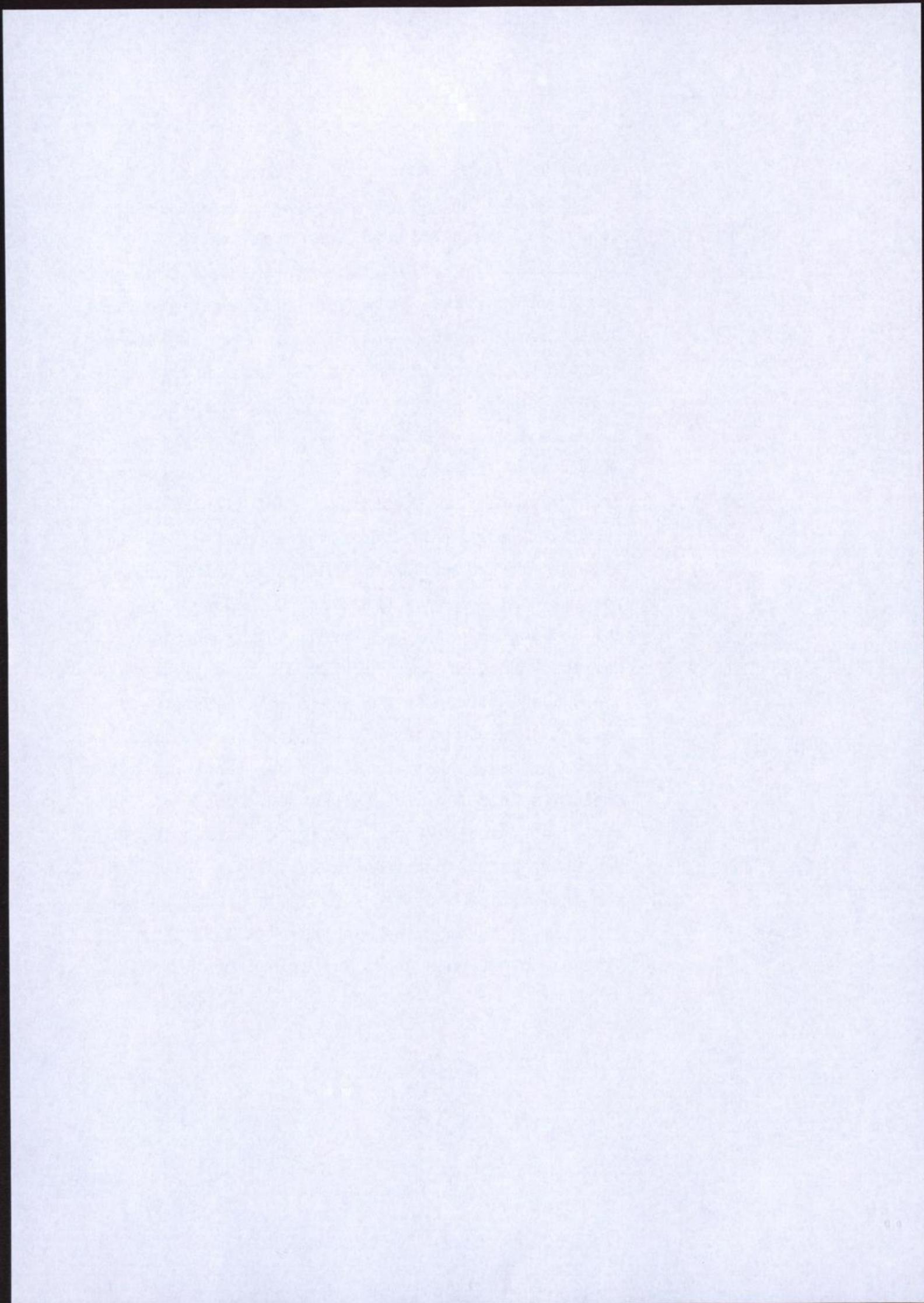




Sonntags, die abgesehen von der künstlerischen Schädigung auch eine schwere politische Diskreditierung meines Mandanten bedeutet, ausdrücklich verl

Mein Mandant verlangt von Ihnen ferner binnen der gleichen Frist die Zahlung einer weiteren Vertragsstrafe von 600~~0~~--RM, weil Sie sich im Sinne des § 8 des Aufführungsvertrages einer weiteren gröblichen Verletzung schuldig gemacht haben. Sie haben, entgegen § 9 des Vertrages - Der Vertrag stellt eine Einheit dar, § 8 deckt § 9 - entgegen der ausdrücklichen Bestimmung, "Änderung nur mit Zustimmung meines Mandanten vorzunehmen", ohne Zustimmung meines Mandanten Änderungen und Kürzungen vorgenommen, sogar so erheblich und sinnwidrig, daß der stärkste Akt des Dramas völlig ~~müßig~~ zerstört und von einer Kritik, die bedenkllicherweise nicht die Buchausgabe zum Vergleiche heranzog, und vom Publikum mit Recht als der Schwächste empfunden wurde. Auch wegen dieser Schädigung behält sich mein Mandant seinen Anspruch auf Schadensersatz darüber hinaus aber auch den auf Vertragserfüllung durch Vornahme einer ordnungsmäßigen, § 9 des Vertrages respektierenden, Erstaufführung ausdrücklich vor. Ich weise daraufhin, daß ich bereits Auftrag zur Klageerhebung, auch wegen der meinem Mandanten bei

mir



Km 140759/1

# Dr. jur. Botho Laserstein

RECHTSANWALT

BERLIN N O 18, LANDSBERGER ALLEE 55

SPRECHSTUNDEN: MONTAG BIS FREITAG VON 2-5 UHR  
UND JEDERZEIT NACH VORHERIGER VEREINBARUNG

FERNSPRECHER: KÖNIGSTADT 9250  
POSTSCHECK-KTO.: BERLIN 128420  
BANKVERBINDUNG:  
SPONHOLZ, EHESTÄDT & SCHRÖDER  
BANK - KOMMANDITGESELLSCHAFT  
BERLIN O 25, ALEXANDERSTR. 43

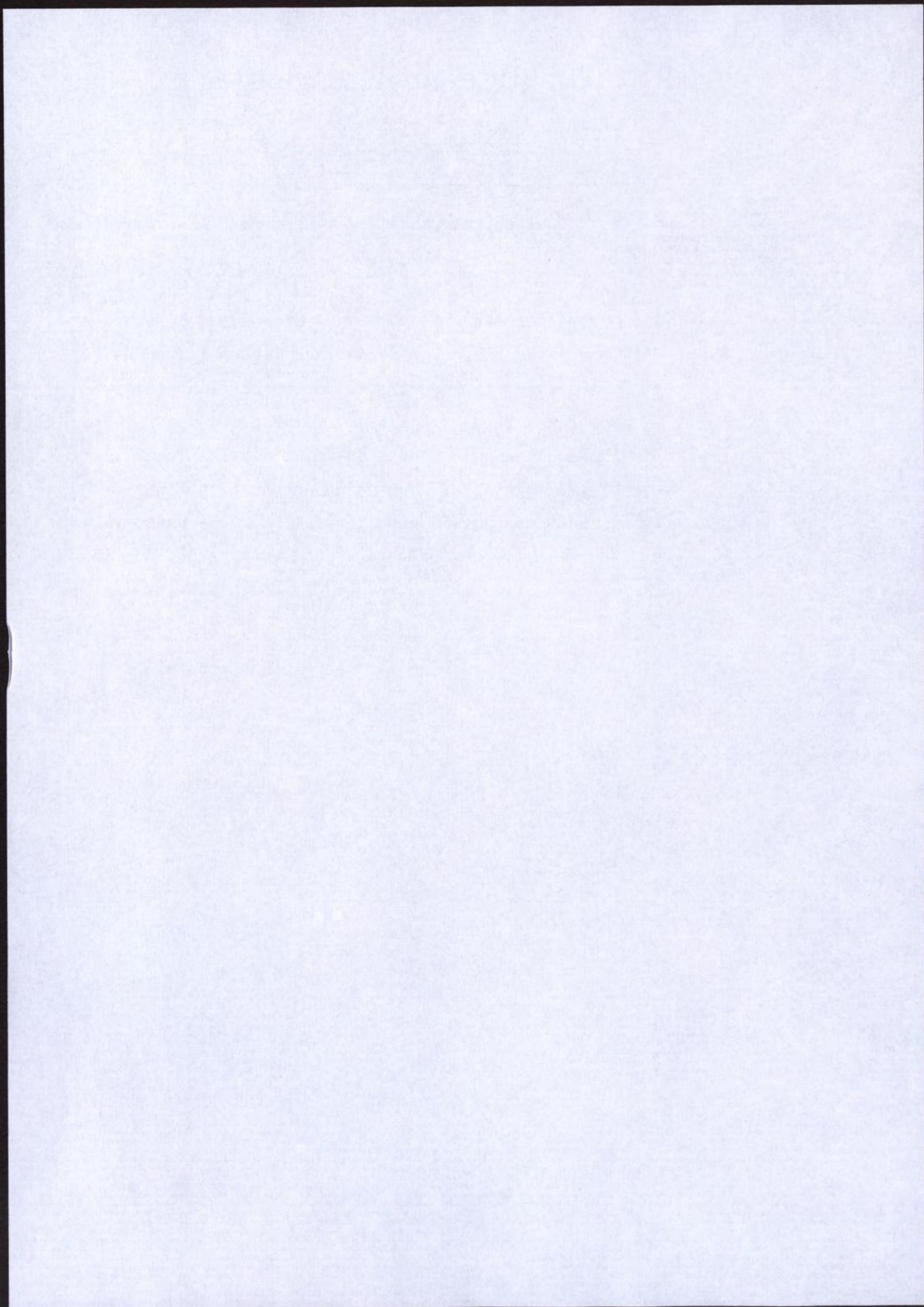
Anlage zum Schreiben vom ~~1. November 1929~~ 1. November 1929

- 5 -

mir entstandenen Gebühren und Spesen für dieses Schreiben, habe. Ich werde mich dieses Auftrages entledigen, falls meinen Forderungen nicht fristgemäß von Ihnen erfüllt und falls nicht von Ihnen binnen der gesetzten Frist d.h. bis zum 5. d. Ms. mittags 12 Uhr meine Gebühren und Spesen in Höhe von 55.--RM (Obj. 600.-- + 600.-- + unschätzbar = 2000.-- = 3200.--RM) beglichen werden.

Hochachtungsvoll

Rechtsanwalt



140754/2

# Dr. jur. Botho Laserstein

RECHTSANWALT

BERLIN N O 18, LANDSBERGER ALLEE 55

SPRECHSTUNDEN: MONTAG BIS FREITAG VON 2-5 UHR  
UND JEDERZEIT NACH VORHERIGER VEREINBARUNG

FERNSPRECHER: KÖNIGSTADT 9250  
POSTSCHECK-KTO.: BERLIN 128420  
BANKVERBINDUNG:  
SPONHOLZ, EHESTÄDT & SCHRÖDER  
BANK - KOMMANDITGESELLSCHAFT  
BERLIN C 25, ALEXANDERSTR. 43

E. BERLIN, DEN 1. November 1929.

An die

Direktion der Volksbühne,

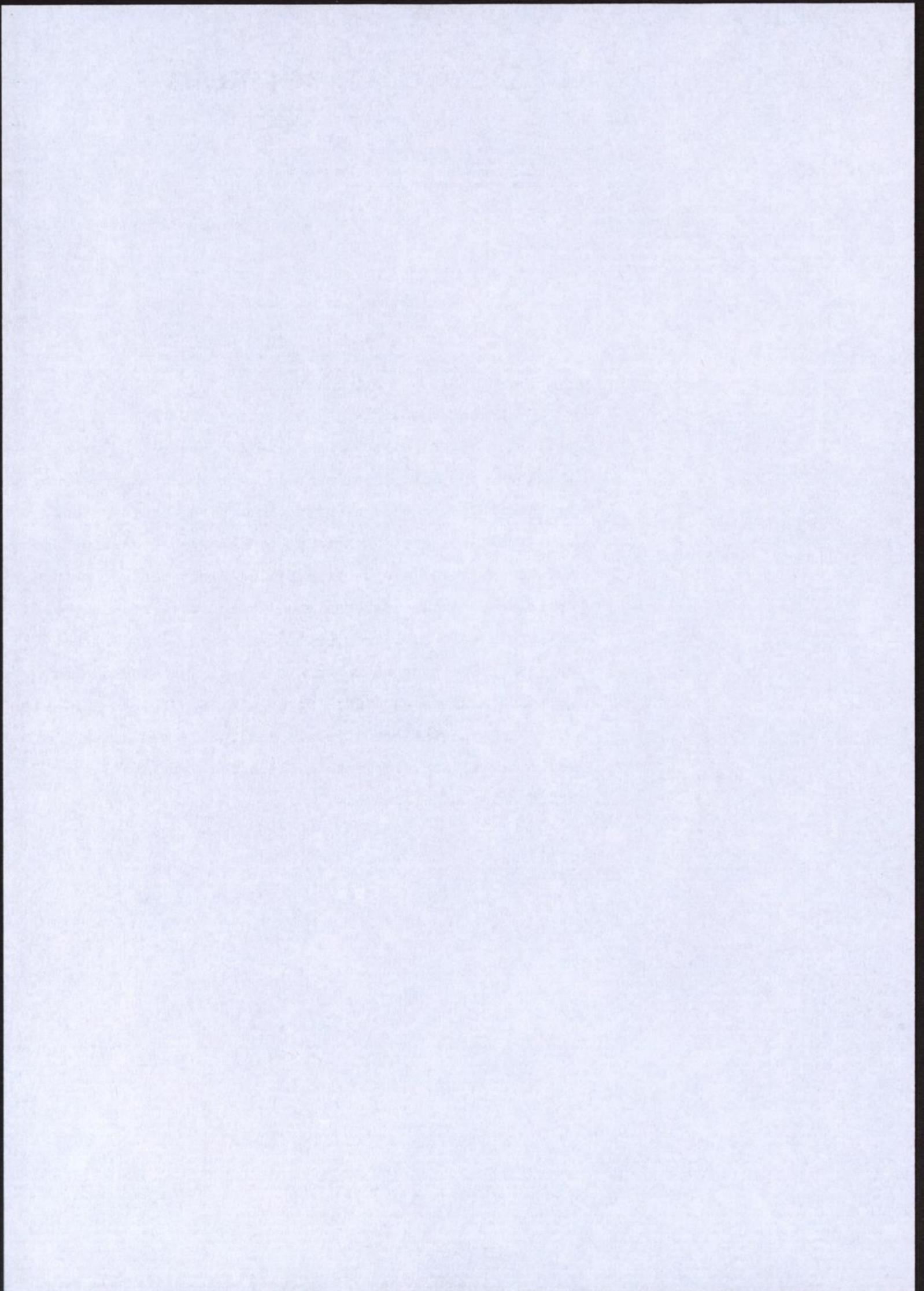
Berlin C,  
Linienstr.

Namens und im Auftrage des Herrn Karl K r a u s  
teile ich Ihnen im Nachgang zu meinem Schreiben vom 1.  
November 1929 mit, dass, wenn ich von einem "Theater-u.  
Presseerfolg" des Stückes gesprochen habe, damit selbst-  
verständlich nicht ein Erfolg bei der Presse gemeint ist,  
auf den Herr K r a u s bekanntlich nicht den geringsten  
Wert legt, sondern jener allgemein konstatierte ungeheu-  
re Erfolg beim Publikum ~~ausdrückt~~ ~~was~~, den sogar die Pres-  
se, deren Stellung zu Herrn K r a u s ja notorisch ist,  
und die ~~er~~ feindlichsten ausdrücklich zugeben musste.

Ich konstatiere dies auf ausdrücklichen Wunsch des  
Herrn Kraus, der erst nachträglich den Wortlaut meines  
Briefes kennengelernt hat.

Hochachtungsvoll

Rechtsanwalt.



140754/2  
Dr. jur. Botho Laserstein

RECHTSANWALT

BERLIN N O 18, LANDSBERGER ALLEE 55

SPRECHSTUNDEN: MONTAG BIS FREITAG VON 2-5 UHR  
UND JEDERZEIT NACH VORHERIGER VEREINBARUNG

FERNSPRECHER: KÖNIGSTADT 9250  
POSTSCHECK-KTO.: BERLIN 128420  
BANKVERBINDUNG:  
SPONHOLZ, EHESTÄDT & SCHRÖDER  
BANK - KOMMANDITGESELLSCHAFT  
BERLIN O 25, ALEXANDERSTR. 43

E. BERLIN, DEN 6. November 1929.

Herrn

Karl K r a u s ,

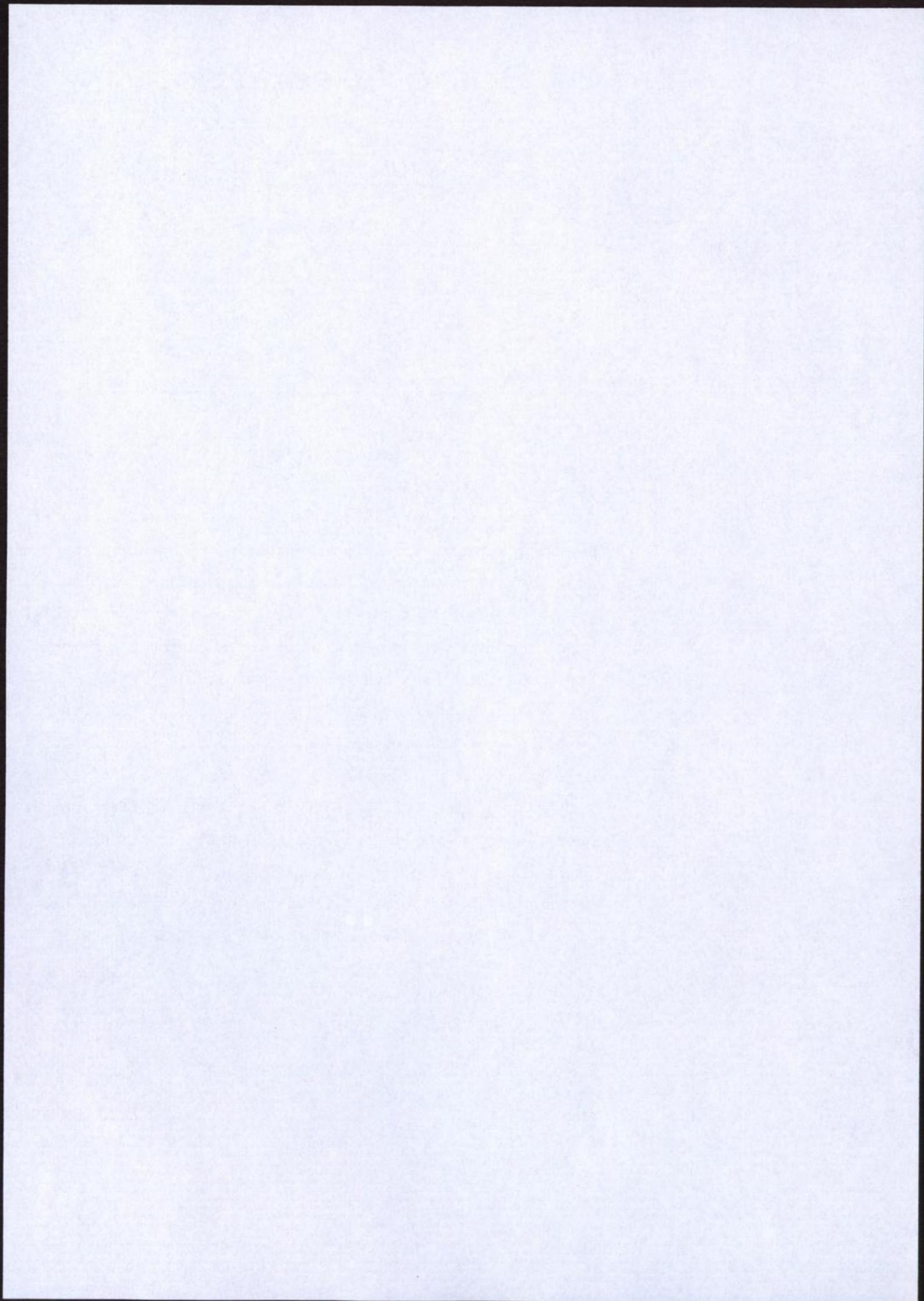
W i e n III,

Hintere Zollamtsstr. 3.

Sehr geehrter Herr Kraus!

In Sachen Kraus ./ Volksbühne habe ich bisher die Klage noch nicht eingereicht, einmal weil mir die Vollmacht fehlt, die ich in der Anlage übersende und unterschrieben zurückerbitte, sodann weil ich nach der in Abschrift beiliegenden Mitteilung der Volksbühne doch nicht absolut sicher bin, dass wir den Prozess in vollem Umfange gewinnen. Für sicher halte ich den Anspruch auf Zahlung von RM 600.-- wegen der Aenderung. Dagegen ist der Gewinn des Prozesses insofern, als wir eine Entschädigung für die grundlose und schädigende plötzliche Absetzung und ihre ganze Art verlangen, sehr wahrscheinlich. Dagegen halte ich es nicht für sicher, dass Sie den Prozess bezüglich weiterer Aufführungen gewinnen. Denn wenn die Volksbühne nachweisen kann, dass der Verkauf schon bei der 1. Vorstellung so schlecht war, und eine halbe Woche vorher trotz des Beifalls beim Publikum

bei



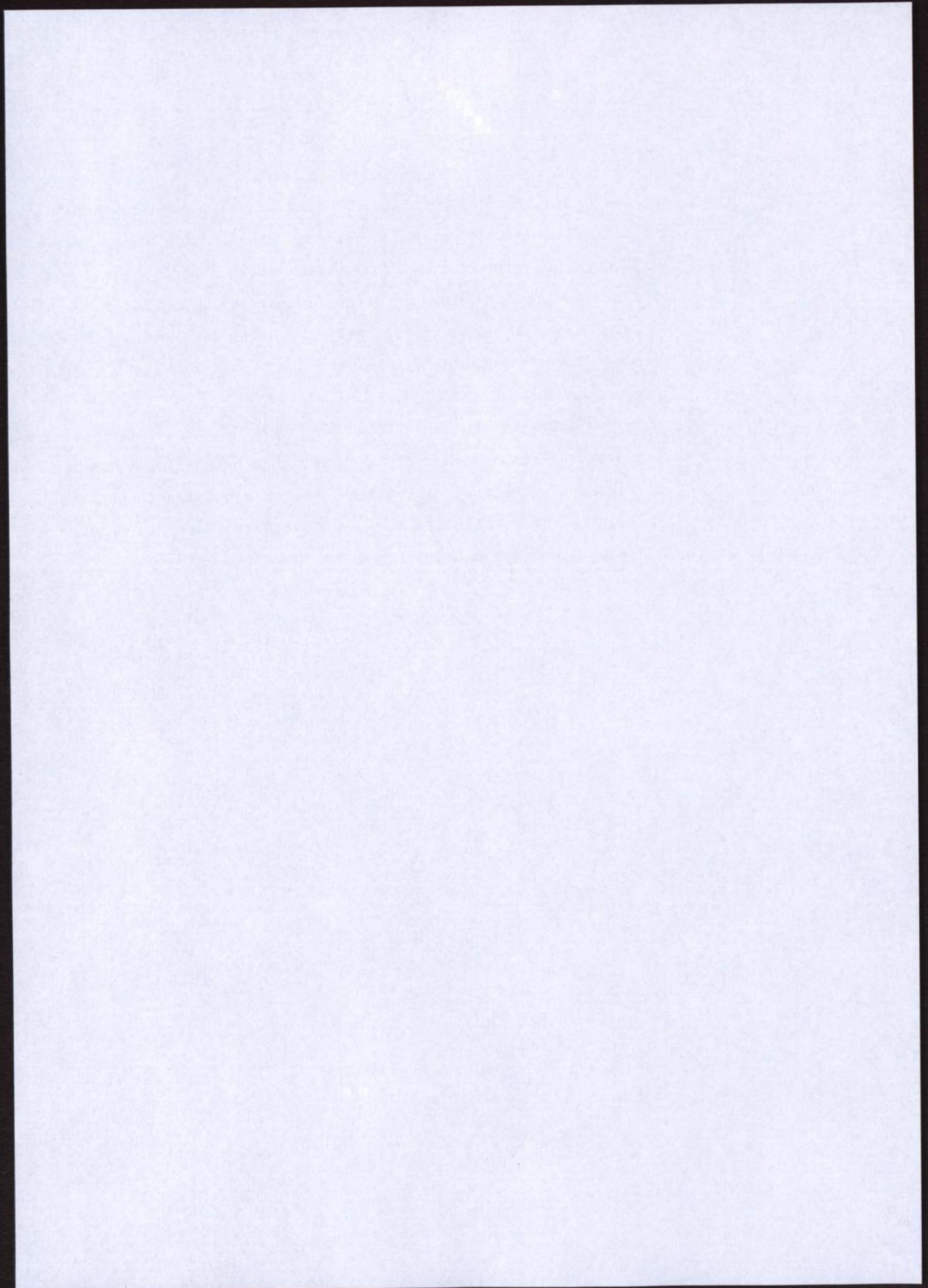
bei der Erstaufführung nur 165 Billets verkauft waren -damit stimmt die Mitteilung des Herrn Lorre überein, dass die Volksbühne bei der Erstaufführung etwa 2000.-- hinzugesetzt hat, so kann man weitere Aufführungen nicht verlangen. Meine Vertragsauslegung ist an sich richtig, und ich bleibe bei ihr bestehen. Aber sie hat zur Voraussetzung, dass tatsächlich ein Kostenerfolg bei der Erstaufführung eingetreten ist.



Das Schreiben von der Volksbühne erhalten Sie anliegend. Gleichzeitig erlaube ich mir, den Vertrag beizufügen. Ich bitte beides zugleich mit meinem ersten Schreiben an die Volksbühne mit Kollegen Dr. S a m e k vorzulegen, auf dessen Urteil und Mitberatung in dieser Sache ich den allergrössten Wert lege.

Hochachtungsvoll

*N. Jankin*  
Rechtsanwalt.





11. November 1929.

Dr. S/Pa.

Betrifft: Kraus-Volksbühne.



Dr. Botho L a s e r s t e i n ,

Rechtsanwalt

Berlin N.O.18.

Landsberger Allee 55.

Sehr geehrter Herr Kollege !

Herr Kraus gibt mir Ihr geschätztes Schreib-  
- vom 6. November 1929 zur Beantwortung. Er meint aber, Sie soll-  
- wenn nichts versäumt wird, seine Ankunft in Berlin abwarten  
- und alles mit ihm besprechen. Ich sende Ihnen die Vollmacht des  
- Herrn Kraus, den Aufführungsvertrag und das Schreiben der Volks-  
- bühne zurück.

Ueber die Angelegenheit habe ich folgende  
- Ansicht. Dem Anspruch auf Zahlung von 600 Reichsmark für willkür-  
- liche Aenderung halte ich für unbedingt gerechtfertigt. Was nun  
- auf die Entschädigung

11. November 1929.

Dr. S/Pa.

Betrifft: Kraus-Volksbühne.



Dr. Botho L a s e r s t e i n ,  
Rechtsanwalt

Berlin N.O.18.  
Landsberger Allee 55.

Sehr geehrter Herr Kollege !

Herr Kraus gibt mir Ihr geschätztes Schrei-

5. November 1929 zur Beantwortung. Er meint aber, Sie soll-

nichts versäumt wird, seine Ankunft in Berlin abwarten

mit ihm besprechen. Ich sende Ihnen die Vollmacht des

as, den Aufführungsvertrag und das Schreiben der Volks-

Ueber die Angelegenheit habe ich folgende

Anspruch auf Zahlung von 600 Reichsmark für willkür-

haltung halte ich für unbedingt gerechtfertigt. Was nun

auf weitere Aufführungen und auf die Entschädigung

zur grundlosen Absetzung des Stückes betrifft, so meine ich,

dass, da laut Punkt III des Aufführungsvertrages die Bühnenleitung

der Volksbühne verpflichtet ist, das Werk bis spätestens am 1.

Januar 1930 zur ersten Aufführung zu bringen, jedoch nicht in der

Zeit vom 10. bis 22. Dezember, und in der Klammer der Zusatz ge-

macht ist "Zunächst in Form einer Matinée", daraus hervorgeht, dass

mit dieser Aufführung nur eine Abendaufführung gemeint sein kann

und durch die Matinée der Vertrag keineswegs erfüllt ist. Dies ist

schon begreiflich, da der Kassenerfolg einer Matinée, sei er gut

in  
Zin  
Gegenstand  
Aufgabefeldern  
Nr.  
1929

Beförderer  
Bemerkung:

Wert	Gewicht	Maßnahme	Gehöhr
S	kg	S	S
E	E	E	E



11. November 1929.

Dr. S/Pa.

Betrifft: Kraus-Volksbühne.



Dr. Botho L a s e r s t e i n ,  
Rechtsanwalt

B e r l i n N.O.18.  
Landsberger Allee 55.

Sehr geehrter Herr Kollege !

Herr Kraus gibt mir Ihr geschätztes Schreiben vom 6. November 1929 zur Beantwortung. Er meint aber, Sie sollten, wenn nichts versäumt wird, seine Ankunft in Berlin abwarten und alles mit ihm besprechen. Ich sende Ihnen die Vollmacht des Herrn Kraus, den Aufführungsvertrag und das Schreiben der Volksbühne zurück.

Ueber die Angelegenheit habe ich folgende Ansicht. Den Anspruch auf Zahlung von 600 Reichsmark für willkürliche Aenderung halte ich für unbedingt gerechtfertigt. Was nun die Ansprüche auf weitere Aufführungen und auf die Entschädigung für die grundlose Absetzung des Stückes betrifft, so meine ich, dass, da laut Punkt III des Aufführungsvertrages die Bühnenleitung der Volksbühne verpflichtet ist, das Werk bis spätestens am 1.

Januar 1930 zur ersten Aufführung zu bringen, jedoch nicht in der Zeit vom 10. bis 22. Dezember, und in der Klammer der Zusatz gemacht ist "Zunächst in Form einer Matinée", daraus hervorgeht, dass mit dieser Aufführung nur eine Abendaufführung gemeint sein kann und durch die Matinée der Vertrag keineswegs erfüllt ist. Dies ist auch begreiflich, da der Kassenerfolg einer Matinée, sei er gut

oder schlecht, keinesfalls für die materielle Auswertungsmöglichkeit eines Stückes Beweis macht. Aus diesem Standpunkt heraus muss der Anspruch auf die Veranstaltung einer Abendaufführung oder der vereinbarten Vertragsstrafe für die Unterlassung derselben unbedingt als gerechtfertigt anerkannt werden. Dagegen halte ich es nicht für möglich eine Entschädigung für die grundlose plötzliche Absetzung der zweiten Matinée zu verlangen, es wäre denn, dass die Usancen oder die Bestimmungen der Bühnenvereinigung etwas anderes vorsehen. In dieser Hinsicht bin ich aber nicht orientiert, doch wird Ihnen Herr Heinrich Fischer gerne in allen Dingen die nötige Auskunft geben. Ihren Ausführungen, dass der Prozess bezüglich Weiteraufführungen nicht möglich ist, kann ich aus den oben angeführten Gründen nicht folgen. Der Kassenerfolg bei der Matinée ist eben nicht massgebend und, wie mir Herr Kraus mitteilt, übrigens gar nicht schlecht. Auch dass eine halbe Woche vor der Wiederholung der Matinée nur 165 Billets verkauft waren, kann nach meinem Dafürhalten nicht die Berechtigung geben, die vereinbarte Erstaufführung am Abend zu unterlassen. Wenn aber das Theater die Absetzung eines bereits angesetzten Stückes nur aus wichtigen Gründen vornehmen darf, so kann diese Tatsache selbst in Verbindung mit dem behaupteten schlechten Kassenerfolg der ersten Matinée keine Berechtigung zur Absetzung der zweiten Matinée geben. Denn der "schlechte" Kassenerfolg der ersten Matinée war der Volksbühne bei Ansetzung der zweiten Matinée ja bekannt. Es bleibt also, wenn die Absetzung eines Stückes vom Theater begründet werden muss, ohne dass ein Entschädigungsanspruch entsteht, lediglich die Tatsache übrig, dass eine halbe Woche vor der zweiten Matinée nur 165 Billets verkauft waren. Auch dies hält Herr Kraus für keinen stichhaltigen Grund, da erfahrungs-

11. November 1929

gemäss die meisten Karten nicht im Vorverkauf, sondern an der Tageskassa abgesetzt werden, wenn es sich nicht um Stücke handelt, die erfahrungsmässig befürchten lassen, dass an der Tageskassa Karten nicht zu erhalten sein werden. Wenn es also nicht in der Willkur der Bühnenleitung steht ein Stück abzusetzen, so wäre nach meinem Dafürhalten auch der Anspruch auf Entschädigung wegen der Absetzung der zweiten Matinée gerechtfertigt.

Mit vorzüglicher kollegialer Hochachtung

Ihr geehrter Herr Kollege!

Ihre Kreise gibt mir Ihr geschätztes Schreiben vom 11. November 1929 zur Beantwortung. Es sei mir aber, Sie sollen nicht in Verlegenheit sein, seine Ausfertigung in Berlin abzuwarten mit ihm besprochen, ich werde Ihnen die Vollmacht des Reichstages, den Aufführungsvertrag und das Schreiben der Volkskassa...

3 Beilagen.  
Rekommandiert



Betr. Kraus-Volkshilfe  
exp. 11.11.1929

Die meisten Karten nicht im Vorverkauf, sondern an der Tages-  
kasse abgegeben werden, wenn es sich nicht um Glöckle handelt, die  
von den Befähigten besprochen werden, dass an der Tageskasse Karten  
ausgegeben werden, wenn es nicht in der Wilkur  
des Bühnenleiters steht, sondern in der Besprechung, so wie nach meinem  
Wunsch auch die Karten auf Besprechung werden der Ab-  
gabe übergeben werden können.



Die Kartenpreise sind im allgemeinen höher als in den  
vorherigen Jahren, was auf die hohen Kosten für die  
Bühnenarbeiten und die hohen Gehälter der Künstler  
zurückzuführen ist. Die Kartenpreise sind im allgemeinen  
höher als in den vorherigen Jahren, was auf die hohen  
Kosten für die Bühnenarbeiten und die hohen Gehälter  
der Künstler zurückzuführen ist. Die Kartenpreise sind  
im allgemeinen höher als in den vorherigen Jahren,  
was auf die hohen Kosten für die Bühnenarbeiten und  
die hohen Gehälter der Künstler zurückzuführen ist.

Be tr. Kraus-Volksbühne

exp. 11.11.1929. ✓

DR. OSKAR SAMEK  
RECHTSANWALT  
Wien, I. Schottenring 14  
Postsparkassen-Konto 189.055  
Telephon Nr. 68-2-62

Dr. S/Pa.

Wien, am 11. November 1929.

Betrifft: Kraus-Volksbühne.



Herrn

Dr. Botho L a s e r s t e i n ,  
Rechtsanwalt

B e r l i n N.O.18.  
Landsberger Allee 55.

Sehr geehrter Herr Kollege !

Herr Kraus gibt mir Ihr geschätztes Schreiben vom 6. November 1929 zur Beantwortung. Er meint aber, Sie sollten, wenn nichts versäumt wird, seine Ankunft in Berlin abwarten und alles mit ihm besprechen. Ich sende Ihnen die Vollmacht des Herrn Kraus, den Aufführungsvertrag und das Schreiben der Volksbühne zurück.

Ueber die Angelegenheit habe ich folgende Ansicht. Den Anspruch auf Zahlung von 600 Reichsmark für willkürliche Aenderung halte ich für unbedingt gerechtfertigt. Was nun die Ansprüche auf weitere Aufführungen und auf die Entschädigung für die grundlose Absetzung des Stückes betrifft, so meine ich, dass, da laut Punkt III des Aufführungsvertrages die Bühnenleitung der Volksbühne verpflichtet ist, das Werk bis spätestens am 1. Januar 1930 zur ersten Aufführung zu bringen, jedoch nicht in der Zeit vom 10. bis 22. Dezember, und in der Klammer der Zusatz gemacht ist "Zunächst in Form einer Matiné", daraus hervorgeht, dass mit dieser Aufführung nur eine Abendaufführung gemeint sein kann und durch die Matiné der Vertrag keineswegs erfüllt ist. Dies ist ja auch begreiflich, da der Kassenerfolg einer Matiné, sei er gut

oder schlecht, keinesfalls für die materielle Auswertungsmöglichkeit eines Stückes Beweis macht. Aus diesem Standpunkt heraus muss der Anspruch auf die Veranstaltung einer Abendaufführung oder der vereinbarten Vertragsstrafe für die Unterlassung derselben unbedingt als gerechtfertigt anerkannt werden. Dagegen halte ich es nicht für möglich eine Entschädigung für die grundlose plötzliche Absetzung der zweiten Matinée zu verlangen, es wäre denn, dass die Usancen oder die Bestimmungen der Bühnvereinigung etwas anderes vorsehen. In dieser Hinsicht bin ich aber nicht orientiert, doch wird Ihnen Herr Heinrich Fischer gerne in allen Dingen die nötige Auskunft geben. Ihren Ausführungen, dass der Prozess bezüglich Weiteraufführungen nicht möglich ist, kann ich aus den oben angeführten Gründen nicht folgen. Der Kassenerfolg bei der Matinée ist eben nicht massgebend und, wie mir Herr Kraus mitteilt, übrigens gar nicht schlecht. Auch dass eine halbe Woche vor der Wiederholung der Matinée nur 165 Billets verkauft waren, kann nach meinem Dafürhalten nicht die Berechtigung geben, die vereinbarte Erstaufführung am Abend zu unterlassen. Wenn aber das Theater die Absetzung eines bereits angesetzten Stückes nur aus wichtigen Gründen vornehmen darf, so kann diese Tatsache selbst in Verbindung mit dem behaupteten schlechten Kassenerfolg der ersten Matinée keine Berechtigung zur Absetzung der zweiten Matinée geben. Denn der "schlechte" Kassenerfolg der ersten Matinée war der Volksbühne bei Ansetzung der zweiten Matinée ja bekannt. Es bleibt also, wenn die Absetzung eines Stückes vom Theater begründet werden muss, ohne dass ein Entschädigungsanspruch entsteht, lediglich die Tatsache übrig, dass eine halbe Woche vor der zweiten Matinée nur 165 Billets verkauft waren. Auch dies hält Herr Kraus für keinen stichhältigen Grund, da erfahrungs-

gemäss die meisten Karten nicht im Vorverkauf sondern an der Tageskassa abgesetzt werden, wenn es sich nicht um Stücke handelt, die erfahrungsmässig befürchten lassen, dass an der Tageskassa Karten nicht zu erhalten sein werden. Wenn es also nicht in der Willkur der Bühnenleitung steht ein Stück abzusetzen, so wäre nach meinem Dafürhalten auch der Anspruch auf Entschädigung wegen der Absetzung der zweiten Matinée gerechtfertigt.

Mit vorzüglicher kollegialer Hochachtung

3 Beilagen.

Rekommandiert



25 140754/4

# Dr. jur. Botho Laserstein

RECHTSANWALT

BERLIN NO 18, LANDSBERGER ALLEE 55

SPRECHSTUNDEN: MONTAG BIS FREITAG VON 2-5 UHR  
UND JEDERZEIT NACH VORHERIGER VEREINBARUNG

FERNSPRECHER: KÖNIGSTADT 9250  
POSTSCHECK-KTO.: BERLIN 128420  
BANKVERBINDUNG:  
SPONHOLZ, EHESTÄDT & SCHRÖDER  
BANK - KOMMANDITGESELLSCHAFT  
BERLIN O 25, ALEXANDERSTR. 43

BERLIN, DEN 30. November 1929.

Herrn

Karl Kraus

z.Zt. Berlin N~~o~~  
Hotel Hermes.

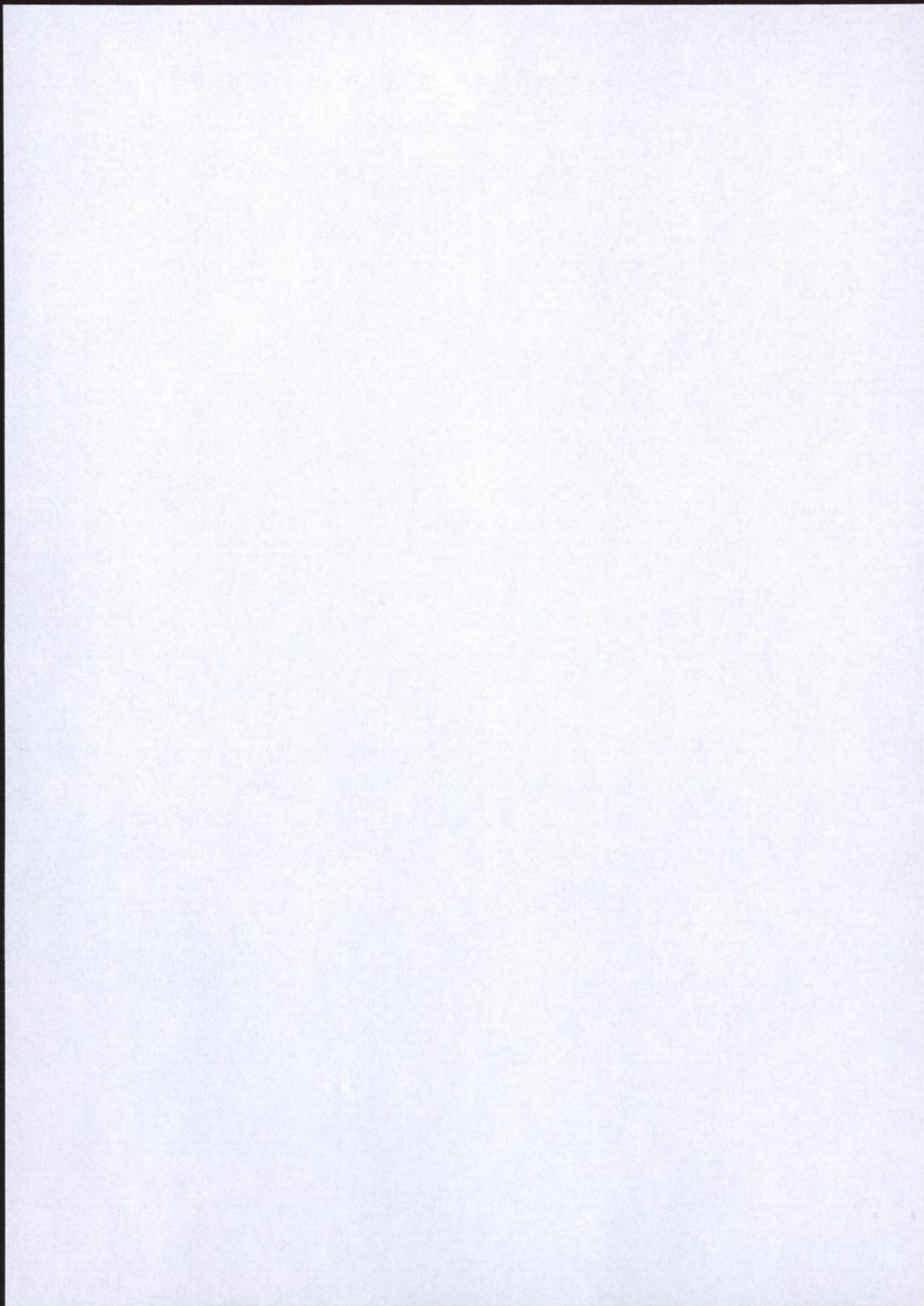
Sehr verehrter Herr Kraus,

in Sachen Fackel ./.. Volksbühne habe ich mich entschlossen, die Klageschrift noch einige Tage liegen zu lassen, bis die Mitgliedschaft der "Fackel" beim Verband der Bühnenschriftsteller definitiv geregelt ist. Ich glaube, daß wir vor dem Schiedsgericht doch billiger wegkommen.

Gleichzeitig gebe ich Ihnen Kenntnis von einem Schreiben, das Herr Rechtsanwalt Schönberg, der Freund Langs aus Wien und der Notar, der neulich die Vollmacht aufgenommen hat, an mich gerichtet hat. Ich bitte um frdl. Entscheidung, ob Sie die Genehmigung geben wollen.

Hochachtungsvoll  
mit frdl. Grüßen

*B. Laserstein*  
Rechtsanwalt.



136. M. - 136. 20.

UU

1407.54/5

Otto Joseph, Notar

Rechtsanwalt am ...

Dr. Abt

Rechtsanwalt ... Abschrift ...

Berlin, W. S. ...

A 4 Zentrum

Berlin, den 14. Januar 1930

J./D,

In Sachen

"Die Fackel" ./.. Die Volksbühne

38. O. 549.29

vertrete ich die Beklagte.

Ich werde beantragen

die Klage abzuweisen,

die Kosten des Rechtsstreits der Klä-  
gerin aufzuerlegen.

Die Beklagte hat mit der Klägerin  
den der Klage beigefügten Aufführungs-  
vertrag abgeschlossen. Die Aufführung  
hat vereinbarungsgemäss am 20. Oktober  
stattgefunden.

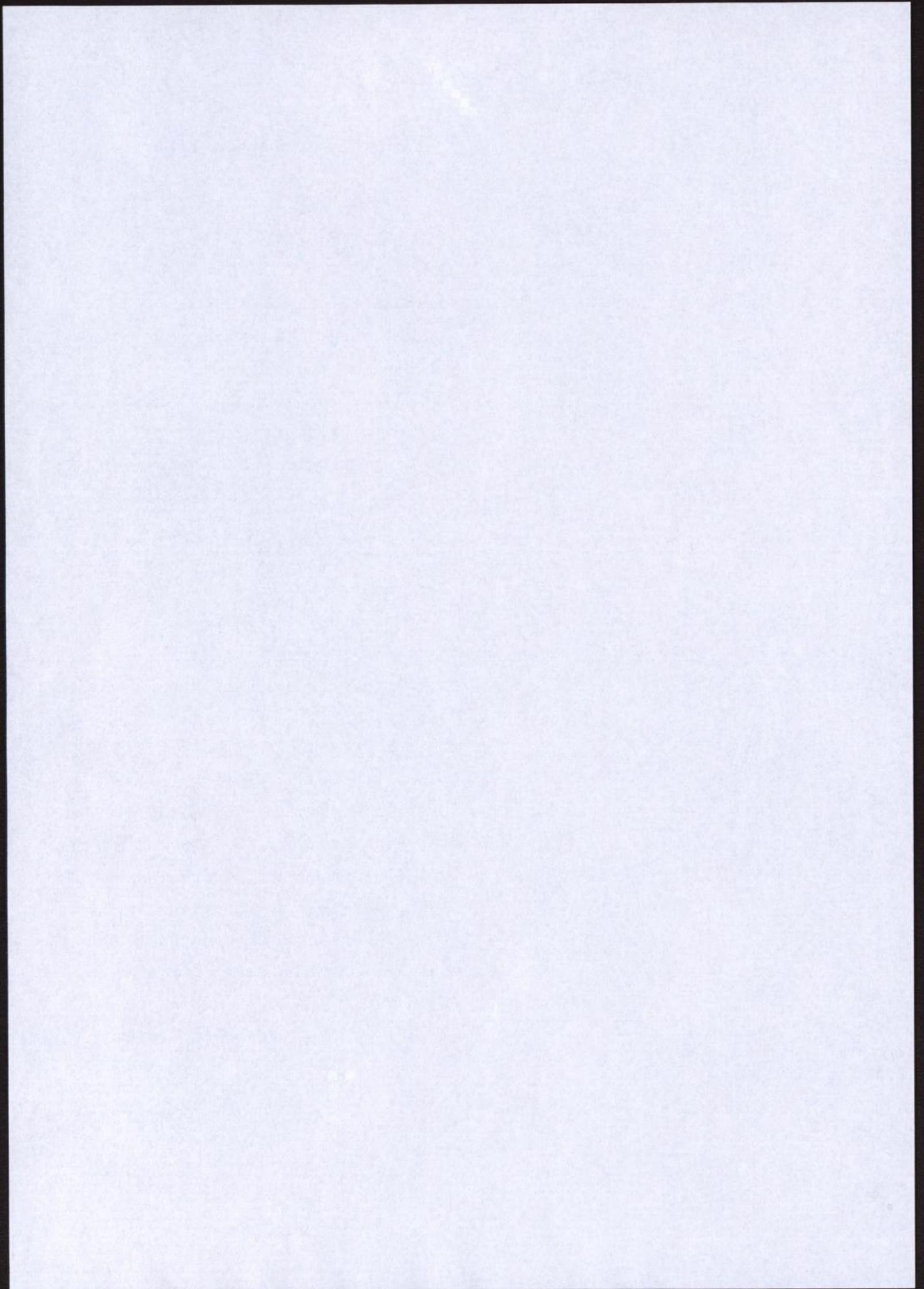
Es wird bestritten, dass die Beklag-  
te unbefugt Änderungen vorgenommen hat.  
Der Klagevortrag ist in dieser Beziehung  
überhaupt nicht substantiiert. Es muss  
von der Klägerin genau angegeben werden,  
welche Stellen von der Beklagten geän-  
dert worden sind, bzw. welche Stellen  
aus dem Bühnenwerk bei der Aufführung  
fortgelassen worden sind. Es genügt  
nicht, Zeugen dafür zu benennen, dass  
Änderungen vorgenommen wurden, es muss  
auch bei dem Beweisantritt genau ange-  
geben werden, welche Änderungen von der  
Klägerin behauptet werden. Beweisantritt,

An das

Landgericht I,

B e r l i n .

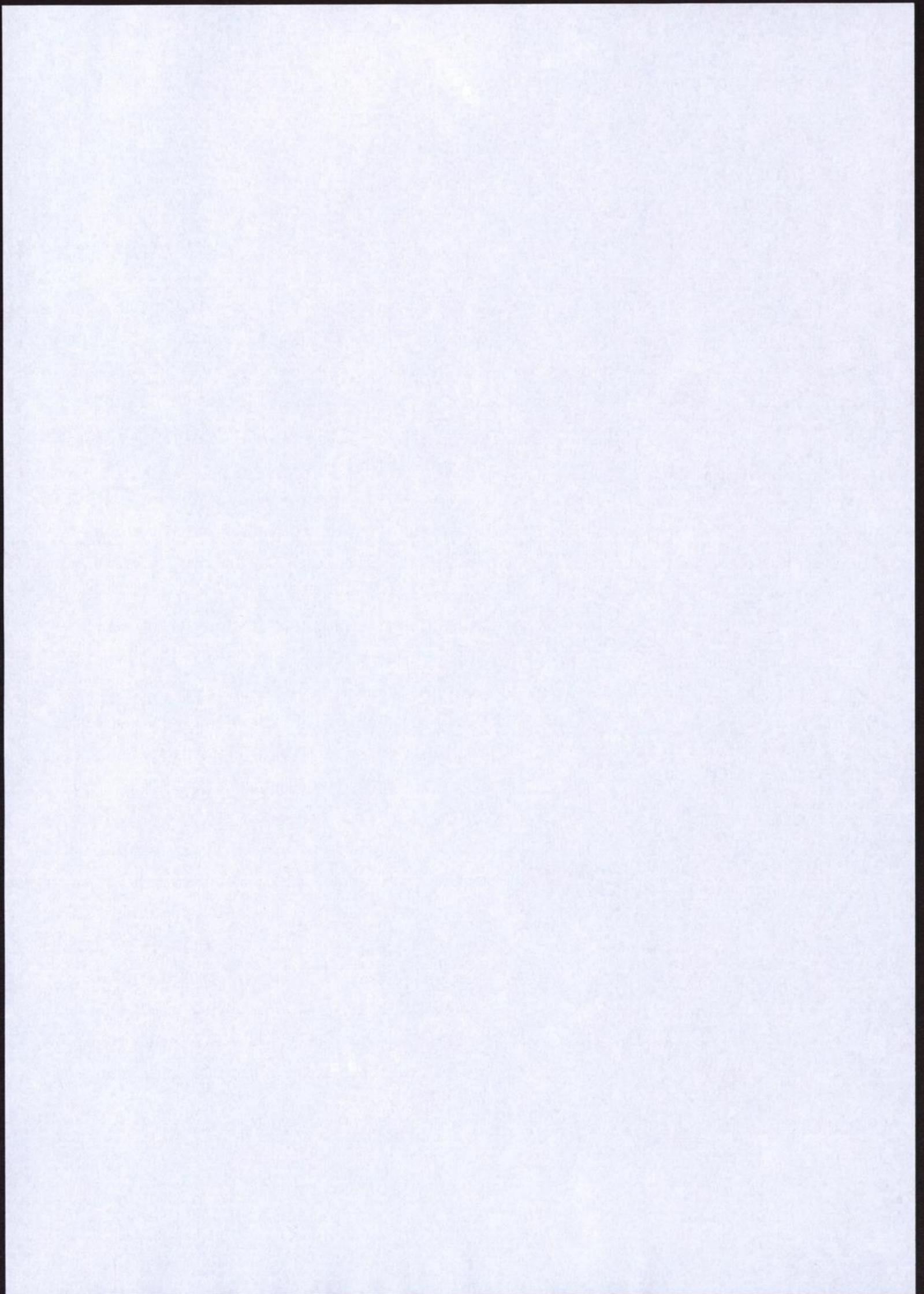
-----



der dem Zwecke dient, sich erst die Information zu beschaffen, oder die mangelhaft <sup>Flage</sup>substanzierte zu ergänzen, ist unzulässig.

Es wird bestritten, dass eine Vertragspflicht, das Werk in den Abendspielplan aufzunehmen und serienmässig in dem Abendspielplan das Werk zu wiederholen, bestanden hat. Die Ausführungen der Klägerin zu diesen Punkte sind vollkommen abwegig. Weder besteht ein Brauch der Berliner Bühnen in dem von dem Kläger behaupteten Umfang, noch besteht auf Grund des Vertrages eine Verpflichtung, zur Übernahme des Stückes in den Abendspielplan. Es besteht vielmehr an den Berliner Bühnen die ständige Übung, ein Stück, dessen Aufführung sich wirtschaftlich als ein Misserfolg darstellt, sofort vom Spielplan abzusetzen. Bei Stücken, deren erste Aufführung als Matinee erfolgt ist, besteht eine Verpflichtung, das Stück in den Abendspielplan aufzunehmen, überhaupt nicht, sondern wenn eine solche Verpflichtung übernommen werden sollte, so wird sie im Vertrage ausdrücklich vereinbart.

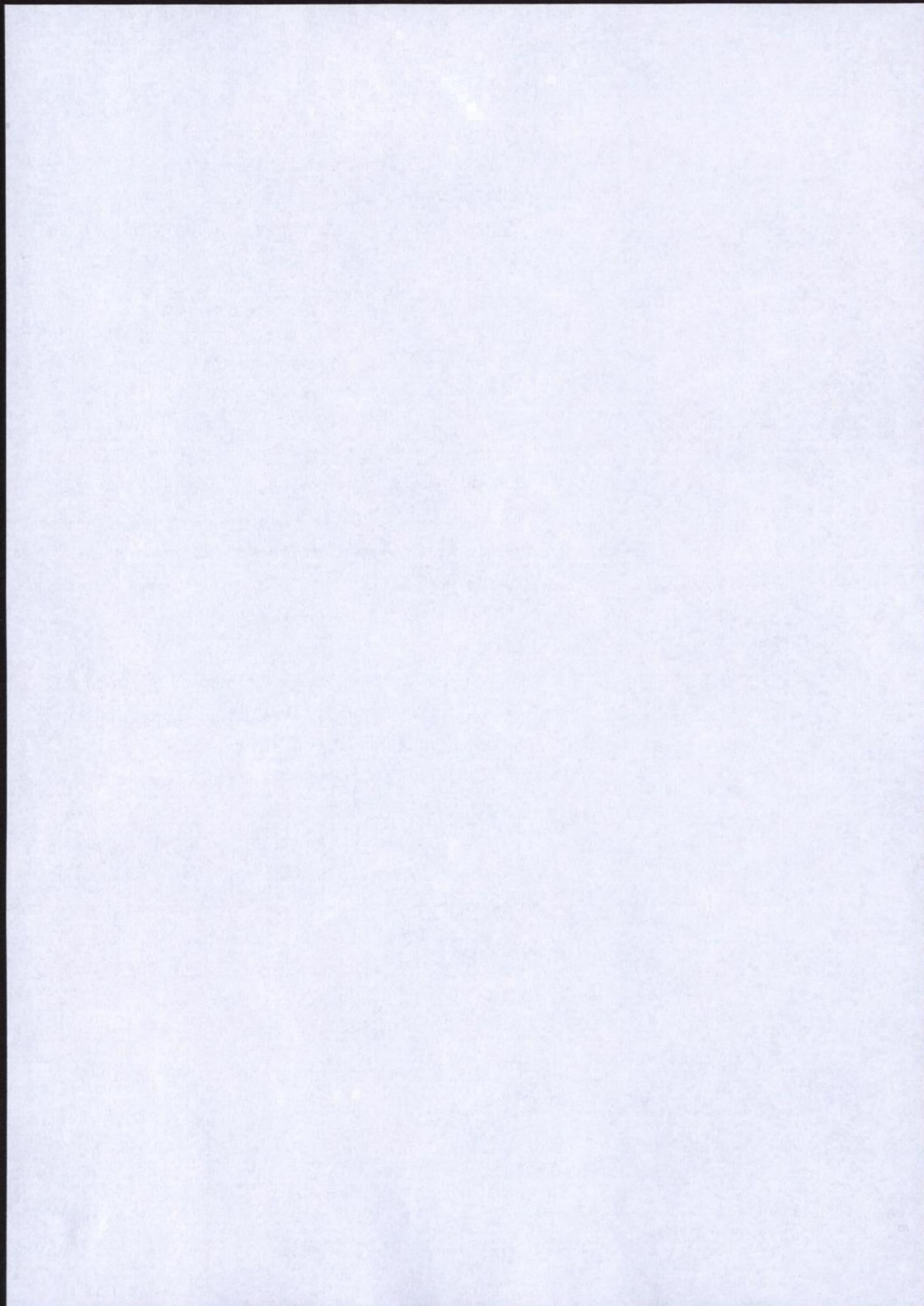
Es ist selbstverständlich, dass die Beklagte, wenn das Stück ein Erfolg gewesen wäre, selbst ein Interesse daran gehabt hätte, das Stück in den Abendspielplan aufzunehmen. Die Ausführungen des Klägers über den pekuniären Erfolg der Matinee sind



unzutreffend. Trotz stärkster Propaganda sind nur 237 Billets an Mitglieder der Volksbühne und nur 350 Karten im Vorverkauf an der Tageskasse abgesetzt worden. Es blieben daher trotz der bei der Premiere selbstverständlich ausgegebenen Freikarten noch über 600 Plätze unbesetzt. Die Kasseneinnahmen standen ausser Verhältnis zu den Unkosten der Aufführung. Die Gesamteinnahmen betragen RM. 1680.-- und die Gesamtausgaben ohne Berechnung der Hausunkosten und der vierwöchentlichen Probenarbeit und ohne Honorierung der Schauspieler betragen 4.763.48, sodass bereits die erste Vorstellung einen Verlust von RM. 3.883.08 brachte .

Beweis: die Geschäftsbücher der Beklagten.

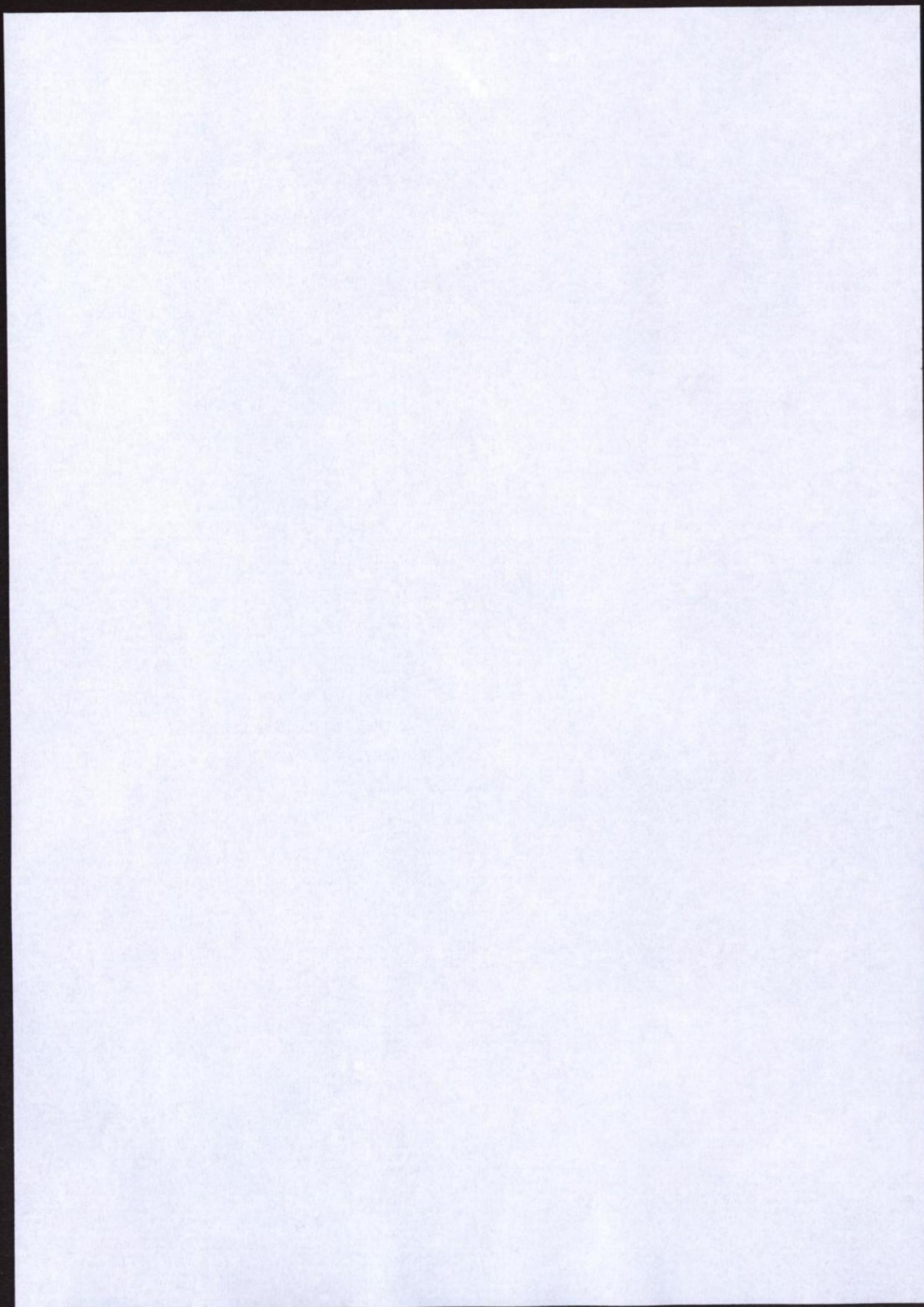
Man musste annehmen, dass die Erstveranstaltung dieses Werkes eine sehr günstige Kasseneinnahmebringen würde, durch die mindestens die tatsächlichen Unkosten gedeckt wurden. Dies ist jedoch nicht der Fall gewesen. Der pekuniäre Misserfolg wird sich daraus erklären, dass das Stück, dessen Inhalt als bekannt vorausgesetzt wird, sich an einen beschränkten Kreis des Publikums wendet und überhaupt nur für diejenigen verständlich und von Interesse ist, die über die österreichischen Verhältnisse genau unterrichtet sind. Es ist sehr bedauerlich,



dass dieses Stück auf so geringes Verständnis bei dem Berliner Publikum gestossen ist das zeigt sich insbesondere bei dem Versuch einer Wiederholung der Aufführung am 3. November. Der stärkeren Werbekraft halber wurde der Ertrag der Vorstellung dem Ferienfond der Angestellten des Theaters überwiesen, und es wurde seitens des Vertrauensmannes der Angestellten eine sehr starke Propaganda in Szene gesetzt, um einen möglichst günstigen Billeterfolg zu erzielen. Der Erfolg war leider zu kläglich, dass der Vertrauensmann der Angestellten es vorgezogen hat, lieber die entstandenen Werbekosten von RM. 392.- zu opfern, als ein weiteres Risiko einzugehen. Es sind insgesamt nur 251 Karten verkauft worden.

Beweis: Zeugnis des Herrn Rendanten Heidler, zu laden bei der Beklagten.

Die übrigen Behauptungen des Klägers werden bestritten. Es ist insbesondere unwahr, dass die Beklagte versucht hat, auf den Schauspieler Peter Lorre einzuwirken, dass er sich krank melde, ohne krank zu sein. Richtig ist lediglich, dass der Vertrauensarzt des Theaters, Herr Dr. Georg Zehden Herrn Lorre für schwer krank erklärt hat und dessen weitere Beschäftigungsmöglichkeit mit Rücksicht auf seinen Gesund-



140754/5

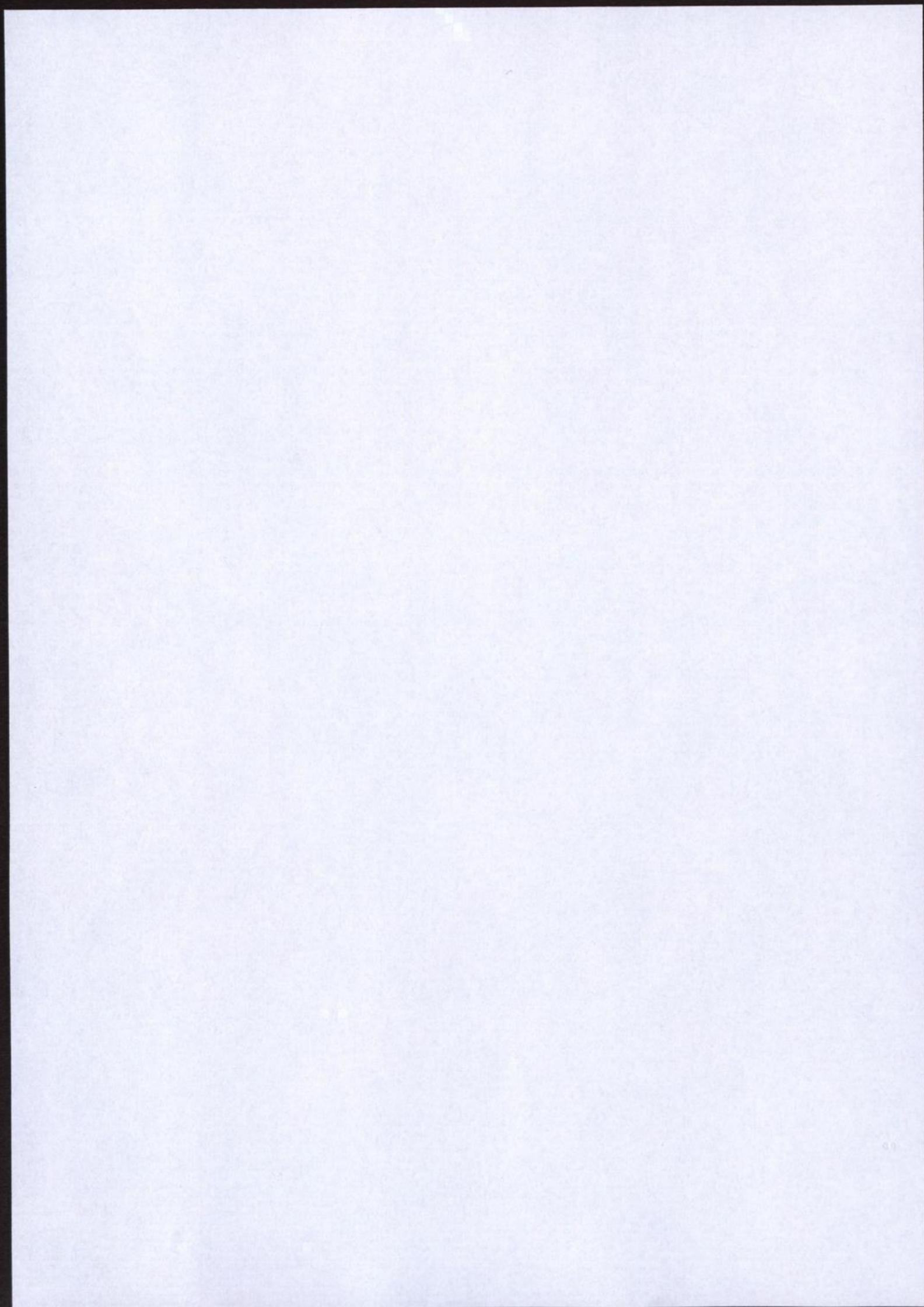
-5-

heitszustand verneint hat.

Beweis:Herr Dr. Georg Zehden,  
Berlin W., Pariserstrasse 1.

gez. Dr.Abelsdorff

Rechtsanwalt.



140754/4  
Dr. jur. BOTHO LASERSTEIN  
RECHTSANWALT  
BERLIN NO 18  
LANDSBERGER ALLEE 55

TELEFON: E 3 KÖNIGSTADT 9250 u. 9300  
POSTSCHECK-KONTO: BERLIN 128420

Jn Sachen

Fackel ./ Volksbühne

- 38.0.549/29 -

Abschrift

BERLIN, DEN 29. Januar 1930

erwidere ich auf den klägerischen  
Schriftsatz vom 14.d.Ms. folgendes:

I.

Jch hinterlege auf der Geschäfts-  
stelle und übersende dem klägerischen  
Prozessbevollmächtigten je 1 Textbuch  
der "Unüberwindlichen", in dem die  
unerlaubten vom Kläger nicht genehmig-  
ten und nachträglich vorgenommenen  
Änderungen kenntlich gemacht sind.  
Für die Vornahme dieser Änderung  
benenne ich die auf Seite 3 der Klage-  
schrift angegebenen Beweismittel.

Es war zwischen den Parteien  
nicht nur im schriftlichen Aufführungs-  
vertrag sondern auch mündlich aus-  
drücklich festgelegt worden, daß  
keinerlei Änderungen ohne Zustimmung  
des Klägers vorgenommen werden dürfen.

Beweis: Zeugnis: l. des Direktors  
Heinrich Fischer, zu laden  
im Theater am Schiffbauerdg

- 2 -

*Für gef. Kenntnisnahme  
übersandt.*

Berlin, den 30. Januar 1930

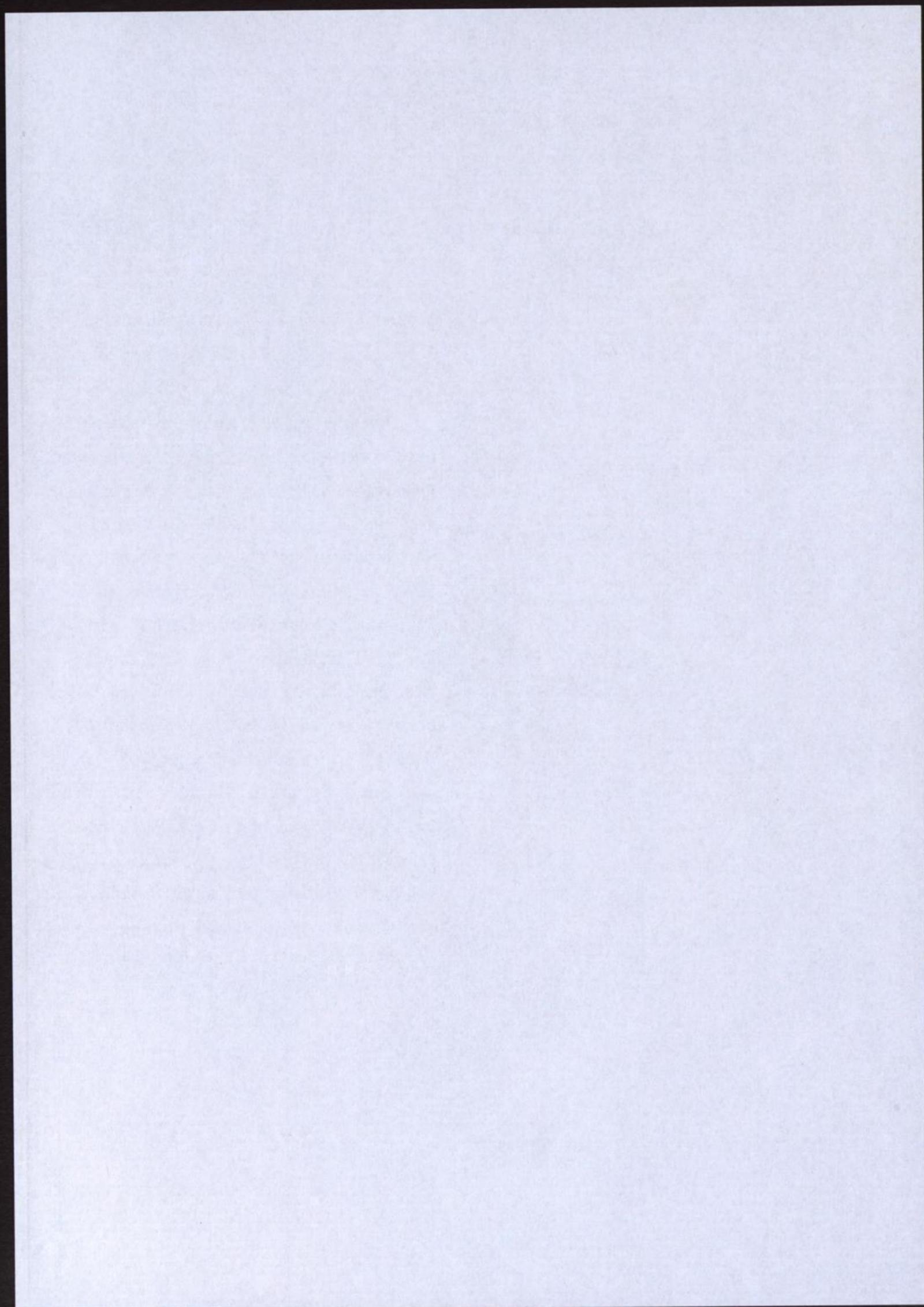
*mit foll. Briefen  
an Herrn Kraus*

*B. Laserstein  
Rechtsanwalt.*

An das

Landgericht I

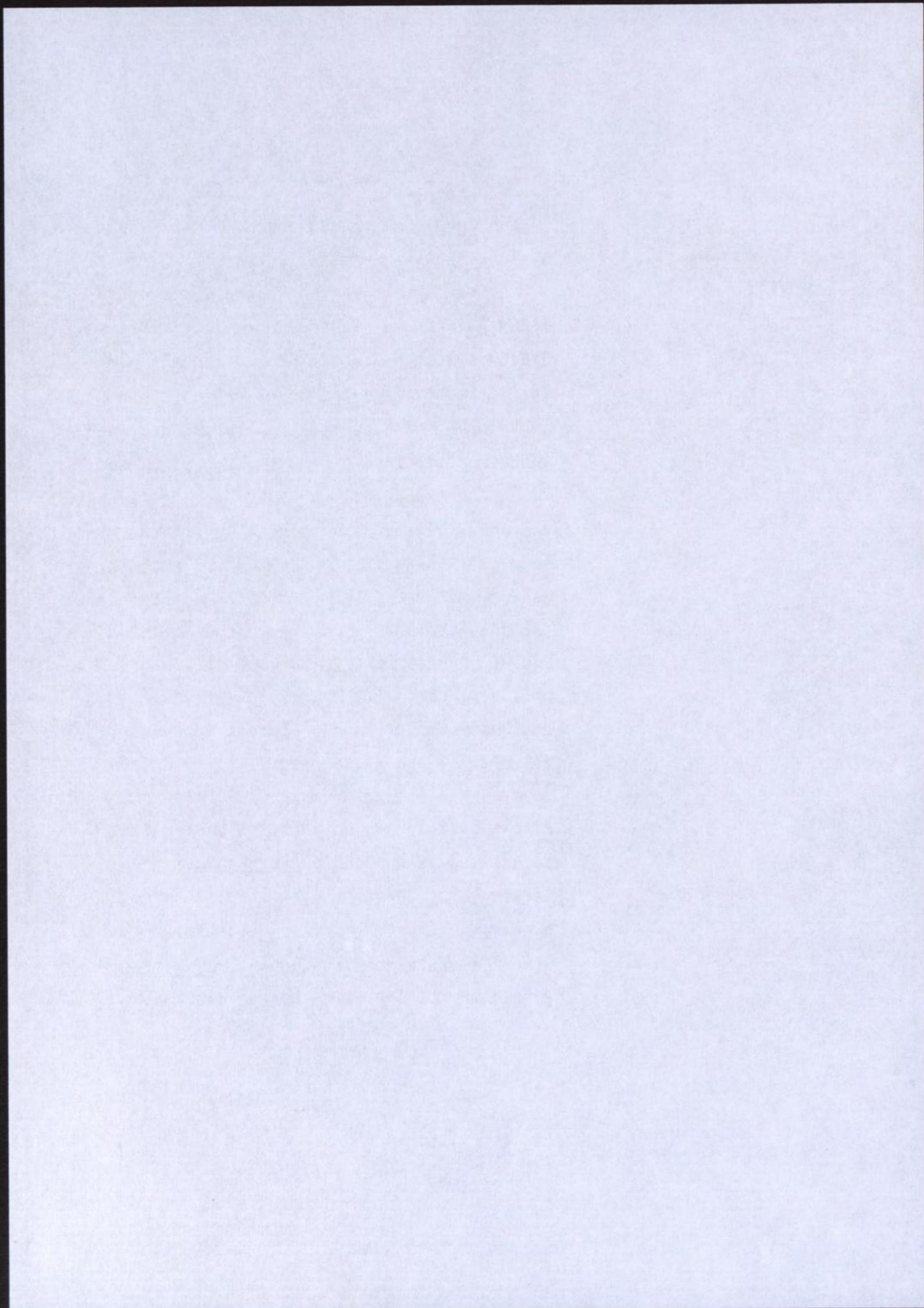
Berlin, . . . . .



2. der Frau Toni Mackeben, z.l. bei der Beklagten.

Die unzulässigen Striche werden in Einzelnen noch wie folgt charakterisiert:

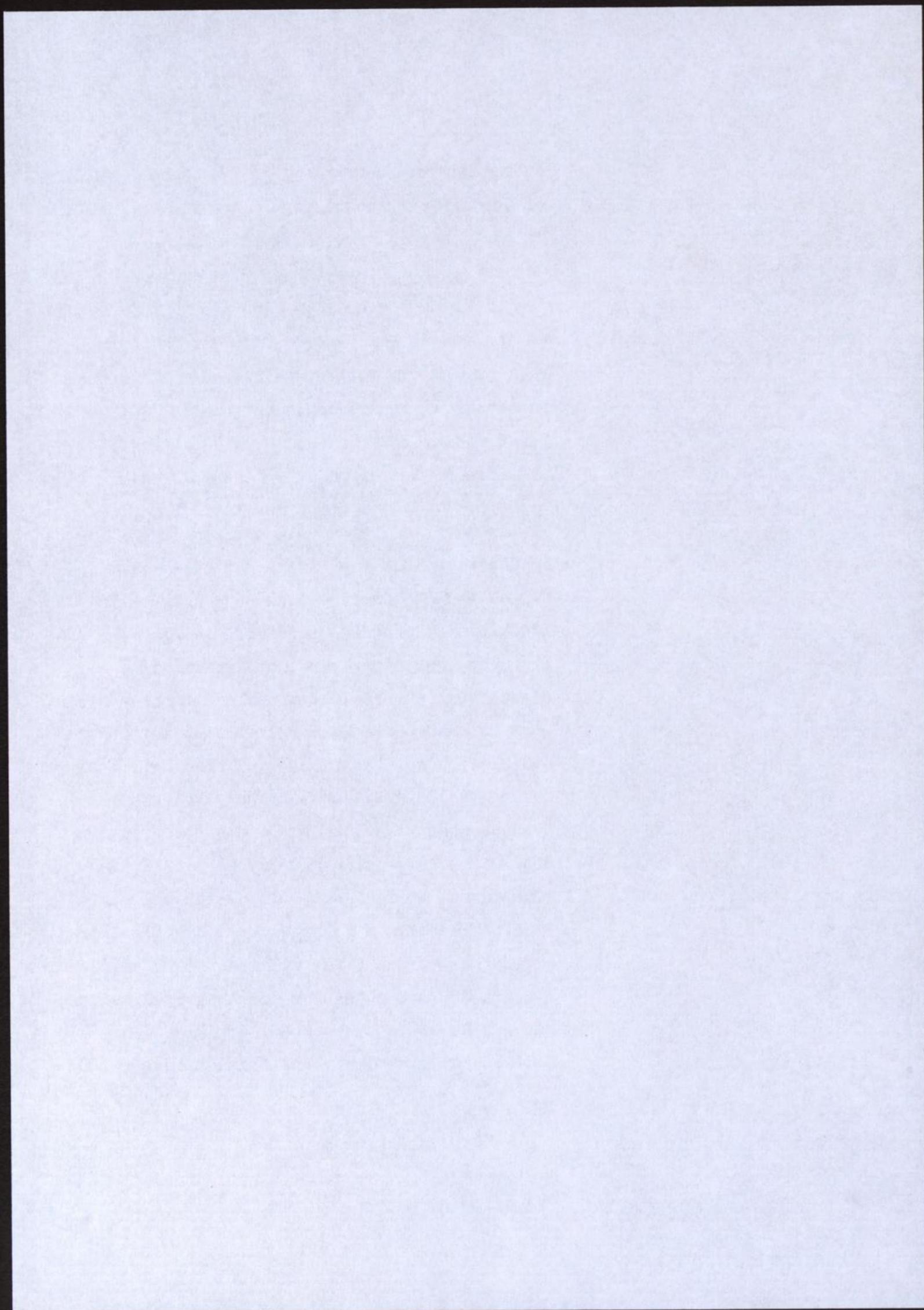
Die von der Beklagten unbefugt vorgenommenen Änderungen sind an zahlreichen Stellen des Buches nachweisbar. Hier seien nur die fünf einschneidendsten angeführt. Der Autor hatte ohne weiteres vielen Streichungen, die selbstverständlich notwendig waren, zugestimmt, auch eine solche selbst angegeben, die garnicht von der Regie oder der Direktion erbeten wurde (das Telefongespräch am Schluß des zweiten Aktes). Am 19. Okt. 1929 nachmittags, also knapp vor der Aufführung, war ihm, nach Schluß einer Probe, gesagt worden, daß noch etliche Striche notwendig wären. Er begab sich mit Herrn Regisseur Kenter in die Direktionskanzlei und nahm solche Striche vor, die im Ganzen noch etwa 3 Seiten ausmachten. Infolge dieser Striche und aus bestimmten künstlerischen Gründen wurde die Aufmachung eines früher angegebenen Striche besprochen und beschlossen. Die betreffende Stelle ist wie die vier anderen unten angegebenen nach dieser Besprechung, hinter dem Rücken des Autors



Autors gestrichen worden. Um 11. Uhr nachts kam er noch in das Theater, um mit den Darstellern des 3. Aktes in einer Garderobe diesen Akt durchzugehen. Er fragte den dort anwesenden Regisseur Kenter, ob er Bekanntschaft hätte mit Schauspielern die am Abend inszenieren <sup>6 49 Uhr angesetzten Striche bekannt sind</sup>. Regisseur Kenter bejahte dies ( wie gleichfalls der anwesende Herr Lorre ) mit der Bemerkung, er habe während der Vorstellung von "Frühlings Erwachen" allen Schauspielern sämtliche Striche genau mitteilen können.

Beweis: Zeugnis des Regisseurs Kenter  
2. des Herrn Peter Lorre  
3. des Herrn Karlheinz Martin

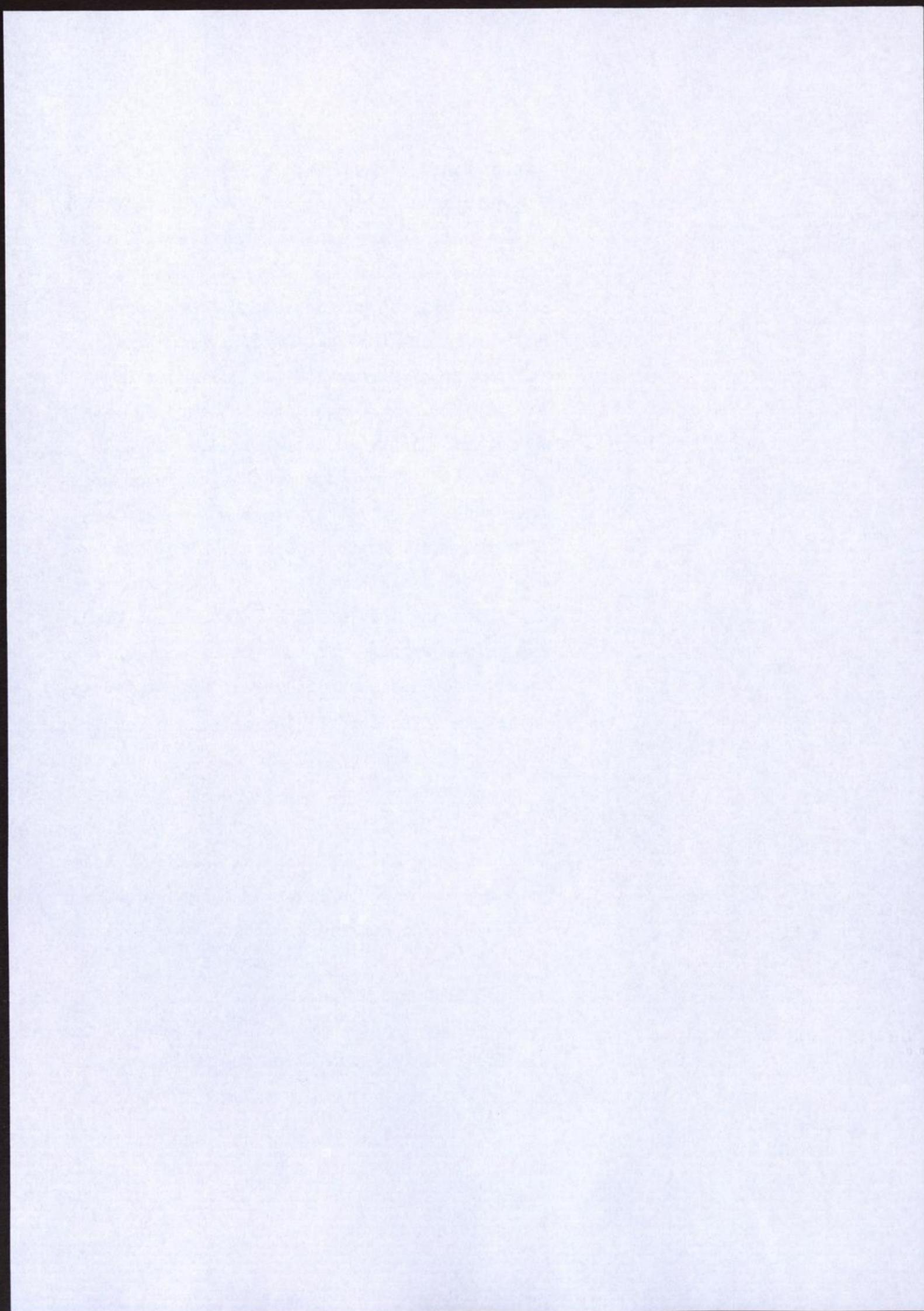
Am nächsten Tag um 12 Uhr begann die Aufführung. Herr Karl Kraus kam eine halbe Stunde vor Beginn in Gesellschaft des Herrn Direktors Fischer ins Theater. Dieser kann bezeugen, daß Herr Kraus, den er keine Minute verließ, weder mit Herrn Direktor Martin noch mit Regisseur Kenter in dieser Zeit über Striche gesprochen hat und daß also von etwaigen neuen Strichen die ~~inzwischen~~ <sup>inzwischen</sup>, seit dem Nachtgespräch beschlossen worden wären, keine Rede war. (Herr Martin kam nur so weit in Berührung mit Herrn Kraus, als er ihm und Herrn Direktor Fischer den Zugang zu den beiden Parkettsitzen verschaffte, von denen der Saaldiener behauptete, sie seien für den Arzt reserviert.) Während der Aufführung nahm der Autor wahr, daß neue Striche erfolgt waren, und äusserte seinen



seinem Nachbarn gegenüber bei jeder Stelle, die ~~anzwischen~~ und ohne sein Wissen gestrichen worden war, in lebhaftester Weise sein Befremden und seine Empörung. Denn es waren völlig sinnlose Striche und der Schluß war durch Weglassung ~~zxxkxxx~~ der Abschlusrede Wackers einfach ruiniert worden. Als der Akteur bei den zahllosen Aufgängen des Vorhangs auf die Bühne kam, fragte er Herrn Direktor Martin, wer die sinnstörenden Streichungen, ohne seine Zustimmung zu erbitten, veranlaßt habe. Herr Direktor Martin sagte: " Das war notwendig, weil wir Zeit für den Umbau zur Nachmittagsvorstellung "Dantons Tod" brauchen." Herr Karl Kraus kam in dem Tumult, der auf der Szene herrschte, nicht dazu, Herrn Martin darauf aufmerksam zu machen, daß erstens die Notwendigkeit des Umbaus für eine spätere Vorstellung nicht die Verstümmelung der ersten rechtfertigen könne und zweitens, daß man ja lieber von den vierzig Minuten dauernde Hervorrufen hätte fünf Minuten abziehen können und eher den eisernen Vorhang fallen lassen.

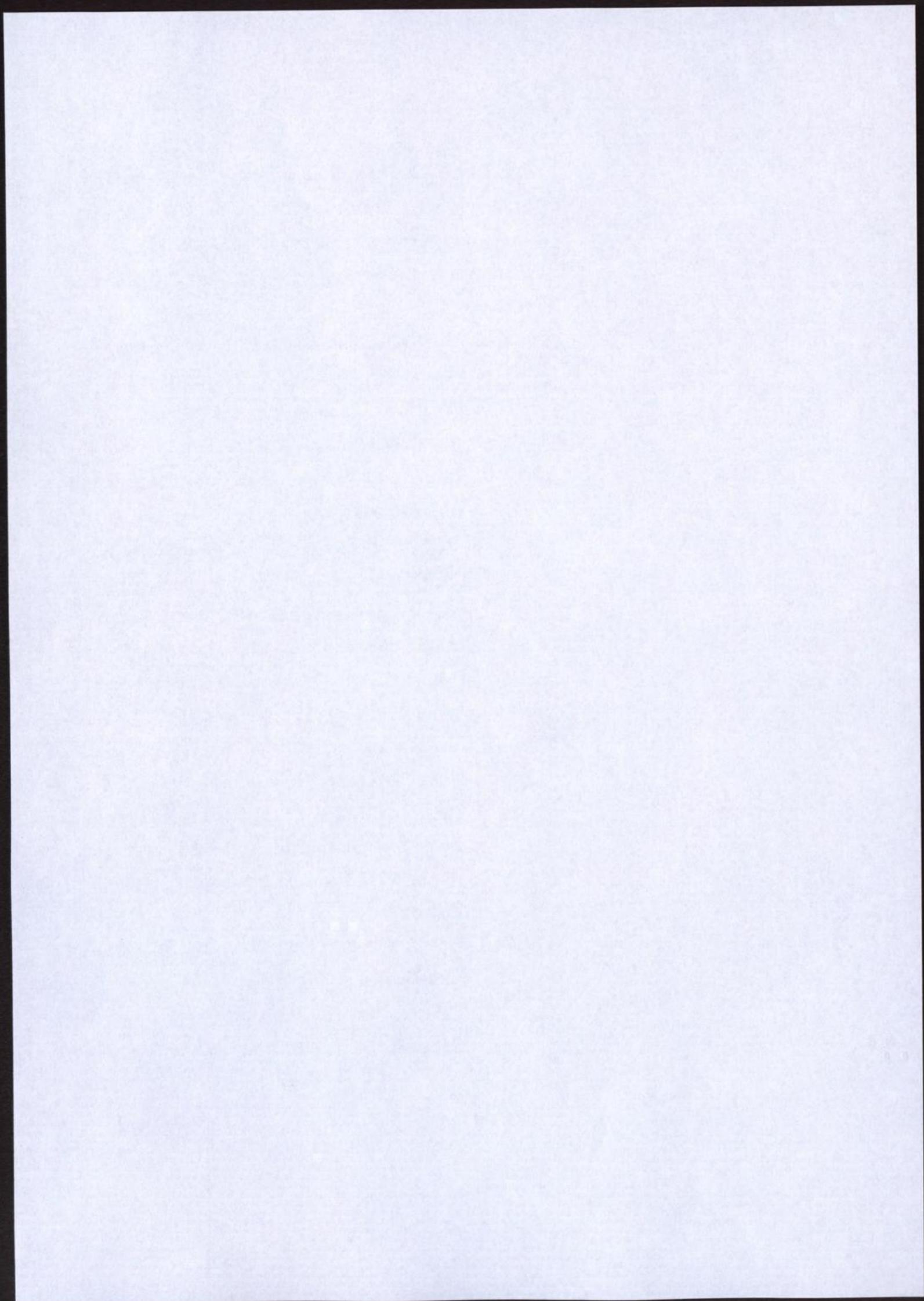
Beweis: Zeugnis 1. des Herrn Peter Lorre,  
2. des Herrn Direktors  
Martin.

Die Striche beziehen sich, abgesehen davon daß auch der Vorhang beim ersten Aktschluß vorzeitig fiel und der Darsteller des Barkassy (Herr



Herr Lorre) um die Tanzpantomime gebracht wurde und auch beim dritten Aktschluß etwas ähnliches geschah, ferner abgesehen von etlichen kleineren Verstärkungen - auf die folgenden Stellen:

- St. 123 die als Kontrast zum Maschinengewehr wichtige Stelle der Verabreichung des Sparkassenbuchs und des "Stritz"
- S. 129 die wesentliche Stelle, durch die die psychische Verwandlung der Konzeptsbearten motiviert wird: sie sprechen plötzlich Anklagen. "Es ist das Gift der Feind<sup>d</sup>erichte .." bis zur Erklärung "das<sup>es</sup> ein Racheakt sei". Kein Hörer konnte verstehen, wieso sie "sein (Arkus)Pfeil des Hasses getroffenhat", wenn diese Stelle unvermittelt gesprochen wurde. Von "Aufklärungen" war die Rede. Diese erfolgten aber nicht. Die ganze wichtige Stelle war vollkommen un den Sinn gebracht; mehr als das: der ganze Vorgang dazwäkt, der den Inhalt des Aktes bildet.
- S. 135 Von größter Wichtigkeit war als Kontrastelement die Beibehaltung der Phrasen "Kommen Sie in die Berge - die Salzburger Festspiele etc." Dieses Moment stellt die



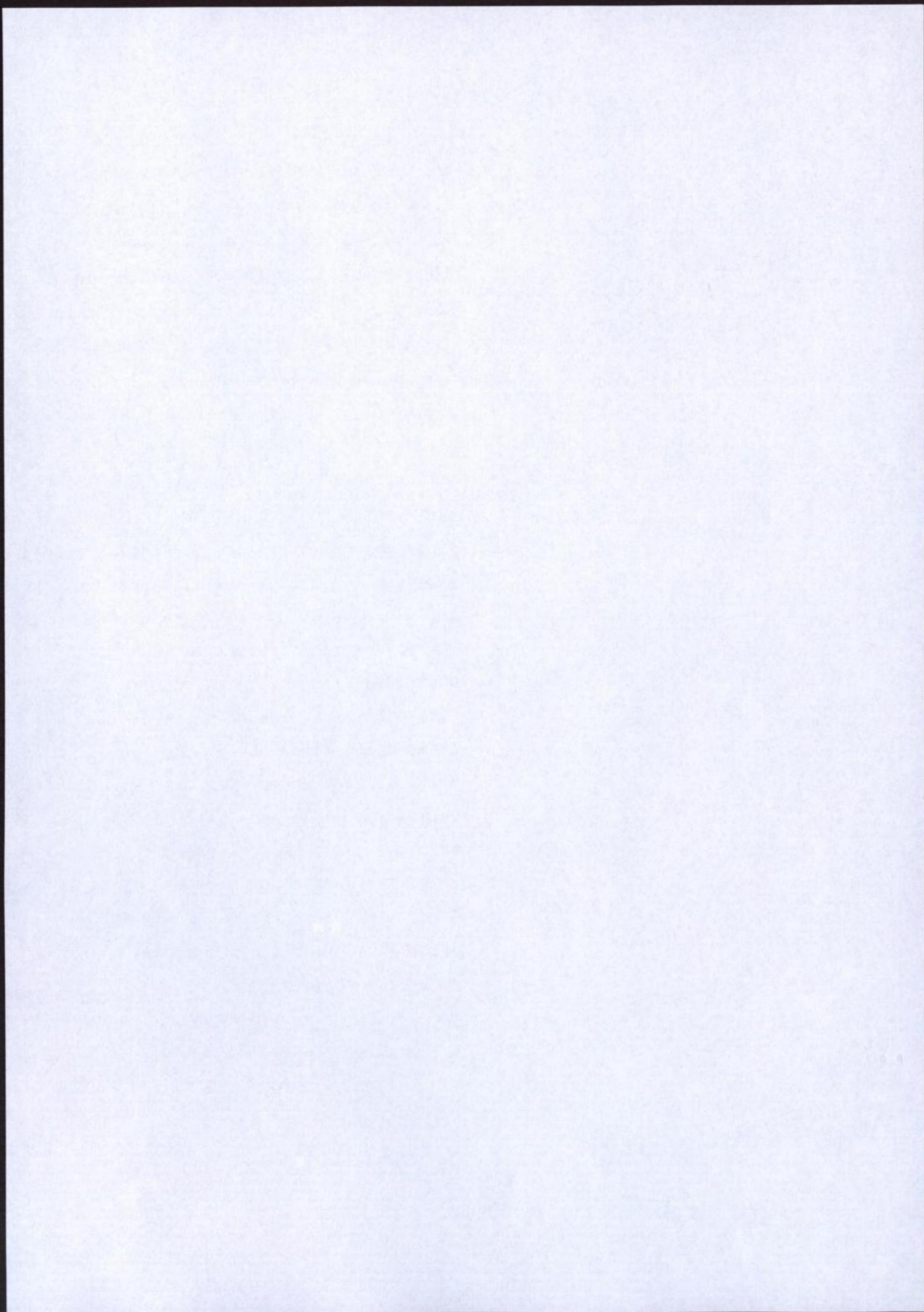
die Mechanik der Fremdenverkehrspropaganda in Kontrast zu dem Bericht über die blutigen Ereignisse. Am Tag vor der Aufführung hatte der Autor diese Stelle noch mit den beiden Darstellern (Almas und Schweitzer) besprochen. Immer wieder war von der Regie versichert worden, daß sie bleibe. In der Aufführung fehlte sie.

S. 151

Mit der Stelle: "Aber sagen sie mir, was macht Lobes?" bis "Ganeff" war die Figur des Lobes als solche gestrichen. Aber das bedeutet nicht bloß den Verlust der Stelle und der sprechenden Figur, sondern es bewirkte auch die störende Sinnwidrigkeit, daß der Darsteller der prononciert jüdisch aussehenden Figur stumm unter den arischen Festgästen dasaß und kein Zuschauer vorstand, was dieser absonderliche Ausnahmefall bedeuten sollte. Es wirkte störend und ablenkend, da die Figur nicht in Aktion eintrat. So, daß diese also nicht nur verkümmert, sondern auch gestört war.

S. 157

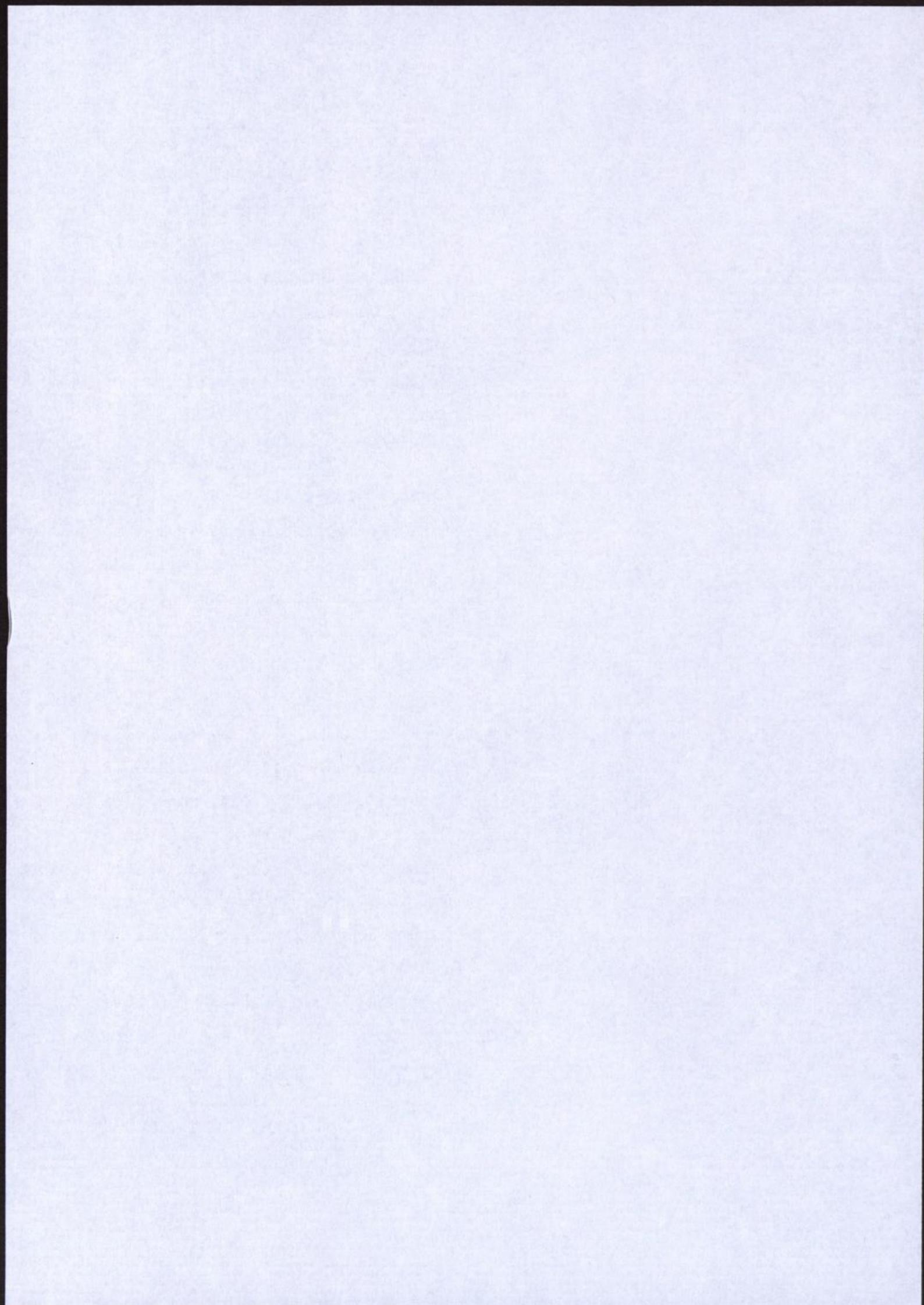
Der Dialog, den der widerkehrende Barkassy mit Wacker führt, war bis zu einer



einer Beiläufigkeit verkürzt, die die Kritik dem Autor angelastet hat, von dessen "schwächsten" vierten Akt sie sprach. An und für sich nicht mit Unrecht, da eben durch sinnlose Striche der stärkste Akt tatsächlich zu dem sprachlich inkonzisesten, saloppsten gemacht worden war.

Beweis: Die Kritiken, die ich im Termin überreichen werde.

Bessere Kenner hatten den Eindruck, daß irgendetwas passiert sein müsse und da man schnell zum Schluß kommen wollte. Dieser wurde aber einfach abgebrochen. Die Darsteller standen auf der Bühne, völlig überrascht davon, daß der Vorhang fiel. Der ganze Sinn dieses Aktes wurde zerstört dadurch, daß der Vorhang nach den Worten auf S. 157 -2.. ..heilige Nacht" fiel, so daß nicht nur der Gesang des Betrunkenen, von dem verabredeter Massen einige Zeilen bleiben sollten, unterblieb, sondern ungeheurerlicher Weise auch alles was auf Seite 158 steht: die Rede Wackers, die Schlusapothese, durch die überhaupt erst der



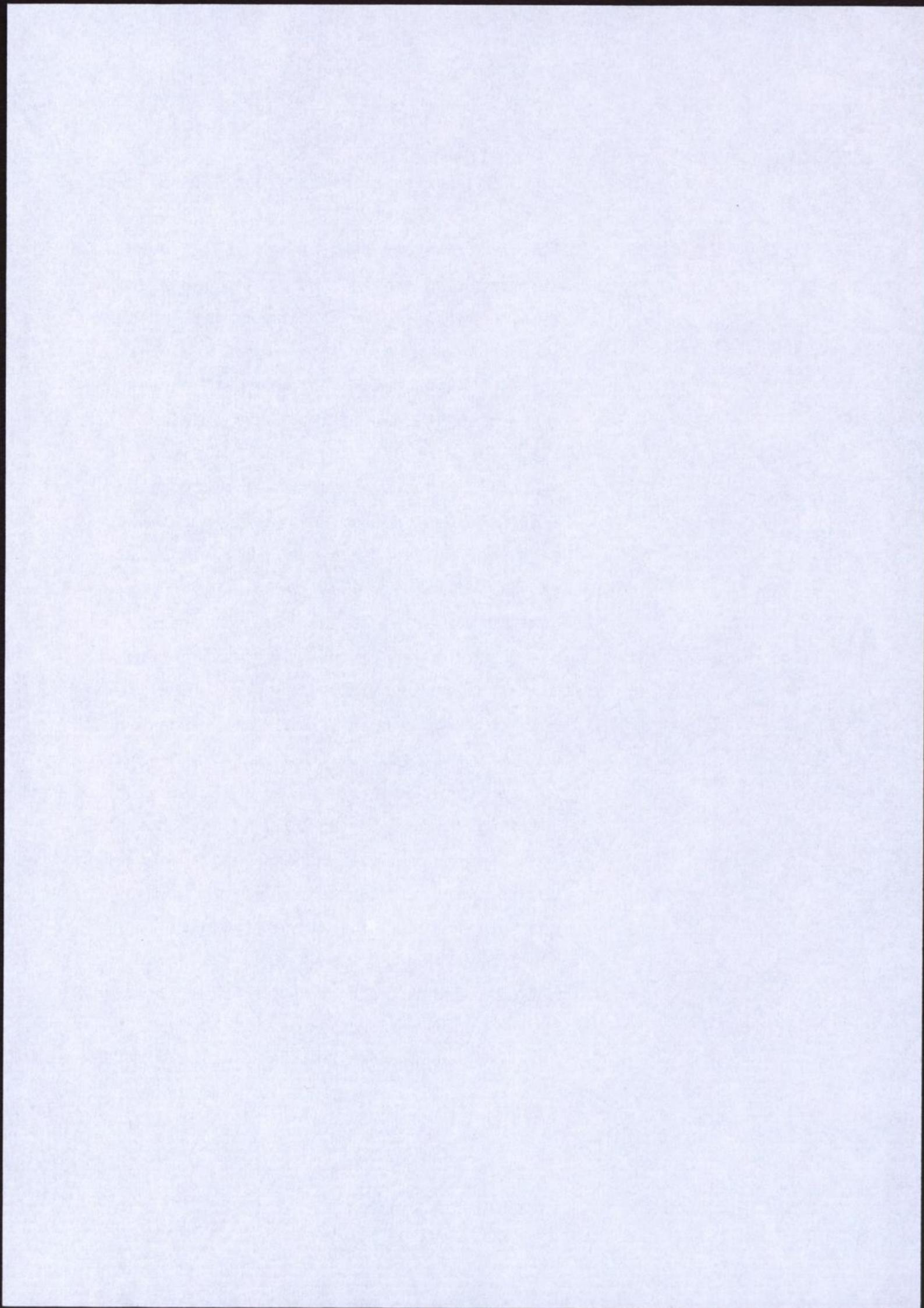
der ganze Kontrast der Satire plastisch wird.

aut

Niemals hätte der Autor eingewilligt, wenn ihm sich nur dieser eine Strich, der das Wesentlichste verletzt, zur Bedingung der Aufführung gemacht worden wäre. Aber um jedes einzelnen der hier angegebenen und ohne sein Wissen vorgenommenen Striche willen hätte er die Aufführung inhibiert.

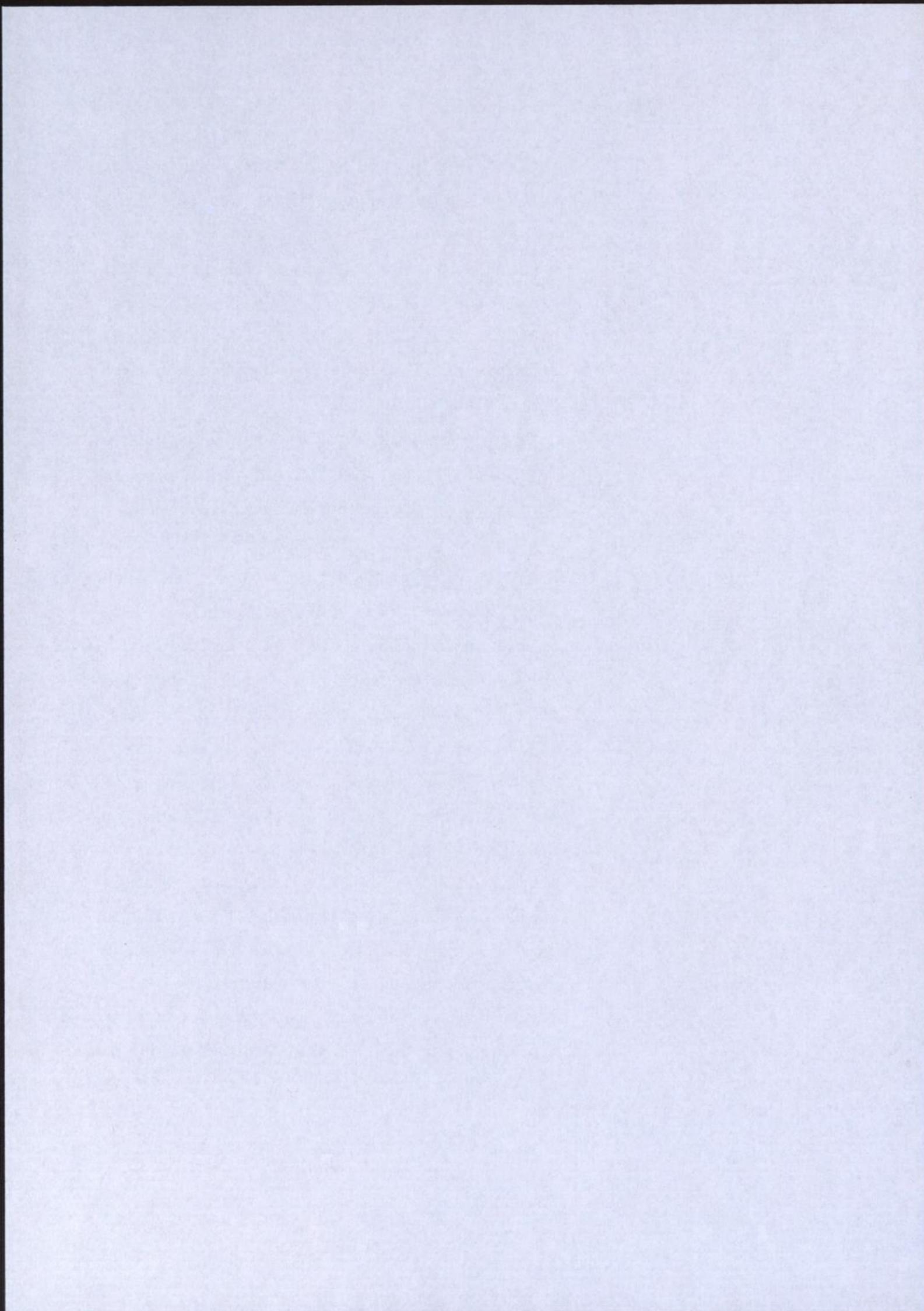


Der Fall liegt so, daß am 19. Oktober nach 8 Uhr abends offenbar Herr Regisseur Kenter angewiesen wurde, noch diese Striche außer den vom Kläger mit ihm festgesetzten zu machen, und daß Herr Kenter um 11 Uhr abends, als der Kläger in die Garderobe kam, auch diese Striche den Schauspielern schon mitgeteilt hatte, ohne aber dem Autor mitzuteilen, daß auch dies geschehen sei, wohl wissend, daß der Autor nie seine Zustimmung gegeben hätte. Zwischen 1 Uhr nachts, als der Autor die Garderobe verließ, und dem nächsten Vormittag können die Striche nicht festgesetzt worden sein. Der Regisseur, dem der Direktor vermutlich diese Striche angeschafft hatte - vielleicht indem er ihm sagte, er nehme es auf sich und werde es schon vor dem Autor vertreten - hat es diesem verheimlicht. Die in der Garderobe anwesenden Schauspieler aber mußten

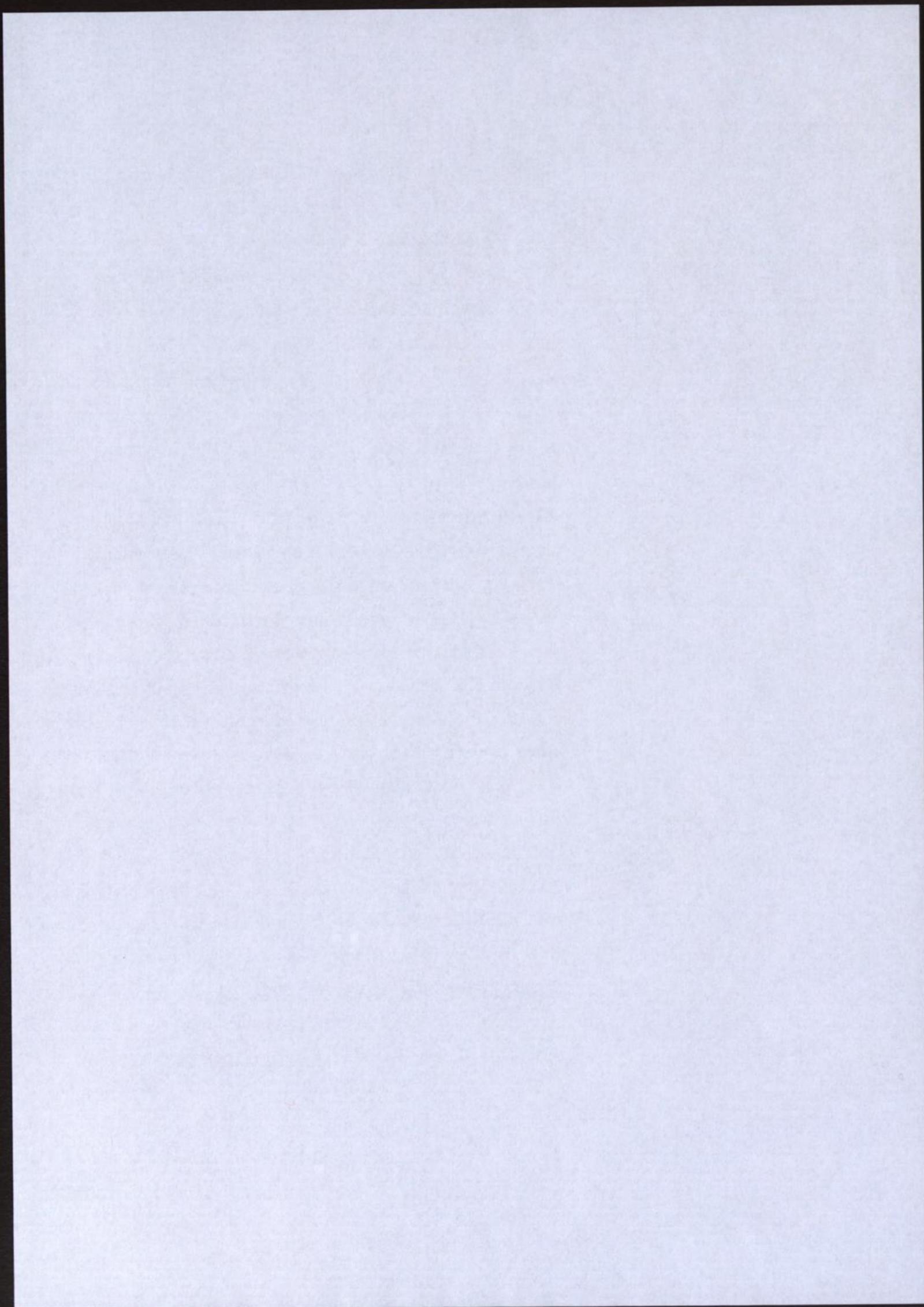


mußten glauben, daß alle Striche vom Autor genehmigt seien. Diese Striche stellen einen so schweren Eingriff vor, daß der Autor - gegenüber den Pressestimmen, die den so verstümmelten vierten Akt angegriffen haben - sich genötigt sah, gleich am 21. Oktober in einem in Berlin gehaltenen Vortrag einen Protest vorzubringen.

Es wird festgestellt, daß die angegebenen Stellen auf Seite 129 und 157/158 die weggelassenen Motive und Gedanken bezeichnen, deren Streichungen eben den wesentlichen Eingriff bedeutet. Der totale Wortlaut wird für diese Stellen keineswegs reklamiert. Daß innerhalb dieser Stellen da oder dort schon vorher mit Genehmigung des Autors eine Verkürzung angebracht war, wird ohne weiteres zugegeben. Bei ~~dieser~~ Stelle S. 129 ist dies aber nicht wahrscheinlich, bei S. 157/158 dagegen war in dem Liedtext und in der Wackerrede je eine kleine Streichung genehmigt. Da der Autor kein Regieexemplar besitzt, so ist es ihm nicht möglich, festzustellen, welche unwesentlichen Stellen innerhalb der wesentlichen mit seinem Einverständnis gestrichen waren, es kommt aber auch garnicht darauf an, da der Strich innerhalb des Striches anerkannt war und nur der wesentliche ( auch



auch räumlich überwiegende) Rest reklamiert wird. Der Autor, der auf diesen Eingriff ja nicht gefasst war und Nötizmaterial ( Buch, Schreibpapier etc.) nicht in die Aufführung mitgenommen hatte, konnte während dieser selbstverständlich nur seine Kenntnis des Textes zur Kontrolle benutzen. Sein Gedächtnis wird ihn aber allzeit bekunden lassen, daß jene Stellen nicht vorgekommen sind, daß ihre Weglassung niemals besprochen und genehmigt worden und daß sie also nach der letzten von ihm durchgeführten und bewilligten Streichung hinterrücks erfolgt ist. Es wird wiederholt darauf hingewiesen, daß er auf jeder einzelne der vermissten Stellen Herrn Direktor Fischer, seinen Sitznachbarn, aufmerksam gemacht und unmittelbar nach Schluß Herrn Direktor Martin interpelliert hat, dessen Antwort an sich schon ein Beweis dafür ist, daß die Direktion ohne den Autor zu befragen Striche vorgenommen hatte, und ein Beweis, der der Ablehnung im Schriftsatz diametral entgegensteht. Dieser steht übrigens auch die Tatsache entgegen, daß die Direktion der Volksbühne die Beschwerde des Autors längst zur Kenntnis genommen und ihr durch keine Verfügung Rechnung getragen hatte, die in der Zeiten Vorstellung in Wirksamkeit treten sollte: nämlich der Reparatur des



des Textschadens, die in der hier folgenden, von der Volksbühne versandten Zeitungsnotiz angekündigt war. (Eine offizielle Notiz übrigens, in der der "große Erfolg" festgestellt und "zunächst" eine Wiederholung angekündigt wurde):

Abschrift.

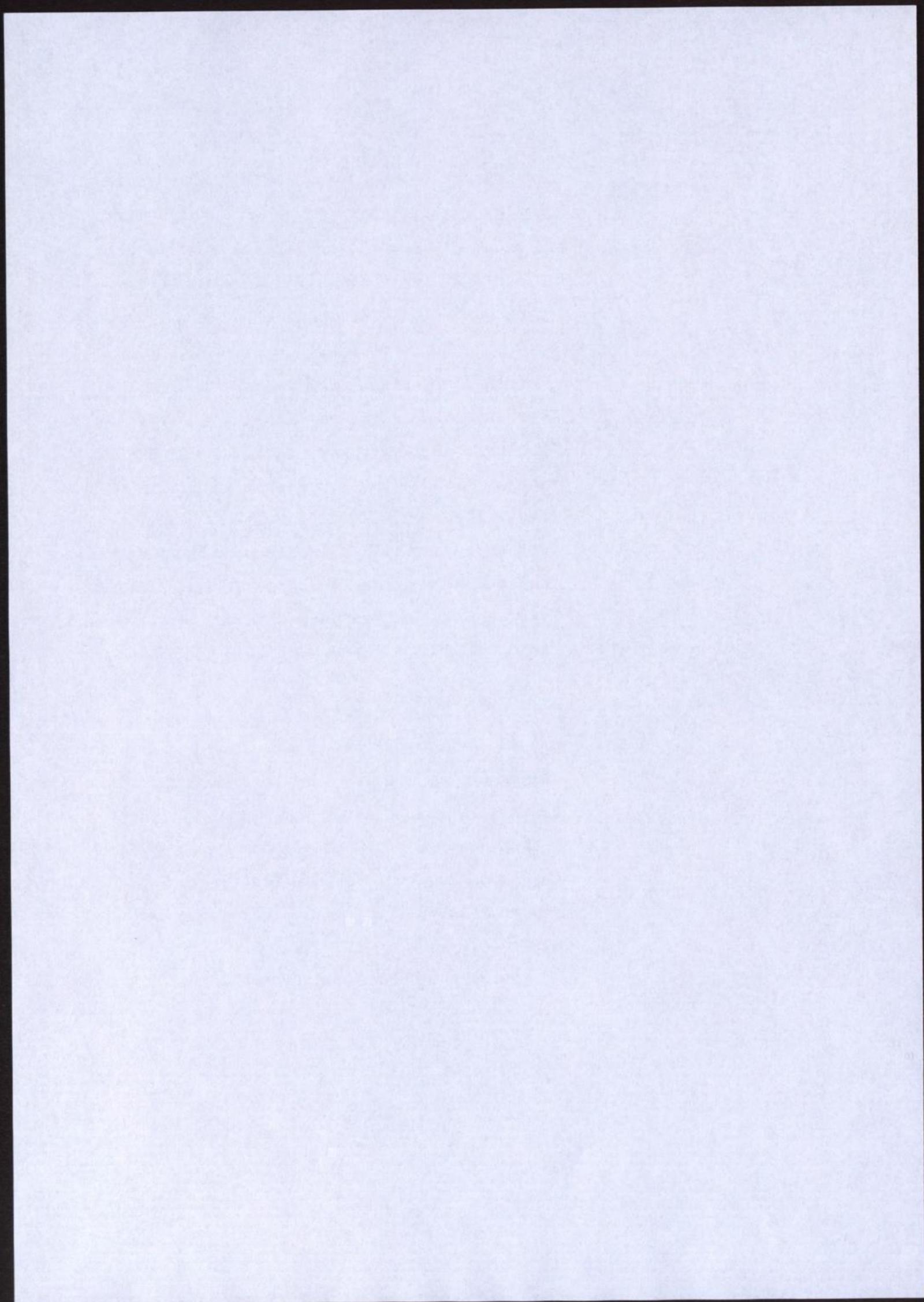
" "DIE UNÜBERWINDLICHEN" von Karl Kraus  
 "werden nach dem großen Erfolg der Matiné  
 "zunächst am 3. November, nachmittags 3 Uhr  
 "von dem Studio der Volksbühne zugunsten  
 "des Ferienfonds der Angestellten im Theater  
 "am Bülowplatz in der Premierenbesetzung wie-  
 "derholt werden. In dieser Aufführung wird der  
 "vierte Akt, den Wunsch des Autors entsprechend,  
 "in einer weniger gekürzten Form gespielt.

Beweis: Die in der Geschäftsstelle  
 niedergelegte Originalnotiz.

Zum Beweis für die vorstehenden Behauptungen werden die auf Seite 3 der Klageschrift angegebenen Zeugen benannt, insbesondere die Herren Kenter, Lortz und Martin und Fischer. Ausserdem wird auf das Gutachten eines gerichtlichen Sachverständigen der Literatur Bezug genommen.

Somit ist da Verlangen nach einer Vertragsstrafe gerechtfertigt.

II.

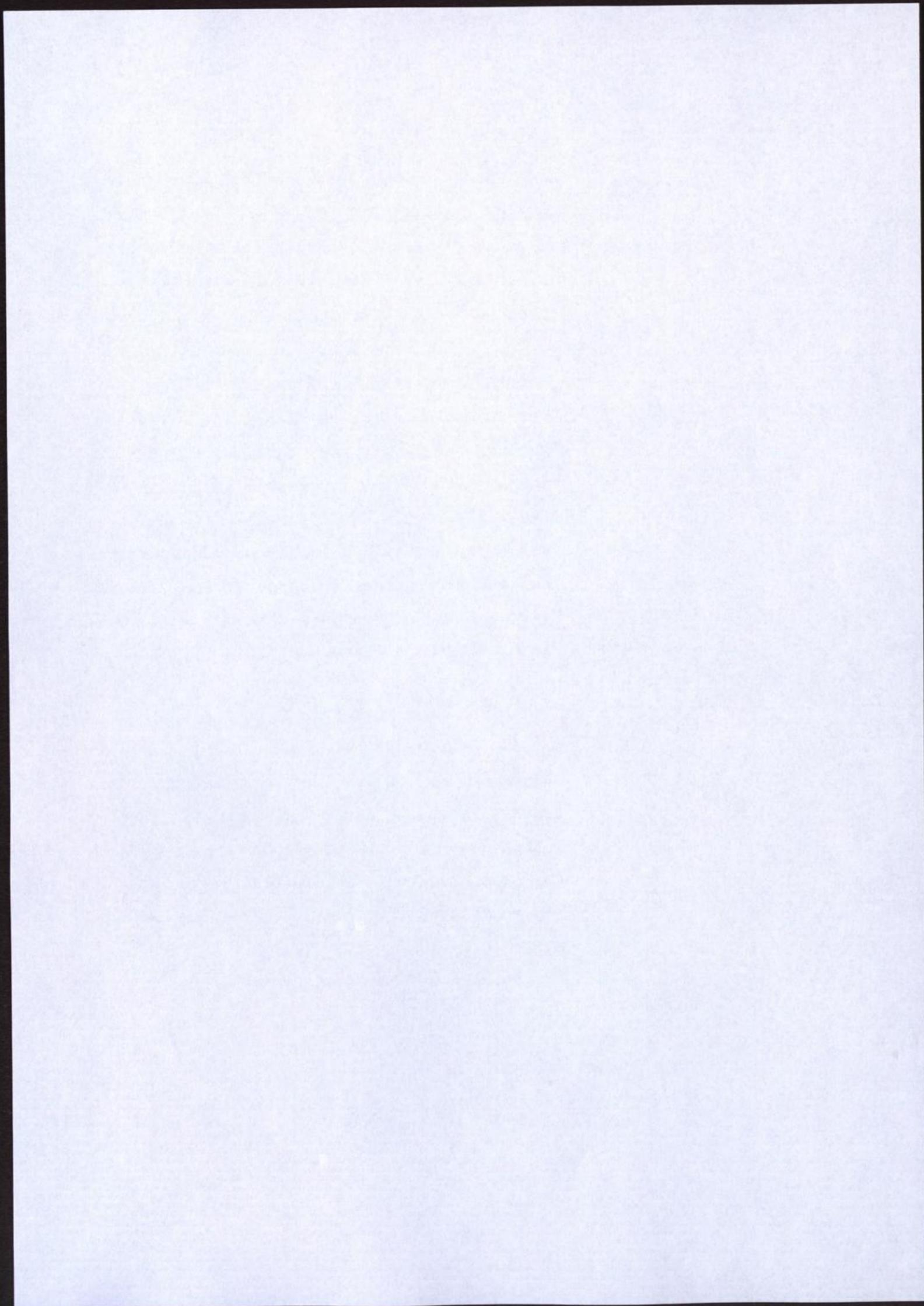


II.

Es ist bereits in der Klage dargetan worden, daß sich aus dem Vertrag ohne weiteres die Verpflichtung des Stück in den Abendspielplan aufzunehmen und zu wiederholten Aufführungen zu bringen ergibt. Diese vertragliche Verpflichtung muß besonders für den eingetretenen Fall gelten, daß das Stück einen großen Erfolg hatte. Dieser Erfolg aber ist eingetreten. Fast die gesamte Presse hat das Stück begeistert aufgenommen. Ernste Kritiker wie Julius Bab, Herbert Jhering, Manfred Georg und Kurt Pinthus haben auf den großen Erfolg des Stückes hingewiesen. Einige Kritiker haben ausdrücklich Übernahme in den Abendspielplan verlangt und darauf hingewiesen, daß das Stück mindestens 100 Aufführungen erleben könne. Ich werde ein Konvolut Besprechungen der Berliner Presse aller Parteien im Termin zu den Akten überreichen. Der Beklagten sind diese Besprechungen bekannt, da sie auf sie abonniert ist und sie in ihrem Presse-Archiv aufbewahrt.

Beweis: Eid.

Diese Besprechungen sind umso bedeutsamer und wiegen umso schwerer, als der Verfasser des

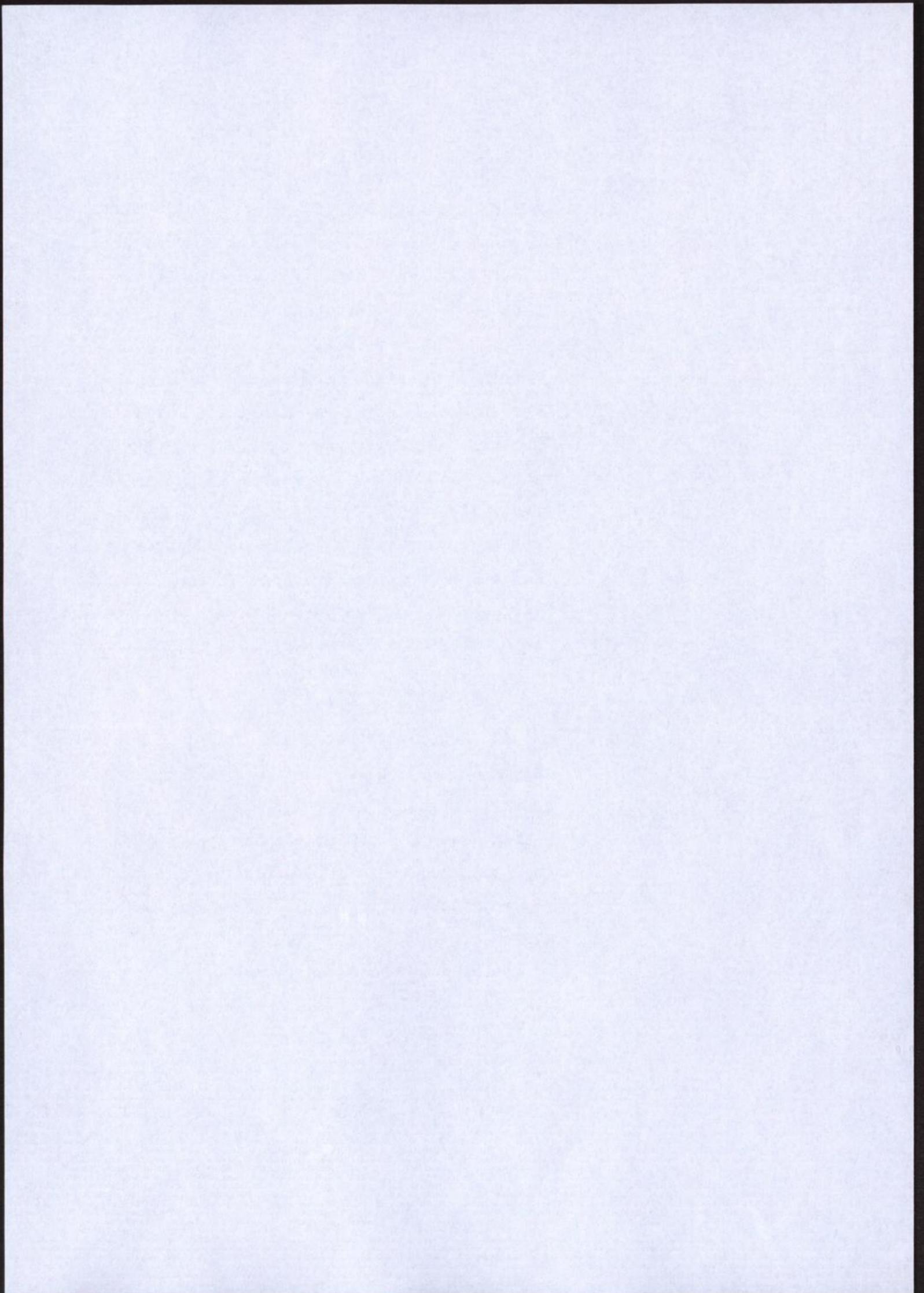


des Stückes, Herr Karl Kraus, bekanntlich seit Jahrzehnten seine Aufgabe in der Bekämpfung der Presse sieht und deshalb von dieser auf das Schwerste angefeindet wird. Dies ist der Kammer ja aus verschiedenen Presseprozessen bekannt.

Daß diesseits der Vertrag richtig ausgelegt wird und daß die Aufnahme in den Abendspielplan verabredet und geplant war, ergibt sich auch noch aus folgendem:

Das Stück war zunächst von der Direktion des Theaters am Schiffbauerdamm zur Aufführung angenommen worden. Die Volksbühne bewarb sich dringend um die Aufführung des Stückes. Das Theater am Schiffbauerdamm wollte das Stück nicht hergeben. Darauf betonten die Vertreter der Beklagten: "Die haben doch kein Publikum für dieses Stück; sie wissen doch nicht, ob Sie es in den Abendspielplan aufnehmen, wir aber übernehmen es bei Erfolg in den Abendspielplan." Erst mit diesem Argument bekamen sie den Kläger und das Theater am Schiffbauerdamm dazu, in die Übernahme des Stückes auf die Volksbühne zu willigen.

Beweis: Zeugnis 1. des Direktors Heinrich Fischer,  
2. des Regisseurs Karlheinz Martin.



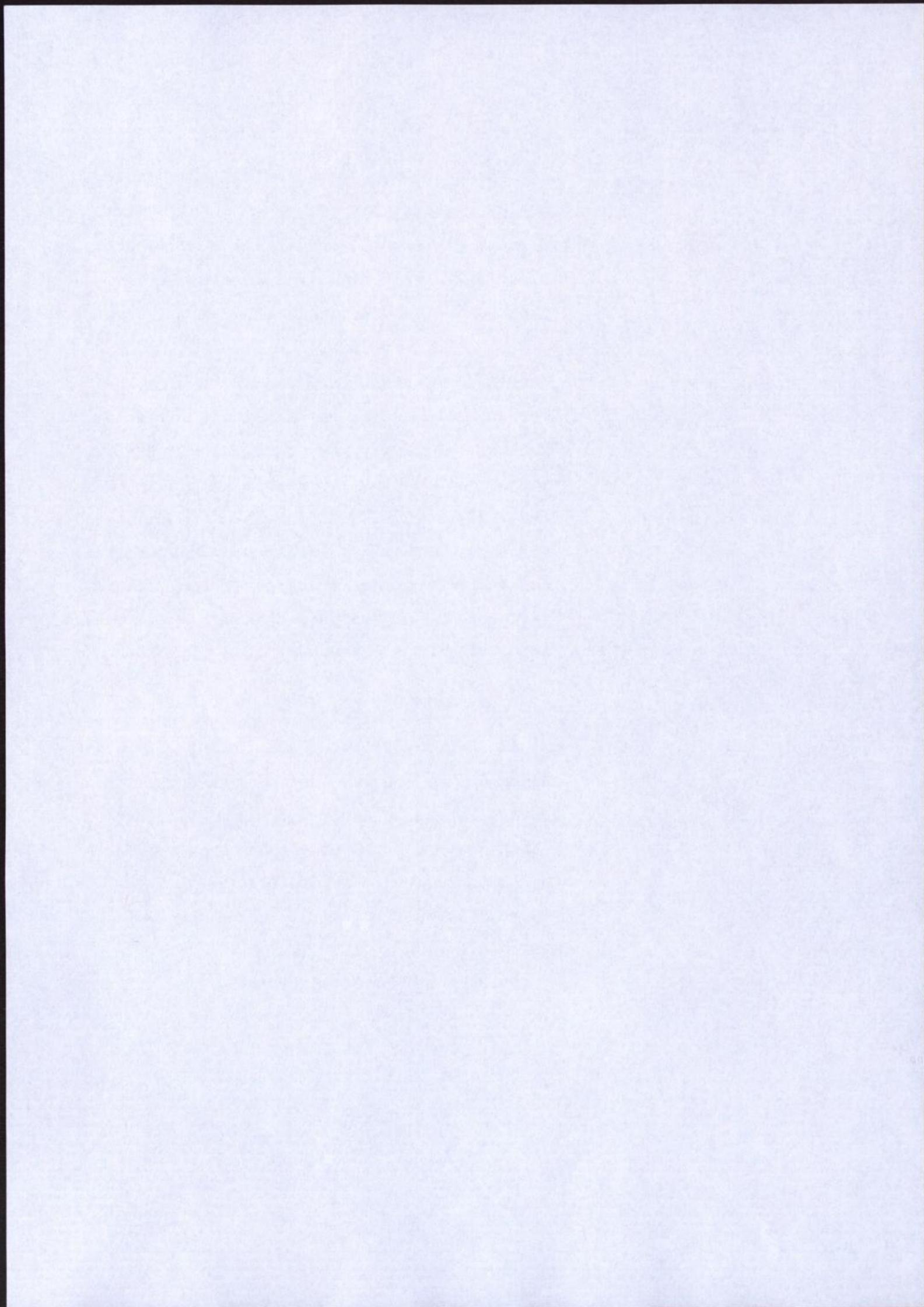
Herr Martin, der als Vertreter der Beklagten wegen des Stückes verhandelte, riß sich förmlich um das Drama und hat ausdrücklich zugesagt, es täglich und als Abendvorstellung zu spielen.

Beweis: Zeugnis 1. des Direktors Heinrich Fischer,  
2. des Regisseurs Karlheinz Martin,  
3. der Frau Cäcilie Lvovsky  
4. des Herrn Heinz Dietrich Kentner, Bln.-Westend,  
Meiningen Allee Haus 10

Dies haben die Vertreter des Klägers diesen fortgesetzt mitgeteilt und ihn bestürmt, das Stück der Volksbühne zu überlassen. Nurdaraufhin hat der Kläger überhaupt der Volksbühne den Aufführungsvertrag gegeben.

Beweis: Wie zuvor.

In Briefen der Vertreter des Klägers, die ich vorzulegen bereit bin, wird immer wieder daraufhingewiesen, daß die Volksbühne im Gegensatz zum Theater am Schiffbauerdamm das Stück in Abendvorstellungen spielen würde und daß das doch vorzuziehen sei. So schrieb Frau Lvovsky unter dem 17. Mai 1929 : „ Martin möchte uns alles in der Welt die "Unüberwindlichen" spielen. Er bestürmt mich jeden Tag am Telefon deshalb und fragt, wie er es machen soll, daß er das Stück bekommt. Er wollte Schreiben, aber ich



140754/7

- 15 -

ich glaube, er traut sich nicht. Ich meine natürlich, falls Aufrecht es im Herbst nicht spielt. Martin würde es als Abendvorstellung und täglich spielen. "

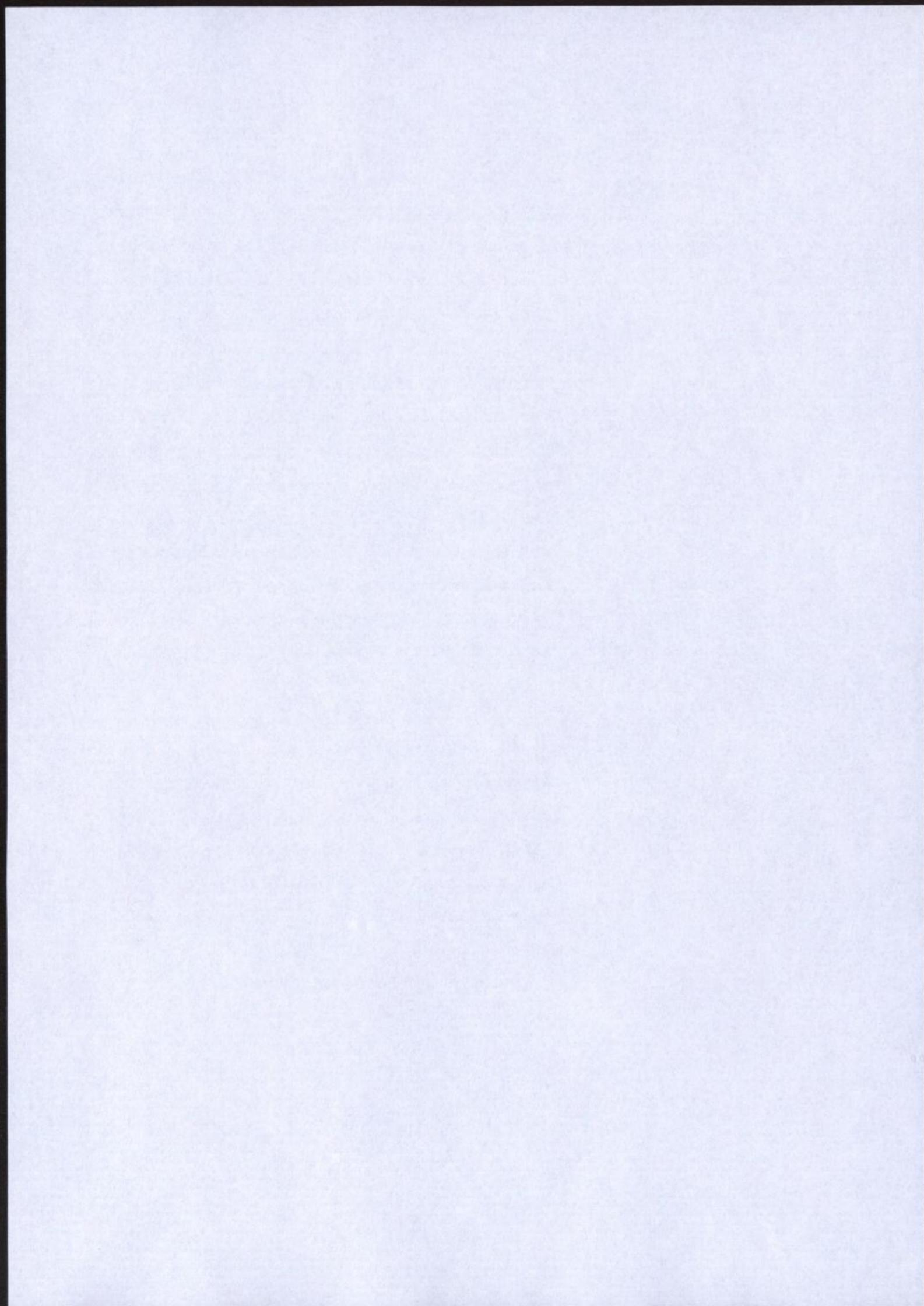
Herr Direktor Fischer von Theater am Schiffbauerdamm schreibt am 16. Juli 1929:

" Herr Martin war durch Frau Lvovski über Ihre Stellungnahme zur Frage der "Unüberwindlichen" informiert und erklärte seine Bereitschaft, Ihre Bedingung, die ihm die Regie untersagt zu respektieren. Wir kamen, Ihr Einverständnis vorausgesetzt, überein, unseren Vertrag auf die Volksbühne mit den entsprechenden Modifikationen: reguläre Abendvorstellungen u.s.w. zu übertragen. So aufrichtig traurig ich darüber bin, daß unser Theater nun das doppelt zeitgemäße Stück ( es wird offenbar auf die Sklarek-Affaire angespielt. RA. Dr. Laserstein) ablehnt, so sachlich muß ich einsehen, daß die Resonanzmöglichkeit bei der Arbeiterschaft im regulären Spielplan der Volksbühne beträchtlich höher ist. "

Ich bin bereit, wie oben schon gesagt, diese Korrespondenz vorzulegen. Vorläufig berufe ich mich für die Verabredung zur Übernahme in den Abendspielplan auf die vorstehend benannten Zeugen.

Es wird aber auf diese Zeugen garnicht

- 16 -



garnicht ankommen, da sich aus dem geschilderten Sachverhalt bei einer Auslegung des Vertrages die Verpflichtung der Beklagten zur Serienvorstellung und zur Übernahme in den Abendspielplan ergibt.

Abgesehen, davon besteht auch der Brauch der Berliner Bühnen, in dem von Kläger behaupteten Umfange, wonach erfolgreiche im Studio herausgebrachte Stücke in den Abendspielplan aufzunehmen sind. Es ist ja der Zweck des Studio, den Erfolg eines Stückes zu erproben und der Presse eine Möglichkeit der Kritik zu geben. Erst diese Kritik macht ja dann den Erfolg des Stückes. In diesem Zusammenhang braucht nur auf das neue Drama des Präsidenten Finkelnburg "Amnestie" verwiesen zu werden. Die Beklagte verlangt nun, daß dieser Brauch noch vertraglich festgelegt wird. Das ist selbstve ständlich unnötig. Der Vertrag ergibt aber überdies die Berechtigung des Klägersischen Verlangens. Nun v rschanzt sich die Beklagte jetzt dahinter, daß das Stück in der 1. Aufführung und bei der geplanten zweiten Aufführung ein wirtschaftlicher Misserfolg war. Hierzu trägt sie vor, sie habe bei der 1. Aufführung nur 1680.--RM eingenommen und sehr viele Freikarten ausgegeben und 4763.--RM Unkosten

...the first of these is the fact that the ...

...the second of these is the fact that the ...

...the third of these is the fact that the ...

...the fourth of these is the fact that the ...

...the fifth of these is the fact that the ...

...the sixth of these is the fact that the ...

...the seventh of these is the fact that the ...

...the eighth of these is the fact that the ...

...the ninth of these is the fact that the ...

...the tenth of these is the fact that the ...

Unkosten gehabt. Das alles wird bestritten, ist aber unerheblich. Bei jeder Premiere, wie gerichtsnotorisch ist, werden/sehr viele Freikarten ausgegeben. 1680.--RM sind sehr viel.

Beweis: Soweit nicht gerichtsnotorisch, Gutachten eines gerichtlichen Sachverständigen.

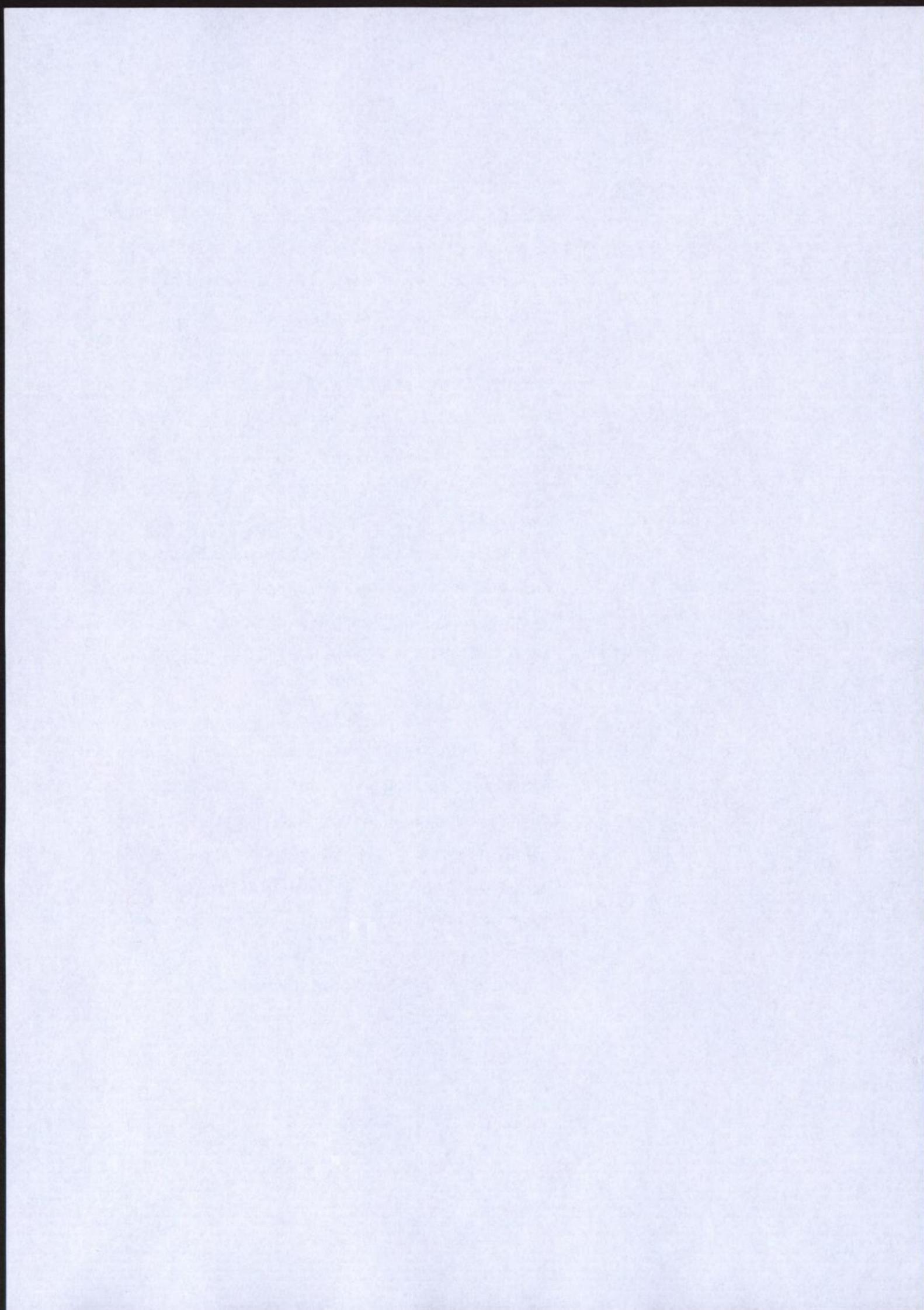
Wenn bei einem neuen Stück, wartet das Publikum auf die Stellungnahme der Presse. Auch dieses dürfte gerichtsnotorisch sein. Ausserdem - und auch das ist gerichtsnotorisch - deckt natürlich niemals die Erstaufführung die gesamten Ausgaben. Noch nie hat sich die Aufführung eines Stückes bei der Erstaufführung gelohnt und alle Ausgaben gedeckt. Die Amortisation kann erst allmählig eintreten.

Beweiszeugnis und schwerverständliches Gutachten des Direktors Heinrich Fischer sowie falls nicht gerichtsnotorisch, Gutachten eines gerichtlichen Sachverständigen.

Eine Honorierung der Schauspieler kommt bei der Volksbühne nicht in Frage, da diese fest angestellt sind. Nimmt man aber nur die reinen Hausunkosten, die für die 1. Vorstellung noch nicht 500.--RM betragen,

Beweis: Eid

so hat die Vorstellung einen erheblichen Überschuss gebracht, der bereits als Amortisations-



Amortisationsquote für die einmaligen Aufwendungen zu gelten hat; die nächsten Vorstellungen hätte nur 250.--RM täglichen Etat erfordert,

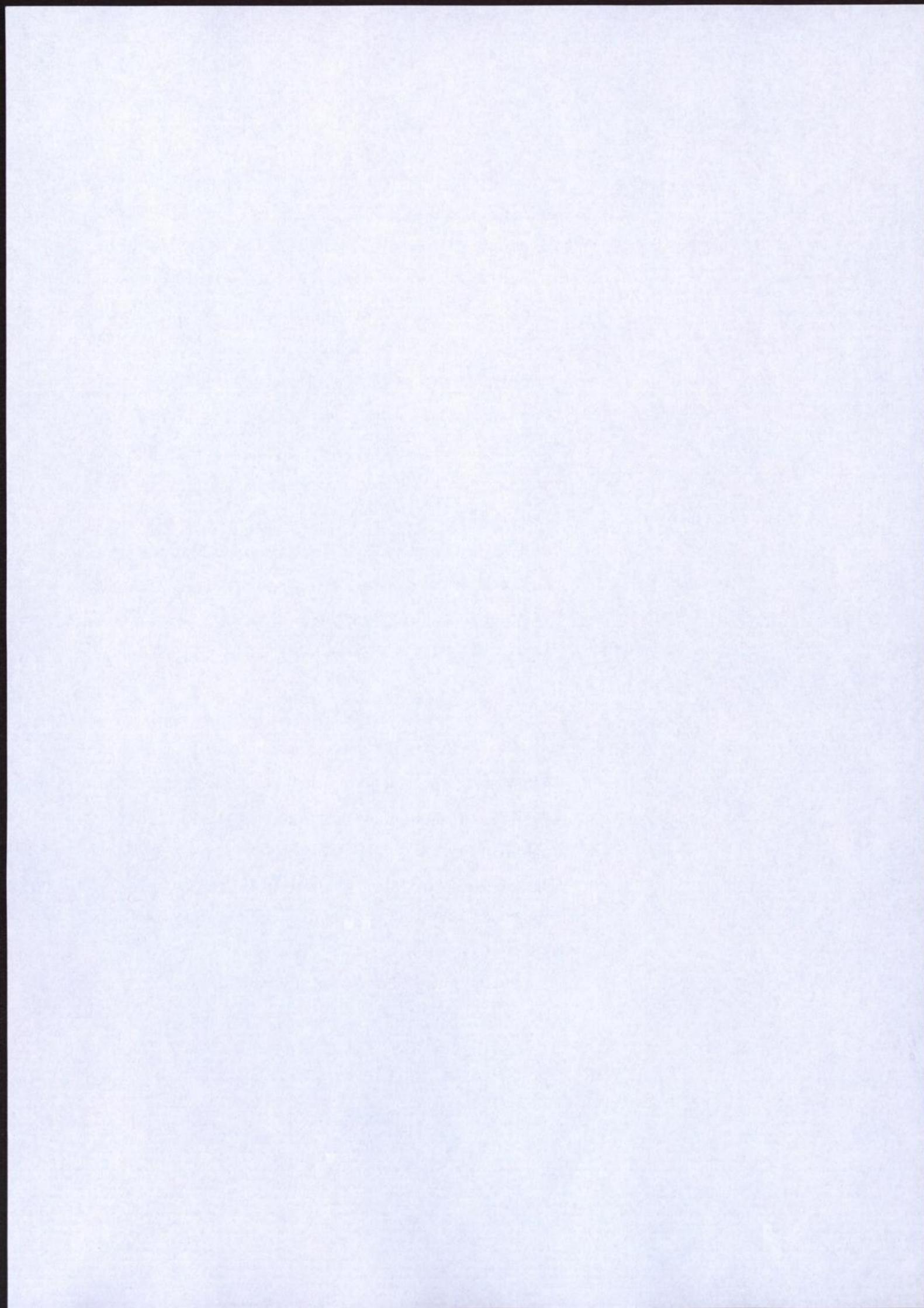
Beweis: Gutachten eines gerichtlichen Sachverständigen

sodaß das Verhältnis zu den Einnahmen ein noch viel günstigeres geworden wäre. Massgebend ist lediglich, daß das Stück, wie unter Beweis gestellt, bei Publikum und Presse einen sensationellen seit langen nicht dagewesenen Erfolg gehabt hat. Daß es bereits bei der ersten Aufführung alle Unkostendecken würde, konnte die sachverständige Beklagte nicht annehmen.

Die Beklagte hatte aber auch damals die Überzeugung, daß sie zu weiteren Aufführungen verpflichtet sei und daß das Stück einen Riesenerfolg gehabt hat. Sonst hätte sie sicher nicht eine zweite Aufführung angesetzt und überall plakatiert: "Wegen des aussergewöhnlichen Erfolges der Matinée Wiederholung der Aufführung."

Beweis: Das Plakat, das ich im Termin dem Gericht vorlegen werde.

Die Beklagte ist es auch mit ihren Einwendungen nicht ernst. Denn sie hat auf ein Mahnschreiben des Unterzeichneten vom 1. Nov. 29 sich mit Schreiben vom 2. November 1929 darauf berufen, es seien zur zweiten Aufführung bis



140754/7

- 19 -

bis Donnerstag, den 31. Oktober 1929 nur 165 Karten verkauft worden.

Beweis: Die Korrespondenz, die ich vorlegen werde und eid.

Jetzt gibt sie bereits zu, daß 251 Karten verkauft worden sind und sagt vorsichtshalber schon nicht mehr, bis zu welcher Zeit dies geschehen ist.

Die Beklagte hat nämlich in Wahrheit schon am Dienstag, den 29. Oktober 1929 den Biletverkauf eingestellt.

Beweis: Die bereits benannten Zeugen, sowie evtl. noch weiter zu benennende Zeugen und eid.

Dass innerhalb von noch nicht 3 Tagen 251 Karten verkauft wurden, ist ein großer Erfolg, zumal bei <sup>einer</sup> Sonntagsvorstellung, <sup>von</sup> das Publikum meist erst an der Tageskasse Karten kauft.

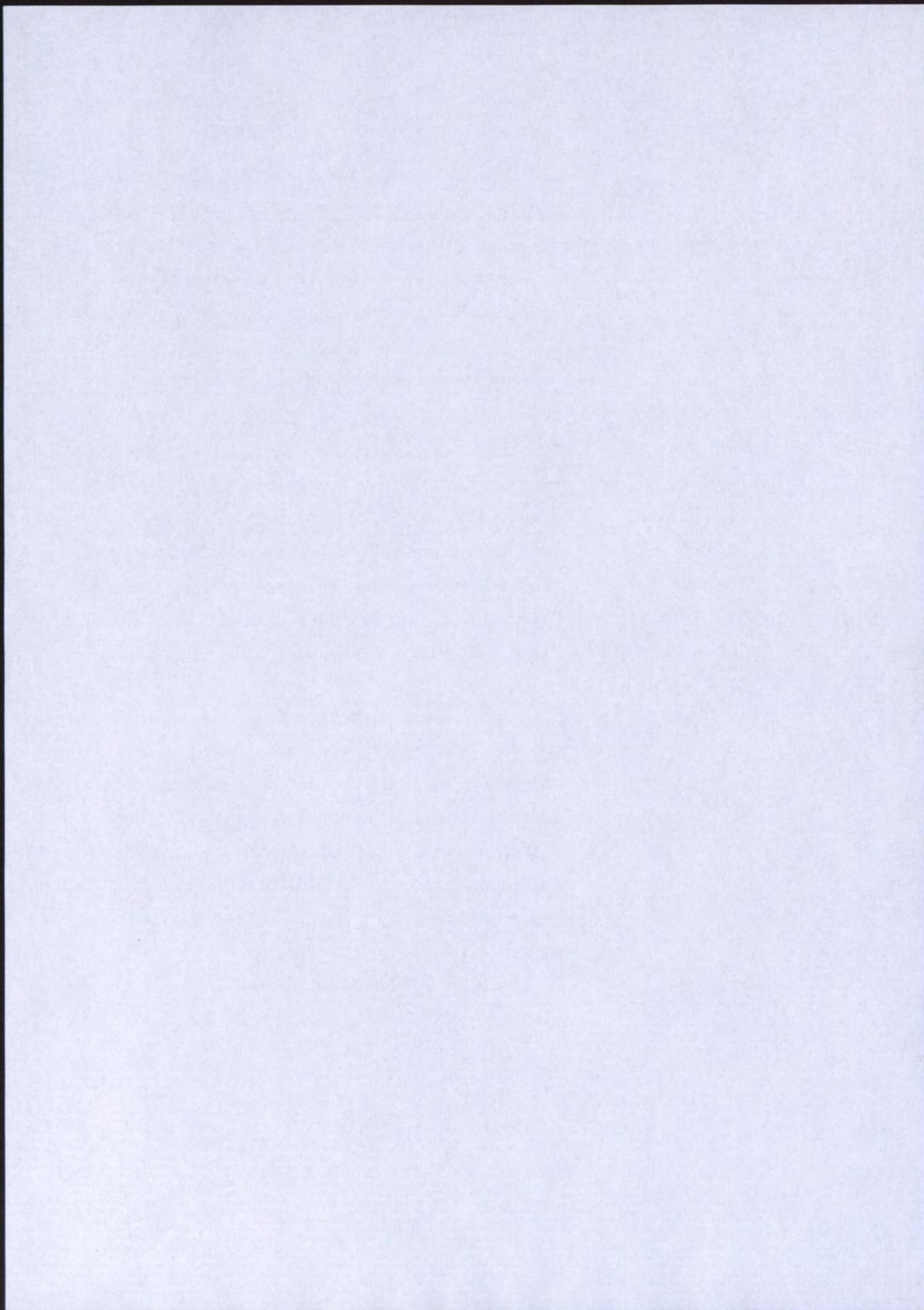
Schon daß die Beklagte unwahre Behauptungen aufgestellt hat, insbesondere bis Donnerstag verkauft zu haben, während sie bereits am Dienstag auf zahlreiche Bestellungen schon nicht mehr verkauft hat,

Beweis: Wie zuvor zeigt die Schwäche ihrer Position.

Nun hat die Beklagte sich noch darauf berufen, der Schauspieler Peter Lorre sei krank geworden und sie habe das Stück deshalb absetzen müssen.

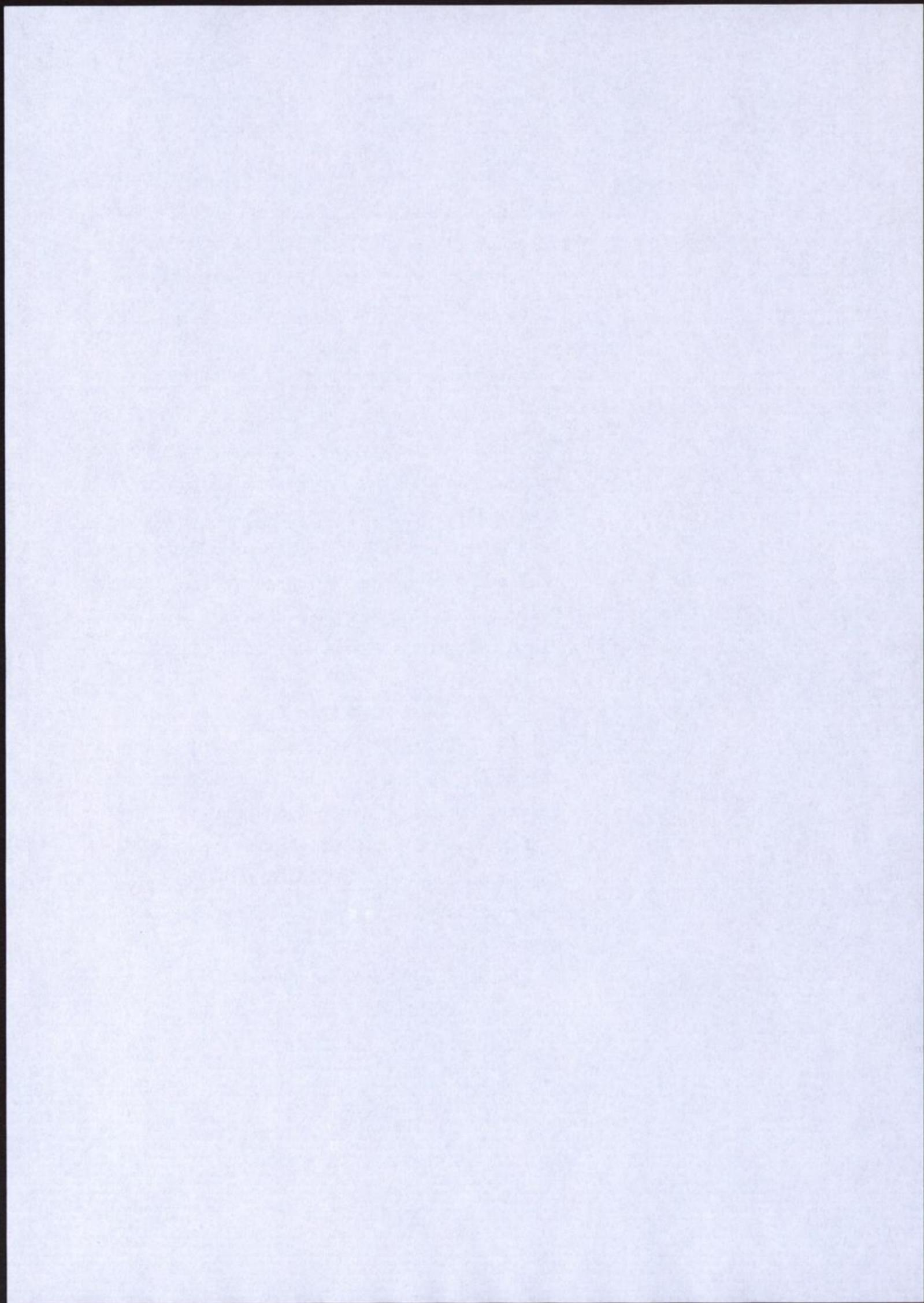
Aber die Beklagte konnte ja für spätere

- 20 -



spätere Aufführungen einen anderen Schauspieler heranziehen. Sie hat auch die Schwäche dieses Arguments erkannt und währt sich deshalb nur noch dagegen, daß sie Lorre veranlaßt habe, sich krank zu melden. Dies ist aber geschehen, wie bereits unter Beweis gestellt ist. Selbst wenn Herr Dr. Zehden Herrn Lorre für schwer krank erklärt hat, so war ja die Beklagte nicht als Vorsund für den Schauspieler Lorre bestellt und braucht nicht für dessen Gesundheit besorgt zu sein. Was aber in Wahrheit hier vorgegangen ist, hört man darin, daß die Beklagte zwei Tage nachdem Herr Dr. Zehden Herr Lorre für schwer krank erklärt hat und nachdem sie ihn telefonisch veranlassen wollte, nicht aufzutreten, ihn weiter veranlaßt, bewirkt und geduldet hat, daß Herr Lorre noch 2 Wochen lang die Rollenrolle des "Moritz Stiefel" in Hedekinds "Frühlings Erwachen" spielte - und zwar gerade auch an den Tagen, um die zweite abgesagte Aufführung der "Unüberwindlichen" herum. Es ist zwar richtig, daß die Rolle des Barkassi-Bakassy aufregend ist. Es kann aber nicht zugegeben werden, daß dies bei der Rolle des "Moritz Stiefel" weniger der Fall ist.

In Wahrheit weiß die Beklagte auch sehr



schr gut, daß sie nach den mündlichen und schriftlichen Abmachungen der Parteien, verpflichtet ist, das vom Kläger erworbene Stück "Die Unüberwindlichen" weiter aufzuführen. Sie darf es aber nicht.

Es ist nämlich auf die Direktion der Beklagten von der österreichischen Gesandtschaft eingewirkt worden, weitere Aufführungen der "Unüberwindlichen" zu unterlassen. Sie hat sich der österreichischen Gesandtschaft gegenüber <sup>hierzu</sup> verpflichtet müssen. Das ist der wahre Grund für die fadenscheinigen Einwendungen der Beklagten. Was für Vorteile die Beklagte für ihren Vertragsbruch und für ihre bei einem Gesinnungstheater immerhin merkwürdige Nachgiebigkeit gegen staatliche aussertheaterliche Mächte eingetauscht hat, wird später zu prüfen sein.

Die Verhandlungen zwischen der österreichischen Gesandtschaft und der Beklagten haben in der Zwischenzeit der 1. Aufführung und dem 29. Okt. 1929 stattgefunden. Das Binständnis gegenüber dieser Tatsache seitens des massgebenden Vertreters der österreichischen Gesandtschaft ist zwischen dem 5. und 8. November 1929 erfolgt.

Jch bin bereit die Persönlichkeit anzugeben

the 1990s, the number of people in the UK who are aged 65 and over has increased from 10.5 million to 13.5 million, and the number of people aged 75 and over has increased from 4.5 million to 6.5 million (Office for National Statistics 2000).

There is a growing awareness of the need to address the needs of older people, and the UK Government has set out a strategy for the 21st century (Department of Health 1999). The strategy is based on the principle of 'active ageing', which is defined as 'the process of optimising opportunities for health, participation in society, and security in old age' (Department of Health 1999, p. 1).

The strategy is based on three pillars: health, participation and security. The Department of Health has set out a number of objectives for each pillar, and has identified a number of key areas for action. The key areas for action are: health, participation, security, and the environment (Department of Health 1999).

The Department of Health has set out a number of objectives for each pillar, and has identified a number of key areas for action. The key areas for action are: health, participation, security, and the environment (Department of Health 1999). The Department of Health has set out a number of objectives for each pillar, and has identified a number of key areas for action. The key areas for action are: health, participation, security, and the environment (Department of Health 1999).

The Department of Health has set out a number of objectives for each pillar, and has identified a number of key areas for action. The key areas for action are: health, participation, security, and the environment (Department of Health 1999). The Department of Health has set out a number of objectives for each pillar, and has identified a number of key areas for action. The key areas for action are: health, participation, security, and the environment (Department of Health 1999).

The Department of Health has set out a number of objectives for each pillar, and has identified a number of key areas for action. The key areas for action are: health, participation, security, and the environment (Department of Health 1999). The Department of Health has set out a number of objectives for each pillar, and has identified a number of key areas for action. The key areas for action are: health, participation, security, and the environment (Department of Health 1999).

The Department of Health has set out a number of objectives for each pillar, and has identified a number of key areas for action. The key areas for action are: health, participation, security, and the environment (Department of Health 1999). The Department of Health has set out a number of objectives for each pillar, and has identified a number of key areas for action. The key areas for action are: health, participation, security, and the environment (Department of Health 1999).

The Department of Health has set out a number of objectives for each pillar, and has identified a number of key areas for action. The key areas for action are: health, participation, security, and the environment (Department of Health 1999). The Department of Health has set out a number of objectives for each pillar, and has identified a number of key areas for action. The key areas for action are: health, participation, security, and the environment (Department of Health 1999).

The Department of Health has set out a number of objectives for each pillar, and has identified a number of key areas for action. The key areas for action are: health, participation, security, and the environment (Department of Health 1999). The Department of Health has set out a number of objectives for each pillar, and has identified a number of key areas for action. The key areas for action are: health, participation, security, and the environment (Department of Health 1999).

anzugeben, die namens der Österreichischen  
Gesandtschaft mit der Direktion der Beklagten  
verhandelt hat und weise daraufhin, daß ich  
für diese Tatsachen zwei Zeugen benennen kann.  
Vorläufig wird hierfür jedoch den Direktoren  
der Beklagten der

E i d

hierüber zugeschoben.

Weiter wird noch folgendes vorgetragen:

Es war zunächst geplant eine Prominenten  
Vorstellung zu veranstalten, an der die Schau-  
spieler Max Hansen und Paul Morgan mitwirken  
sollten. Sowohl der Direktor der Beklagten Neff  
wie Regisseur Martin wie auch der Dramaturg  
Stark erklärten, daß das nicht ginge, weil diese  
Schauspieler abends besetzt seien und keine  
Zeit haben, abends zu spielen.

Beweis: Zeugnis der schon benannten Zeugen.

Alles was nicht ausdrücklich zugestanden  
wird, wird bestritten. Insbesondere wird bestrit-  
ten, daß die erste Vorstellung über 4000.--RM  
gekostet habe. Bei der Vorstellung wurden statt  
Kulissen lediglich Projektionsbilder verwendet.  
Es ist ein Bruchteil der 4000.--RM aufgewendet wor-  
den, da die Reklame völlig mangelhaft war. Hierüber  
wird der Beklagten der Eid zugeschoben. Sie mag

the 'new' and 'old' are not clearly defined, but they are used to describe the different types of buildings that are found in the city. The 'new' buildings are those that were built after the war, and the 'old' buildings are those that were built before the war. The 'new' buildings are generally taller and more modern, while the 'old' buildings are generally shorter and more traditional.

The 'new' buildings are found in the city center, and the 'old' buildings are found in the surrounding areas. The 'new' buildings are generally more expensive, and the 'old' buildings are generally less expensive. The 'new' buildings are generally more modern, and the 'old' buildings are generally more traditional.

The 'new' buildings are generally taller and more modern, while the 'old' buildings are generally shorter and more traditional. The 'new' buildings are found in the city center, and the 'old' buildings are found in the surrounding areas. The 'new' buildings are generally more expensive, and the 'old' buildings are generally less expensive.

The 'new' buildings are generally more modern, and the 'old' buildings are generally more traditional. The 'new' buildings are found in the city center, and the 'old' buildings are found in the surrounding areas. The 'new' buildings are generally more expensive, and the 'old' buildings are generally less expensive.

The 'new' buildings are generally taller and more modern, while the 'old' buildings are generally shorter and more traditional. The 'new' buildings are found in the city center, and the 'old' buildings are found in the surrounding areas. The 'new' buildings are generally more expensive, and the 'old' buildings are generally less expensive.

The 'new' buildings are generally more modern, and the 'old' buildings are generally more traditional. The 'new' buildings are found in the city center, and the 'old' buildings are found in the surrounding areas. The 'new' buildings are generally more expensive, and the 'old' buildings are generally less expensive.

The 'new' buildings are generally taller and more modern, while the 'old' buildings are generally shorter and more traditional. The 'new' buildings are found in the city center, and the 'old' buildings are found in the surrounding areas. The 'new' buildings are generally more expensive, and the 'old' buildings are generally less expensive.

The 'new' buildings are generally more modern, and the 'old' buildings are generally more traditional. The 'new' buildings are found in the city center, and the 'old' buildings are found in the surrounding areas. The 'new' buildings are generally more expensive, and the 'old' buildings are generally less expensive.

The 'new' buildings are generally taller and more modern, while the 'old' buildings are generally shorter and more traditional. The 'new' buildings are found in the city center, and the 'old' buildings are found in the surrounding areas. The 'new' buildings are generally more expensive, and the 'old' buildings are generally less expensive.

110754/4

- 23 -

mag ihre Bücher vorlegen. Falls diese etwas anderes ergeben so handelt es sich, was ja häufig vorkommt, um eine frisierte Bilanz, was ja im Innenverhältnis der Beklagten keineswegs unzulässig ist.

Abschrift ist niedergelegt.

gez. Dr. Laserstein  
Rechtsanwalt.

the 1990s, the number of people with a mental health problem has increased in the UK (Mental Health Act 1983, 1990).

There is a growing awareness of the need to address the needs of people with mental health problems in the community. This has led to the development of a range of services, including community mental health teams, crisis teams, and day centres.

The aim of this paper is to describe the development of a community mental health team in a large city in the UK, and to discuss the challenges faced by such teams.

The paper is divided into three sections. The first section describes the development of the team, the second section discusses the challenges faced by such teams, and the third section discusses the implications for practice.

The first section describes the development of the team. The team was established in 1990, and has since grown to include a range of services, including community mental health teams, crisis teams, and day centres.

The second section discusses the challenges faced by such teams. These include the need to address the needs of a wide range of people with mental health problems, the need to work in partnership with other agencies, and the need to secure funding.

The third section discusses the implications for practice. These include the need to develop a range of services, the need to work in partnership with other agencies, and the need to secure funding.

The paper concludes by discussing the implications for practice. These include the need to develop a range of services, the need to work in partnership with other agencies, and the need to secure funding.

The paper concludes by discussing the implications for practice. These include the need to develop a range of services, the need to work in partnership with other agencies, and the need to secure funding.

The paper concludes by discussing the implications for practice. These include the need to develop a range of services, the need to work in partnership with other agencies, and the need to secure funding.

The paper concludes by discussing the implications for practice. These include the need to develop a range of services, the need to work in partnership with other agencies, and the need to secure funding.

The paper concludes by discussing the implications for practice. These include the need to develop a range of services, the need to work in partnership with other agencies, and the need to secure funding.

U  
140754/8  
Otto Joseph, Notar  
Rechtsanwalt am Kammergericht  
Dr. Abelsdorff Abschrift  
Rechtsanwalt b. d. Landgerichten I, II u. III.  
Berlin W. 8, Jägerstr. 18.  
A 4 Zentrum 7233/34

Berlin, den 6. Februar 1930

J./D.

In Sachen

"Die Fackel" ./. Volksbühne

- 38.0. 549.29-

wird auf den Schriftsatz des Klägers vom  
28. I. 30 folgendes erwidert:

I

Der Klagevortrag bezüglich der An-  
derungen wird bestritten. Es sind weder  
von Seiten der Beklagten noch ihres  
Regisseurs Kenter Änderungen ohne Zu-  
stimmung des Klägers vorgenommen worden.  
Die Beklagte hat den Regisseur Kenter  
nicht veranlasst, gegen den Willen des  
Klägers Streichungen oder Änderungen vorzu-  
nehmen, es lag auch für sie gar kein  
Anlass vor. Alle Änderungen und Striche,  
die gegenüber der Buchfassung vorgenommen  
sind, sind im Einverständnis mit dem  
Kläger erfolgt. Dass bei der nervösen  
Atmosphäre der Premiere ein Schauspieler  
es vielleicht unterlassen hat, ein Wort,  
oder einen Satz zu sprechen, mag möglich  
sein. Die Beklagte weiss jedoch nichts  
davon; denn sie hat selbstverständlich

An das  
Landgericht I,  
B e r l i n .  
-----

the 1990s, the number of people in the UK who are aged 65 and over has increased from 10.5 million to 13.5 million, and the number of people aged 75 and over has increased from 4.5 million to 6.5 million (Office for National Statistics 2000).

There is a growing awareness of the need to address the needs of older people, and the UK Government has set out a strategy for the 21st century (Department of Health 2001). The strategy is based on the principle of 'active ageing', which is defined as 'the process of optimising opportunities for health, participation in society, and security in old age' (Department of Health 2001, p. 1).

The strategy is based on three pillars: health, participation, and security. Health is defined as 'the state of being free from illness or injury' (Department of Health 2001, p. 1). Participation is defined as 'the ability to take part in the activities of everyday life' (Department of Health 2001, p. 1). Security is defined as 'the ability to meet the needs of everyday life' (Department of Health 2001, p. 1).

The strategy is based on the principle of 'active ageing', which is defined as 'the process of optimising opportunities for health, participation in society, and security in old age' (Department of Health 2001, p. 1). The strategy is based on three pillars: health, participation, and security. Health is defined as 'the state of being free from illness or injury' (Department of Health 2001, p. 1). Participation is defined as 'the ability to take part in the activities of everyday life' (Department of Health 2001, p. 1). Security is defined as 'the ability to meet the needs of everyday life' (Department of Health 2001, p. 1).

The strategy is based on the principle of 'active ageing', which is defined as 'the process of optimising opportunities for health, participation in society, and security in old age' (Department of Health 2001, p. 1). The strategy is based on three pillars: health, participation, and security. Health is defined as 'the state of being free from illness or injury' (Department of Health 2001, p. 1). Participation is defined as 'the ability to take part in the activities of everyday life' (Department of Health 2001, p. 1). Security is defined as 'the ability to meet the needs of everyday life' (Department of Health 2001, p. 1).

The strategy is based on the principle of 'active ageing', which is defined as 'the process of optimising opportunities for health, participation in society, and security in old age' (Department of Health 2001, p. 1). The strategy is based on three pillars: health, participation, and security. Health is defined as 'the state of being free from illness or injury' (Department of Health 2001, p. 1). Participation is defined as 'the ability to take part in the activities of everyday life' (Department of Health 2001, p. 1). Security is defined as 'the ability to meet the needs of everyday life' (Department of Health 2001, p. 1).

The strategy is based on the principle of 'active ageing', which is defined as 'the process of optimising opportunities for health, participation in society, and security in old age' (Department of Health 2001, p. 1). The strategy is based on three pillars: health, participation, and security. Health is defined as 'the state of being free from illness or injury' (Department of Health 2001, p. 1). Participation is defined as 'the ability to take part in the activities of everyday life' (Department of Health 2001, p. 1). Security is defined as 'the ability to meet the needs of everyday life' (Department of Health 2001, p. 1).

The strategy is based on the principle of 'active ageing', which is defined as 'the process of optimising opportunities for health, participation in society, and security in old age' (Department of Health 2001, p. 1). The strategy is based on three pillars: health, participation, and security. Health is defined as 'the state of being free from illness or injury' (Department of Health 2001, p. 1). Participation is defined as 'the ability to take part in the activities of everyday life' (Department of Health 2001, p. 1). Security is defined as 'the ability to meet the needs of everyday life' (Department of Health 2001, p. 1).

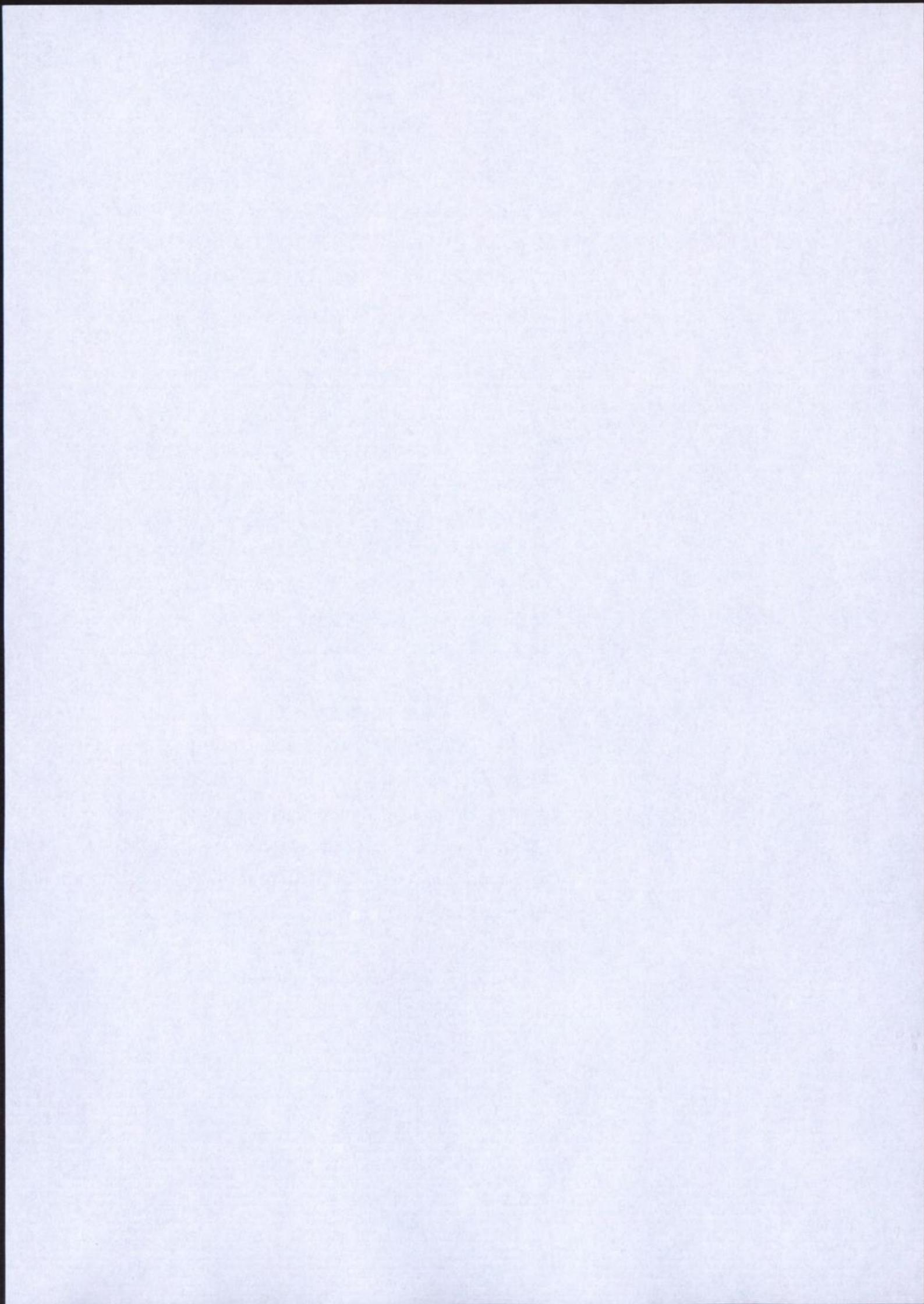
die Vorstellung nicht mit dem Buche in der Hand verfolgt. Es sind jedenfalls von ihr, wie der Regisseur Kenter bekunden wird, keine Striche oder Änderungen veranlasst worden.

Wenn man im übrigen die einzelnen Stellen ansieht, die der Kläger beanstandet, so sieht man ohne weiteres, dass voraussichtlich einer oder der andere bei der Premiere das Stichwort verpasst und in der Aufregung es unterlassen hat, das Wort zu sprechen.

Der Strich auf S. 151 besteht darin, dass Wacker nicht gesagt haben soll "Der Herr Präsident steht hinter Ihnen" und Lobes darauf erwiderte: "Ganeff--".

Wenn auf S. 7 des Schriftsatzes vom 29. I. 30, beanstandet wird, dass im vierten Akt der Vorhang nach den Worten "Heilige Nacht" fiel, so waren nicht nur die Darsteller davon überrascht. Es handelt sich hierbei aber lediglich um ein Versehen.

Barkassy spricht auf Seite 157: "Alos meinetwegen Stille Nacht Heilige Nacht," und der Aktschluss kommt gleichfalls auf das Stichwort Barkassys "Stille Nacht, Heilige Nacht", was nicht nur die Beklagte, sondern auch den Regisseur und alle Beteiligten überrascht hat. Das Zeichen



Zum Fallen des Vorhangs ist zu früh, d.h. auf ein falsches Stichwort gegeben worden es kann daher auch gar nicht die Rede davon sein, dass die Beklagte hierdurch den Vertrag verletzt habe. Das sind Zwischenfälle, wie sie eben bei jeder Premiere passieren können und tatsächlich auch passieren.

Der Kläger übersieht, dass hier nicht die Beklagte für sich das Recht in Anspruch nimmt, Änderungen des Stückes vorzunehmen, oder das Stück mit vom Autor nicht genehmigten Änderungen zu spielen, vielmehr zeigt ja die auf Seite 11 des gegnerischen Schriftsatzes auf Wunsch des Klägers ausdrücklich veröffentlichte Notiz, dass die Beklagte selbstverständlich das Stück nur in der vom Kläger genehmigten Fassung spielen wolle. Der Kläger muss dartun, dass es sich um eine grobliche Vertragsverletzung handelt. Die Vertragsverletzung muss also schwerwiegend sein und auf grober Fahrlässigkeit beruhen. Dass dies nicht der Fall ist, ergeben selbst die von dem Kläger ausgewählten, bzw. gezeigten Stellen, welches die Ansicht des Klägers über die Aufführung <sup>sich</sup> gewesen ist; er zeigte nach der



Premiere ausserordentlich begeistert von der Aufführung und hat wiederholt auch in Zeugen Gegenwart erklärt, dass die Aufklärung seinen vollsten Beifall gefunden habe.

Beweis: Herr Karlheinz Martin.

## II

Die weiteren Ausführungen des Klägers befremden ausserordentlich. Eine Verpflichtung, ein Stück in den Abendspielplan aufzunehmen, besteht nicht. Es besteht in Berliner Kreisen der entgegengesetzte Brauch dass Stücke, bei denen die Premiere nicht als Abendvorstellung stattfindet, nicht in den Abendspielplan aufgenommen werden. Dass das Stück nicht bei einer Abendvorstellung zur Uraufführung gelangt, gibt man bei der Annahme des Stückes zu erkennen, dass die Aufführung des Stückes nur als Experiment angesehen werde, oder dass es sich um ein Stück handelt, das nicht in die vom Theater sonst verfolgte künstlerische Linie passt.

Es wird auf das Gutachten eines gerichtlichen Sachverständigen dafür Bezug genommen, bzw. auf eine Auskunft des Verbandes Berliner Bühnenleiter Bezug

[The page contains extremely faint and illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the document. The text is too light to be transcribed accurately.]

genommen, dass der vom Kläger behauptete Brauch in Berlin nicht besteht, dass gerade der entgegengesetzte Brauch besteht.

Es wird ausdrücklich bestritten, dass die Beklagte sich verpflichtet hat, das Stück in den Abendspielplan aufzunehmen. Eine solche Verpflichtung ist nicht übernommen. Die Übernahme müsste auch nach den Bestimmungen des Kartellvertrages schriftlich fixiert worden sein. Es widerspricht der wiederholten Rechtsprechung des Bühnenschiedsgerichtes, gerade in letzter Zeit sind mündliche Nebenabreden neben einem schriftlich geschlossenen Aufführungsvertrage ungültig.

Die weiteren Ausführungen des Klägers sind Punkt für Punkt unrichtig. Es ist geradezu unverständlich, wie der Kläger behaupten kann, dass die Unkosten für die Erstvorstellung nur RM. 500.- betragen haben. Für die in der Klageerwidernng aufgestellte Behauptung ist bereits Beweis angetreten. Es wird gebeten, den Rendanten Heidler als Zeugen hierüber zu vernehmen.

Wie hoch tatsächlich die Unkosten einer solchen Matinee bzw. Nachtvorstellung sind, ergibt sich daraus, dass Herr Direktor Aufrecht für die Nachtvorstellung von Herrn Karl Kraus RM. 5000.- Unkosten gehabt hat, sodass



U  
140754/8

-6-

nur ein geringer Bruchteil der Unkosten durch die Einnahmen gedeckt worden ist.

Beweis: Herr Direktor Ernst Josef Aufricht.

Die Behauptung, die österreichische Gesandtschaft habe auf die Beklagte eingewirkt, um weitere Vorstellungen des Stückes zu verhindern, ist ebenso frei erfunden wie die Behauptung, die Beklagte habe auf den Schauspieler Lorre versucht einzuwirken. Die anzuerkennende Gestaltungskraft des Klägers in künstlerischen Dingen kann nicht dazu führen, dass hier im Prozess willkürlich Behauptungen aufgestellt werden, deren Unrichtigkeit dem Kläger bekannt sein müssten.

gez. Dr. Abelsdorff

Rechtsanwalt.

...the first of the ...

...the second of the ...

...the third of the ...

...the fourth of the ...

...the fifth of the ...

...the sixth of the ...

...the seventh of the ...

...the eighth of the ...

...the ninth of the ...

...the tenth of the ...

...the eleventh of the ...

...the twelfth of the ...

...the thirteenth of the ...

...the fourteenth of the ...

...the fifteenth of the ...

...the sixteenth of the ...

...the seventeenth of the ...

...the eighteenth of the ...

...the nineteenth of the ...

...the twentieth of the ...

...the twenty-first of the ...

...the twenty-second of the ...

100 J 110754/9

# Dr. jur. Botho Laserstein

RECHTSANWALT

BERLIN NO 18, LANDSBERGER ALLEE 55

SPRECHSTUNDEN: MONTAG BIS FREITAG VON 3-4 UHR  
UND JEDERZEIT NACH VORHERIGER VEREINBARUNG

FERNSPRECHER: KÖNIGSTADT 9250  
POSTSCHECK-KTO.: BERLIN 128420

BANKVERBINDUNG:  
SPONHOLZ, EHESTÄDT & SCHRÖDER  
BANK - KOMMANDITGESELLSCHAFT  
BERLIN O 25, ALEXANDERSTR. 43

E. BERLIN, DEN 20. Februar 1930.

An den

Verlag "Die Fackel",

W i e n III,

Hintere Zollamtsstr. 3.

In Sachen gegen Volksbühne ist nachstehender  
Beweisbeschluss ergangen:

I. Unter den Parteien soll durch den Berichter-  
statter die Sühne versucht werden.

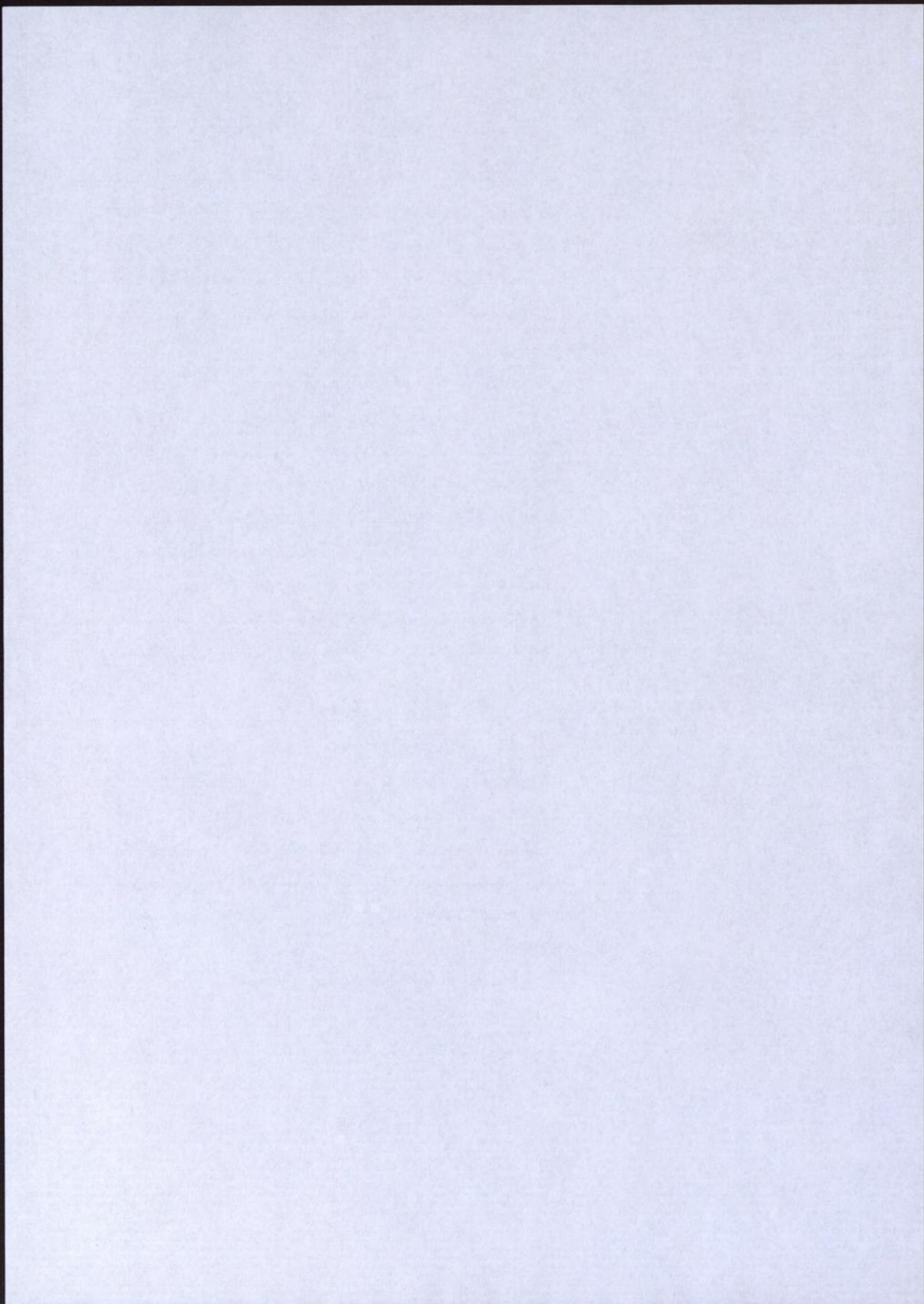
II. Zum Sühnetermin wird das persönliche Erschei-  
nen eines zum Vergleichsabschluss befugten Bevollmäch-  
tigten des Klägers und das des Verstandes der Beklag-  
ten, auch zwecks Aufklärung des Sachverhalts, angeord-  
net.

III. Der Berichterstatter beraumt Termin zur Sühne  
an auf den

12. März 1930, 11¼ Uhr  
Zimmer 15, III. Stock.

IV. Für den Fall des Scheiterns des Sühneversuchs  
bleibt vorbehalten, Beweis zu erheben über die Behaupt-  
tung des Klägers

1.



- 10
1. dass sein Stück "Die Unüberwindlichen" bei der Aufführung durch die Beklagte in wesentlichen Punkten abgeändert worden ist,
  2. dass die Vertreter der Beklagten dem Kläger gesagt haben, das Stück täglich und als Abendvorstellung zu spielen, ferner über die Gegenbehauptungen der Beklagten Beweis zu erheben durch die von beiden Seiten benannten Zeugen.



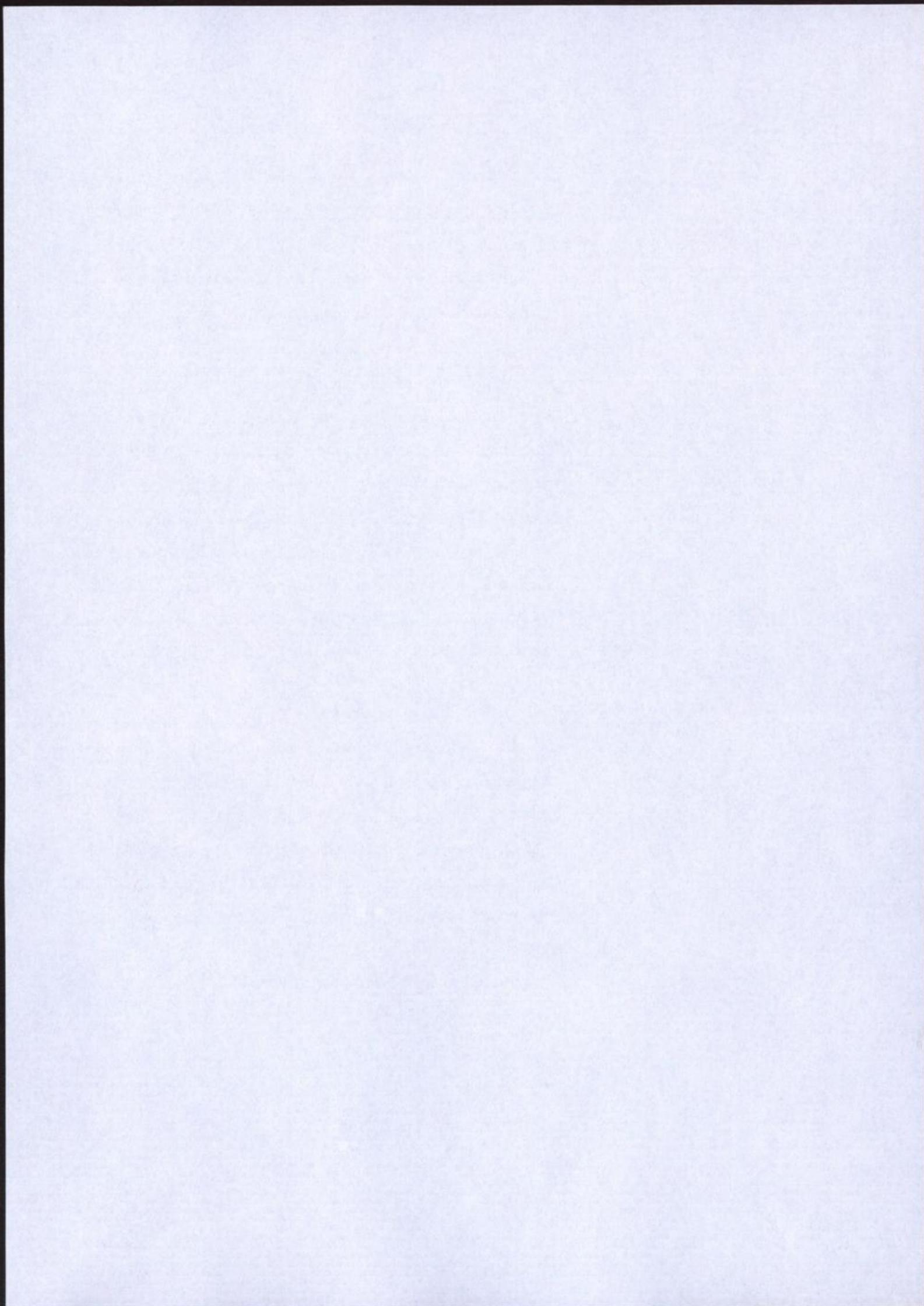
Für den Fall, dass die Beweisaufnahme notwendig werden sollte, sollen in Ausführung des Vorbehalts ohne erneute mündliche Verhandlung die Beweisfragen und Zeugen in einem weiteren Beschluss noch genauer angeführt werden.

Hochachtungsvoll

*Podaius*

Generalsubstitut

für Rechtsanwalt Dr. Laserstein.



# Dr. jur. Botho Laserstein

RECHTSANWALT

BERLIN NO 18, LANDSBERGER ALLEE 55

SPRECHSTUNDEN: MONTAG BIS FREITAG VON 8-4 UHR  
UND JEDERZEIT NACH VORHERIGER VEREINBARUNG

FERNSPRECHER: KÖNIGSTADT 9250  
POSTSCHECK-KTO.: BERLIN 128420

BANKVERBINDUNG:

SPONHOLZ, EHESTÄDT & SOHRÖDER  
BANK - KOMMANDITGESELLSCHAFT  
BERLIN C 25, ALEXANDERSTR. 43

BERLIN, DEN 10. März 1930

Herrn

Karl Kraus  
aus Wien

z. Zt. Berlin N

Hotel Hermes  
Schiffbauerdamm 4a.

Sehr verehrter Herr Kraus,

ich habe mir den letzten Schriftsatz des Herrn Gegners in Sachen ./.. Volksbühne vom 6. Febr. d. Js. durchgelesen. In diesem steht nicht, daß wir wider besseren Wissens etwas vorgetragen haben. Es steht nur darin, daß die Behauptung erfunden sei und daß wir die Unrichtigkeit kennen „müßten“. Diese Äusserung wird durchaus durch den § 193 St.G.B. gedeckt, sodaß ich mich vollständig ausser Stande sehe, bei Vermeidung einer Disziplinarbeschwerde gegen mich, den gewünschten Brief zu schreiben. Auch ist unter diesen Umständen ein strafrechtliches Vorgehen gegen die Beklagte völlig aussichtslos. Wo ist das Wort " wider besseres Wissen" gebraucht ?

Hochachtungsvoll  
mit frdl. Grüßen

*B. Laserstein*  
Rechtsanwalt.

Dr. jur. Botho Lasserstein

CELEBRATION OF THE 100TH ANNIVERSARY OF THE

AND

THE

THE



Dr. jur. BOTHO LASERSTEIN  
RECHTSANWALT  
BERLIN NO 18  
LANDSBERGER ALLEE 55

TELEFON: E 3 KÖNIGSTADT 9250 u. 9300  
POSTSCHECK-KONTO: BERLIN 128420

Abschrift.

BERLIN, DEN 10. März 1930<sup>193</sup>

In Sachen  
Fackel ./ Volksbühne  
- 38.0.549/29 -

Anliegendes Schriftstück zur  
Kenntnisnahme, Rückübernahme  
Rückgaben

Berlin, den 10. März 1930

Rechtsanwalt.

habe ich von der Klägerin die  
ausdrückliche Weisung erhalten,  
einen Vergleich nur auf der Basis  
abzuschliessen, daß die Beklagte  
alle Ansprüche anerkennt, das  
Stück in den Abendspielplan  
übernimmt und die Kosten des  
Rechtsstreits trägt.

Jch zeige dies dem Gericht und  
dem Herrn Gegner an, um den Herrn  
Berichterstatter eine unnötige Vor-  
bereitung zu ersparen.

Abschrift ist niedergelegt.

gez. Dr. Laserstein  
Rechtsanwalt.

An das  
Landgericht I  
Berlin



# Abschrift

Dr. jur. BOTHO LASERSTEIN  
RECHTSANWALT  
BERLIN NO 18  
LANDSBERGER ALLEE 55

TELEFON: E 3 KÖNIGSTADT 9250 u. 9300  
POSTSCHECK-KONTO: BERLIN 128420

B. BERLIN, DEN 19. März 1930

In Sachen

"Die Fackel" ./.. Volksbühne

38.0.549/29



Anliegendes Schriftstück zur  
Kenntnisnahme, ~~Reklamation und~~  
~~Rückgabe.~~

Berlin, den 19. III. 1930

Rechtsanwalt.

An das  
Landgericht I,  
Berlin.

überreiche ich in der Anlage das letzte Heft der Fackel, in dem objektiv und wörtlich die Besprechungen der gesamten berliner Presse über "Die Unüberwindlichen" zusammengestellt sind.

Insbesondere wird auf die wichtige Notiz des "Berliner Lokalanzeiger" auf Seite 34 hingewiesen -das Original kann eingesandt werden-, wonach das Stück auf Drängen der oesterreichischen Gesandtschaft abgesetzt worden ist.

Dieser Beweis ist sehr erheblich. Denn wenn die Volksbühne, wie diessseits behauptet wird, entgegen dem Vertrage mit dem Kläger einen Vertrag mit der oesterreichischen Gesandtschaft auf Nichtaufführung geschlossen hat -womöglich und wahrscheinlich doch gegen Entgelt-, so stellt dies gemäss §§ 242, 826, 249 BGB eine zum Schadensersatz verpflichtende Handlung und damit einen weiteren bereits erwähnten Klagegrund dar.

dar. Wenn solche Abmachungen getroffen wurden, so beweist dies auch, dass sich die Volksbühne ihrer Vertragsverletzung durchaus bewusst war.

Aus allen diesen Gründen ist der im Schriftsatz vom 29. Januar 1930 auf Seite 21 angebotene Beweis sehr erheblich, und ich bitte um seine Erhebung.

Für die Abmachungen zwischen der oesterreichischen Gesandtschaft und der Volksbühne auf Nichtaufführung wird Bezug genommen auf:

1. Zeugnis des Pressechefs Dr. Wasserbeck, zu laden bei der oesterreichischen Gesandtschaft, Berlin W., Bendlerstr. 15,
2. Zeugnis der Bühnenfotografin Frau Jacobi, Berlin-Charlottenburg, Joachimsthalerstr. 5.

Was das Argument des Herrn Gegners im Vergleichstermin anbetrifft, der Kläger könne nur die dreifache Tantieme des vollbesetzten Hauses verlangen, so ist folgendes zu sagen:

1. Diese Ansicht ist im Augenblick gleichgültig, da Voraussetzung für dieses Verlangen ja die Durchführung des ganzen Beweisbeschlusses zu IV Nr 2 ist.

2. Eine solche Usance und eine solche Bestimmung des Bühnenvereins besteht nicht. Es ist lediglich jetzt im März d.J. die Bestimmung eingeführt worden, dass in einem solchen Fall die sechsfache Tantieme

verlangt

verlangt werden kann. Aber das bindet den Kläger nicht. Denn diese Bestimmung gilt nicht rückwirkend und kann ihm nicht sein Recht aus dem Vertrage rauben, das er erworben hat zu einer Zeit, als er noch nicht Mitglied des Verbandes war, nämlich als der Vertrag geschlossen wurde. Der Vertrag ist im Sommer 1929 abgeschlossen worden, der Kläger ist erst im Dezember 1929, nach Einreichung der Klage beim Landgericht, Mitglied des Verbandes der Bühnenschriftsteller geworden. Im übrigen ist jetzt das Landgericht ausschliesslich zuständig, dass die Parteien sich auf die Verhandlung vor dem Landgericht eingelassen haben, die Beklagte auch nicht schuldlos den Einwand des Schiedsvertrages zu erheben unterlassen hat, da sie ja durch die Einleitung der Klage auf die bevorstehende Aufnahme des Klägers in den Verband der Bühnenschriftsteller hingewiesen war.

Abschrift ist niedergelegt.

gez. Dr. Laserstein,  
Rechtsanwalt.



Kraus-Versteinerung

140754/70

Otto Joseph Nicker  
Abschrift

Berlin, den 14. April 1930

A4 Zentrum 7233/34  
Berlin, den 14. April 1930

J./D.

In Sachen

Kraus gegen Volksbühne

38. O. 549.29

Anliegendes Schriftstück zur  
Kenntnisnahme, Rückäußerung ~~xxxx~~  
~~Verhandlung~~.

Berlin, den 24. IV. 1930

*N. J. Nicker*  
Rechtsanwalt

betragen die Ausgaben für "Die Unüberwindlichen", Vorstellung vom 20. X.29, wie sich aus der anliegenden Aufstellung ergibt, 4.933.98 RM. In diesem Betrage sind nicht mit inbegriffen die selbstverständlich gleichfalls umzulegenden Haus- und Betriebsspesen, die Miete, sowie die Unkosten für Heizung. Die Ausgaben für die geplante Vorstellung "Die Unüberwindlichen" betragen bereits RM 260.56.

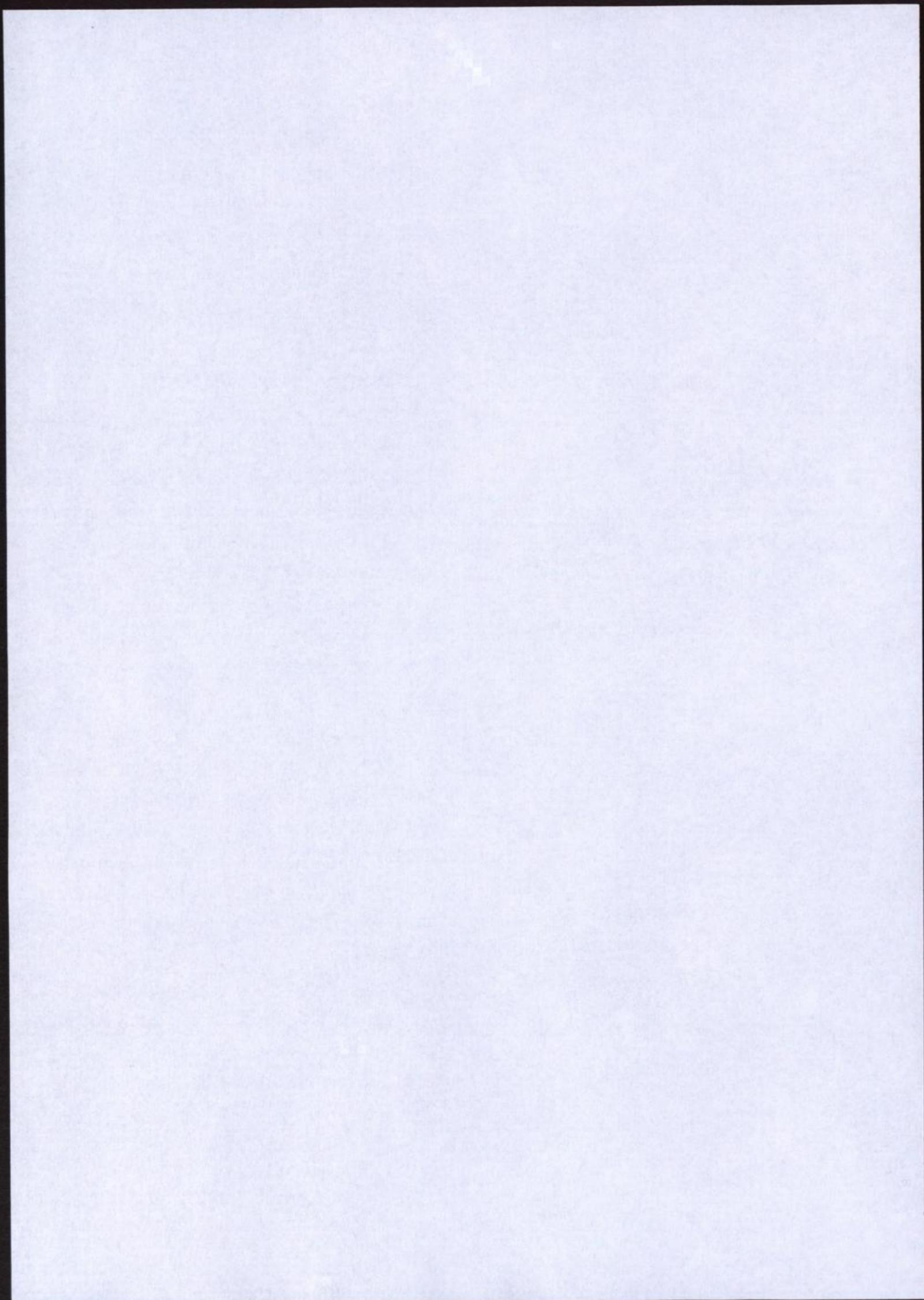
Zum Beweise für die Richtigkeit der angegebenen Ziffern wird auf die Geschäftsbücher Bezug genommen, die im Termin vorgelegt werden. Herr Hans Heidler wird als Zeuge dafür benannt, dass die genannten Ziffern mit den in den Geschäftsbüchern angegebenen Ziffern übereinstimmen.

Die zweite Vorstellung vom 3. November 1929 ist für den Ferienfond der Angestellten der Volksbühne E.V. veranstaltet worden. Der Leiter des

An das

Landgericht I,

B e r l i n .



140754/10

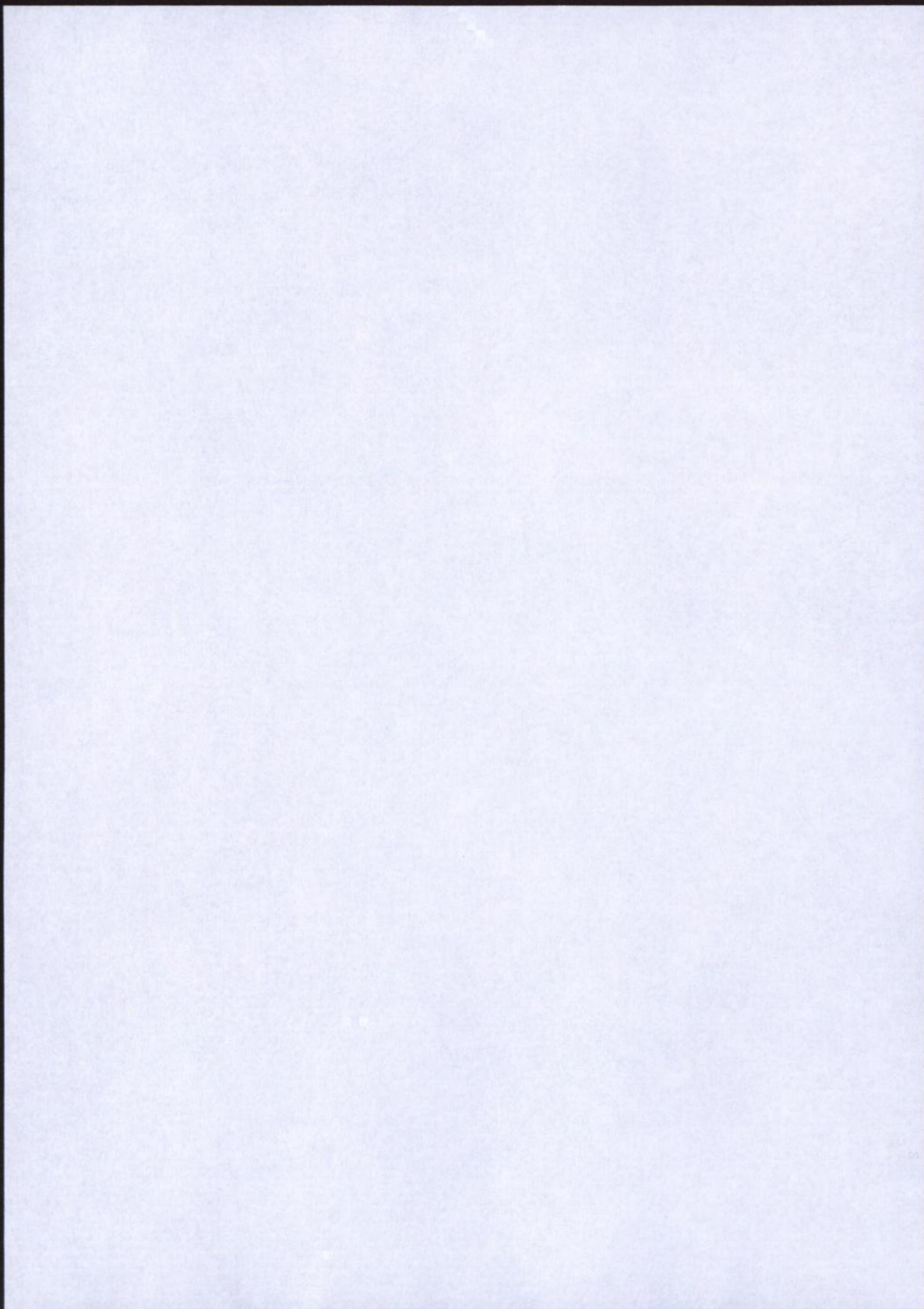
-2-

Ferienfonds der Volksbühne E.V. ist mit Rücksicht auf den katastrophalen Misserfolg des Vorverkaufs an die Volksbühne heranzetreteten und hat sie gebeten, ihn von der Verpflichtung der Vorstellung zu entbinden.

Beweis: Zeugnis des Herrn Hans Heidler.

gez. Dr. Abelsdorff

Rechtsanwalt.



140754/11

1. Mai 1930.

Herrn Rechtsanwalt Dr. Botho Laserstein,  
B E R L I N

Sehr geehrter Herr Doktor,

zu dem Prozess Kraus gegen Volksbühne wäre noch folgendes zu bemerken: da eine präzise Definition des Wortes „Erfolg“ für den Richter nicht feststehen kann, müsste er auf folgende Tatsache aufmerksam gemacht werden:

Am Sonntag, den 27. April, fand in der Volksbühne eine Matinee statt „Rost“. Der Erfolg war stark, aber sowohl der Publikumerfolg (Applaus) wie der Presseerfolg noch lange nicht so stark wie bei den „Unüberwindlichen“. Trotzdem wurde das Stück am 1. Mai in den Spielplan aufgenommen, und am 29. April fand sich im 8 Uhr Abendblatt ein Inserat der Volksbühne, dass die Uebernahme in den Spielplan ankündigte, mit der Bemerkung: wegen des grossen Erfolges. Diese Massnahme war durchaus berechtigt, da der Erfolg durchaus ein starker war, aber eben lange nicht so durchschlagend wie der der Unüberwindlichen.

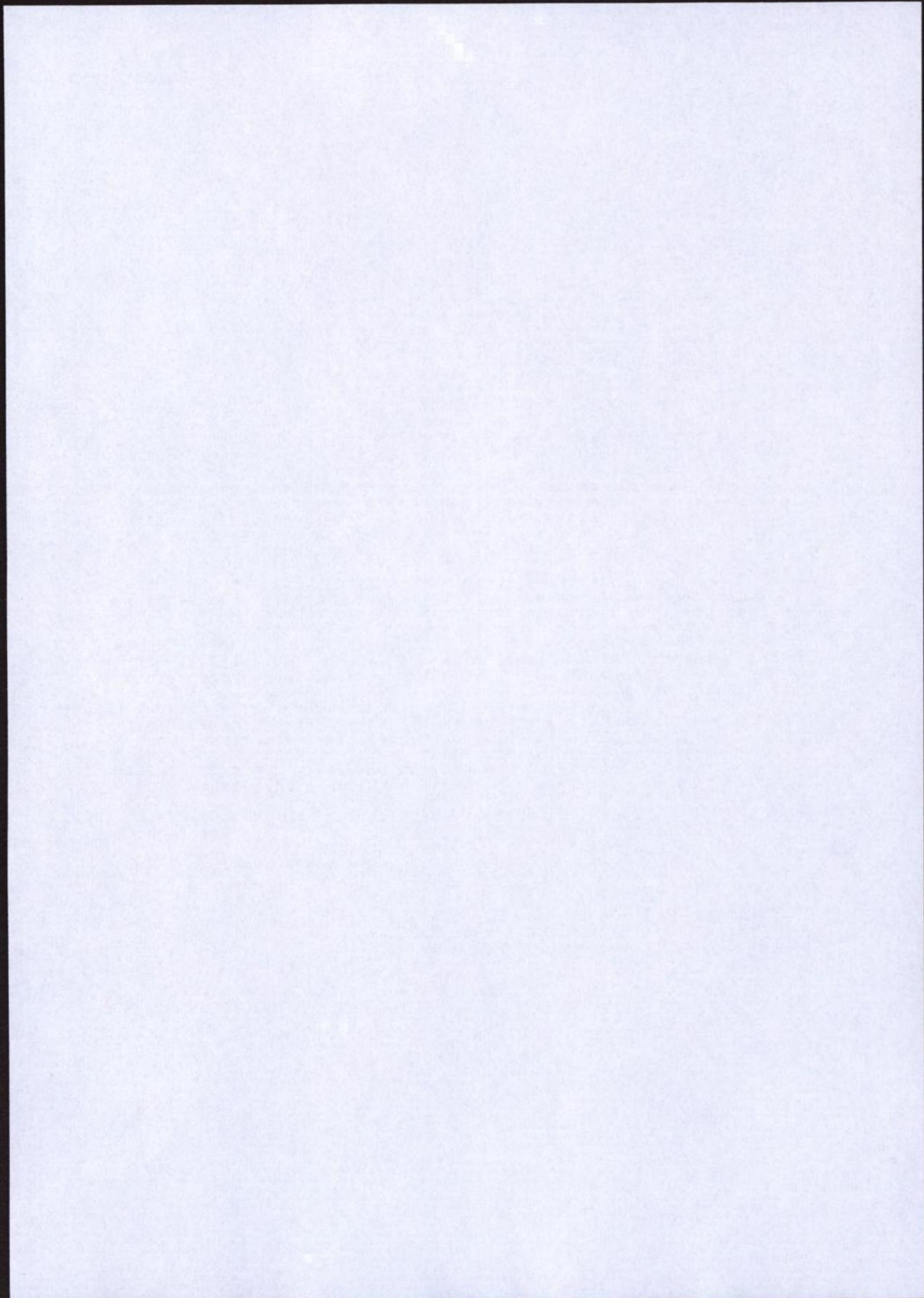
Hiermit wäre also das Wort Erfolg, wie es die Volksbühne versteht, festgesetzt. Dass sie „die Unüberwindlichen“, die von durchaus neutralen und Herrn Kraus nicht wohlgesonnenen Blättern als die entscheidende Tat und der wichtigste Erfolg des Winters festgestellt wurde, selbst zunächst als Erfolg zu betrachten gewillt waren, beweist ja das Plakat, das auf die zunächst angesetzte Wiederholung mit der Bemerkung „wegen des grossen Erfolges“ hinwies.

Im Übrigen hat Herr Martin Frau Lvovsky gegenüber geäussert - und das hat Frau Lvovsky bei Ihrer Vernehmung zu sagen vergessen -: „Wenn ich Herrn Kraus zusichere, das Werk bei einem Erfolg in den Abendspielplan zu nehmen, wird er es mir wohl geben.“ Damit wäre also auch die Absicht bekundet, bei einem Erfolg, der ja ausser Frage steht, das Stück abends zu spielen.

Indem ich hoffe, sehr geehrter Herr Rechtsanwalt, Ihnen mit diesen Ausführungen gedient zu haben, begrüesse ich Sie

hochachtungsvoll

PS. Anbei ein Inserat aus dem Tageblatt vom 1. Mai: Wegen des ausserordentlichen Erfolges der Studio-Aufführung, täglich 8 1/4 ROST....“



# Abschrift

Dr. jur. BOTHO LASERSTEIN  
RECHTSANWALT  
BERLIN NO 18  
LANDSBERGER ALLEE 55

TELEFON: E 3 KÖNIGSTADT 9250 u. 9300  
POSTSCHECK-KONTO: BERLIN 128420

E. BERLIN, DEN 10. Juni 1930

In Sachen

"Fackel" ./.. Volksbühne

38.0.549/29

Anliegendes Schriftstück zur  
Kenntnisnahme, ~~das dem Kläger~~  
~~zugesandt wurde.~~

Berlin, den 10. Juni 1930

Rechtsanwalt

An das  
Landgericht I,  
Berlin .  
-.-.-.-.-

bitte ich dringend, den Termin nicht im Juni oder Juli sondern in der Zeit vom 22. bis 30. August d.Js. anzuberaumen. In der übrigen Zeit bin entweder ich oder mein Mandant nicht in Berlin. Es liegt aber meinem Mandanten naturgemäss sehr viel daran, dem Termin persönlich beizuwohnen. Mindestens müsste ich den Termin persönlich wahrnehmen können. Nachdem die Gegenseite den Termin so lange verschleppt hat, dürfte es angemessen erscheinen, auch auf den Kläger einmal Rücksicht zu nehmen, und den Termin in dieser Weise anzuberaumen.

Bei dieser Gelegenheit möchte ich folgendes vortragen:

In einer Gesellschaft hat die Gegenseite geäußert, der Prozess stehe für sie völlig aussichtslos.

Im

Im Juni sei aber in dem von ihr erbetenen  
Beweistermin Herr Martin verreist. Es wer-  
de ihr also gelingen, den Termin bis zum  
Herbst zu verschieben und dadurch dem Kläger  
das Interesse am Prozess zu nehmen.

Beweis: Zeugnis des Redakteurs Rolf Nürnberg,  
Berlin, Taubentzenstrasse 13.

Abschrift ist niedergelegt.

gez. Dr. Laserstein,  
Rechtsanwalt.



Kraus-Vilkshutme

136.21. - 136.30.

Dr. Botho Laaserstein  
Rechtsanwalt.

Berlin, den 10. Oktober 1930.

In Sachen  
Kraus gegen Volksbühne



wird noch kurz zur Beweisaufnahme wie folgt  
Stellung genommen:

- 1.) der Vertrag (zunächst als Matinee )  
spricht allein dafür, dass nach Abendvor-  
stellungen vereinbart waren. Er bedarf  
also keiner Auslegung .
- 2.) die Aussagen der Zeugen Fischer und  
Lvovsky bestätigen auch, dass dies der  
Wille der Parteien war.
- 3.) Auch der Zeuge Martin musste zugeben,  
dass die Uebernahme in den Abenspiel-  
plan seine Absicht war. Unwahr ist, dass  
sie mangels Erfolges unterblieben ist. Es  
ist unter Beweis gestellt, dass nur das  
Eingreifen der österreichischen Gesandtschaft  
dies veranlasst hat. Auch das ist ein  
Beweis für die ursprüngliche Vereinbarung.  
Den grossen Erfolg beweisen übrigens die

An das

Landgericht I

Berlin

über-

überreichten Pressekritiken. Nichts dagegen beweist die Tatsache, dass angeblich die erste Vorstellung nicht alle Ausgaben deckte. Eine Vorstellung kann einen teuren Fundus niemals aufbringen. Gerade die grossen Aufwendungen der Volksbühne beweisen aber, dass das Stück weiter im Abendspielplan aufgeführt werden sollte; - ~~daslangax~~ NICHTGASTE 4.) Nicht durchgreifen kann, was Martin über seine Vollmacht sagt. Martin war, wie er zugibt, schon zur Zeit der mündlichen Verhandlungen als Direktor in Aussicht genommen. Ein so wichtiger künstlerischer Posten bedarf der Vorbereitung; schon monatlange vorher muss im Theater das Programm vorbereitet werden. Was dabei abgemacht ist, ist selbstverständlich Vertragsbestandteil, wenn nachher der Vertrag geschlossen wird, zumal die unstrittene Frage später auch im schriftlichen Vertrag ihren Ausdruck gefunden hat.

5.) Im übrigen ist Martin's Aussage aber mit Vorsicht zu werten. Sie ist unwahr bezüglich des Erfolges und des Eingreifen der Österreichischen Gesandtschaft. Dies ist unter Beweis gestellt. Damit werden aber, die durch den Wortlaut des Vertrages gedeckten Aussagen der Zeugen u. Fischer Lvovsky entscheidend. Im übrigen kann Martin trotz seiner hervorragenden Stellung ebenso wenig wissen, was geheim zwischen der Gesandtschaft und ~~Naftaxgax~~ Direktor Neft abgemacht ist, wie ein Präsidialrat des Landgerichts von sich sagen kann, er müsste wissen, ob der Herr

Präsident

Präsident mit dem Herrn Justizminister über die Justizreform  
gesprochen hat. Man kann daraus ermessen, was von der  
Aussage des Angestellten der Beklagten Martin zu halten  
ist, er müsse über die geheimsten Vorgänge unterrichtet  
sein. Wie übrigens dann ein so bedeutendes allwissendes  
Präsidialmitglied der Volksbühne seine Abmachungen  
mit Fischer als Vertreter des Klägers für unverbindlich er-  
klären kann, ist unverständlich und nur aus Martin's  
Interesse am Ausgang des Rechtsstreits und Furcht vor  
den Folgen zu erklären .

*Dr. W. Lauth*  
Rechtsanwalt.



*Unkorrigierte*  
**Abschrift** (Polabzug)

Dr. jur. BOTHO LASERSTEIN  
RECHTSANWALT  
BEI DEN AMTS- UND LANDGERICHTEN  
Dr. jur. GERHARD BADRIAN  
RECHTSANWALT  
AM KAMMERGERICHT  
BERLIN NO 18  
LANDSBERGER ALLEE 55

BERLIN, DEN 30. Dezember

193

TELEFON: E 3 KÖNIGSTADT 9250 u. 9300  
POSTSCHECK-KONTO: BERLIN 128420

Anliegendes Schriftstück zur  
Kenntnisnahme. ~~Veränderung und~~  
~~Richtig~~

Berlin, den 30. Dezember 1930

*B. Laserstein*  
Rechtsanwalt.

In Sachen

Fackel ./.. Volksbühne

- 38.0. 549/29 -

soll nochmals ganz kurz zum Ergebnis  
der Beweisaufnahme wie folgt Stellung  
genommen werden:

I.

(Vertragsstrafe wegen Textänderungen)

Die Vernehmung der Zeugen Kenter,  
Lorre und Martin hat einwandfrei er-  
geben, daß nach Festlegung der Striche  
zusammen mit dem Kläger von der Be-  
klagten eingemächtig weitere Änderun-  
gen vorgenommen worden sind. Wenn-  
gleich natürlich bei der Länge der Zeit  
nicht alle Änderungen den Beteiligten  
mehr in Erinnerung sind, so genügen die  
bereits von den Zeugen zugegebenen  
Änderungen, um die Beklagte entsprechend  
dem Klageantrag zu verurteilen. Es ist  
bereits in dem diesseitigen Schriftsatz  
vom 29. Januar 1930 eingehend begründet  
worden, inwiefern sämtliche Striche  
insbesondere aber auch die von den

An das  
Landgericht I  
Berlin

Zeugen

140

BERLIN, DEN

DR. JÜR. BOTHO LASERSTEIN  
 RECHTSANWALT  
 BERLIN AMT- UND LANDGERICHTE  
 DR. JÜR. GERHARD BARRIAN  
 RECHTSANWALT  
 AM HANDELSGERICHT  
 BERLIN NO 18  
 LANDSBROOKER ALLEE 63  
 TELEFON 23 KONDORFSTRASSE 100  
 POSTKASSE-NUMMER BERLIN 100

WIRTSCHAFT

*Handwritten signature*  
 10-10-10



Zeugen bekundeten erheblich sind. Diese Erheblichkeit muß das Gericht ja auch bereits vor Erlass des Beweisbeschlusses geprüft haben. Sollten die von den Zeugen zugegebenen Änderungen noch nicht als ausreichend erachtet werden, so ist jedenfalls für den Vortrag des Klägers soviel erwiesen, daß ihm der Eid darüber anvertraut werden kann, daß sämtliche im Schriftsatz vom 29. Januar 1930 angegebenen Änderungen von der Beklagten vorgenommen worden sind, und zwar nachträglich und ohne Wissen des Klägers. Auf diesen Eid dürfte es allerdings nicht mehr ankommen. Denn nach dem zu den Akten überreichten unbestrittenen Vertrage zwischen den Parteien ist jedwede Änderung ohne Zustimmung des Autors verboten. (§9). Auch bei der kleinsten Änderung ohne Zustimmung des Autors wird daher die in § 8 des Vertrages angegebene Vertragsstrafe fällig. Schon aus diesem Grunde aber auch unter dem Gesichtspunkt der Erheblichkeit genügen daher die von den Zeugen bekundeten Änderungen. Daß es auf die Erheblichkeit der Streichungen und Änderungen nicht ankommt ergibt sich aus folgendem:

Im ursprünglichen Vertragsentwurf hatte sich die Volksbühne in § 9 nur verpflichtet erhebliche

e?  
2

x

V aber



erhebliche Änderungen nur mit Zustimmung des Autors vorzunehmen. Diese Abmachung genügte gerade dem Kläger nicht. Er verlangte deshalb, daß das Wort "erhebliche" gestrichen wurde. Im endgültigen Vertrag ist es dann auf Grund der beiderseitigen Abmachungen gestrichen worden.

Beweis: Zeugnis des Direktors  
Heinrich Fischer, Berlin  
Schiffbauerdamm, Hotel Hermes,  
sowie Eid.

Auf die von der Beklagten immer angeführten Usance kann es daher nicht ankommen, da diese abdingbar und wie sich aus dem Vertrage unter Heranziehung seiner Ursprungsgeschichte ergibt, auch von den Parteien abgedungen worden ist.

Im übrigen ergibt sich, wie bereits ausgeführt, sowohl aus der Aussage des Zeugen Lorre wie aus der des Zeugen Martin, daß erhebliche Streichungen und Änderungen vorgenommen worden sind. Wenn man einer Figur z.B. ihr einziges Auftrittswort streicht (Lobes: "Ganneff"), so ist es sinnlos und störend sie als stumme Figur trotzdem auftreten zu lassen und für Kritik und Publikum unverständlich, wie in die rein arische Weihnachtsgesellschaft des Herrn Wacker plötzlich als Figur stumm der Jude Lobes gerät.

Der



157  
Der Zeuge Martin hat selbst bekundet, daß er eine wesentliche Streichung in Erwägung gestellt und später vorg nommen hat. Nach seiner Bekundung, daß die Streichung der Rolle des Lobes mit der Verkürzung des Dialogs auf Seite 157 zusammen hängt, beweist, daß diese Streichung einen ausserordentlichen Umfang hatte. Die Zeugen haben bereits darauf hingewiesen, daß die weiteren nicht vereinbarten Kürzungen durch vorzeitiges Fallen des Vorhangs eintrat. Schon hierfür haftet die Beklagte. Ganz abgesehen davon, daß die Souffleuse im Sinn des § 278 BGB ihre Erfüllungsgehilfin ist, ist das Fallen des Vorhanges durch die von Martin angeordnete Streichung erheblicher Stellen, die natürlich nicht genügend vorbereitet war, hervorgerufen worden. Somit hängen beide Striche, der rechtswidrig nachträglich vorgenommene und der durch diesen verursachte zufällige derart zusammen, daß auch das Fallen des Vorhangs der Beklagten als ein Verstoß gegen § 9 des Aufführungsvortrages angerechnet werden muß.

WU Ludwig W.

Im übrigen ergibt sich die Erheblichkeit der Streichungen auf Seite 157 auch aus folgender

Der



Der Dialog zwischen Barkassy und Wacker ist so verkürzt, daß beide nur noch die Nebensächlichkeiten zu sprechen haben. Aus diesem Grunde hat die Kritik fast einstimmig erklärt, daß der vierte Akt der Schwächste sei. Damit hatte die Kritik recht, da durch die nachträglich<sup>en</sup> sinnlosen Striche der stärkste Akt des Stückes zu dem sprachlich incoherenteren und saloppsten gemacht worden war. Es wird in dieser Beziehung auf die eingehende Darstellung auf Seite 7 des Schriftsatzes vom 29. Januar 1930 verwiesen. Die überreichten Kritiken ergeben also, in welcher unverantwortlichen Weise der letzte Akt ohne Genehmigung des Autors zusammengestrichen worden und wie der Autor durch diese Behandlung seines Stückes geschädigt worden ist. Diese Schädigung hätte nicht eintreten können, wenn es sich tatsächlich, wie die Beklagte behauptet, um ganz nebensächliche und unwesentliche Striche gehandelt hätte.

## II.

( Zwang zur nochmaligen Aufführung )

In dieser Beziehung kann auf das bisher Vorgetragene verwiesen werden. Nur ganz kurz sind einige Punkte zu betonen, die die Vereinbarung der Übernahme des Stückes in den Abendspielplan

klar



klar ergeben.

Zunächst ist bereits daraufhingewiesen worden, daß der Aufführungsvertrag mit seinem Wort "zunächst" in § 3, mit seiner Vereinbarung monatlicher Abrechnung in § 5, die bei einmaliger Aufführung gar keinen Sinn hätte, mit seiner Ausdehnung bis zum 1. Januar 1931 ( § 6 ), die nur dann eine Bedeutung hätte, wenn der ersten Aufführung, deren spätestester Termin in § 3 auf den 1. Januar 1930 gelegt war, weitere Aufführungen vertragsgemäß folgen mußten, eindeutig die Verpflichtung zur mehrfachen Aufführung und zur Übernahme in den Abendspielplan enthält. An sich bedarf es also keiner Auslegung des Vertrages. Will man sie jedoch vornehmen, so könnte dies nur, das Gericht es mit seinem Beweisbeschluß zutreffend getan hat, aus der Entstehungsgeschichte entnommen werden. Danach war aber wie die von den Zeugen Lvovski und Fischer bezeugten Unterredungen mit Martin ergeben, die Übernahme in den Abendspielplan vereinbart. Auch den Schauspieler Lorre bat Direktor Martin auf Herrn Kraus in dem Sinne einzuwirken, daß nur das Stück der Volksbühne zur Aufführung überlassen würde, da diese es zunächst als Matinee und dann im Abendspielplan bringen werde.

Beweis:



- Beweis: Zeugnis 1. des Schauspielers  
Peter Lorré,  
2. des Regisseurs Martin  
3. Eid.

Auch erklärte die Leitung der Volksbühne ausdrücklich, sie könnte zur Erstaufführung die Schauspieler Hansen und Morgan nicht engagieren, weil diese für die Abende nicht zu haben wären. Somit war das, was im Vertrage zum Ausdruck gekommen ist, auch der Wille der Parteien. Es bestand für beide Parteien gar kein Zweifel daran, daß das Stück für den Erfolgsfall in den Abenspielplan übernommen werden mußte. Daß das Stück aber einen <sup>der/</sup>größten Erfolge errang, den das Berliner Bühnenleben in den letzten Jahren erlebt hat, mußten selbst die dem Autor feindlichen Kritiker der Berliner Presse in den Pressbesprechungen zugeben, die von dem Unterzeichneten auf der Geschäftsstelle des Gerichts vollständig niedergelegt worden sind. Wenn der Zeuge Martin aussagt, daß er zu so weitgehenden Erklärungen keine Vollmacht hatte, so ist dem bereits im Schriftsatz vom 10. Oktober 1930 entgegen gehalten worden, daß Martin selbstverständlich auch in der Vorbereitungszeit Vollmachten zur Übernahme und Vorbereitung von Stücken hatte, da er ja sonst überhaupt nicht mit dem Kläger hätte verhandeln können



können. Diese Vollmacht ergibt sich auch daraus, daß er schon vor dem Antritt seines Amtes, aber natürlich nach dem Abschluß seines Vertrages genau wie dem Kläger auch mit Schauspielern verhandelte, diese angestellt und mit ihnen in Lavrena geprobt hat.

Beweis: Zeugnis des Schauspielers Peter Lorre und des Regisseurs Martin.

Ja übrigen wird der Beklagten noch der

Bid

darüber zugeschoben, daß der Zeuge Martin die Vollmacht hatte, mit dem Kläger abzuschließen und ihm die Übernahme des Stückes in den Abendspielplan zuzusagen. Daß die Zusage tatsächlich erfolgt ist, kann nach den Aussagen der Zeugen Fischer und Lvovski, zu denen jetzt noch die Aussage des Lorre treten wird, nicht zweifelhaft sein.

Auch Martin hat ja zugegeben, daß er von einer Übernahme in den Abendspielplan gesprochen hat. Er hat weiter erklärt, daß er die Verhandlungen in Vorbereitung seines künstlicheren

Spielplans geführt hat. Wenn er glaubt, daß er trotzdem nicht bindend abschließen konnte, weil sein Vertrag erst vom 1. September 1929 ab in Wirkung trat, so ist das ein Irrtum, der oben bereits hinreichend widerlegt ist. Ganz abgesehen davon, daß im Schriftsatz vom 10. Okt. 1930

die



die Unglaubwürdigkeit des Zeugen Martin erhärtet wurde.

Hält man aber den bisherigen Beweis für die Verurteilung der Beklagten noch nicht als ausreichend, so kann man an dem letzten Glied der Beweiskette nicht vorüber gehen, das schlüssig dartut, daß auch die Leitung der Beklagten mit der Übernahme des Stückes in den Abendspielplan einverstanden war, daß sie dies dem Kläger durch den Zeugen Martin mündlich zusagen ließ, und daß sie sich darüber klar war, daß diese Zusage auch in den oben angeführten Punkten des Auführungsvertrages ihren Niederschlag und Ausdruck gefunden hat. Es wird daher gebeten, notfalls noch dem Beweis näherzutreten, der auf Seite 21 des diesseitigen Schriftsatzes vom 29. Januar 1930 angeboten worden ist.

Gleich nach der ersten Aufführung des Stückes trat nämlich die oesterreichische Gesandtschaft in Berlin an den Direktor Neft bei der Beklagten heran, um eine Unterdrückung des klägerischen Stückes zu bewirken, daß in für die Gesandtschaft unliebsamer Weise die oesterreichischen politischen Verhältnisse beleuchtet. Bei dieser Gelegenheit erklärte der Direktor der Beklagten, Neft, dem Unterhändler der Oesterreichischen Gesandtschaft er könne sich auf die Absetzung des Stückes

VOM



vom Spielplan nicht einlassen. Er habe mit dem Kläger vereinbart, daß dieses auch weiterhin im Abendspielplan aufgenommen werden solle. Er sei dazu vertraglich verpflichtet und würde sich bei einer Unterdrückung des Stückes erheblichen Schadensersatzansprüchen aussetzen. Die Beklagte hat damit durch ihren ersten Direktor einwandfrei eingestanden, was die Vereinbarungen mit dem Kläger zu bedeuten haben und daß sie zur Übernahme des Stückes in den Abendspielplan verpflichtet ist. Erst als ihr Deckung für den eventuellen Regreß zugesagt wurde, hat sich die Beklagte bereit erklärt - und erhebliche Bedenken wegen ihrer vertraglichen Vereinbarungen mit dem Kläger - das Stück vom Spielplan abzusetzen und hat allein daraufhin auch die schon angesetzte und öffentlich bekannt gemachte zweite Matinée abgesagt.

Beweis: Zeugnis des Presschefs Dr. Wasserbeck, zu Laden Berlin W, Bandlerstrasse 15 b.d.oesterreichischen Gesandtschaft,

ferner Zeugnis der Bühnenfotografin Jacoby, Berlin W15, Joachimsthalerstr.5.

Mit Erhebung dieses Beweises ist dann jeder Zweifel über den Umfang und die Bedeutung der Absmachungen der Parteien ausgeräumt.

Alles was nicht ausdrücklich zugestanden ist, wird bestritten und bei der bisherigen Sachdarstellung verblieben.

Abschrift ist niedergelegt.

gez. Dr. Laserstein  
Rechtsanwalt.

33 } 54  
21 } -

4 }  
33 } 39  
6 } -

"

117

*Kram - Volkshaus*



Dr. jur. Botho Laserstein

RECHTSANWALT BEI DEN AMTS- UND LANDGERICHTEN

Dr. jur. Gerhard Badrian

RECHTSANWALT AM KAMMERGERICHT

BERLIN NO 18, LANDSBERGER ALLEE 55

SPRECHSTUNDEN: MONTAG BIS FREITAG VON 3-6,UHR  
UND JEDERZEIT NACH VORHERIGER VEREINBARUNG

FERNSPR.: E 3 KÖNIGSTADT 9250, 9300  
POSTSCHECK-KONTO: BERLIN 1284 20

BANKVERBINDUNGEN:

SPONHOLZ, EHSTADT & SCHRODER  
BANK - KOMMANDIT - GESELLSCHAFT  
BERLIN C 25, ALEXANDERSTRASSE 43  
UND LANDSBERGER ALLEE 116

DRESDNER BANK, DEPOSITENKASSE C,  
KÖNIGSTR. 42 (AM BHF, ALEXANDERPL.)

L. S. BERLIN, DEN 4. Februar 1931.

Herrn

Rechtsanwalt

Dr. Oskar S a m e k,

W i e n, Schottenring 14.

Sehr geehrter Herr Kollege,

in Sachen "Die Fackel" ./. "Volksbühne"  
erlaube ich mir, Ihnen in der Anlage das m.E.  
glänzend begründete und in der Sache unanfecht-  
bare Urteil des Landgerichts I, Berlin zu über-  
senden mit der Bitte um freundlichst umgehende  
Rückgabe.

Mit koll. Hochachtung

*A. Laserstein*  
Rechtsanwalt.

Dr. jur. Gerh. Badrian  
RECHTSANWALT AM KAMMERGERICHT  
BERLIN NO 18, LANDSBERGER ALLEE 55

Dr. jur. Botho Lasserstein  
RECHTSANWALT BEI DEN AMTS- UND LANDGERICHTEN

SPRECHSTUNDEN: MONTAG BIS FREITAG VON 9 UHR  
UND JEDERZEIT NACH VORHERIGER VEREINBARUNG

FERNSPR. E 3 KÖNIGSTADT 9280 9300  
POSTSCHECK-KONTO: BERLIN 128420  
BANKVERBINDUNGEN  
SPRONOZ, EHESTADT & SCHRÖDER  
BANK - KOMMANDIT - GESELLSCHAFT  
BERLIN C 25, ALEXANDERSTRASSE 43  
UND LANDSBERGER ALLEE 116  
BRESCHER BANK DEPOSITENKASSE C  
KÖNIGSTR. 42 (AM BHE ALEXANDERPL.)

I. Berlin den 6. Februar 1931.

Herrn  
Rechtsanwalt  
Dr. Oskar S. a. a. k.  
W. i. e. n., Schottenring 11.



Sehr geehrter Herr Kollege,  
in Sachen "Die Fackel" v. "Volksbühne"  
erhalten Sie, Ihnen in der Anlage das  
Kopie und in der Sache  
dieser Urteil des Landgerichtes I, Wien an  
stehen mit der Bitte um freundlichen Ansehens  
Erklärung.

Mit kollegialer Hochachtung

*[Handwritten signature]*  
Rechtsanwalt

*Kraus - Volkshilfen*

6. FEB. 1931

C 147.952 66/5067

Prozess gegen Volksbühne

zu 136/24

Abschrift.

38.0.549/29

zu 30

Im Namen des Volkes !

Verkündet

am 13. Januar 1931

gez. Jüttner, Justizangestellter

als Urkundbeamter der

Geschäftsstelle.

In Sachen

des Verlages "Die Fackel", alleiniger Inhaber: Schriftsteller

Karl Kraus in Wien III, Hintere Zollamtsstrasse 3,

Klägers,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Botho Laserstein in

Berlin NO. 18, Landsberger Allee 55,

gegen

"Die Volksbühne" e.V. vertreten durch ihren Vorstand, die

Herren Neft und Nestriepke, in Berlin C 25, Linienstrasse 227,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Abelsdorff in Berlin

W. 8, Jägerstrasse 18,

wegen Aufführung eines Bühnenstückes und Vertragsstrafe hat

die 21. Zivilkammer des Landesgerichts I in Berlin auf die münd-

liche Verhandlung vom 13. Januar 1931 unter Mitwirkung des

Landesgerichtsdirektors Dr. Weigert, des Landgerichtsrates Dr.

Günther und des Gerichtsassessors Dr. Wehner

für Recht erkannt:

I. Die Beklagte wird verurteilt,

a. an den Kläger 600 M - sechshundert Reichsmark-

nebst 8% Zinsen seit dem 1. November 1929 zu zahlen,

b. das Drama des Klägers "Die Unüberwindlichen" gemäss

den Bestimmungen des zwischen den Parteien geschlossenen Auf-  
führungsvertrages zur Aufführung zu bringen.

II. Die Beklagte wird verurteilt, die Kosten des  
Rechtsstreites zu tragen.

III. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe  
von 1800 RM vorläufig vollstreckbar.

T a t b e s t a n d.

Zwischen den Parteien ist im Jahre 1929 der nicht  
datierte, in Urschrift Bl. 127-128 d.A. befindliche Vertrag abge-  
schlossen worden. Danach überträgt der Kläger der Beklagten die  
Berechtigung, und übernimmt die Beklagte die Verpflichtung, das  
Werk "Die Unüberwindlichen" von Karl Kraus in der Volksbühne,  
Theater am Bülowplatz, Berlin, zur Aufführung zu bringen. § III,  
der überschrieben ist "Aufführungstermin", bestimmt die Ver-  
pflichtung der Bühnenleitung, "das Werk bis spätestens am  
1. Januar 1930 zur ersten Aufführung zu bringen". Es folgt sodann  
in Klammern der Satz "zunächst in Form einer Matinée". Die Be-  
klagte verpflichtet sich sodann in § IX, "Änderungen nur mit  
Zustimmung des Autors vorzunehmen." Für den Fall, dass einer  
der beiden Vertragsteile eine Bestimmung des Vertrages gröblich  
verletzt, hat nach § VIII der vertragsuntreue Teil dem anderen  
eine Vertragsstrafe von 600 RM zu zahlen, ohne dass die Pflicht  
zur Vertragserfüllung erlischt.

Die Beklagte hat das Stück am Sonntag, den 20. Oktober  
1929 in Form einer Matinée zur Erstaufführung gebracht. Sie  
kündigte eine weitere Aufführung für den Sonntag, den 3. November  
1929, nachmittags 3 Uhr, an, indem sie ausdrücklich auf den  
"aussergewöhnlichen Erfolg der Matinée" hinwies. In der letzten  
Woche vor der zweiten Aufführung, wie der Kläger behauptet, am



Dienstag, dem 29. Oktober 1929, wie der Beklagte behauptet, am Donnerstag, den 31. Oktober 1929, sagte die Beklagte die zweite Vorstellung des Stückes ab und stellte den Kartenverkauf ein.

Mit der Klage verlangte der Kläger die Aufnahme des Stückes in den Abendspielplan und die Zahlung der Vertragsstrafe. Er ist der Ansicht, dass die Beklagte durch den Aufführungsvertrag die Verpflichtung übernommen habe, das Stück jedenfalls dann in ihren Abendspielplan aufzunehmen, wenn die erste Aufführung erfolgreich sein würde. Die erste Aufführung, die von etwa 2000 Zuschauern besucht worden sei, habe einen ganz aussergewöhnlich starken Erfolg gehabt. Hierin seien sich auch die Kritiken fast der gesamten Berliner Presse einig gewesen. Die Beklagte habe, lediglich auf Grund der politischen Intervention der österreichischen Gesandtschaft, den Kartenverkauf für die zweite Vorstellung vorzeitig eingestellt und diese abgesagt. Bis zum 29. Oktober 1929, dem Tage der Einstellung des Kartenverkaufes, seien bereits über 200 Karten verkauft gewesen. Dies zeige, dass von einem wirtschaftlichen Misserfolg nicht die Rede sein könne.

Der Kläger beansprucht die Zahlung der Vertragsstrafe sowohl wegen der vertragswidrigen Absage der zweiten Vorstellung als auch deswegen, weil die Beklagte entgegen den Vertragsbestimmungen ohne Zustimmung des Autors bei der ersten Aufführung erhebliche Streichungen vorgenommen habe, die u.a. den nach dem Text und nach den Proben stärksten vierten Akt bei der Matinée zum schwächsten gemacht hätten.

Der Kläger hat beantragt:

1. Die Beklagte zu verurteilen, an ihn 600 RM nebst 8% Zinsen seit dem 1. November 1929 zu zahlen,
2. das Drama des Klägers "Die Unüberwindlichen" in

ihrem Abendspielplan aufzunehmen und zur Aufführung zu bringen.

Die Beklagte hat beantragt:

Die Klage abzuweisen.

Sie bestreitet, nach dem Vertrage zur Aufnahme des Stückes in den Abendspielplan verpflichtet zu sein, da sie nach § III lediglich die Veranstaltung einer Matinée übernommen habe. Dass dies der Wille der Parteien gewesen sei, gehe aus den Vertragsverhandlungen sowie daraus hervor, dass für die Besetzung einiger Hauptrollen in der Matinée Schauspieler verwendet worden seien, die damals auf keinen Fall für den Abendspielplan frei gewesen seien. Ueberdies sei die Aufführung wirtschaftlich ein vollständiger Misserfolg gewesen. Die Matinée habe Ausgaben in Höhe von 4933,98 M verursacht, so dass ein Verlust von 3883,08 M entstanden sei. Bis zum Donnerstag, dem 31. Oktober 1929, habe sie für die zweite Vorstellung nur 251 Karten absetzen können. Wegen der hieraus zu ersehenden geringen Beteiligung des Volksbühnenpublikums, nicht jedoch wegen einer von ihr bestrittenen Intervention der österreichischen Gesandtschaft habe sie daher die zweite Aufführung abgesetzt.



Die Beklagte bestreitet, irgendwelche Aenderungen oder Streichungen bei der Matinée vorgenommen zu haben, die nicht der Verfasser ausdrücklich gebilligt habe. Wenn allerdings der Vorhang infolge eines falschen Stichwortes der Souffleuse zu früh gefallen sei, so sei dies ein entschuldbares Versehen, für das sie nicht verantwortlich gemacht werden könne.

Gemäss den Beweisbeschlüssen vom 14. März und 15. Oktober 1930 sind folgende Zeugen vernommen worden: Heinrich Fischer, Cäcilie Lvovsky, Karl Heinz Martin, Heinz Kenter und Peter Lorre. Auf die Beweisprotokolle vom 30. April, 9. Juli und 26. November 1930 wird verwiesen.

Wegen der einzelnen Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf den Inhalt der zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze hiermit Bezug genommen.

Entscheidungsgründe.  
- - - - -

Der Aufführungsvertrag enthält keine ausdrückliche Regelung der zwischen den Parteien streitigen Frage, ob die Beklagte verpflichtet sein sollte, von dem Stück "Die Unüberwindlichen" mehrere Aufführungen zu veranstalten, insbesondere das Stück in den Abendspielplan aufzunehmen. Immerhin geben auch die Bestimmungen des Vertrages bedeutungsvolle Anhaltspunkte für seine Auslegung in der Streitfrage.

Zunächst spricht § II ("Aufführungspflicht") ganz allgemein die Pflicht der Beklagten aus, "das Werk ..... zur Aufführung zu bringen". § III will nach seiner Überschrift nur den "Aufführungstermin" regeln. Es wird dort ein bestimmter Endtermin festgelegt. In Klammern folgt dann der Zusatz "Zunächst in Form einer Matinée".

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass eine Bühne, die ein Stück ohne ausdrückliche Beschränkung auf eine einmalige Aufführung erwirbt, die Verpflichtung hat, das Stück in angemessener Weise auszuwerten. Das bedeutet, dass im Falle eines Erfolges das Stück in einer angemessenen Zahl von Aufführungen zu wiederholen ist. Dass im vorliegenden Falle etwas Abweichendes zwischen den Parteien vereinbart worden sei, müsste daher die Beklagte nachweisen.

Hierzu genügt keinesfalls der Hinweis auf den Satz des Vertrages in § III "Zunächst in Form einer Matinée". Gerade das Wort "zunächst" setzt begrifflich voraus, dass nicht an eine

einzig, sondern an mehrere Aufführungen gedacht ist. Der Kläger weist völlig zutreffend darauf hin, dass anderenfalls nicht nur die Bestimmung des § V, die eine monatliche Abrechnung vorsieht, sondern auch die des § VI, der die Dauer des Vertrages bis zum 1. Januar 1931 erstreckt und der der Beklagten das alleinige Aufführungsrecht für Berlin bis zu diesem Tage sichern sollte, sinnlos wären, da die e r s t e Vorstellung, die Matinée, ja gemäss § III schon "bis spätestens zum 1. Januar 1930" stattfinden habe.

Demgegenüber entbehrt der von der Beklagten angeführte, vom Kläger bestrittene Umstand der Beweiskraft, dass in der Matinée eine Reihe von Schauspielern mit Hauptrollen beschäftigt worden seien, die damals für den Abendspielplan nicht frei gewesen wären. Wie die Abendbesetzung später hätte durchgeführt werden können, darauf hatte der Kläger keinen Einfluss. Aus einer wie immer gearteten Rollenbesetzung der Matinée können daher keinerlei Rückschlüsse auf den Vertragswillen der beiden Parteien gezogen werden.

Es kann sich also nur noch darum handeln, ob die Beklagte den ihr obliegenden Gegenbeweis geführt hat, dass eine Pflicht zur mehrmaligen Aufführung des Stückes bei den Vertragsverhandlungen ausdrücklich oder stillschweigend a u s g e - s c h l o s s e n worden ist.

Diesen Beweis hat die Beklagte nicht zu führen vermocht. Auch der Zeuge Martin hat bekundet, dass er grosse Lust gehabt habe, das Stück im Abendspielplan zu spielen, dass er auch gesprächsweise geäussert habe, es käme ev. eine Aufnahme in den Abendspielplan in Betracht. Wenn er weiter meint, er selbst habe "eine bestimmte Zusage nicht gemacht", so mag dies richtig sein,



ist aber deswegen ohne Bedeutung, weil jedenfalls die Zusage einer mehrfachen Aufführung des Stückes, wie oben dargelegt, in den Vertragsbestimmungen einen konkludenten Ausdruck gefunden hat.

Die Zeugen Fischer und Frau Lvovsky haben ausgesagt, dass der Zeuge Martin sogar mit aller Bestimmtheit seiner Absicht Ausdruck gegeben habe, das Stück auch im Abendspielplan zu spielen. Was der Zeuge Fischer schliesslich über den endgültigen Vertragsschluss mit dem Direktor Heft bekundet, lässt zum mindesten erkennen, dass auch dieser das Stück im Falle des Erfolges weiter aufzuführen gedachte. Keiner der Zeugen hat somit die Beschränkung der Verpflichtung der Beklagten auf eine einmalige Aufführung oder dem Sinne nach bekunden können.

Die Beklagte hatte daher die Pflicht, das Stück in angemessener Weise zu wiederholen, wenn die Matinée einen "Erfolg" darstellte. Dem Kläger ist darin beizustimmen, dass hiermit nicht gemeint sein kann, dass die Matinée schon alle Kosten der Inszenierung zu decken habe, was erfahrungsgemäss niemals möglich sei, sondern dass ein Erfolg dann anzunehmen sei, wenn das Publikum und die Presse das Stück günstig aufnehmen, also zu erwarten sei, dass weitere Vorstellungen sich lohnen würden. Aus diesem Grunde kommt es nicht darauf an, ob, wie die Beklagte darlegt, die erste Aufführung Ausgaben in Höhe von etwa 5000 RM verursacht hat. Die von dem Kläger überreichten Zeitungsausschnitte und seine Zusammenstellung der Berliner Pressekritik in der Zeitschrift "Die Fackel" von Anfang Februar 1930 ergeben zur Gewissheit, dass die Matinée einen ungewöhnlich starken Beifall gefunden hat. Die Beklagte gibt dies zwar zu, meint aber, dass das Stück für das Volksbühnenpublikum nicht von Interesse gewesen sei, und dass sich

dies aus dem schlechten Kartenverkauf für die zweite Vorstellung ergeben habe. Dieser Beweisführung kann nicht zugestimmt werden. Einerseits ist es bekannt, dass Nachmittagsvorstellungen für gewöhnlich in ihrem Besuch hinter Abendvorstellungen erheblich zurückzustehen pflegen, dass also ein schwacher Besuch einer Nachmittagsvorstellung noch nichts für etwaige Abendvorstellungen besagen will. Andererseits hat die Beklagte vorzeitig den Kartenverkauf für die zweite Vorstellung eingestellt. Hierbei kann es dahingestellt bleiben, ob dies schon am 29. oder, wie die Beklagte behauptet, erst am 31. Oktober 1929 geschehen ist. Naturgemäss ist der Vorverkauf gerade an den Tagen unmittelbar vor der Vorstellung am stärksten. Diese Tage hat aber die Beklagte nach ihren eigenen Vorbringen nicht abgewartet. Sind also tatsächlich, wie die Beklagte darlegt, bis zum 31. Oktober 1929 nur 251 Karten verkauft worden, so berechtigte das noch keineswegs die Beklagte zum sofortigen Abbruch des Kartenverkaufs und zur Absetzung des Stückes. Bei diesem etwas voreiligen Handeln kann jedenfalls von dem Nachweise eines wirtschaftlichen Misserfolges der zweiten Aufführung nicht die Rede sein. Ob, wie der Kläger behauptet, der wahre Grund der Absetzung des Stückes ein politischer gewesen ist, konnte daher unerörtert bleiben.

Die Beklagte hat somit ihre Vertragspflicht zur angemessenen Auswertung des Bühnenstückes des Klägers nicht erfüllt. Sie war deshalb zur Aufführung des Stückes gemäss dem Vertrage zu verurteilen. Hierbei hat das Gericht davon abgesehen, ausdrücklich "die Aufnahme in den Abendspielplan" anzuordnen. Denn nach dem Vertrage muss es der Beklagten überlassen bleiben, ev. zunächst in Form einer weiteren



Matinée oder einer Nachmittagsvorstellung das Stück zur Aufführung zu bringen und erst später eine angemessene Reihe von Abendvorstellungen zu veranstalten.

Der weitere von dem Kläger erhobene Anspruch auf Zahlung der Vertragsstrafe ist schon deswegen begründet, weil in der Absetzung der zweiten Aufführung, wie dargelegt, eine Vertragsverletzung zu erblicken ist. Darüber hinaus rechtfertigt sich der Anspruch auf die Vertragsstrafe aber auch aus dem Grunde, weil die Beklagte nach § IX "Aenderungen nur mit Zustimmung des Autors vornehmen durfte, in der Matinée vom 20. Oktober 1929 jedoch eine Reihe erheblicher Aenderungen ohne diese Zustimmung vorgenommen hat. Dies geht zweifelsfrei aus der Aussage des Zeugen Lorre hervor. Auch der Zeuge Martin hat zugegeben, dass eine wesentliche Streichung, über die er sich noch mit dem Autor habe verständigen wollen, vorgenommen worden ist, ohne dass die Einwilligung des Autors eingeholt worden ist. Auch hierin liegt eine schuldhaftige Vertragsverletzung, die den Anspruch auf Vertragsstrafe zur Entstehung gebracht hat. Das Gericht konnte daher die weitere Frage ungeprüft lassen, ob das Versehen der Souffleuse der Beklagten gleichfalls im Sinne des Vertrages als gröbliche Vertragsverletzung zuzurechnen ist.

Nach alledem war, wie geschehen, zu erkennen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO. Die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils folgt aus § 710 ZPO.

gez. Weigert    Günther    Wehner

Ausgefertigt:

Unterschrift unleserlich    Justizangestellter

Urkundbeamter der Geschäftsstelle des Landgerichts I.





Abschrift.

38.0.549/29

zu 30

Im Namen des Volkes !

Verkündet

am 13. Januar 1931

gez. Jüttner, Justizangestellter

als Urkundbeamter der

Geschäftsstelle.

In Sachen

des Verlages "Die Fackel", alleiniger Inhaber: Schriftsteller  
Karl Kraus in Wien III, Hintere Zollamtsstrasse 3,

Klägers,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Botho Laserstein in  
Berlin NO. 18, Landsberger Allee 55,

gegen

"Die Volksbühne" e.V. vertreten durch ihren Vorstand, die  
Herren Neft und Nestriepke, in Berlin C 25, Linienstrasse 227,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Abelsdorff in Berlin  
W. 8. Jägerstrasse 18,

wegen Aufführung eines Bühnenstückes und Vertragsstrafe hat  
die 21. Zivilkammer des Landesgerichts I in Berlin auf die münd-  
liche Verhandlung vom 13. Januar 1931 unter Mitwirkung des  
Landesgerichtsdirektors Dr. Weigert, des Landgerichtsrates Dr.  
Günther und des Gerichtsassessors Dr. Wehner  
für Recht erkannt:

- I. Die Beklagte wird verurteilt,
  - a. an den Kläger 600 M - sechshundert Reichsmark-  
nebst 8% Zinsen seit dem 1. November 1929 zu zahlen,
  - b. das Drama des Klägers "Die Unüberwindlichen" gemäss

den Bestimmungen des zwischen den Parteien geschlossenen Auf-  
führungsvertrages zur Aufführung zu bringen.

II. Die Beklagte wird verurteilt, die Kosten des  
Rechtsstreites zu tragen.

III. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe  
von 1800 M vorläufig vollstreckbar.

T a t b e s t a n d.

Zwischen den Parteien ist im Jahre 1929 der nicht  
datierte, in Urschrift Bl. 127-128 d.A. befindliche Vertrag abge-  
schlossen worden. Danach überträgt der Kläger der Beklagten die  
Berechtigung, und übernimmt die Beklagte die Verpflichtung, das  
Werk "Die Unüberwindlichen" von Karl Kraus in der Volksbühne,  
Theater am Bülowplatz, Berlin, zur Aufführung zu bringen. § III,  
der überschrieben ist "Aufführungstermin", bestimmt die Ver-  
pflichtung der Bühnenleitung, "das Werk bis spätestens am  
1. Januar 1930 zur ersten Aufführung zu bringen". Es folgt sodann  
in Klammern der Satz "zunächst in Form einer Matinée". Die Be-  
klagte verpflichtet sich sodann in § IX, "Änderungen nur mit  
Zustimmung des Autors vorzunehmen." Für den Fall, dass einer  
der beiden Vertragsteile eine Bestimmung des Vertrages gröblich  
verletzt, hat nach § VIII der vertragsuntreue Teil dem anderen  
eine Vertragsstrafe von 600 M zu zahlen, ohne dass die Pflicht  
zur Vertragserfüllung erlischt.

Die Beklagte hat das Stück am Sonntag, den 20. Oktober  
1929 in Form einer Matinée zur Erstaufführung gebracht. Sie  
kündigte eine weitere Aufführung für den Sonntag, den 3. November  
1929, nachmittags 3 Uhr, an, indem sie ausdrücklich auf den  
"aussergewöhnlichen Erfolg der Matinée" hinwies. In der letzten  
Woche vor der zweiten Aufführung, wie der Kläger behauptet, am

Dienstag, dem 29. Oktober 1929, wie der Beklagte behauptet, am Donnerstag, den 31. Oktober 1929, sagte die Beklagte die zweite Vorstellung des Stückes ab und stellte den Kartenverkauf ein.

Mit der Klage verlangte der Kläger die Aufnahme des Stückes in den Abendspielplan und die Zahlung der Vertragsstrafe. Er ist der Ansicht, dass die Beklagte durch den Aufführungsvertrag die Verpflichtung übernommen habe, das Stück jedenfalls dann in ihren Abendspielplan aufzunehmen, wenn die erste Aufführung erfolgreich sein würde. Die erste Aufführung, die von etwa 2000 Zuschauern besucht worden sei, habe einen ganz aussergewöhnlich starken Erfolg gehabt. Hierin seien sich auch die Kritiken fast der gesamten Berliner Presse einig gewesen. Die Beklagte habe, lediglich auf Grund der politischen Intervention der österreichischen Gesandtschaft, den Kartenverkauf für die zweite Vorstellung vorzeitig eingestellt und diese abgesagt. Bis zum 29. Oktober 1929, dem Tage der Einstellung des Kartenverkaufes, seien bereits über 200 Karten verkauft gewesen. Dies zeige, dass von einem wirtschaftlichen Misserfolg nicht die Rede sein könne.

Der Kläger beansprucht die Zahlung der Vertragsstrafe sowohl wegen der vertragswidrigen Absage der zweiten Vorstellung als auch deswegen, weil die Beklagte entgegen den Vertragsbestimmungen ohne Zustimmung des Autors bei der ersten Aufführung erhebliche Streichungen vorgenommen habe, die u. a. den nach dem Text und nach den Proben stärksten vierten Akt bei der Matinée zum schwächsten gemacht hätten.

Der Kläger hat beantragt:

1. Die Beklagte zu verurteilen, an ihn 600 RM nebst 8% Zinsen seit dem 1. November 1929 zu zahlen,
2. das Drama des Klägers "Die Unüberwindlichen" in



ihrem Abendspielplan aufzunehmen und zur Aufführung zu bringen.

Die Beklagte hat beantragt:

Die Klage abzuweisen.

Sie bestreitet, nach dem Vertrage zur Aufnahme des Stückes in den Abendspielplan verpflichtet zu sein, da sie nach § III lediglich die Veranstaltung einer Matinée übernommen habe. Dass dies der Wille der Parteien gewesen sei, gehe aus den Vertragsverhandlungen sowie daraus hervor, dass für die Besetzung einiger Hauptrollen in der Matinée Schauspieler verwendet worden seien, die damals auf keinen Fall für den Abendspielplan frei gewesen seien. Ueberdies sei die Aufführung wirtschaftlich ein vollständiger Misserfolg gewesen. Die Matinée habe Ausgaben in Höhe von 4933,98 M verursacht, so dass ein Verlust von 3883,08 M entstanden sei. Bis zum Donnerstag, dem 31. Oktober 1929, habe sie für die zweite Vorstellung nur 251 Karten absetzen können. Wegen der hieraus zu ersehenden geringen Beteiligung des Volksbühnenpublikums, nicht jedoch wegen einer von ihr bestrittenen Intervention der österreichischen Gesandtschaft habe sie daher die zweite Aufführung abgesetzt.

Die Beklagte bestreitet, irgendwelche Aenderungen oder Streichungen bei der Matinée vorgenommen zu haben, die nicht der Verfasser ausdrücklich gebilligt habe. Wenn allerdings der Vorhang infolge eines falschen Stichwortes der Souffleuse zu früh gefallen sei, so sei dies ein entschuldbares Versehen, für das sie nicht verantwortlich gemacht werden könne.

Gemäss den Beweisbeschlüssen vom 14. März und 15. Oktober 1930 sind folgende Zeugen vernommen worden: Heinrich Fischer, Cäcilie Lvovsky, Karl Heinz Martin, Heinz Kenter und Peter Lorre. Auf die Beweisprotokolle vom 30. April, 9. Juli und 26. November 1930 wird verwiesen.

Wegen der einzelnen Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf den Inhalt der zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze hiermit Bezug genommen.

Entscheidungsgründe.  
- - - - -

Der Aufführungsvertrag enthält keine ausdrückliche Regelung der zwischen den Parteien streitigen Frage, ob die Beklagte verpflichtet sein sollte, von dem Stück "Die Unüberwindlichen" mehrere Aufführungen zu veranstalten, insbesondere das Stück in den Abendspielplan aufzunehmen. Immerhin geben auch die Bestimmungen des Vertrages bedeutungsvolle Anhaltspunkte für seine Auslegung in der Streitfrage.

Zunächst spricht § II ("Aufführungspflicht") ganz allgemein die Pflicht der Beklagten aus, "das Werk ..... zur Aufführung zu bringen". § III will nach seiner Ueberschrift nur den "Aufführungstermin" regeln. Es wird dort ein bestimmter Endtermin festgelegt. In Klammern folgt dann der Zusatz "Zunächst in Form einer Matinée".

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass eine Bühne, die ein Stück ohne ausdrückliche Beschränkung auf eine einmalige Aufführung erwirbt, die Verpflichtung hat, das Stück in angemessener Weise auszuwerten. Das bedeutet, dass im Falle eines Erfolges das Stück in einer angemessenen Zahl von Aufführungen zu wiederholen ist. Dass im vorliegenden Falle etwas Abweichendes zwischen den Parteien vereinbart worden sei, musste daher die Beklagte nachweisen.

Hierzu genügt keinesfalls der Hinweis auf den Satz des Vertrages in § III "Zunächst in Form einer Matinée". Gerade das Wort "zunächst" setzt begrifflich voraus, dass nicht an eine



einzig, sondern an mehrere Aufführungen gedacht ist. Der Kläger weist völlig zutreffend darauf hin, dass anderenfalls nicht nur die Bestimmung des § V, die eine monatliche Abrechnung vorsieht, sondern auch die des § VI, der die Dauer des Vertrages bis zum 1. Januar 1931 erstreckt und der der Beklagten das alleinige Aufführungsrecht für Berlin bis zu diesem Tage sichern sollte, sinnlos wären, da die e r s t e Vorstellung, die Matinée, ja gemäss § III schon "bis spätestens zum 1. Januar 1930" stattzufinden habe.

Demgegenüber entbehrt der von der Beklagten angeführte, vom Kläger bestrittene Umstand der Beweiskraft, dass in der Matinée eine Reihe von Schauspielern mit Hauptrollen beschäftigt worden seien, die damals für den Abendspielplan nicht frei gewesen wären. Wie die Abendbesetzung später hätte durchgeführt werden können, darauf hatte der Kläger keinen Einfluss. Aus einer wie immer gearteten Rollenbesetzung der Matinée können daher keinerlei Rückschlüsse auf den Vertragswillen der beiden Parteien gezogen werden.

Es kann sich also nur noch darum handeln, ob die Beklagte den ihr obliegenden Gegenbeweis geführt hat, dass eine Pflicht zur mehrmaligen Aufführung des Stückes bei den Vertragsverhandlungen ausdrücklich oder stillschweigend a u s g e - s c h l o s s e n worden ist.

Diesen Beweis hat die Beklagte nicht zu führen vermocht. Auch der Zeuge Martin hat bekundet, dass er grosse Lust gehabt habe, das Stück im Abendspielplan zu spielen, dass er auch gesprächsweise geäussert habe, es käme ev. eine Aufnahme in den Abendspielplan in Betracht. Wenn er weiter meint, er selbst habe "eine bestimmte Zusage nicht gemacht", so mag dies richtig sein,

ist aber deswegen ohne Bedeutung, weil jedenfalls die Zusage einer mehrfachen Aufführung des Stückes, wie oben dargelegt, in den Vertragsbestimmungen einen konkludenten Ausdruck gefunden hat.

Die Zeugen Fischer und Frau Lvovsky haben ausgesagt, dass der Zeuge Martin sogar mit aller Bestimmtheit seiner Absicht Ausdruck gegeben habe, das Stück auch im Abendspielplan zu spielen. Was der Zeuge Fischer schliesslich über den endgültigen Vertragsschluss mit dem Direktor Heft bekundet, lässt zum mindesten erkennen, dass auch dieser das Stück im Falle des Erfolges weiter aufzuführen gedachte. Keiner der Zeugen hat somit die Beschränkung der Verpflichtung der Beklagten auf eine einmalige Aufführung oder dem Sinne nach bekunden können.

Die Beklagte hatte daher die Pflicht, das Stück in angemessener Weise zu wiederholen, wenn die Matinée einen "Erfolg" darstellte. Dem Kläger ist darin beizustimmen, dass hiermit nicht gemeint sein kann, dass die Matinée schon alle Kosten der Inszenierung zu decken habe, was erfahrungsgemäss niemals möglich sei, sondern dass ein Erfolg dann anzunehmen sei, wenn das Publikum und die Presse das Stück günstig aufnehmen, also zu erwarten sei, dass weitere Vorstellungen sich lohnen würden. Aus diesem Grunde kommt es nicht darauf an, ob, wie die Beklagte darlegt, die erste Aufführung Ausgaben in Höhe von etwa 5000 RM verursacht hat. Die von dem Kläger überreichten Zeitungsausschnitte und seine Zusammenstellung der Berliner Pressekritik in der Zeitschrift "Die Fackel" von Anfang Februar 1930 ergeben zur Gewissheit, dass die Matinée einen ungewöhnlich starken Beifall gefunden hat. Die Beklagte gibt dies zwar zu, meint aber, dass das Stück für das Volkstheaterpublikum nicht von Interesse gewesen sei, und dass sich



dies aus dem schlechten Kartenverkauf für die zweite Vorstellung ergeben habe. Dieser Beweisführung kann nicht zugestimmt werden. Einerseits ist es bekannt, dass Nachmittagsvorstellungen für gewöhnlich in ihrem Besuch hinter Abendvorstellungen erheblich zurückzustehen pflegen, dass also ein schwacher Besuch einer Nachmittagsvorstellung noch nichts für etwaige Abendvorstellungen besagen will. Andererseits hat die Beklagte vorzeitig den Kartenverkauf für die zweite Vorstellung eingestellt. Hierbei kann es dahingestellt bleiben, ob dies schon am 29. oder, wie die Beklagte behauptet, erst am 31. Oktober 1929 geschehen ist. Naturgemäss ist der Vorverkauf gerade an den Tagen unmittelbar vor der Vorstellung am stärksten. Diese Tage hat aber die Beklagte nach ihrem eigenen Vorbringen nicht abgewartet. Sind also tatsächlich, wie die Beklagte darlegt, bis zum 31. Oktober 1929 nur 251 Karten verkauft worden, so berechtigte das noch keineswegs die Beklagte zum sofortigen Abbruch des Kartenverkaufs und zur Absetzung des Stückes. Bei diesem etwas voreiligen Handeln kann jedenfalls von dem Nachweise einem wirtschaftlichen Misserfolge der zweiten Aufführung nicht die Rede sein. Ob, wie der Kläger behauptet, der wahre Grund der Absetzung des Stückes ein politischer gewesen ist, konnte daher unerörtert bleiben.

Die Beklagte hat somit ihre Vertragspflicht zur angemessenen Auswertung des Bühnenstückes des Klägers nicht erfüllt. Sie war deshalb zur Aufführung des Stückes gemäss dem Vertrage zu verurteilen. Hierbei hat das Gericht davon abgesehen, ausdrücklich "die Aufnahme" in den Abendspielplan" anzuordnen. Denn nach dem Vertrage muss es der Beklagten überlassen bleiben, ev. zunächst in Form einer weiteren

Matinée oder einer Nachmittagsvorstellung das Stück zur Aufführung zu bringen und erst später eine angemessene Reihe von Abendvorstellungen zu veranstalten.

Der weitere von dem Kläger erhobene Anspruch auf Zahlung der Vertragsstrafe ist schon deswegen begründet, weil in der Absetzung der zweiten Aufführung, wie dargelegt, eine Vertragsverletzung zu erblicken ist. Darüber hinaus rechtfertigt sich der Anspruch auf die Vertragsstrafe aber auch aus dem Grunde, weil die Beklagte nach § IX "Aenderungen nur mit Zustimmung des Autors vornehmen durfte, in der Matinée vom 20. Oktober 1929 jedoch eine Reihe erheblicher Aenderungen ohne diese Zustimmung vorgenommen hat. Dies geht zweifelsfrei aus der Aussage des Zeugen Lorre hervor. Auch der Zeuge Martin hat zugegeben, dass eine wesentliche Streichung, über die er sich noch mit dem Autor habe verständigen wollen, vorgenommen worden ist, ohne dass die Einwilligung des Autors eingeholt worden ist. Auch hierin liegt eine schuldhafte Vertragsverletzung, die den Anspruch auf Vertragsstrafe zur Entstehung gebracht hat. Das Gericht konnte daher die weitere Frage ungeprüft lassen, ob das Versehen der Souffleuse der Beklagten gleichfalls im Sinne des Vertrages als gröbliche Vertragsverletzung zuzurechnen ist.

Nach alledem war, wie geschehen, zu erkennen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO. Die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils folgt aus § 710 ZPO.

gez. Weigert    Günther    Wehner

Ausgefertigt:

Unterschrift unleserlich    Justizangestellter

Urkundbeamter der Geschäftsstelle des Landgerichts I.



Kraus  
Volksbühne

Dr. S/Fa.

6. Februar 1931.

Betrifft: Kraus-Volksbühne.

Herrn

Dr. Botho L a s e r s t e i n ,  
Rechtsanwalt

B e r l i n NO. 18.  
-----  
Landsberger Allee 55.

Sehr geehrter Herr Kollege !

In der Anlage sende ich Ihnen das Urteil zurück, danke Ihnen bestens für die Ueberlassung desselben und gratuliere Ihnen zu dem grossen Erfolg.

Mit vorzüglicher kollegialer Hochachtung



1 Beilage.

Dr. Kraus

Landesbibliothek

1931

Dr. Kraus

Landesbibliothek

Dr. Kraus

Landesbibliothek

Dr. Kraus

Landesbibliothek

Landesbibliothek

Landesbibliothek

Landesbibliothek



Betr. Kraus-Volksbühne

exp. 6.2.1931.

✓

Dr. jur. BOTHO LASERSTEIN  
RECHTSANWALT  
BEI DEN AMTS- UND LANDGERICHTEN  
Dr. jur. GERHARD BADRIAN  
RECHTSANWALT  
AM KAMMERGERICHT  
BERLIN NO 18  
LANDSBERGER ALLEE 55

TELEFON: E3 KONIGSTADT 9250 u. 9300  
POSTSCHECK-KONTO: BERLIN 128420

Ab 1. 4. 31  
Landsberger Allee 115/16  
B.

BERLIN, DEN 23. April 193 1

Herrn

Karl Kraus

Wien III.

-----  
Hintere Zollamtsstr. 3.

Sehr geehrter Herr Kraus !

In Sachen Volksbühne gegen Fackel übersende ich Ihnen  
anliegend Abschrift zweier Schriftsätze des Gegners vom  
20. und 22. d.Mts. zur gefl. Kenntnisnahme und mit der Bitte  
um umgehende Erklärung.

*Tausch, bitte beachtens  
Z. d. H. an.*

Hochachtungsvoll

*W. Wochian*  
Rechtsanwalt

Dr. jur. SOTHO LASERSTEIN  
RECHTSANWALT  
IM DEN ANTEIL DER LANDESRICHTER  
Dr. jur. GERHARD BADRIAN  
RECHTSANWALT  
AN FACHBEREICH  
BERLIN NO 13  
LINSERBERG ALLEE 23  
TELEFON: RA KONIGSTADT 204 500  
POSTSCHLICKEN: BERLIN 1000

Landesberger  
H.



Fibers foliant...

Handwritten text, possibly a signature or address, located below the stamp.

Handwritten text, possibly a signature or address, located in the bottom left corner.

Handwritten text, possibly a signature or address, located in the bottom right corner.

Otto Joseph, Notar  
Rechtsanwalt am Kammergericht  
Dr. Abelsdorf  
Rechtsanwalt b. d. Landgerichten I, II u. III.  
Berlin W. 8, Jägerstr. 18.  
A 4 Zentrum 7233/34.

Berlin, den 20. April 1931

D.

In Sachen

Volksbühne gegen Fackel

27. U. 1609.31

wird namens der Beklagten und Berufungs-  
klägerin noch folgendes ausgeführt:

I

Das angefochtene Urteil geht davon aus,  
dass der zwischen den Parteien geschlossene  
Aufführungsvertrag die Frage, ob das Stück  
in den Abendspielplan zu übernehmen ist,  
nicht ausdrücklich regelt, sondern dass hier  
die ergänzende Vertragsauslegung einzugreifen  
habe.

Nach diesseitigem Erachten gehen die  
Ausführungen des angefochtenen Urteils, die  
darauf hinzielen, dass grundsätzlich davon  
auszugehen sei, dass das Stück infolge  
seines Erfolges zu wiederholen ist, fehl.

Der Aufführungsvertrag sieht in § 3 ausdrück-  
lich vor, dass die Aufführung "zunächst  
in einer Matinee stattzufinden hat". Das  
bedeutet grundsätzlich, dass vorläufig nur  
die Verpflichtung zur Aufführung einer  
Matinee besteht. Der Sinn des Vertrages geht  
dahin, dass die Volksbühne berechtigt sein  
soll, das Experiment einer einmaligen Matinee  
das unstreitig immer mit hohen Kosten ver-

An das

Kammergericht,

B e r l i n .

- - - - -

Dr. Joseph Noll  
Kochschule für Landbauwissenschaften  
Bismarckstr. 15  
1000 Berlin 15



bunden ist, für sich und damit auch für den Autor durch eine Übernahme in den Abendspielplan gewinnbringend zu gestalten. Der Vertrag zielt also dahin, dass der Autor nicht, wenn die Volksbühne ein erfolgreiches Matinee gestartet hat, berechtigt sein soll, die weitere Auswertung des Stückes einer anderen Bühne zu überlassen. Daraus erklärt sich auch die Bestimmung des § 6 des Vertrages, der der Volksbühne eine Auswertung der Matinee bis zum 1. Januar 1931 gestattet.

„Dass die Volksbühne sich auf keinen Fall für eine Serie von Vorstellungen binden wollte, ergibt sich aus den Bekundungen des Zeugen Fischer, dass Direktor Neft wünschte, dass das Stück zunächst in Form einer Matinee gespielt wurde, da „man ja erst nach Erfolg sagen könne, was weiter geschehe und ob man das Stück am Abend spiele.... Nunmehr war im § 3 der Zusatz „zunächst in Form einer Matinee“ eingefügt“.

„Aus dieser Bekundung ergibt sich mit voller Deutlichkeit die Absicht der Parteien (Direktor Fischer war für die Verhandlungen seitens des Klägers bevollmächtigt), die Frage der Übernahme in den Abendspielplan offen zu lassen und nicht schon eine Bindung für den Fall des Erfolgs einzugehen. Denn nach der wörtlichen Bekundung des Zeugen Fischer waren beide Vertragschliessenden der Ansicht, dass die Matinee einen Erfolg bringen würde und dass



nach dem Erfolg die Parteien sich darüber schlüssig machen wollten, was weiter mit dem Stück geschehen solle.

Daraus ergibt sich nach diesseitiger Ansicht, dass selbst für den Fall eines Erfolges eine Verpflichtung der Beklagten nicht bestand, das Stück in den Abendspielplan zu übernehmen, sondern dass lediglich hierüber nach der Matinee weitere Besprechungen stattfinden sollten.

## II

Selbst wenn man, wie das angefochtene Urteil, davon ausgehen sollte, dass das Stück im Falle eines Erfolges weiter zu spielen sei, muss geprüft werden, ob ein Erfolg im Sinne der allgemeinen Anschauung von Theatererfolgen vorgelegen hat. Das angefochtene Urteil geht davon aus, dass ein Erfolg unbedingt schon dann zu verzeichnen sei, wenn ein Stück starken Applaus und gute Kritiken gefunden hat. Dies ist auch im Sinne des Autors sicherlich ein Erfolg, nicht aber ein Erfolg nach den hier zugrunde zu legenden allgemeinen für den Theaterbetrieb geltenden Anschauungen. Der hier vorliegende Fall ist nicht vereinzelt, sondern es kommt häufig im Theaterleben vor, und dies dürfte gerichtsbekannt sein, dass eine Aufführung einen starken künstlerischen



Wert hat, dass aber im theaterüblichen Sinne deshalb nicht von einem Erfolg gesprochen werden kann, weil das Publikum sich für die gebotenen Werke nicht interessiert und infolgedessen Hand in Hand mit einem künstlerischen Gelingen ein starker finanzieller Misserfolg geht.

Bei der Aufführung der "Unüberwindlichen" ist dies der Fall gewesen. Dass die Erstaufführung des Stückes verhältnismässig stark besucht war, ist selbstverständlich ohne jede Bedeutung für die weitere finanzielle Erfolgsmöglichkeit des Stückes. Der Autor, der seit Jahrzehnten die Zeitschrift "Die Fackel" in Wien herausgibt, hat eine, für eine derart exclusive Zeitschrift verhältnismässig grosse Gemeinde in Berlin, die sich selbstverständlich für die Aufführung eines Stückes dieses Autors stark interessierte und sich deshalb die Matinee ansah. Es bedarf wohl keiner weiteren Ausführungen, dass dieses Publikum für eine Serie von Theateraufführungen überhaupt nicht ins Gewicht fällt, sondern vermutlich zum grössten Teil bereits durch die einmalige Matinee erfasst worden ist.

Weiterhin werden selbstverständlich, wie weiterhin gerichtsbekannt sein dürfte, zu einer derartigen Matinee zahllose Einladungen an die Presse, und die dem Autor und dem Theater nahestehende Personen versandt. Dass eine solche einmalige Matinee verhältnismässig recht gut besucht werden kann, ohne dass sich ein Masstab dafür finde



lässt, ob das reguläre Theaterpublikum auch nur das geringste Interesse für Stück und Aufführung hat; lediglich auf das reguläre Theaterpublikum kann es ankommen, wenn ein Stück allabendlich gespielt werden soll- haben offenbar beide Parteien nach dem künstlerischen Gelingen der Matinee eingesehen, und beide Parteien wussten augenscheinlich noch nicht, welche Resonanz dieses künstlerische Gelingen bei dem regulären Theaterpublikum und speziell bei dem Volksbühnenpublikum haben würde.

Aus diesem Grunde und gerade um dem Autor eine weitere Chance zur Übernahme in den Abendspielplan zu geben, ist eine zweite Matinee angesetzt worden. Es dürfte keinem Zweifel unterliegen, dass, wenn wirklich Interesse eines breiteren Publikums, und sei es auch nur der breiteren Schichten des Volksbühnenpublikums, vorhanden gewesen wäre, für diese zweite Matinee ein starker Vorverkauf begonnen hätte. Die Ansicht des angefochtenen Urteils ist irrig, dass ein schwacher Besuch einer Nachmittagsvorstellung noch nichts für etwaige Abendvorstellungen besagen will.

Diese Schlussfolgerung könnte richtig sein, wenn es sich um eine Nachmittagsvorstellung eines regelmässig abends gespielten Stücks handeln würde. Aber gerade wenn angezeigt wird, dass wegen starker künstlerischer



Resonanz eine Matinee einmal wiederholt wird, müssen alle Interessenskreise gerade den Versuch machen, für diese, nach Ansicht des Publikums nur einmalige Wiederholung, Karten zu bekommen. Gerade die Anzeige einer nochmaligen Matinee hätte also einen viel stärkeren Vorverkauf haben müssen, als die Anzeige, dass das Stück eine regelmässige Wiederholung von Aufführungen erfahren würde. Der Vorverkauf für diese einmalige Matinee ist aber wider alles Erwarten schlecht gewesen.

Es wird Beweis angetreten durch Gutachten eines gerichtlichen Sachverständigen aus den Kreisen der Theaterdirektoren, dass der Vorverkauf für die zweite Matinee, solange er gelaufen ist, ein derartig schlechter war, dass unbedingt mit einem geradezu katastrophalen finanziellen Ergebnis für die zweite Matinee zu rechnen war.

Unter diesen Umständen war auch die Beklagte berechtigt, den Vorverkauf vorzeitig abubrechen, da sie, die seit Jahrzehnten Theatergeschäfte kennt, genau wusste, dass mit einem einigermaßen künstlerischen Ergebnis für die zweite Matinee nach den ersten Tagen des Vorverkaufs überhaupt nicht mehr zu rechnen war.

Durch die Ankündigung der zweiten Matinee, durch die Eröffnung des Vorverkaufs für eine Wiederholung wollte die Beklagte feststellen, ob auch ein finanzieller Erfolg des Stückes zu



erwarten sei. Sie musste zumihrem grössten Bedauern feststellen, dass das Gegenteil der Fall war und konnte nun sagen, was weiter mit dem Stück geschehen solle, nämlich, dass es nicht in den Abendspielplan übernommen werden könne.

Die Beklagte hätte bereits nach der ersten Matinee erklären können, dass sie weitere Auführungen im Abendspielplan nicht vornehmen wolle, da hierüber noch kein Vertrag zustande gekommen war, sie hat dies aber nicht getan, hat vielmehr dem Autor eine weitere Chance der zweiten Matinee geben wollen und hat aus dem Vorverkauf ersehen müssen, dass von einem Erfolg im Theatersinn keine Rede sein kann, weil von einem Erfolg schon ganz allgemein nicht gesprochen werden kann, wenn ein krasser finanzieller Misserfolg vorliegt. Die Beklagte ist also auch aus dem Gesichtspunkt zur Übernahme in den Abendspielplan nicht verpflichtet, da ein Erfolg nicht vorgelegen hat.

### III

Die Zuerkennung der Vertragsstrafe an den Kläger wegen der von der Beklagten vorgenommenen Streichungen ist nicht berechtigt.

Der Zeuge Kentner hat an Hand des Regiebuches wie er in seiner Vernehmung vom 26. 11. 1930 bekundet hat, aufzuklären versucht, welche Streichungen mit und welche ohne Besprechung mit dem Autor vorgenommen worden sind. Er konnte, wie er bekundet, dies im einzelnen nicht mehr fest-



stellen. Schon aus dieser Bekundung ergibt sich, dass in freundschaftlicher Zusammenarbeit mit dem Autor eine grosse Anzahl von Streichungen vorgenommen worden sind.

Es dürfte gerichtsbekannt sein, dass Stücke nie so, wie sie druckfertig vorliegen, gespielt werden können, sondern dass fast immer schon aus zeit- und umbautechnischen Gründen Streichungen und Umstellungen vorgenommen werden müssen. Die Streichungen bei dem vorliegenden Stück sind zu 90% im Einverständnis mit dem Autor und gemeinsam mit diesem bei den Proben vorgenommen worden. Das Stück ist also bis zur Generalprobe und einschliesslich dieser in vollem Umfange nach den Intentionen des Autors inszeniert worden.

Es wird Bezug genommen auf das Zeugnis eines gerichtlichen Sachverständigen aus den Kreisen der Theaterregisseure dafür, dass zwischen der Generalprobe und der am nächsten Tage stattfindenden Erstaufführung wirklich bedeutende Streichungen für Inhalt und Aufbau auch nur eines Aktes schon aus technischen Gründen (Gedächtnis der Schauspieler, der Souffleuse, des Inspezenten, Umbau der Dekorationen) nicht mehr vorgenommen werden können.

Der Zeuge Martin hat bekundet, dass eine Streichung noch während der Aufführung erfolgt



ist, er hat weiter erklärt: "Ich habe das Einverständnis des Herrn Kraus nach der freundschaftlichen Art unseres Zusammenarbeitens auch zunder noch während der Aufführung erfolgten Streichungen im Dialog Barkassy /Wacker vorausgesetzt. "

Die ohne Einverständnis, bzw. ohne vorherige Benachrichtigung des Autors vorgenommenen Streichungen sind im Verhältnis zu denen, die in Gemeinschaft mit dem Autor vorgenommen worden sind, völlig geringfügig. Insbesondere sind sie das unter Berücksichtigung des gesamten Inhalts des Stücks. Es wird im Termin das Regiebuch überreicht werden, und dieses Regiebuch wird zeugen, dass 90% aller Streichungen im Einverständnis mit Herrn Kraus erfolgt sind. Der Zeuge Martin hat bekundet, dass die im letzten Moment ohne Benachrichtigung des Herrn Kraus vorgenommenen Streichungen aus rein technischen Gründen, teilweise wegen des unsicheren Auftretens des Herrn Lorre, erfolgt sind.

Wenn die Klägerin auf Grund des § 9 des Aufführungsvertrages wegen dieser unerheblichen Streichungen die Konventionalstrafe verlangt, so verstösst dies wider Treu und Glauben, und zwar besonders unter dem Gesichtspunkt, dass dem Autor bis zur Generalprobe einschliesslich ein freundschaftliches Zusammenarbeiten stattgefunden hat.

gez. Joseph

Rechtsanwalt.



Otto Joseph, Notar  
Rechtsanwalt am Kammergericht  
Dr. Abelsdorff  
Rechtsanwalt b. d. Landgericht  
Berlin W. 8, Jägerstr. 18.  
A 4 Zentrum 7233/34.

Berlin, den 22. April 1931

1/D.

In Sachen

Volksbühne gegen Fackel

27. U. 1609.31

wird in Ergänzung des diesseitigen Schriftsatzes vom 20. 4. 31 noch folgendes ausgeführt:

I

Zum Beweis dafür, dass die Parteien sich darüber einig waren, dass die ausschliessliche Bestimmung, ob weitere Vorstellungen des Werkes "Die Unüberwindlichen" stattfinden sollen, dem Beklagten obliegen sollte, wird noch auf das Zeugnis von Frau Toni Mackeben, zu laden bei dem Beklagten, Bezug genommen.

II

Die Rüge gegen das landgerichtliche Urteil stützt sich auch darauf, dass die angetretenen Beweise nicht erhoben worden sind. Insbesondere ist auf das Zeugnis des Rendanten Heidler dafür Bezug genommen, dass der Vorverkauf für die angesagte zweite Matinee trotz der starken Propaganda, die entfaltet worden ist, so gering war, dass Heidler als Vertreter der Wohlfahrtskassa, welche die zweite Matinee veranlasst hatte, sich an den Beklagten wandte und bat, die Vorstellung abzusetzen.

Beweis: Rendant Heidler, zu laden bei dem Beklagten.

Autobus 5

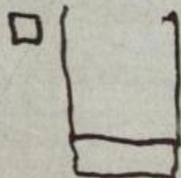
Bis

~~An das~~

Kammergericht,

Berlin.

An Kleistpark  
II 398

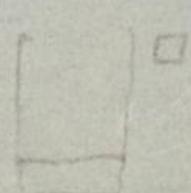


Das Kaiserliche  
Kriegsministerium  
in Wien  
am 1. April 1918



Adolphe  
15  
1

Am 1. April 1918  
N. 300



III

Der Beklagte hat, nachdem recht beträchtliche Aufwendungen für die Uraufführung gemacht worden sind, ein selbstverständliches Interesse, diese Auslagen durch Aufführungen des Werkes zu amortisieren und das Werk gewinnbringend für sich und den Autor auszunutzen. Andererseits ist der Beklagte aber auch gehalten, die allgemein für jeden Theaterbetrieb geltenden Normen ordnungsgemässer Geschäftsführung zu berücksichtigen. Da die Uraufführung des Werkes "zunächst in Form einer Matinee" nach dem unbestrittenen Willen der Parteien stattfand, musste das Landgericht diesen für die Vertragsauslegung wichtigen Umstand, unter Berücksichtigung der in den maßgebenden Kreisen herrschenden Verkehrssitte würdigen. Das Landgericht hat mit dem angefochtenen Urteil insoweit gegen § 286 ZPO. verstossen.

Nach dem bei sämtlichen Berliner Bühnen bestehenden Brauch findet eine Uraufführung nur dann als Matinee statt, wenn die Theatervorstellung ihrer Struktur nach nicht in den Abendspielplan der betreffenden Bühne passt. Das hier in Frage kommende Werk "Die Unüberwindlichen" setzt zu seinem Verständnis die Kenntnis Osterreichischer Verhältnisse und in Osterreich politisch und wirt-



schaftlich massgebender Persönlichkeiten voraus. Diese Kenntnis fehlt aber dem Teil der Bevölkerung, der das Kontingent der Volksbühnenmitglieder stellt, und für die das Werk durch die Aufnahme in den Abendspielplan bestimmt sein würde. Mit dieser Kenntnis entfällt auch das Interesse an dem Stück.

Das hat sich in prägnanter Weise bei der Ankündigung der zweiten Matinee gezeigt. Unter dem Eindruck der für den Kläger besonders günstigen Theaterkritiken und mit Rücksicht auf die besonders attraktive Besetzung konnte angenommen werden, dass dieses Stück unsomewhat das Volksbühnenpublikum zum Besuch der Vorstellungen anregen würde, als mit einer Aufnahme in den Abendspielplan noch nicht gerechnet werden konnte; da von vornherein der Leitung des Beklagten zweifelhaft erschien, ob das Werk mit Rücksicht auf die stoffliche Eigenart das Volksbühnenpublikum interessieren werde, fand die Uraufführung zunächst in Form einer Matinee statt. Der Vorverkauf für die zweite Matinee zeigte das mangelnde Interesse des Volksbühnenpublikums und damit das Misslingen des unternommenen Versuchs.

In sämtlichen Angelegenheiten, die das Theaterbetreffen, hat naturgemäss jede



Entscheidung stark aleatorischen Charakter. Niemals ist vorauszusagen, ob ein Werk, welches zur Aufführung gelangt, auch tatsächlich Erfolg haben wird, der Theaterleiter ist mangels eines objektiven Massstabs ausschliesslich auf sein Urteil angewiesen. Infolgedessen ist auch in den allgemeinen Bestimmungen für den Geschäftsverkehr zwischen dem Deutschen Bühnen Verein, welchen auch der Beklagte angehört, und dem Verband Deutscher Bühnenschriftsteller und Bühnenkomponisten E.V., sowie der Vereinigung der Bühnenverleger E.V. und der Klägerin vereinbart, dass die Zusage einer bestimmten Anzahl von Aufführungen unzulässig ist. Der Theaterdirektor ist ohne weiteres berechtigt, ein Stück vom Spielplan abzusetzen, wenn er der Überzeugung ist, dass dieses Stück einen Erfolg nicht bringen wird.

Es wird auf das Gutachten des gerichtlichen Sachverständigen zum Beweise dafür Bezug genommen, dass bei einem Werk, das zunächst als Matinee zur Aufführung gelangt, die Entscheidung, ob das Werk in den Abendspielplan aufgenommen wird, der Verkehrs-sitte entsprechend, allein der Theaterleitung zusteht.

Der Umstand, dass der Bühnenleitung in dem vorliegenden Verfahren das Aufführungs-



recht ausschliesslich für eine bestimmte Zeit zustand, entspricht dem § 1 Abs. 8 der Allgemeinen Bestimmungen für den Geschäftsverkehr. Dieser lautet wie folgt:  
"Die Übertragung des Aufführungsrechtes zur Aufführung bewirkt das ausschliessliche Aufführungsrecht. Die Ausschliesslichkeit bewirkt, dass das Stück an keiner anderen Bühne des gleichen Ortes aufgeführt werden darf!"



Joseph

Rechtsanwalt.



Dr. jur. Botho Laserstein  
RECHTSANWALT BEI DEN AMTS- UND LANDGERICHTEN  
Dr. jur. Gerhard Badrian  
RECHTSANWALT AM KAMMERGERICHT  
BERLIN NO 18, LANDSBERGER ALLEE 115-116

SPRECHSTUNDEN: MONTAG BIS FREITAG VON 3-6 UHR  
UND JEDERZEIT NACH VORHERIGER VEREINBARUNG

FERNSPR.: E 3 KÖNIGSTADT 9250, 9300

POSTSCHECK-KONTO:  
Dr. LASERSTEIN BERLIN 128420  
Dr. BADRIAN BERLIN 137941

BANKVERBINDUNGEN:  
SPONHOLZ, EHESTADT & SCHRÖDER  
BANK - KOMMANDIT - GESELLSCHAFT  
BERLIN C 25, ALEXANDERSTRASSE 43  
UND LANDSBERGER ALLEE 116  
DRESDNER BANK, DEPOSITENKASSE C,  
KÖNIGSTR. 42 (AM BHF. ALEXANDERPL.)

L/S BERLIN, DEN 25. April 1931.

Herrn  
Karl Kraus,  
W i e n III, Hintere Zollamtsstr. 3.

Sehr geehrter Herr Kraus!

In Sachen gegen Volksbühne ist Termin  
auf den

30. April 1931, vormittags 10 Uhr,

vor dem Kammergericht, Zimmer 398 II. Stock

anberaumt worden. Ich halte Ihr Erscheinen in  
diesem Termin, in dem von der Rechtsinstanz  
nur Rechtsfragen erörtert werden, nicht für  
erforderlich. Der Termin wird von meinem Sozi-  
us und mir wahrgenommen.

In der Anlage erlaube ich mir, Ihnen Ab-  
schrift eines Schreibens der Frau Schmaltz  
vom 24. d.Mts. zu übersenden. Ich bitte um  
umgehende Stellungnahme.

Hochachtungsvoll

*B. Laserstein*  
Rechtsanwalt.

Dr. jur. Botho Lasserstein  
RECHTSANWALT BEI DEN AMT- UND LANDESRICHTERN  
Dr. jur. Gerhard Badrian  
RECHTSANWALT AM KAMMERGERICHT  
BERLIN NO 18, LANDESBERGER ALLEE 115-116

SPRECHSTUNDEN: MONTAG BIS FREITAG VON 9-5 UHR  
UND JEBOREIT NACH VORHERIGER VEREINBARUNG

BERLIN, DEN 15. JUNI 1924

FERNSPR. : 23 KONIGSTADT 2520, 2500  
POSTCHECK-KONTO:  
D. LASSERSTEIN BERLIN 125200  
DR. BADRIAN BERLIN 125241  
BANKVERBINDUNGEN:  
PROHOLD, EHESTADT & SCHRÖDER  
BANK - KOMMANDIT - GESELLSCHAFT  
BERLIN C. 25, ALEXANDERSTRASSE 43  
UND LANDESBERGER ALLEE 116  
DRESDNER BANK DEPOSITENKASSE C.  
KONIGSTR. 42 (AM BHF. ALEXANDERPL.)



*[Faint signature]*

*Kraus-Vollschulne*

27. April 1931.

Betrifft: Kraus - Volksbühne.

Herrn

Dr. Botho L a s e r s t e i n ,  
Rechtsanwalt,

B e r l i n NO 18  
L a n d s b e r g e r A l l e e 115/16.

Sehr geehrter Herr Kollege !

Herr Kraus hat mich beauftragt, Ihnen Ihr Schreiben vom 23. April zu beantworten und seine Wünsche bezüglich der Entgegnung auf den Schriftsatz bekanntzugeben. Da der Termin unmittelbar bevorsteht, habe ich es vorgezogen die Wünsche des Herrn Kraus sofort in die Form eines Schriftsatzes zu bringen, den Sie, wenn er Ihre Billigung findet, unmittelbar verwenden können, weshalb ich ihn in drei Ausfertigungen einsende. Ich hoffe, dass ich mich dabei in der Form des Schriftsatzes nicht verfehlt habe.

Herr Kraus beabsichtigt, zum Termin vom 30. ds. nach Berlin zu kommen, wenn Sie nicht der Ansicht sind, dass es vollständig überflüssig ist. Er würde aber auch kommen, wenn nur im geringsten ein Vorteil von seinem Erscheinen zu erwarten ist, oder vielleicht sein Nichterscheinen bei Gericht einen schlechten Eindruck machte. Wenn Herr Kraus nach Ihrer Ansicht

also nicht zu kommen braucht, so bitte ich, ihn telegraphisch zu verständigen. Die beiden eingesendeten Schriftsätze gehen zurück.

Mit vorzüglicher kollegialer  
Hochachtung

5 Beilagen



Kraus  
Telkühner

2.20,

27. April 1931.

Betrifft: Kraus - Volksbühne

Herrn

Dr. Botho L a s e r s t e i n ,

Rechtsanwalt,

B e r l i n NO 18

Landsberger Allee 115/16.

Sehr geehrter Herr Kollege !

Herr Kraus hat mich beauftragt, Ihnen Ihr Schreiben vom 23. April zu beantworten und seine Wünsche bezüglich der Entgegnung auf den Schriftsatz bekanntzugeben. Da der Termin unmittelbar bevorsteht, habe ich es vorgezogen die Wünsche des Herrn Kraus sofort in die Form eines Schriftsatzes zu bringen, den Sie, wenn er Ihre Billigung findet, unmittelbar verwenden können, weshalb ich ihn in drei Ausfertigungen einsende. Ich hoffe, dass ich mich dabei in der Form des Schriftsatzes nicht verfehlt habe.

Herr Kraus beabsichtigt, zum Termin vom 30. ds. nach Berlin zu kommen, wenn Sie nicht der Ansicht sind, dass es vollständig überflüssig ist. Er würde aber auch kommen, wenn nur im geringsten ein Vorteil von seinem Erscheinen zu erwarten ist, oder vielleicht sein Nichterscheinen bei Gericht einen schlechten Eindruck machte. Wenn Herr Kraus nach Ihrer Ansicht

also nicht zu kommen braucht, so bitte ich, ihn telegraphisch zu verständigen. Die beiden eingesendeten Schriftsätze gehen zurück.

Mit vorzüglicher kollegialer  
Hochachtung

5 Beilagen



136.31. - 136.40.

Berlin, den 28. April 1931

D.

In Sachen

"Fackel" gegen Volksbühne

27. U. 1609.31

erwidert der Kläger auf die Schriftsätze des Beklagten vom 20. und 22. April 1931:

Auf die beiden Schriftsätze vom 20. und 22. April 1931 kann nur geantwortet werden, dass es wohl, seitdem es Rechtsstreite gibt, in denen Schriftsätze gewechselt werden, selten einen Fall gegeben haben wird, wo in so handgreiflicher Form der Versuch unternommen wurde, alles in zahllosen Verhandlungen zur Genüge Erörterte und im Urteil mit vollkommener Klarheit Gewürdigte noch einmal in einen Nebel von Scheinargumenten, die einander widersprechen, aufzulösen. Die Taktik besteht im Wesentlichen darin, dass man sowohl leugnet, dass  $2 \times 2 = 4$  ist, als auch behauptet, dass wenn  $2 \times 2 = 4$  ist, der Gegner unrecht habe. Es wird zunächst noch einmal der Versuch gemacht, den ausserordentlichen und auf dem Plakat der Volksbühne bestätigten Erfolg, den das Werk "Die Unüberwindlichen" in der Erstaufführung der Volksbühne gehabt hat, zu leugnen, und es wird fast in demselben Atemzug aus der Tatsache eben dieses ausserordentlichen Erfolges ein derartiger Misserfolg abgeleitet, dass die Volksbühne ausserstande gewesen sei, das Werk in den Abendspielplan aufzunehmen. Es wird auf einen Zeugen Heidler hinge-

An das

Kammergericht,

Berlin.

-----



wiesen, der seinerzeit bestätigen sollte, dass die Erstaufführung übermässig hohe Kosten verursacht habe, die durch den Ertrag der Matinee nicht hereingebracht werden konnten. Jetzt soll dieser selbe Zeuge aussagen, dass der Kartenverkauf für die zweite Vorstellung ein geringer war. Die erste Aussage, die vorweg als glaubhaft angenommen wird, ist vollkommen überflüssig und wäre gerade für den Kläger erwünscht, weil sie ein flagranter Beweis dafür ist, dass man mit mehreren Aufführungen gerechnet habe (was vielleicht das einzige Moment ist, das in dem so ausserordentlich gründlichen Urteil nicht einmal berücksichtigt wurde, offenbar weil es auf der Hand lag). Es ist klar, dass es überhaupt unmöglich wäre, auch bei einem total ausverkauften Hause die Kosten, die Herr Heidler bestätigen soll, hereinzubringen. Abgesehen davon ist die tatsächliche Einnahme dieser ersten Matinee, wie jeder Theaterfachmann bestätigt hat, eine für eine Matinee, die sonst immer ausverschenkt wird, enorme. Was die zweite Matinee anlangt, soll Herr Heidler aussagen, dass sie abgesetzt wurde, weil der Verkauf ein so geringer war. Selbst wenn dies nicht an und für sich das Gegenteil der Wahrheit wäre, - denn der Verkauf war auf eine einmalige Notiz hin bis zum Dienstag vor dem Sonntag ein ungewöhnlich hoher - , so wurde dieser Verkauf eben abgebrochen durch die Absetzung der Matinee unmittelbar nach der Plakatierung, die auf den aussergewöhnlichen Erfolg hinvies. Die klagende Partei hat sich zum Beweis erbötig gemacht, aus welchen Gründen dieses an und für sich höchst verdächtige Vorgehen eingeschlagen wurde und das Gericht hat es mit Recht für überflüssig erachtet, diese Motive zu untersuchen, weil eben der Kartenverkauf vorzeitig abgesagt wurde.



Hätte es sich nicht auf diesen Standpunkt gestellt, so hätte es das Motiv untersuchen müssen und es wäre dazu gekommen, dass ein Zeuge darüber ausgesagt hätte, welche Mühe, es der an der Absetzung interessierten Seite gekostet habe, diese Absetzung durchzusetzen.

Ausserordentlich bezeichnend ist das Geständnis, dass "das Experiment der einmaligen Matinee unstreitig immer mit hohen Kosten verbunden sei"; umso auffallender die Hast, <sup>mit</sup> der, selbst wenn der Volksbühne das so günstige Resultat der Erstaufführung ungenügend erschien, die zweite Aufführung bereits am Dienstag abgesetzt wurde, an dem Tag, an dem sie als ausserordentlicher Erfolg dem Publikum zur Anschauung gebracht wurde. Die hohen Kosten der Matinee sollen es ausschliesslich rechtfertigen, dass der Autor die Auswertung keiner anderen Bühne überlassen darf, aber sie sollen es nicht rechtfertigen, dass der Autor die Auswertung von der Volksbühne selbst verlangt. Die Deutung der Bekundungen des Zeugen Fischer grenzt ans Phantastische, in dem hier plötzlich supponiert wird, dass nicht etwa, wie der Zeuge mit Recht ausgesagt hat, "zunächst in einer Matinee" bedeute soviel wie bei Erfolg: Abendspielplan, - sondern dass die Abmachung bedeute, dass die Uebernahme in den Abendspielplan überhaupt offen bleibe und dass auch "für den Fall des Erfolges" keine Bindung einzutreten habe. Es wird jetzt behauptet, dass die Vertragsschliessenden bereits der Ansicht waren, dass die Matinee einen Erfolg bringen würde, dass <sup>aber</sup> erst nach diesem Erfolg, den also die Volksbühne zugibt, die Parteien sich "darüber schlussig machen wollten, was weiter mit dem Stück geschehen solle". Wäre dies der Fall, so hätte ja die Volksbühne gegen diese Abmachung verstossen, da sie niemals den Versuch gemacht hat, auf Basis des von ihr



anerkannten Erfolges sich mit der klagenden Partei schlussig zu machen. Die beklagte Partei versteigt sich soweit, zu erklären, dass "selbst für den Fall eines Erfolges eine Verpflichtung der Beklagten nicht bestand, das Stück in den Abendspielplan aufzunehmen, sondern dass nur abgemacht gewesen sei, weitere Besprechungen stattfinden zu lassen." Das ist nicht geschehen und die Volksbühne hat ohne solche Besprechungen auf den Erfolg hin eine zweite Matinee angesetzt und gleichfalls ohne Besprechungen diese zweite Matinee wieder abgesetzt, ein Vorgang, der über den Vertragsbruch hinaus geeignet war, den Autor für weitere Bühnenmöglichkeiten schwer zu schädigen.

Im Punkt II lässt sich der Schriftsatz vom 20. April auf die Erörterung ein, dass "selbst wenn" der Erfolg der Erstaufführung als Rechtsgrundlage für die Aufnahme in den Abendspielplan anzusehen sei, dieser Erfolg als solcher zu prüfen wäre, und kommt nunmehr zu dem Schluss, der Erfolg sei - trotz klaxxx xixhxxixixix der mit ähnlicher Einhelligkeit wohl kaum je und einem nicht allzu beliebten Autor gegenüber publizierten Begeisterung und trotz dem ununterbrochenen demonstrativen Beifall der Premiere - kein Erfolg gewesen und zwar aus dem Grunde, weil sich das Publikum für das Werk "nicht interessiert habe". Im Bereiche menschlicher Logik wäre mit diesem Gedankengang gewiss schwer zu einem Ziele zu gelangen. Wenn aber an der kunstkritischen Anschauung der beklagten Partei, dass das Thema des Werkes kein allgemein verständliches sei, etwas Wahres wäre, so müsste logischerweise untersucht werden, wann diese Erkenntnis sich der Leitung der Volksbühne bemächtigt hat und ob der Zeitpunkt, in dem dies



offenbar geschah, nicht eben etwas verspätet war, vielmehr von rechtswegen <sup>sic</sup> vor der Annahme des Stückes sich hätte einstellen und die Volksbühne zum Verzicht auf das Werk hätte bewegen müssen. Möglicherweise könnte man doch nicht behaupten, dass der Enthusiasmus des Publikums und alle die Urteile, die gerade die Allgemeinverständlichkeit über den lokalen Anlass <sup>Kunde</sup> hervorhoben, geeignet waren, der Volksbühne die Überzeugung von dem Gegenteil also geradezu eine Art Leue beizubringen. Allerdings dürfte es aber der Fall sein, dass der lokale Anlass, der in dem Werk zu einer allgemein menschlichen Gestaltung erhoben ist, sich in stofflichster Weise eben durch eine Intervention eingestellt und ausgewirkt hat. (Nur nebenbei muss die Behauptung zurückgewiesen werden, dass der Besuch und Erfolg der Matinee auf "zahllose Einladungen zurückzuführen war", die auch an "dem Autor nahestehende Personen versendet" wurden. Der Autor hat auch nicht an eine einzige Person eine Einladung ergehen lassen.) Im Schriftsatz vom 22. April wagt die beklagte Partei die Behauptung, dass das Werk "Die Unüberwindlichen" "zu seinem Verständnis die Kenntnis österreichischer Verhältnisse und in Oesterreich politisch und wirtschaftlich massgebender Persönlichkeiten voraussetzt", welche Kenntnis aber dem grösseren Teil des Volksbühnen - Publikums fehle. Es ist hier nicht der Ort, sich in eine kunsttheoretische Auseinandersetzung mit der Volksbühne darüber einzulassen, wie weit es einem Dramatiker gelungen sei, den scheinbar lokalen und zeitlichen Anlass ins Allgemein-Menschliche zu erheben, ganz abgesehen davon, wie weit, selbst wenn solches nicht gelingt, ein derartiges Thema im reinen Tendenzsinn einem Publikum gegenüber verständlich und wirksam <sup>ist</sup> sei. Nicht nur in fast



sämtlichen Kritiken selbst der dem Autor feindseligsten Presse, sondern auch in zahlreichen Essays in Zeitschriften wurde dargestellt, in wie hohem Mass die dramatisch notwendige Verallgemeinerung dem Autor der "Unüberwindlichen" gelungen sei und ausdrücklich dargestellt, wie <sup>das</sup> ~~das~~ Publikum, das auch nicht die geringste Ahnung von den Namen der Originalgestalten hatte, im Banne der dramatischen Gestaltung gestanden und das Gemeingültige einer Welt der korrupten Vorgänge erfasst habe. Vom Kunstproblem jedoch abgesehen dürfte es wohl keinem Zweifel unterliegen, dass rein stofflich und tendenzmässig betrachtet die in den "Unüberwindlichen" dargestellten Vorgänge gerade dem Volksbühnen-Publikum mindestens so erschlossen waren, wie die Vorgänge des von der Volksbühne im Abendspielplan aufgeführten Stückes des Herrn Stephan Grossmann "Die beiden Adler", in welchem Gespräche mit gänzlich ephemeren österreichischen Figuren, die mit dem Originalnamen auftreten und keinen Menschen in Berlin bekannt sind, vorgeführt werden und für das sich die Leitung der Volksbühne die Zugkraft der Reizwirkung auf Eingeweihte erhofft. Man hat sogar nicht davor zurückgeschaut, die unwahre Behauptung der persönlichen Anwesenheit eines der Helden bei dieser Aufführung als Reklame zu gebrauchen. Gerade die stofflich-lokale Bedingtheit dieses Theaterstückes aber wurde in Kritiken im Kontrast zu der künstlerischen Eingliederung des Zeitdokumentes in den "Unüberwindlichen" hervorgehoben.

Die beklagte Partei behauptet, dass "offenbar beide Parteien nach dem künstlerischen Gelingen der Matinee eingesehen haben", dass man sich erst über die Resonanz



beim regulären Publikum schlüssig werden müsse. Wie die beklagte Partei dies eingesehen hat, entzieht sich der Kenntnis des Klägers. Ihm selbst wurde keine Gelegenheit geboten, diese Resonanz abzuwarten. Die zu diesem Behufe angesetzte zweite Matinee bot auch keine Gelegenheit hierzu, da sie trotz dem überraschend guten Vorverkauf abgesetzt wurde. Die Volksbühne behauptet immer wieder das Gegenteil, aber die Häufigkeit dieser Wiederholung wäre nicht imstande, den wahren Sachverhalt aus der Welt zu schaffen. Wie sie zu der pessimistischen Ansicht kommt, dass unbedingt mit einem geradezu katastrophalen finanziellen Ergebnis der zweiten Matinee zu rechnen war, gehört angesichts des Verkaufes bis zum Dienstag, wo erst plakatiert wurde, und <sup>der</sup> ~~der~~ Absetzung am Tage der Plakatierung schon in das Bereich <sup>einer</sup> ~~der~~ Prophetie, die zweifellos durch äussere Stimmungen angeregt wurde. Wenn die Befürchtung nur einigermaßen der wahre Grund gewesen wäre, so hätte man ja mit der Absetzung und also mit dem Widerruf des Plakates bis zum Samstag warten können. In diesem Zusammenhang berührt der Hinweis auf die Rechtfertigung, "den Vorverkauf vorzeitig abzubrechen", geradezu als ein Geständnis. Die klagende Partei verschmäht es, in den Fehler zu verfallen, den die beklagte Partei begeht, und also in demselben Masse auf logische Notwendigkeiten hinzuweisen, in dem die beklagte Partei das Unlogische behauptet.

Zum Punkt III des Schriftsatzes vom 20. April, betreffend die Streichungen, genügt es wohl auf die Absurdität hinzuweisen, dass die Beklagte aus dem Argument, der Autor habe selbst neun Zehntel der Striche vorgenommen oder gestattet, das Recht ableitet, ein weiteres Zehntel selbst zu streichen, und zwar im Vertrauen auf ein angebliches freund-



schaftliches Zusammenarbeiten. Gerade auf dieses Zehntel kommt es dem Autor an und das freundschaftliche Vertrauen würde er ohne weiteres so weit konzediert haben, als er nicht erstaunt gewesen wäre, wenn man ihn im Hinblick auf dieses noch um die Streichungen dieses Aestes gebeten hätte. Unter keinen Umständen, aber hätte er gerade auf dieses Zehntel, welches die wesentlichsten Partien des vierten Aktes betraf - der nach erfolgter heimlicher Kürzung ganz mit Recht von der Kritik als der schwächste bezeichnet wurde - verzichtet. Es wurde, nachdem er mit dem Regisseur Kenter die letzten noch möglichen Striche ~~noch~~ vorgenommen hatte, hinter seinen Rücken sinnlos und bis zu dem Grade in dem Text gewüstet, dass eine Figur, die nur noch als Komparse auftrat, vollständig um ihren Sinngebrecht war. Herr Martin hatte keinesfalls das Recht, "das Einverständnis des Herrn Kraus nach der freundschaftlichen Art des Zusammenarbeitens" zu den noch während der Aufführung erfolgten Streichungen vorauszusetzen, er hätte höchstens das Recht gehabt, gefühlsmässig, wenn er sich auf eine solche Freundschaft schon berufen könnte, enttäuscht zu sein, wenn Herr Kraus ihm die offen angebotenen Streichungen verweigert hätte. Sie hinter seinem Rücken vorzunehmen kann keinesfalls ein Vorgang genannt werden, der mit dem angezogenen Begriff T r e u u n d G l a u b e n such nur in die geringste Verbindung zu bringen wäre. Der Autor war in jedem Augenblick erreichbar, er konnte gefragt werden; wenn man es nicht tat, so spricht gerade dies in hohem Grade dafür, dass man wusste, man werde seine Zustimmung unter keinen Umständen erlangen. Herr Regisseur Kenter, dem die Abhängigkeit von Herrn Martin zugestanden werden muss, hat auf die um 11 Uhr abends vor dem Tag der Aufführung von Herrn Kraus gestell-



ten Frage, ob die einverständlich festgesetzten Striche den Schauspielern inzwischen mitgeteilt worden seien, bejahend geantwortet und ihm die hinter seinen Rücken angebrachten Striche verheimlicht. Der Kläger glaubt infolgedessen auch nicht, dass während der Aufführung wegen des angeblich unsicheren Auftretens des Herrn Lorre Striche angeordnet wurden, zumal solche Striche die Unsicherheit nur vermehrt hätten; Die Striche waren am Abend heimlich vorgenommen <sup>wurde</sup> und Herr Martin hat, als ihn Herr Areus wegen der ihm widerfahrenen Ueberraschung nach der Matinee erregt zur Rede stellte, sich auf den angeblich notwendigen Umbau für die Nachmittagsvorstellung von "Dantons Tod" ausgeredet. Die durch die Striche ersparten fünf Minuten - unwesentlich in der Zeit, wesentlich im verderblichen Manko - hätten durch eine Verkürzung der vierzig Hervorrufe eingebracht werden können. Es ist wohl kaum mehr notwendig, in diesem Zusammenhang noch darauf zu verweisen, dass in dem mit der Volksbühne geschlossenen Vertrag jede Aenderung ohne Wissen und Zustimmung des Autors unter Konventionalstrafe gesetzt ist und dass das Moment der Erheblichkeit darum keine Rolle spielt, weil diese zwar vollkommen beweisbar ist, aber eben dieses Moment vertragsmässig ausgeschaltet wurde, wie aus der Aenderung des Vertragsentwurfes, das heisst aus der Streichung des bezüglichen einschränkenden Wortes, schlussig hervorgeht.

Es muss ganz besonders auf die Unwahrhaftigkeit hingewiesen werden, die sich in dem Umstand zu erkennen gibt, dass die Schriftsätze der beklagten Partei nebst allen Widersprüchen der Argumente im Einzelnen sich grundsätzlich in der Fiktion unterscheiden, dass während der Schriftsatz vom 20. April sich ausdrücklich auf einen gemeinsamen Willen



der Parteien stützt, der vom 22. April im Punkt 1 bereits als selbstverständlich annimmt, dass die "ausschliessliche Bestimmung", ob weitere Vorstellungen stattfinden sollen der beklagten Partei obliegen sollte. Die Beklagte hat offenbar nachträglich eingesehen, dass der Schriftsatz vom 20. April eine einzige Unvorsichtigkeit bedeute und ihr in so auffallender Weise gleich am 22. April einen Schriftsatz nachfolgen lassen, worin sie die unvorsichtigen Behauptungen von gemeinsamen Besprechungen, die nie stattgefunden haben, stillschweigend zurückzieht und nunmehr formal von der Basis ausgeht, als ob sie allein die Entscheidung hätte. Dieser ganze Schriftsatz vom 22. April handelt fast ausschliesslich vom Recht des Theaterdirektors, ein Stück vom Spielplan abzusetzen, wenn es ihm beliebt, wenn er der durch nichts bewiesenen Ueberzeugung ist, das Stück "werde" keinen Erfolg bringen, eine Ansicht, die durch die bereits dargestellten fadenscheinigen Argumente gestützt wird. Ueber beide Schriftsätze lässt sich somit sagen, dass es weder wahr ist, dass die beiden Parteien einverstanden, noch dass die Direktion aus eigener Ansicht auch nur den geringsten Grund hatte, statt eines "aussergewöhnlichen Erfolges" einen Misserfolg anzunehmen, der zur Absetzung der Maitinne und zum Verzicht auf die Aufnahme in den Abendspielplan berechtigen oder gar zwingen könnte.

Kraus,  
Hollfelder



Berlin, den 28. April 1931

D.

In Sachen

"Fackel" gegen Volksbühne

27. U. 1609.31

erwidert der Kläger auf die Schriftsätze des Beklagten vom 20. und 22. April 1931:

Auf die beiden Schriftsätze vom 20. und 22. April 1931 kann nur geantwortet werden, dass es wohl, seitdem es Rechtsstreite gibt, in denen Schriftsätze gewechselt werden, selten einen Fall gegeben haben wird, wo in so handgreiflicher Form der Versuch unternommen wurde, alles in zahllosen Verhandlungen zur Genüge Erörterte und im Urteil mit vollkommener Klarheit Gewordene noch einmal in einen Nebel von Scheinargumenten, die einander widersprechen, aufzulösen. Die Taktik besteht im Wesentlichen darin, dass man sowohl leugnet, dass  $2 \times 2 = 4$  ist, als auch behauptet, dass wenn  $2 \times 2 = 4$  ist, der Gegner unrecht habe. Es wird zunächst noch einmal der Versuch gemacht, den ausserordentlichen und auf dem Plakat der Volksbühne bestätigten Erfolg, den das Werk "Die Unüberwindlichen" in der Erstaufführung der Volksbühne gehabt hat, zu leugnen, und es wird fast in demselben Atemzug aus der Tatsache eben dieses ausserordentlichen Erfolges ein derartiger Misserfolg abgeleitet, dass die Volksbühne ausserstande gewesen sei, das Werk in den Abendspielplan aufzunehmen. Es wird auf einen Zeugen Heidler hinge-

An das

Kammergericht,

Berlin.

-----



wiesen, der seinerzeit bestätigen sollte, dass die Erstaufführung übermässig hohe Kosten verursacht habe, die durch den Ertrag der Matinee nicht hereingebracht werden konnten. Jetzt soll dieser selbe Zeuge aussagen, dass der Kartenverkauf für die zweite Vorstellung ein geringer war. Die erste Aussage, die vorweg als glaubhaft angenommen wird, ist vollkommen überflüssig und wäre gerade für den Kläger erwünscht, weil sie ein flagranter Beweis dafür ist, dass man mit mehreren Aufführungen gerechnet habe (was vielleicht das einzige Moment ist, das in dem so ausserordentlich gründlichen Urteil nicht einmal berücksichtigt wurde, offenbar weil es auf der Hand lag). Es ist klar, dass es überhaupt unmöglich wäre, auch bei einem total ausverkauften Hause die Kosten, die Herr Heidler bestätigen soll, hereinzubringen. Abgesehen davon ist die tatsächliche Mindahme dieser ersten Matinee, wie jeder Theaterfachmann bestätigt hat, eine für eine Matinee, die sonst immer ausverschenkt wird, enorme. Was die zweite Matinee anlangt, soll Herr Heidler aussagen, dass sie abgesetzt wurde, weil der Verkauf ein so geringer war. Selbst wenn dies nicht an und für sich das Gegenteil der Wahrheit wäre, - denn der Verkauf war auf eine einmalige Notiz hin bis zum Dienstag vor dem Sonntag ein ungewöhnlich hoher - , so wurde dieser Verkauf eben abgebrochen durch die Absetzung der Matinee unmittelbar nach der Plakatierung, die auf den aussergewöhnlichen Erfolg hinwies. Die klagende Partei hat sich zum Beweis erbötig gemacht, aus welchen Gründen dieses an und für sich höchst verdächtige Vorgehen eingeschlagen wurde und das Gericht hat es mit Recht für überflüssig erachtet, diese Motive zu untersuchen, weil eben der Kartenverkauf vorzeitig abgesagt wurde.



Hätte es sich nicht auf diesen Standpunkt gestellt, so hätte es das Motiv untersuchen müssen und es wäre dazu gekommen, dass ein Zeuge darüber ausgesagt hätte, welche Mühe es der an der Absetzung interessierten Seite gekostet habe, diese Absetzung durchzusetzen.

Ausserordentlich bezeichnend ist das Geständnis, dass "das Experiment der einmaligen Matinee unstreitig immer mit hohen Kosten verbunden sei"; umso auffälliger die Hast, <sup>mit</sup> der, selbst wenn der Volksbühne das so günstige Resultat der Erstaufführung ungenügend erschien, die zweite Aufführung bereits am Dienstag abgesetzt wurde, an den Tag, an dem sie als ausserordentlicher Erfolg dem Publikum zur Anschauung gebracht wurde. Die hohen Kosten der Matinee sollen es ausschliesslich rechtfertigen, dass der Autor die Auswertung keiner anderen Bühne überlassen darf, aber sie sollen es nicht rechtfertigen, dass der Autor die Auswertung von der Volksbühne selbst verlangt. Die Deutung der Bekundungen des Zeugen Fischer grenzt ans Phantastische, indem hier plötzlich supponiert wird, dass nicht etwa, wie der Zeuge mit Recht ausgesagt hat, "zunächst in einer Matinee" bedeute soviel wie bei Erfolg: Abendspielplan, - sondern dass die Abmachung bedeute, dass die Uebernahme in den Abendspielplan überhaupt offen bleibe und dass auch "für den Fall des Erfolges" keine Bindung einzutreten habe. Es wird jetzt behauptet, dass die Vertragsschliessenden bereits der Ansicht waren, dass die Matinee einen Erfolg bringen würde, dass <sup>aber</sup> erst nach diesem Erfolg, den also die Volksbühne zugibt, die Parteien sich "darüber schlüssig machen wollten, was weiter mit dem Stück geschehen solle". Wäre dies der Fall, so hätte ja die Volksbühne gegen diese Abmachung verstossen, da sie niemals den Versuch gemacht hat, auf Basis des von ihr







offenbar geschah, nicht eben etwas verspätet war, vielmehr von rechts wegen vor der Annahme des Stückes sich hätte einstellen und die Volksbühne zum Verzicht auf das Werk hätte bewegen müssen. Füglich könnte man doch nicht behaupten, dass der Enthusiasmus des Publikums und alle die Urteile, die gerade die Allgemeinverständlichkeit über den lokalen Anlass hervorhoben, geeignet waren, der Volksbühne die Ueberzeugung von dem Gegenteil also geradezu eine Art Däne beizubringen. Allerdings dürfte es aber der Fall sein, dass der lokale Anlass, der in dem Werk zu einer allgemein menschlichen Gestaltung erhoben ist, sich in stofflichster Weise eben durch eine Intervention eingestellt und ausgewirkt hat. (Nur nebenbei muss die Behauptung zurückgewiesen werden, dass der Besuch und Erfolg der Matinee auf "zähllose Einladungen zurückzuführen war", die auch an "dem Autor nahestehende Personen versendet" wurden. Der Autor hat auch nicht an eine einzige Person eine Einladung ergehen lassen.) Im Schriftsatz vom 22. April wagt die beklagte Partei die Behauptung, dass das Werk "Die Unüberwindlichen" "zu seinem Verständnis die Kenntnis österreichischer Verhältnisse und in Oesterreich politisch und wirtschaftlich massgebender Persönlichkeiten voraussetzt", welche Kenntnis aber dem grösseren Teil des Volksbühnen - Publikums fehle. Es ist hier nicht der Ort, sich in eine kunsttheoretische Auseinandersetzung mit der Volksbühne darüber einzulassen, wie weit es einem Dramatiker gelungen sei, den scheinbar lokalen und zeitlichen Anlass ins Allgemein-Menschliche zu erheben, ganz abgesehen davon, wie weit, selbst wenn solches nicht gelingt, ein derartiges Thema im reinen Tendenzsinn einem Publikum gegenüber verständlich und wirksam sei. Nicht nur in fast



sämtlichen Kritiken selbst der dem Autor feindseligsten Presse, sondern auch in zahlreichen Essays in Zeitschriften wurde dargestellt, in wie hohem Mass die dramatisch notwendige Verallgemeinerung dem Autor der "Unüberwindlichen" gelungen sei und ausdrücklich dargestellt, wie das Publikum, das auch nicht die geringste Ahnung von den Namen der Originalgestalten hatte, im Banne der dramatischen Gestaltung gestanden und das Gemeingültige einer Welt der korrupten Vorgänge erfasst habe. Vom Kunstprobleme jedoch abgesehen dürfte es wohl keinem Zweifel unterliegen, dass rein stofflich und tendenzmässig betrachtet die in den "Unüberwindlichen" dargestellten Vorgänge gerade dem Volksbühnen-Publikum mindestens so erschlossen waren, wie die Vorgänge des von der Volksbühne im Abendspielplan aufgeführten Stückes des Herrn Stephan Grossmann "Die beiden Adler", in welchem Gespräche mit gänzlich ephemeren österreichischen Figuren, die mit dem Originalnamen auftreten und keinen Menschen in Berlin bekannt sind, vorgeführt werden und für das sich die Leitung der Volksbühne die Zugkraft der Heilwirkung auf Eingeweihte erhofft. Man hat sogar nicht davor zurückgeschreckt, die unwahre Behauptung der persönlichen Anwesenheit eines der "Helden bei dieser Aufführung als -eklamé zu gebrauchen. Gerade die stofflich-lokale Bedingtheit dieses Theaterstückes aber wurde in Kritiken im Kontrast zu der künstlerischen Eingliederung des Zeitdokumentes in den "Unüberwindlichen" hervorgehoben.

Die beklagte Partei behauptet, dass "offenbar beide Parteien nach dem künstlerischen Gelingen der Matinee eingesehen haben", dass man sich erst über die Resonanz



beim regulären Publikum schlussig werden müsse. Wie die beklagte Partei dies eingesehen hat, entzieht sich der Kenntnis des Klägers. Ihm selbst wurde keine Gelegenheit geboten, diese Resonanz abzuwarten. Die zu diesem Behufe angesetzte zweite Matinee bot auch keine Gelegenheit hierzu, da sie trotz dem überraschend guten Vorverkauf abgesetzt wurde. Die Volksbühne behauptet immer wieder das Gegenteil, aber die Häufigkeit dieser Wiederholung wäre nicht imstande, den wahren Sachverhalt aus der Welt zu schaffen. Wie sie zu der pessimistischen Ansicht kommt, dass unbedingt mit einem geradezu katastrophalen finanziellen Ergebnis der zweiten Matinee zu rechnen war, gehört angesichts des Verkaufes bis zum Dienstag, wo erst plakatiert wurde, und <sup>der</sup> ~~der~~ Absetzung am Tage der Plakatierung schon in das Bereich der Prophetie, die zweifellos durch äussere Stimmungen angeregt wurde. Wenn die Befürchtung nur einigermaßen der wahre Grund gewesen wäre, so hätte man ja mit der Absetzung und also mit dem Widerruf des Plakates bis zum Samstag warten können. In diesem Zusammenhang berührt der Hinweis auf die Rechtfertigung, "den Vorverkauf vorzeitig abubrechen", geradezu als ein Geständnis. Die klagende Partei verschmäht es, in den Fehler zu verfallen, den die beklagte Partei begeht, und also in demselben Masse auf logische Notwendigkeiten hinzuweisen, in dem die beklagte Partei das Unlogische behauptet.

Zum Punkt III des Schriftsatzes vom 20. April, betreffend die Streichungen, genügt es wohl auf die Absurdität hinzuweisen, dass die Beklagte aus dem Argument, der Autor habe selbst neun Zehntel der Striche vorgenommen oder gestattet, das Recht ableitet, ein weiteres Zehntel selbst zu streichen, und zwar im Vertrauen auf ein angebliches freund-



schaftliches Zusammenarbeiten. Gerade auf dieses Zehntel kommt es dem Autor an und das freundschaftliche Vertrauen würde er ohne weiteres so weit konzidiert haben, als er nicht erstaunt gewesen wäre, wenn man ihn im Hinblick auf dieses noch um die Streichungen dieses Aestes gebeten hätte. Unter keinem Umstande aber hätte er gerade auf dieses Zehntel, welches die wesentlichsten Partisen des vierten Aktes betraf - der nach erfolgter heimlicher Kürzung ganz mit Recht von der Kritik als der schwächste bezeichnet wurde - verzichtet. Es wurde, nachdem er mit dem Regisseur Kenter die letzten noch möglichen Striche ~~noch~~ vorgenommen hatte, hinter seinem Rücken sinnlos und bis zu dem Grade in dem Text gewüstet, dass eine Figur, die nur noch als Komparse auftrat, vollständig um ihren Sinngebrecht war. Herr Martin hatte keinesfalls das Recht, "das Einverständnis des Herrn Kraus nach der freundschaftlichen Art des Zusammenarbeitens" zu den noch während der Aufführung erfolgten Streichungen vorauszusetzen, er hätte höchstens das Recht gehabt, gefühlsmässig, wenn er sich auf eine solche Freundschaft schon berufen könnte, enttäuscht zu sein, wenn Herr Kraus ihm die offen angebotenen Streichungen verweigert hätte. Sie hinter seinem Rücken vorzunehmen kann keinesfalls ein Vorgang genannt werden, der mit dem angezogenen Begriff T r e u u n d G l a u b e n auch nur in die geringste Verbindung zu bringen wäre. Der Autor war in jedem Augenblick erreichbar, er konnte gefragt werden, wenn man es nicht tat, so spricht gerade dies in hohem Grade dafür, dass man wusste, man werde seine Zustimmung unter keinem Umstand erlangen. Herr Regisseur Kenter, dem die Abhängigkeit von Herrn Martin zugestanden werden muss, hat auf die um 11 Uhr abends vor dem Tag der Aufführung von Herrn Kraus gestell-



ten Frage, ob die einverständlich festgesetzten Striche den Schauspielern inzwischen mitgeteilt worden seien, bejahend geantwortet und ihm die hinter seinen Rücken angebrachten Striche verheimlicht. Der Aläger glaubt infolgedessen auch nicht, dass während der Aufführung wegen des angeblich unsicheren Auftretens des Herrn Lorre Striche angeordnet wurden, zumal solche Striche die Unsicherheit nur vermehrt hätten. Die Striche waren am Abend heimlich vorgenommen und Herr Martin hat, als ihn Herr Arsus wegen der ihm widerfahrenen Ueberraschung nach der Matinee erregt zur Rede stellte, sich auf den angeblich notwendigen Umbau für die Nachmittagsvorstellung von "Dantons Tod" ausgedet. Die durch die Striche ersparten fünf Minuten - unwesentlich in der Zeit, wesentlich im verderblichen Manko - hätten durch eine Verkürzung der vierzig Hervorrufe eingebracht werden können. Es ist wohl kaum mehr notwendig, in diesem Zusammenhang noch darauf zu verweisen, dass in dem mit der Volksbühne geschlossenen Vertrag jede Aenderung ohne Wissen und Zustimmung des Autors unter Konventionalstrafe gesetzt ist und dass das Moment der Erheblichkeit darum keine Rolle spielt, weil diese zwar vollkommen beweisbar ist, aber eben dieses Moment vertragsmässig ausgeschaltet wurde, wie aus der Aenderung des Vertragsentwurfes, das heisst aus der Streichung des bezüglichen einschränkenden Wortes, schlussig hervorgeht.

Es muss ganz besonders auf die Unwahrhaftigkeit hingewiesen werden, die sich in dem Umstand zu erkennen gibt, dass die Schriftsätze der beklagten Partei nebst allen Widersprüchen der Argumente im Einzelnen sich grundsätzlich in der Fiktion unterscheiden, dass während der Schriftsatz vom 30. April sich ausdrücklich auf einen gemeinsamen Willen



der Parteien stützt, der vom 22. April im Punkt i bereits als selbstverständlich annimmt, dass die "ausschliessliche Bestimmung", ob weitere Vorstellungen stattfinden sollen der beklagten Partei obliegen sollte. Die Beklagte hat offenbar nachträglich eingesehen, dass der Schriftsatz vom 20. April eine einzige Unvorsichtigkeit bedeute und ihr in so auffallender Weise gleich am 22. April einen Schriftsatz nachfolgen lassen, worin sie die unvorsichtigen Behauptungen von gemeinsamen Besprechungen, die nie stattgefunden haben, stillschweigend zurückzieht und nunmehr formal von der Basis ausgeht, als ob sie allein die Entscheidung hatte. Dieser ganze Schriftsatz vom 22. April handelt fast ausschliesslich vom Recht des Theaterdirektors, ein Stück vom Spielplan abzusetzen, wenn es ihm beliebt, wenn er der durch nichts bewiesenen Ueberzeugung ist, das Stück "werde" keinen Erfolg bringen, eine Ansicht, die durch die bereits dargestellten fadenscheinigen Argumente gestützt wird. Ueber beide Schriftsätze lässt sich somit sagen, dass es weder wahr ist, dass die beiden Parteien einverstanden, noch dass die Direktion aus eigener Ansicht auch nur den geringsten Grund hatte, statt eines "aussergewöhnlichen Erfolges" einen Misserfolg anzunehmen, der zur Absetzung der Matinee und zum Verzicht auf die Aufnahme in den Abendspielplan berechtigen oder gar zwingen könnte.



Dr. jur. Botho Laserstein  
RECHTSANWALT BEI DEN AMTS- UND LANDGERICHTEN  
Dr. jur. Gerhard Badrian  
RECHTSANWALT AM KAMMERGERICHT  
BERLIN NO 18, LANDSBERGER ALLEE 115-116

SPRECHSTUNDEN: MONTAG BIS FREITAG VON 3-6 UHR  
UND JEDERZEIT NACH VORHERIGER VEREINBARUNG

FERNSPR.: E 3 KÖNIGSTADT 9250, 9300

POSTSCHECK-KONTO:  
Dr. LASERSTEIN BERLIN 128420  
Dr. BADRIAN BERLIN 137941

BANKVERBINDUNGEN:  
SPONHOLZ, EHESTÄDT & SCHRÖDER  
BANK - KOMMANDIT - GESELLSCHAFT  
BERLIN C 25, ALEXANDERSTRASSE 43  
UND LANDSBERGER ALLEE 116  
DRESDNER BANK, DEPOSITENKASSE C,  
KÖNIGSTR. 42 (AM BHF. ALEXANDERPL.)

L/W.

BERLIN, DEN 17. Juni 1931.

Herrn

Rechtsanwalt Dr. Oskar Samek,

W i e n I,

Schottenring 14.

Sehr geehrter Herr Kollege!

Erstens: Ich werde in Zukunft, falls sich ein Schritt länger hinzieht, stets anfragen, ob sich die Sachlage geändert hat.

Zweitens: Es macht mir bei meiner grossen Beschäftigung ausserordentliche Mühe, bei den ausgedehnten Berliner Verhältnissen zu ermitteln, wann die Berichtigung erschienen ist, werde aber in den nächsten Tagen meinen Bürovorsteher veranlassen, dass er die betr. Nummer des Blattes besorgt. In Sachen Volksbühne bitte ich um Ihren Bescheid. Die Volksbühne hat mir durch ihren Anwalt mitgeteilt, Herr Direktor Fischer führe für Herrn Kraus neue Vergleichsverhandlungen. Herr Kraus werde voraussichtlich auf die 1500.-- verzichten, wo-

./

Dr. jur. Botho Lasserstein  
RECHTSANWALT BEI DEN AMTS- UND LANDESGERICHTEN  
Dr. jur. Gerhard Badian  
RECHTSANWALT AM KAMMERGERICHT

BERLIN NO. 12, ANDSBERGER ALLEE 15-116  
gegen "Die Unüberwindlichen" in <sup>den</sup> ~~dem~~ Abendspielplan aufgenommen  
werden.

Ich bitte um Nachricht, ob diese Tatsachen auf Wahrheit  
beruhen, oder ob ich den Betrag von 1500.-- vollstrecken  
soll.

Hochachtungsvoll

*M. Kraus*  
Rechtsanwalt.



19. JUNI 1931

*Kraus*  
*Vollstreckung*

Dr. jur. Botho Laserstein

RECHTSANWALT BEI DEN AMTS- UND LANDGERICHTEN

Dr. jur. Gerhard Badrian

RECHTSANWALT AM KAMMERGERICHT

BERLIN NO 18, LANDSBERGER ALLEE 115-116

SPRECHSTUNDEN: MONTAG BIS FREITAG VON 3-6 UHR  
UND JEDERZEIT NACH VORHERIGER VEREINBARUNG

FERNSPR.: E 3 KÖNIGSTADT 9250, 9300

POSTSCHECK-KONTO:  
Dr. LASERSTEIN BERLIN 128420  
Dr. BADRIAN BERLIN 137941

BANKVERBINDUNGEN:  
SPONHOLZ, EHESTADT & SCHRÖDER  
BANK - KOMMANDIT - GESELLSCHAFT  
BERLIN C 25, ALEXANDERSTRASSE 43  
UND LANDSBERGER ALLEE 116  
DRESDNER BANK, DEPOSITENKASSE C,  
KÖNIGSTR. 42 (AM BHF. ALEXANDERPL.)

L/S BERLIN, DEN 18. Juni 1931.

Herrn

Rechtsanwalt Dr. Oskar S a m e k,  
W i e n I, Schottenring 14.

Sehr geehrter Herr Kollege!

«In Sachen Volksbühne ,/. Fackel habe ich Ihnen bereits über die Nachricht der Volksbühne Bescheid zukommen lassen. Rechtsanwalt J o s e p h schreibt an mich folgendermassen:

"In pp. teile ich Ihnen ergebenst mit, dass zwischen der Volksbühne und Herrn Direktor Fischer, der Vollmacht von Herrn Karl Kraus hat, verabredet worden ist, dass nach der Rückkehr des Herrn Karl Kraus aus Karlsbad eine Einigung erzielt wird, wonach sich die Volksbühne verpflichtet, das Stück "Die Unüberwindlichen" in den Abendspielplan zu übernehmen unter der Voraussetzung, dass Herr Karl Kraus auf die RM 1500.-- verzichtet.

Sollte eine Einigung nicht zustande kommen, so wird veranlasst, dass der angeforderte Betrag Ihnen überwiesen wird."

Ich darf dazu bemerken, dass ich es für falsch hielte, wenn Herr Kraus auf die RM 1500.-- verzichten und selbst die Kosten tragen würde und bitte um Anweisung, ob ich die Zwangsvollstreckung vornehmen soll. »

Gleichzeitig übersendet mir mein Sozius, Herr Dr. Badrian, die anliegende Kostenrechnung, die ich

./.



Dr. jur. Botho Lasserstein  
 RECHTSANWALT BEI DEN AMTS- UND LANDGERICHTEN  
 Dr. jur. Gerhard Badrian  
 RECHTSANWALT AM KAMMERGERICHT  
 BERLIN NO 18, LANDSBERGER ALLEE 18-19

ERSCHEINUNGSMONAT: MONTAG 8. FEBRUAR 1934  
 UND ERSCHEINUNGSMONAT: MONTAG 8. FEBRUAR 1934

geprüft habe. Sie ist zutreffend. Ich selbst habe meine  
 Gebühren von der Volksbühne erhalten. Herr Dr. Badrian  
 hätte die Gebühren ja auch dann zu bekommen, wenn Herr  
 Kraus auf die RM 1500.-- verzichten sollte. Ich bitte da-  
 her um freundliche Anweisung, ob ich den Betrag Herrn Dr.  
 Badrian auszahlen und auslegen darf. Ich habe nämlich noch  
 immer RM 500.-- in Händen, die mir der Verlag "Die Fackel"  
 zwecks Zeugenladungen in Sachen Kraus ./.. Wolff übersandt  
 hat. Unter Vorbehalt der Zustimmung des Herr Kraus zur Aus-  
 zahlung an Dr. Badrian würde sich das Konto wie folgt gestal-  
 ten:

Einlage.....RM 500.--

**Auslagen:**

Kostenrechnung Dr. Badrian,....RM 248.54

Unkosten Kraus ./.. Aufricht:

Gerichtskosten....." 58.--

Porti pp....." 5.60

Gerichtsvollziehernachnahmen.." 35.50

Gerichtskosten für Offenbarungs-  
eidverfahren..... 4.50

Auslagen für Terminvertretung  
in Sachen Kraus ./.. Wolff....." 20.--

Gerichtskosten in Sachen Kraus  
./.. Kiepenheuer....." 30.16

402.30

Guthaben des Verlages "Die Fackel"..... RM 97.70

=====

Ich bitte um Genehmigung dieser Abrechnung, damit ich Ihnen  
 den Betrag von RM 97,70 überweisen kann, und die erheblichen Aus-  
 lagen in den verschiedenen Sachen abgerechnet sind, und ich ein  
 klares Konto erhalte. Herrn Kraus würden dann die von der Volks-

./..

bühne noch zu zahlenden RM 1252,22 ungeschmälert zukommen.

Hochachtungsvoll

*H. Lorenz*

Rechtsanwalt.

beim Hof zu sein  
Schlichter

Handwritten signature and text, possibly a name and address, which is mostly illegible due to fading.



20. JUNI 1931  
Kram  
Valles

K o s t e n r e c h n u n g

des Rechtsanwalts Dr. Gerhard B a d r i a n, Berlin N.O.18, Landsberger  
Allee 115/116  
in Sachen

Völkshühne gegen F a c k e l

Objekt: 1.600.- RM.

1.) Prozessgebühr	81,90 RM.
2.) Verhandlungsgebühr	81,90 RM.
3.) Vergleichsgebühr	81,90 RM.
4.) Portoauslagen und Spesen	0,76 RM.
5.) Umsatzsteuer	2,08 RM.
	<hr/>
zusammen:	248,54 RM.

Berlin, den 9. Juni 1931

*Gerhard Badian*  
Rechtsanwalt.

Kassenschein

Technische Universität Wien, Berlin N.O. 18, Landstrasse

Altes 110/11  
in Gachan

Virkobina gegen F a o k e i

Objekt 1. 10. - 11.



81,00  
81,00  
81,00  
81,00  
81,00  
81,00  
81,00  
81,00

Abgaben:

- 1.) Prozessgebühr
- 2.) Verhandlungsgebühr
- 3.) Vergleichsgebühr
- 4.) Fortschaffungs- und Spesen
- 5.) Umkosten

Berlin, den 1. Juni 1951

Dr. ...

23. Juni 1931

Dr. Sa/W

Betr. Kraus- Volksbühne

Wohlgeboren

Herrn Dr. Botho L a s e r s t e i n ,

Rechtsanwalt,

Berlin NO 18

Landsberger Allee 115-116

Sehr geehrter Herr Kollege !

Mit dem besten Dank des Herrn Kraus teile ich Ihnen in Beantwortung Ihrer Schreiben vom 17. und 18. Juni 1931 mit, dass auch von der Anbahnung eines Vergleiches der Art, wie sie Ihnen Rechtsanwalt Josef bekanntgegeben hat, wir nichts wissen und erst eine Aeusserung Dir. Fischer abgewartet werden muss. Herr Dir. Fischer hat von Herrn Kraus zwar eine Vollmacht, jedoch lediglich in Regiefragen oder wegen der technischen Modalitäten der Aufführung Vorschläge entgegenzunehmen, derentwegen die Volksbühne sich an ihn gewendet hätte, keineswegs aber einen Vergleich in der Rechtssache selbst abzuschliessen, obwohl er selbstverständlich einen solchen Vergleichsvorschlag auch zur Kenntnis nehmen konnte. Sie wären selbstverständlich auch davon verständigt worden, wenn man an Dir. Fischer mit einem solchen Vergleichsvorschlag herangetreten wäre. Herr Kraus will dennoch die Aeusserung Dir. Fischer abwarten und bittet Sie daher, ohne in der Sache die Erklärung eines Verzichtes abzugeben, vorläufig mit der Zwangsvollstreckung zuzuwarten. Keinesfalls ist Herr Kraus aber gewillt, auch in dem Falle, dass er auf einen Vergleich eingeht, so weit zu gehen, auf die 1500 Mark zu verzichten, wogegen

das Stück "in den Abendspielplan zu übernehmen" wäre, sondern es müsste die Volksbühne doch selbstverständlich auch die Anwaltskosten tragen. Ueberdies müsste die Volksbühne bei der Uebernahme in den Abendspielplan eine Mindestanzahl von 10 Aufführungen garantieren. Aber wie gesagt, muss in allen diesen Fragen erst die Aeusserung Dir. Fischer, -dessen Rückkehr aus Karlsbad (nicht die des Herrn Kraus ) wohl gemeint ist - abgewartet werden.

Auch für die Uebersendung der Nummer des Abends vom 20. Mai 1931 lässt Ihnen Herr Kraus herzlichst danken.

Die Abrechnung Ihres Schreibens vom 18. Juni wird von Herrn Kraus dankend genehmigt.

Mit vorzüglicher kollegialer Hochachtung



Kraus- Volksbühne

exp. 23.6.1931

Dr. Sa/W

27. Juni 1931

Betr. Kraus- Volksbühne

Wohlgeboren

Herrn Direktor Heinrich Fischer,

dzt. Karlsbad

-----  
Haus Garmen

Lieber Herr Direktor Fischer !

Da ich nun endlich weiss, wo Sie sicher zu erreichen sind, möchte ich eine Anfrage an Sie richten, um den Beweis zu haben, mit welchen Mitteln die Volksbühne die Angelegenheit weiterführt. Herr Kraus hat mich ersucht, Ihnen bei Gelegenheit dieser Anfrage seine herzlichsten Grusse und seinen besten Dank für das Telegramm zu übermitteln.

In der Sache selbst : Dr. Laserstein schreibt mir am 17. Juni, der Anwalt der Volksbühne Dr. Joseph habe ihm mitgeteilt, "Herr Direktor Fischer führe für Herrn Kraus neue Vergleichsverhandlungen. Herr Kraus wird voraussichtlich auf die 1500 Mark verzichten, wogegen 'Die Unüberwindlichen' in den Abendspielplan aufgenommen werden." Am 18.6. ergänzt er diese Mitteilung durch die folgende konkretere: " In Sachen Volksbühne - Päckel habe ich Ihnen bereits über die Nachricht der Volksbühne Bescheid zukommen lassen. Rechtsanwalt Joseph schreibt an mich folgendermassen: ' In pp. teile ich Ihnen ergebenst mit, dass zwischen der Volksbühne und Herrn Direktor Fischer, der Vollmacht von Herrn Karl Kraus hat, verabredet worden ist, dass nach der Rückkehr des Herrn Karl Kraus aus Karlsbad eine Einigung erzielt wird, wonach sich die Volksbühne verpflichtet, das Stück "Die Unüberwindlichen" in den Abendspielplan zu übernehmen unter der Voraussetzung, dass Herr Karl Kraus auf die RM 1500.- verzichtet. Sollte eine Einigung nicht zustande kommen, so wird veranlasst, dass der angeforderte Betrag Ihnen überwiesen wird.' Ich darf dazu bemerken, dass ich es für falsch hielte, wenn Herr Kraus auf die RM. 1500.- verzichten und selbst die Kosten tragen würde und bitte um Anweisung, ob ich die Zwangsvollstreckung vornehmen soll. "

1931

Ich habe Dr. Laserstein am 23.6. beide Briefe beantwortet und lege Ihnen eine Abschrift dieses Briefes bei, aus der Sie alles weitere Notwendige entnehmen können.

Ich bitte Sie nun mir mitzuteilen, was an der Sache wahr ist, um, wenn es sich um eine Erfindung des Rechtsanwaltes Joseph handeln sollte, gegen diesen vorgehen zu können.

Mit vielen herzlichen Grüssen und ergebener Hoch-

achtung

bin ich Ihr

Faint, mostly illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.

Beilage  
Faint, mostly illegible text.



Faint, mostly illegible text.

Faint, mostly illegible text.

Kraus- Volksbühne

exp. 27.6.1931



Faint, mostly illegible text at the bottom of the page.

Dr. Sa/W

22. Juni 1931

Betr. Kraus- Volksbühne

Wohlgeboren

Herrn Direktor Heinrich Fischer,

dz. Karlsbad

Haus Garmen

Lieber Herr Direktor Fischer !

Da ich nun endlich weiss, wo Sie sicher zu erreichen sind, möchte ich eine Anfrage an Sie richten, um den Beweis zu haben, mit welchen Mitteln die Volksbühne die Angelegenheit weiterführt. Herr Kraus hat mich ersucht, Ihnen bei Gelegenheit dieser Anfrage seine herzlichsten Grusse und seinen besten Dank für das Telegramm zu übermitteln.

In der Sache selbst : Dr. Laserstein schreibt mir am 17. Juni, der Anwalt der Volksbühne Dr. József habe ihm mitgeteilt, "Herr Direktor Fischer führe für Herrn Kraus neue Vergleichsverhandlungen. Herr Kraus würde voraussichtlich auf die 1500 Mark verzichten, wogegen 'Die Unüberwindlichen' in den Abendspielplan aufgenommen werden." Am 18.6. ergänzt er diese Mitteilung durch die folgende konkretere: " In Sachen Volksbühne - Fackel habe ich Ihnen bereits über die Nachricht der Volksbühne Bescheid zukommen lassen. Rechtsanwalt Joseph schreibt an mich folgendermassen: ' In pp. teile ich Ihnen ergebenst mit, dass zwischen der Volksbühne und Herrn Direktor Fischer, der Vollmacht von Herrn Karl Kraus hat, verabredet worden ist, dass nach der Rückkehr des Herrn Karl Kraus aus Karlsbad eine Einigung erzielt wird, wonach sich die Volksbühne verpflichtet, das Stück "Die Unüberwindlichen" in den Abendspielplan zu übernehmen unter der Voraussetzung, dass Herr Karl Kraus auf die M 1500.- verzichtet. Sollte eine Einigung nicht zustande kommen, so wird veranlasst, dass der angeforderte Betrag Ihnen überwiesen wird.' Ich darf dazu bemerken, dass ich es für falsch hielte, wenn Herr Kraus auf die M. 1500.- verzichten und selbst die Kosten tragen würde und bitte um Anweisung, ob ich die Zwangsvollstreckung vornehmen soll. "

Ich habe Dr. Laserstein am 23.6. beide Briefe beantwortet und lege Ihnen eine Abschrift dieses Briefes bei, aus der Sie alles weitere Notwendige entnehmen können.

Ich bitte Sie nun mir mitzuteilen, was an der Sache wahr ist, um, wenn es sich um eine Erfindung des Rechtsanwaltes Joseph handeln sollte, gegen diesen vorgehen zu können.

Mit vielen herzlichen Grüssen und ergebener Hochachtung

bin ich Ihr

1 Beilage



Dr. jur. BOTHO LASERSTEIN  
RECHTSANWALT  
BEI DEN AMTS- UND LANDGERICHTEN  
Dr. jur. GERHARD BADRIAN  
RECHTSANWALT  
AM KAMMERGERICHT  
BERLIN NO 18  
LANDSBERGER ALLEE 115-116

TELEFON: E 3 KONIGSTADT 9250 u. 9300  
POSTSCHECK-KONTO:  
Dr. LASERSTEIN BERLIN 123420  
Dr. BADRIAN BERLIN 137941

L/B.

Herrn

BERLIN, DEN 1. Juli 1931.

Rechtsanwalt Dr. Oskar S a m e k

Wien I.

-----  
Schottenring 14.

Sehr geehrter Herr Kollege !

In Sachen Volksbühne c/a Fackel teilt mir Herr Nürnberg mit, dass Herrn Direktor Fischer von Vergleichsverhandlungen nichts bekannt ist.

Ich nehme an, dass nunmehr vollstreckt werden soll, bitte aber um entsprechende Anweisung.

Hochachtungsvoll

*D. Laserstein*  
Rechtsanwalt.

BERLIN DEN 1. JULI 1931

RECHTSANWALT

BERLIN

POSTKARTEN



Dr. jur. BOYHO LASERSTEIN  
RECHTSANWALT  
BILDER AMT UND FACHRECHT  
Dr. jur. GERHARD BADRIAN  
RECHTSANWALT  
AM KAMMERRECHT  
BERLIN NO 18  
LANDESRICHTER ALBRECHT  
TELEFON 111 KÖNIGSTADT 401  
POSTKARTEN  
Dr. LASERSTEIN BERLIN 18  
Dr. BADRIAN BERLIN 18

Postkarte  
In dieser Karte  
mit dem  
Lichtdruck

Postkarte  
mit dem  
Lichtdruck

Postkarte  
mit dem  
Lichtdruck

Kraus  
Farkel - Volkshilfme

1-3 JULI 1931

Dr. S/Fa.

3. Juli 1931.

Betrifft: Kraus-Volksbühne.

Herrn

Dr. Botho Laserstein  
Rechtsanwalt

Berlin NO 18.  
Landsberger Allee 115-116

Sehr geehrter Herr Kollege !

Herr Kraus ist auf einige Tage ver-  
reist. Ich bitte mit der Vollstreckung des Urteiles gegen  
die Volksbühne bis auf weitere Weisungen nach seiner Rück-  
kehr zu warten.

Mit vorzüglicher kollegialer

Hochachtung

Dr. Botho Laserstein

3. Juli 1931

1931. 7. 3.

Betr. Kraus-Volksbühne

Heute

Dr. Bruno Bauer

Wohnung

3. 7. 1931.

Landesregierung Wien

Sehr geehrter Herr!

Ich habe das Vergnügen

zu erfahren, dass Sie sich für die

Landesregierung Wien interessieren

und sich für die

Landesregierung Wien interessieren

ganz herzlich



Betr. Kraus- Volksbühne  
3.7.1931.

✓

Seehof (Helensee), den  
1. Juli 1931

Lieber Herr Doktor,

Helen Dank für Ihren Brief  
vom 27. Juni.

[Die Behauptungen R. A. Josepts sind  
unwahr. Die Verhandlungen haben  
lediglich im Nichtzustandekommen  
von Verhandlungen bestanden. Vor  
mehreren Wochen wurde ich, eine halbe  
Stunde vor Austritt einer Reise, von Neff  
angeworfen, der mir mitteilte, die Volkss-

136/38

C 147.952

Kreuz  
Volkshaus  
66/5067



Grüne werde wahrscheinlich auf eine Befragung  
versichten und dann werde man sich doch  
einmal über die Details, auch ev. über  
ein Witzerspielen des Stückes vor den Sonder-  
abteilungen sprechen müssen. Mit keinem  
Wort wurden die 1500 M oder irgend  
ein anderer Punkt des Witzers erwähnt. Wir  
verabredeten, dass ich nach meiner Rückkehr  
Herrn Neff zwecks Festsetzung einer mündlichen  
Besprechung anrufen sollte. Das tat ich. Bei

meinem Anruf sagte Herr N., er möchte die  
Besprechung auf den Herbst verschieben,  
da er jetzt noch nicht disponieren könne.  
Dies war alles. Auch bei diesem Telefon-  
gespräch wurden die 1500 M oder andre  
Details mit keinem Wort erwähnt.

Zur Sache selbst würde ich raten, den  
Volksführer unter der Voraussetzung, dass  
sie keine Forderungen garantiert, fünfzshundert  
Mark nachzulassen (sofern sie noch tausend



und die Anwaltskosten fallen müsste); auch  
das ist schon ein großes Entgegenkommen,  
da es ja im eigensten Interesse der  
Volksbühne liegt, ein neuinstudiertes  
Stück wenigstens für die Sonderabteilungen,  
für die es im lokalen Markt geeignet ist,  
auszumitteln.]

Gnädigste Lie bitte Fil. Marienbadk Lenzschel  
von mir; ich habe Hofrat Beck in Marien-  
bad gesprochen, aber er war völlig krank  
und verhoffelt. Nichts zu machen! Ab 15.  
August bin ich in München und will versuchen,  
meine bisher leider ergebnislosen Versuche  
erfolgreicher zu gestalten. Viele Grüße Ihr  
Heinrich Fricke,

Dr. S/Fa.

10. Juli 1931.

Betrifft: Kraus-Volksbühne.

Herrn

Direktor Heinrich F i s c h e r

K a r l s b a d .  
-----  
Haus Carmen.

Lieber Herr Direktor Fischer !

Ich benötige dringend Ihr mir durch den  
Verlag "Die Fackel" in Aussicht gestelltes Schreiben mit einem  
genauen Bericht über Ihre Verhandlungen mit der Volksbühne.

Mit vielen herzlichen Grüssen  
bin ich Ihr ergebener

*Kraus-Volksbühne*

10. April 1931

Dr. V. ...

Dr. V. ...

...

...

...

...

...

...

...

...

...



...

...

Kraus-Volkshilf

157/412



Dienstliche Angaben:

Bezeichnung: **Telegramm** Elna.-Nr.

Die Telegraphenverwaltung übernimmt hinsichtlich der ihr zur Beförderung oder Übergabe übergebenen Telegramme keine Verantwortung.

RP 1.50 S = DOKTOR SAMEK

SCHOTTENRING 14 WIEN

Aufgenommen von

auf Folio Nr.

**FISCHER**

ACHENKIRCH N 372 19 150 11 5 U = m / 193 um Uhr M.

am 193 um Uhr M. durch:

In mittels Typendruckers ausgefertigten Telegrammen bedeuten vorstehende Angaben: 1. den Namen des Aufgabebesetztes, 2. die Aufgabennummer, 3. die Wortzahl (allenfalls in Bruchform), 4. den Monatstag, 5. die Stunde und Minute der Aufgabe.

= BRIEF VOLKSBUEHNENSACHE VOR EINER WOCHE ABGESANDT

DRAHTET OB ERHALTEN = GRUSS FISCHER ACHENSEEHOF

JENBACH :

136.41. - 136.50.



Kranz  
Vollstreckung

Antwort bezahlt

lung

iverw

14. Juli 1931.

Dr. S/Pa.

Betrifft: Kraus-Volksbühne.

Herrn

Direktor Heinrich Fischer

derzeit Hotel Achensee-  
-----  
hof, Post Jenbach, Tirol.  
-----

Sehr geehrter Herr Direktor !

Empfangen Sie meinen besten Dank für Ihren Brief vom 8. Juli 1931. Ich hatte diesen erwarteten Brief bei Ihnen schon in Karlsbad betrieben, und es dürfte Ihnen das Schreiben nachgesendet werden. Ich muss Sie doch um Entschuldigung bitten, dass ich Sie immer und immer wieder bemühe und bedränge, aber es geht nun leider einmal in dieser Sache nicht anders.

Fraulein Marienschek lässt Ihnen herzlich für die Grösse und Ihre freundlichen Versuche danken und wird Ihnen wahrscheinlich selbst schreiben. Wenn es Ihnen gelänge, ihr, wenn Sie einmal in München sind, weiter behilflich zu sein, wären sie und ich Ihnen zu grösstem Danke verpflichtet. Ich hoffe, dass Ihnen die Kur in Karlsbad und die Erholung am Achensee gut anschlagen wird und dass Sie ganz gesund werden. Am Achensee war ich vor zwei Jahren und habe ihn überwältigend schön gefunden. Hoffentlich ist das Wetter zufriedenstellend.

Bei dieser Gelegenheit muss ich Ihnen noch etwas mitteilen. Ich hatte vor kurzem einen Prozess ge-

gen eine Schauspielerin Marie Waldner, die seinerzeit bei Jarno angestellt war. Der Prozess ging wegen Bezahlung des Kaufpreises von Möbelstücken, den Jarno der Frau Waldner von der Gage in Monatsraten von S 100.-- abzuziehen sich verpflichtet hatte. Jarno wollte dann nicht zahlen, wurde aber verurteilt. Ich habe von diesem Prozess, der ein ganz eigen- tümliches Licht insbesondere auf den jungen Jarno warf, Herrn Kraus erzählt, der sich erinnerte, dass Frau Waldner in einem Nestroystück, das er seinerzeit im Lustspieltheater auführen geholfen hat (Eine Wohnung zu vermieten) als besonders gut aufgefallen war. Er fragte mich, wo Frau Waldner jetzt im Engagement sei und als ich ihm sagte, dass Sie als Zeugin sich als engagementslos bezeichnet habe, meinte er, man soll Sie auf diese Schauspielerin aufmerksam machen, ohne dass dies etwa eine Protektion sein soll.

Indem ich Sie vielfach herzlichst grüße,

bin ich Ihr ergebener



Betr. Kraus-Volksbühne  
exp. 14.7.1931.

✓

DR. OSKAR SAMEK

RECHTSANWALT

Wien, I. Schottenring 14 Dr. S/Fa.

Postsparkassen-Konto 189.055

Telephon Nr. U 28-2-62

Wien, am 17. Juli 1931.

Betrifft: Kraus-Volksbühne.

Herrn

Dr. Botho Laserstein,

Rechtsanwalt

Berlin NO 18.

Landsberger Allee 115/116.

Sehr geehrter Herr Kollege !

Ich habe nunmehr eine genaue Darstellung des Herrn Direktor Fischer über das, was Rechtsanwalt Joseph behauptet hat. Herr Direktor Fischer schreibt mir das Folgende :

"Die Behauptungen R.A. Joseph sind un wahr. Die Verhandlungen haben lediglich im Nichtzustandekommen von Verhandlungen bestanden. Vor mehreren Wochen wurde ich, eine halbe Stunde vor Antritt einer Reise, von Neft angerufen, der mir mitteilte, die Volksbühne werde wahrscheinlich auf eine Berufung verzichten und dann werde man sich doch einmal über die Details, auch ev. über ein Weiterspielen des Stückes von den Sonderabteilungen sprechen müssen. Mit keinem Worte wurde die 1500 Mk oder oder irgend ein anderer Punkt des Urteils erwähnt. Wir verabredeten, dass ich nach meiner Rückkehr Herrn Neft zwecks Festsetzung einer mündlichen Besprechung anrufen sollte. Das tat ich. Bei meinem Anruf sagte Herr N., er möchte die Besprechung auf den Herbst verschieben, da er jetzt noch nicht disponieren könne. Dies war alles. Und bei diesem Telefongespräch wurden die 1500 M oder andere Details mit keinem Wort erwähnt.

Zur Sache selbst würde ich raten, der Volksbühne unter der Voraussetzung, dass sie zehn Vorstellungen garantiert, fünf hundert Mark nachzulassen, (so dass sie noch tausend und die Anwaltskosten zahlen müsste); auch das ist schon ein grosses Entgegenkommen, da es ja im eigensten Interesse der Volksbühne liegt, ein neu einstudiertes Stück wenigstens für die Sonderabteilungen, für die es in hohem Mass geeignet ist, auszunützen."

Sie ersehen daraus, dass also bisher Verhandlungen der Art, wie sie Rechtsanwalt Joseph bekanntgegeben

hat, nicht stattgefunden haben. Herr Kraus wäre aber geneigt die vereinbarte Summe von Mk. 1500.-- auf Mk. 1000.-- zu ermässigen, (dass die Volksbühne Mk. 1000.-- und die Anwaltskosten bezahlen wird, ist nicht zu erwarten, da sie ja dann aus dem Vergleich keinen Vorteil hat, denn wenn sie nach der vereinbarten einmaligen Aufführung es für zweckmässig hält das Stück im Abendspielplan weiter zu belassen, so wird sie es auch dann tun können, ohne schon jetzt die Bindung für 10 Aufführungen auf sich zu nehmen.) wenn die Volksbühne sich verpflichtet, das Stück in den Abendspielplan zu übernehmen und eine Mindestanzahl von 10 Aufführungen garantiert. Wenn also Rechtsanwalt Joseph eine derartige Vergleichsänderung vereinbart, soll es recht sein, wenn nicht, bitte ich Sie auf Grund des ursprünglichen Vergleiches die Exekution einzureichen.

Mit vorzüglicher kollegialer Hochachtung



17. Juli 1931.

Dr. S/Fa.

Betrifft: Kraus-Volksbühne.

Herrn

Dr. Botho L a s e r s t e i n ,

Rechtsanwalt

Berlin NO 18.

Landsberger Allee 115/116.

Sehr geehrter Herr Kollege !

Ich habe nunmehr eine genaue Darstellung des Herrn Direktor Fischer über das, was Rechtsanwalt Joseph behauptet hat. Herr Direktor Fischer schreibt mir das Folgende :

"Die Behauptungen d. A. Joseph sind unwahr. Die Verhandlungen haben lediglich im Nichtzustandekommen von Verhandlungen bestanden. Vor mehreren Wochen wurde ich, eine halbe Stunde vor Antritt einer Reise, von Neft angerufen, der mir mitteilte, die Volksbühne werde wahrscheinlich auf eine Berufung verzichten und dann werde man sich doch einmal über die Details, auch ev. über ein Weiterspielen des Stückes von den Sonderabteilungen sprechen müssen. Mit keinem Worte wurde die 1500 Mk oder oder irgend ein anderer Punkt des Urteils erwähnt. Wir verabredeten, dass ich nach meiner Rückkehr Herrn Neft zwecks Festsetzung einer mündlichen Besprechung anrufen sollte. Das tat ich. Bei meinem Anruf sagte Herr N., er möchte die Besprechung auf den Herbst verschieben, da er jetzt noch nicht disponieren könne. Dies war alles. Und bei diesem Telefongespräch wurden die 1500 M oder andere Details mit keinem Wort erwähnt.

Zur Sache selbst würde ich raten, der Volksbühne unter der Voraussetzung, dass sie zehn Vorstellungen garantiert, fünfhundert Mark nachzulassen, (so dass sie noch tausend und die Anwaltskosten zahlen müsste); auch das ist schon ein grosses Entgegenkommen, da es ja im eigensten Interesse der Volksbühne liegt, ein neuinstudiertes Stück wenigstens für die Sonderabteilungen, für die es in hohem Mass geeignet ist, auszunützen."

Sie ersuchen daraus, dass also bisher Verhandlungen der Art, wie sie Rechtsanwalt Joseph bekanntgegeben

hat, nicht stattgefunden haben. Herr Kraus wäre aber geneigt die vereinbarte Summe von Mk. 1500.-- auf Mk. 1000.-- zu ermässigen, (dass die Volksbühne Mk. 1000.-- und die Anwaltskosten bezahlen wird, ist nicht zu erwarten, da sie ja dann aus dem Vergleich keinen Vorteil hat, denn wenn sie nach der vereinbarten einmaligen Aufführung es für zweckmässig hält das Stück im Abendspielplan weiter zu belassen, so wird sie es auch dann tun können, ohne schon jetzt die Bindung für 10 Aufführungen auf sich zu nehmen.) wenn die Volksbühne sich verpflichtet, das Stück in den Abendspielplan zu übernehmen und eine Mindestanzahl von 10 Aufführungen garantiert. Wenn also Rechtsanwalt Joseph eine derartige Vergleichsänderung vereinbart, soll es recht sein, wenn nicht, bitte ich Sie auf Grund des ursprünglichen Vergleiches die Exekution einzureichen.

Mit vorzüglicher kollegialer Hochachtung



Betr. Kraus-Volksbühne  
exp. 17.7.1931.

✓

Dr. jur. Botho Laserstein  
Dr. jur. Gerhard Badrian  
Rechtsanwälte  
Berlin NO 18, Landsberger Allee 115/16  
Telefon: Königstadt 9250, 9300

Abschrift.  
-----

Ch.

21. Juli 1931.

Herrn

Rechtsanwalt Otto Joseph,  
B e r l i n W. 8,  
-----  
Jägerstrasse 18.

Sehr geehrter Herr Kollege!

In Sachen K r a u s gegen Volksbühne ist mein Mandant zu einer Abänderung des Vergleichs, nachdem die Verhandlungen der Parteien zu keinem Ergebnis geführt haben, nur auf folgender Grundlage bereit:

" Herr Kraus ist damit einverstanden, dass die Vergleichsforderung auf 1.000.- RM ermässigt wird für den Fall, dass die Volksbühne sich verpflichtet, das Stück in den Abendspielplan zu übernehmen und gleichzeitig mindestens 10 Aufführungen zu garantieren."

Ich darf bitten, mir binnen 1 Woche mitzuteilen, ob die Volksbühne mit einer derartigen Vergleichsänderung einverstanden ist, da andernfalls nach Fristablauf auf Grund des ursprünglichen Vergleichs die Zwangsvollstreckung erfolgen müsste.

Anliegendes Schriftstück zur  
Kenntnisnahme, ~~Rückäußerung und~~  
~~Rückgabe.~~

Berlin, den 22/7/31

*W. Laserstein*  
Rechtsanwalt

Hochachtungsvoll  
ergebenst

*Dr. Badrian*  
Rechtsanwalt.

Dr. med. Friedrich...  
Dr. jur. Friedrich...  
Friedrich...  
am 10.10.1931...  
Friedrich...



Rückgabe?  
Kenntnisnahme Rückführung zur  
Anligendes Schriftstück zur

*Klaus-Volkshaus*

24. JULI 1931

Kocherwoll

**Dr. jur. Botho Laserstein**  
 RECHTSANWALT BEI DEN AMTS- UND LANDGERICHTEN  
**Dr. jur. Gerhard Badrian**  
 RECHTSANWALT AM KAMMERGERICHT  
**Siegfried Chodziesner**  
 RECHTSANWALT UND NOTAR  
 BERLIN NO 18, LANDSBERGER ALLEE 115-116

FERNSPR.: E 3 KÖNIGSTADT 9250, 9300

POSTSCHECK-KONTO:  
 Dr. LASERSTEIN BERLIN 128420  
 Dr. BADRIAN BERLIN 137941

B/B.

BANKVERBINDUNGEN:  
 SPONHOLZ, EHESTÄDT & SCHRÖDER  
 BERLIN O 25, ALEXANDERSTRASSE 43  
 DRESDNER BANK, DEPOSITENKASSE O,  
 KÖNIGSTR. 42 (AM BHF. ALEXANDERPL.)

BERLIN, den 30. Juli 1931.

Herrn

Rechtsanwalt Dr. Oskar S a m e k

Wien I.  
 Schottenring 14.

SPRECHSTUNDEN: MONTAG BIS FREITAG VON 3-6 UHR  
 UND JEDERZEIT NACH VORHERIGER VEREINBARUNG

Sehr geehrter Herr Kollege !

In Sachen Kraus gegen Volksbühne habe ich von  
 Herrn Kollegen Dr. Abelsdorff umstehendes Schreiben er-  
 halten. Soll ich sofort vollstrecken lassen oder entgegen-  
 kommend das Erlöschen der Banksperre abwarten.

Hochachtungsvoll

*G. Badrian*

Rechtsanwalt.



Abschrift.

Otto Joseph  
Rechtsanwalt u. Notar.

Berlin W.8, Jägerstr. 18.

Dr. Abelösdorff  
Rechtsanwalt.

den 18. Juli 1931.

Herrn

Rechtsanwalt Dr. Laserstein

Berlin.

Sehr geehrter Herr Kollege !

In Sachen **K r a u s** gegen Volksbühne teile

ich Ihnen auf Ihr Schreiben vom 21. Juli 1931 erge-  
benst mit, dass meine Mandantin nicht gewillt ist,  
sich mit dem Inhalt dieses Schreibens einverstanden  
zu erklären. Meine Mandantin wird den ursprünglichen  
Vergleich erfüllen und die fälligen RM 1.500,-- nach  
Erlöschen der Banksperrung begleichen.

Hochachtungsvoll

Dr. Abelösdorff

Rechtsanwalt.

*Kraus*  
*Kalkschubel*

21. AUG. 1931

5. August 1931

Dr.S/M

Betr. Kraus-Volksbühne

Herrn

Sehr geehrter Herr Kollege!

Dr. Botho L a s e r e t e i n,  
Rechtsanwalt

Berlin No 18  
Landsberger Allee 115/116

Sehr geehrter Herr Kollege!

Mit dem besten Dank für Ihr freundliches Schreiben vom 30. Juli 1931 teile ich Ihnen mit, dass leider von hier aus nicht beurteilt werden kann, ob das von Ihnen erwähnte Entgegenkommen, das Erlöschen der Banksperre abzuwarten, einer Notwendigkeit Rechnung trägt. Denn ein Entgegenkommen im wahren Sinne des Wortes hätte die Beklagte schon mit Rücksicht auf den Umstand nicht verdient, dass die Verzögerung durch eine nachweislich unwahre Behauptung des Herrn Josef verursacht wurde. Diese so motivierte Verzögerung - durch eine Berufung auf Unterhandlungen mit Herrn Fischer, die niemals stattgefunden haben - hat selbstverständlich auch einen Zinsenverlust verursacht, deren Ersatz, wenn es juristisch möglich wäre - ich kenne den Wortlaut des Vergleiches nicht - zu verlangen wäre. Es wäre in diesem Zusammenhange auch zu bedenken, dass die Mark eine Verschlechterung erfahren könnte, weshalb ich Sie bitte, unter Berücksichtigung der dargelegten Punkte das Ihrem Ermessen

5. August 1931

Herrn Kraus-Volkshaus

Dr. B. H.

entsprechende zu veranlassen.

Herrn

Mit vorzüglicher kollegialer

Hochachtung

hochachtungsvoll

Berlin No 18  
Landesberger Allee 115/116

Sehr geehrter Herr Kollege!

Mit dem besten Dank für Ihr freundliches

Schreiben vom 30. Juli 1931 teile ich Ihnen mit, dass leider

von hier aus nicht der Fall zu werden kann, so das von Ihnen ex-

aktierte Entgegenkommen, das Klagen der Bankgäste abzuwehren,

einer Notwendigkeit Rechnung trägt. Denn ein Entgegenkommen im

wahren Sinne das Wort hätte die Beklagte schon mit Rücksicht

auf den Zustand nicht verdient, das die Verzögerung durch eine

nachweislich unwarne Behauptung des Herrn Loosel verursacht wurde.

Diese so motivierte Verzögerung - durch eine Behauptung auf Unter-

handlungen mit Herrn Fischer, die niemals stattgefunden haben -

bei selbstverständlich auch einen Klagenverlust verursacht, deren

Frucht, wenn es juristisch möglich wäre - ich kenne den Wort-

laut des Vergleiches nicht - zu verlangen wäre. Es wäre in

den Umständen auch zu bedenken, dass die Bank eine Ver-

einigung am 5. 8. 1931

betriebsmäßig der dargelegten Punkte des Ihnen massen-



5. August 1931

Dr.S/M

Betr. Kraus-Volksbühne

Herrn

Dr. Botho L a s e r s t e i n,  
Rechtsanwalt

Berlin No 18  
Landsberger Allee 115/116

Sehr geehrter Herr Kollege!

Mit dem besten Dank für Ihr freundliches Schreiben vom 30. Juli 1931 teile ich Ihnen mit, dass leider von hier aus nicht beurteilt werden kann, ob das von Ihnen erwähnte Entgegenkommen, das Erlöschen der Banksperre abzuwarten, einer Notwendigkeit Rechnung trägt. Denn ein Entgegenkommen im wahren Sinne des Wortes hätte die Beklagte schon mit Rücksicht auf den Umstand nicht verdient, dass die Verzögerung durch eine nachweislich unwahre Behauptung des Herrn Josef verursacht wurde. Diese so motivierte Verzögerung - durch eine Berufung auf Unterhandlungen mit Herrn Fischer, die niemals stattgefunden haben - hat selbstverständlich auch einen Zinsenverlust verursacht, deren Ersatz, wenn es juristisch möglich wäre - ich kenne den Wortlaut des Vergleiches nicht - zu verlangen wäre. Es wäre in diesem Zusammenhange auch zu bedenken, dass die Mark eine Verschlechterung erfahren könnte, weshalb ich Sie bitte, unter Berücksichtigung der dargelegten Punkte das Ihrem Ermessen

1. August 1911

Landesrat

11. 8. 11

Entsprechende zu veranlassen.

11. 8. 11

Mit vorzüglicher kollegialer

Hochachtung

Hochachtung

Landesrat

Sehr geehrter Herr Kollege!

Mit dem besten Dank für Ihr freundliches

Schreiben vom 20. Juli 1911 teile ich Ihnen mit, dass ich

von dem Inhalt des Briefes Kenntnis erlangt habe, dass Sie

wünsche in Zusammenhang mit dem Besonderen

einige Ausführungen zu machen. Ich habe die

Angabe in dem Briefe über die Statistik schon mit

dem Vorstand nicht verstanden, dass die

Angabe nicht nur die Behauptung der

Angabe so motivierte Begründung - durch

Angaben mit Herrn Minister, die niemals

mit dem Vorstand nicht übereinstimmen

Angabe, sondern juristisch unrichtig sind -

Angabe des Vergleiches nicht - zu

Angabe Zusammenhänge nicht zu erkennen, dass

Angabe Zusammenhänge nicht zu erkennen, dass

Angabe Zusammenhänge nicht zu erkennen, dass



Dr. jur. BOTHO LASERSTEIN  
RECHTSANWALT  
BEI DEN AMTS- UND LANDGERICHTEN  
Dr. jur. GERHARD BADRIAN  
RECHTSANWALT  
AM KAMMERGERICHT  
BERLIN NO 18  
LANDSBERGER ALLEE 115-116

TELEFON: E 3 KÖNIGSTADT 9250 u. 9300

POSTSCHECK-KONTO:  
Dr. LASERSTEIN BERLIN 128420  
Dr. BADRIAN BERLIN 137941

B/B.

Herrn

Rechtsanwalt Dr. Oskar S a m e k

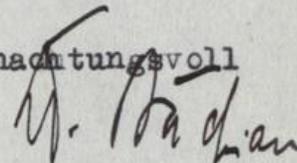
Wien I.  
Schottenring 14.

BERLIN, DEN 7. Aug. 1931.

Sehr geehrter Herr Kollege !

In Sachen Kraus gegen Volksbühne habe ich den vollstreckbaren Vergleich dem Gegner zugestellt und werde, sobald ich die Zustellungskarte zurückerhalte (wahrscheinlich bereits am Montag den 10. d. Mts.) den Vergleich zur Vollstreckung geben, da die Banksperre bereits seit zwei Tagen aufgehoben und Zahlung bisher nicht erfolgt ist.

Hochachtungsvoll



Rechtsanwalt.

BRUNNEN, DEN 10. AUG. 1931.

Dr. BOYHO LASERSTEIN  
BOYHOANWALT  
Dr. GERHARD BADRAN  
HERLIG  
HERLIG NO 18  
LANDSBERGER ALLEE 11-12  
WIEN



In Sachen ...  
erleiden ...  
zur ...  
erlaubt ist.

*Kronis*  
*Valerichue*

10. AUG. 1931

Hochnachbarlich  
Respektvoll

**Dr. jur. Botho Laserstein**  
RECHTSANWALT BEI DEN AMTS- UND LANDGERICHTEN

**Dr. jur. Gerhard Badrian**  
RECHTSANWALT AM KAMMERGERICHT

**Siegfried Chodziesner**  
RECHTSANWALT UND NOTAR

BERLIN NO 18, LANDSBERGER ALLEE 115-116

FERNSPR.: E 3 KÖNIGSTADT 9250, 9300

POSTSCHECK-KONTO:

Dr. LASERSTEIN BERLIN 128420

Dr. BADRIAN BERLIN 137941

BANKVERBINDUNGEN:

SPONHOLZ, EHESTÄDT & SCHRÖDER

BERLIN O 25, ALEXANDERSTRASSE 43

DRESDNER BANK, DEPOSITENKASSE O,

KÖNIGSTR. 42 (AM BHF, ALEXANDERPL.)

L/S BERLIN, den 28. August 1931.

Herrn  
Rechtsanwalt Dr. Oskar Samek,  
Wien I, Schottenring 14.  
-----

Sehr geehrter Herr Kollege!

In Sachen Kraus./Volksbühne hat die Volksbühne bei mir 1250.-- eingezahlt. Ich frage ergebenst an, was mit diesem Betrage geschehen soll? Soll ich ihn zur Verfügung des Herrn Kraus halten, oder dem Verlage überweisen?

Hochachtungsvoll

*B. Laserstein*  
Rechtsanwalt.

SPRECHSTUNDEN: MONTAG BIS FREITAG VON 3-6 UHR  
UND JEDERZEIT NACH VORHERIGER VEREINBARUNG

BERLIN NO 18 LANDSBERGER ALLEE 115-116  
RECHTSANWALT UND NOTAR  
Siegfried Chodziesner  
RECHTSANWALT AM KAMMERGERICHT  
Dr. jur. Gerhard Badrian  
RECHTSANWALT BEI DEN AMT- UND LANDGERICHTEN  
Dr. jur. Botho Lasserstein

18. BERLIN W. 1, KANTONENSTRASSE 115-116

BRUNNEN-STRASSE 115-116  
DR. GERHARD BADRIAN  
DR. BOTHO LASSERSTEIN  
DR. SIEGFRIED CHODZIESNER  
RECHTSANWALT AM KAMMERGERICHT  
RECHTSANWALT UND NOTAR  
RECHTSANWALT BEI DEN AMT- UND LANDGERICHTEN

Herrn  
Herrn Dr. jur. Botho Lasserstein,  
Herrn Dr. jur. Gerhard Badrian,  
Herrn Siegfried Chodziesner,  
zu Diensten.

BRUNNEN-STRASSE 115-116  
DR. GERHARD BADRIAN  
DR. BOTHO LASSERSTEIN  
DR. SIEGFRIED CHODZIESNER  
RECHTSANWALT AM KAMMERGERICHT  
RECHTSANWALT UND NOTAR  
RECHTSANWALT BEI DEN AMT- UND LANDGERICHTEN

Sehr geehrte Herren Kollegen!  
In Sachen Kraus v. Volkstume hat die Volkstume  
bei mir 1890. 1. 4. Prozess eingeleitet,  
was die Sache geschlechtlich soll sein  
zur Zeit.



Hochachtungsvoll  
Siegfried Chodziesner

Kraus  
Volkstume

Dr. jur. Botho Laserstein  
RECHTSANWALT BEI DEN AMTS- UND LANDGERICHTEN  
Dr. jur. Gerhard Badrian  
RECHTSANWALT AM KAMMERGERICHT.  
Siegfried Chodziesner  
RECHTSANWALT UND NOTAR  
BERLIN NO 18, LANDSBERGER ALLEE 115-116

FERNSPR.: E 9 KÖNIGSTADT 9250, 9300

POSTSCHECK-KONTO:  
Dr. LASERSTEIN BERLIN 128420  
Dr. BADRIAN BERLIN 137941

BANKVERBINDUNGEN:  
SPONHOLZ, EHESTÄDT & SCHRÖDER  
BERLIN O 25, ALEXANDERSTRASSE 43  
DRESDNER BANK, DEPOSITENKASSE O,  
KÖNIGSTR. 42 (AM BHF. ALEXANDERPL.)

L/S. BERLIN, den 27. Oktober 1931.

Herrn  
Rechtsanwalt Dr. S a m e k,  
W i e n , Schottenring 14.

---

Sehr geehrter Herr Kollege!

In Sachen Volksbühne ./.. Kraus übersende  
ich Ihnen anliegend einen Originalbrief der Rechts-  
anwälte Joseph und Dr. Abekdorff vom 12. d. Mts.  
zur gefl. Kenntnisnahme und Stellungnahme, *besonders*  
*für Rechtslage.*

Hochachtungsvoll

*Dr. Laserstein*  
Rechtsanwalt.

SPRECHSTUNDEN: MONTAG BIS FREITAG VON 3-6 UHR  
UND JEDERZEIT NACH VORHERIGER VEREINBARUNG

Dr. jur. Botno Lasserstein  
Dr. jur. Gerhard Badrian  
Siegfried Chodziejner  
BERLIN, 18. LANDESBIBLIOTHEK ALLEE 15-18

18. Oktober 1931.

RECHENUNGS-ABWANDERUNG  
VON DER LANDESBIBLIOTHEK  
BERLIN, 18. LANDESBIBLIOTHEK  
ALLEE 15-18  
ZUR LANDESBIBLIOTHEK  
BERLIN, 18. LANDESBIBLIOTHEK  
ALLEE 15-18

Herrn

.....  
.....  
.....



UND RECHENUNGS-ABWANDERUNG  
VON DER LANDESBIBLIOTHEK  
BERLIN, 18. LANDESBIBLIOTHEK  
ALLEE 15-18  
ZUR LANDESBIBLIOTHEK  
BERLIN, 18. LANDESBIBLIOTHEK  
ALLEE 15-18

29. Oktober 1931

Dr. S./W.

Betrifft: Kraus-Volksbühne:

Herrn

Dr. Botho Laserstein

Rechtsanwalt

B e r l i n N.O.18

-----  
Landsberger Allee 115/11

Sehr geehrter Herr Kollega!

Ich empfang Ihr Schreiben vom 27.d.M. mit dem beigelegten Schreiben des Rechtsanwaltes J o s e p h vom 12. Oktober 1.J. Da ich den Inhalt Ihrer Zuschrift vom 22. September 1.J. nicht kenne, weiss ich nicht warum der Streit jetzt geht. Ich nehme an, dass es sich um den Ersatz von Verzugszinsen handelt, obwohl im Schreiben selbst nicht davon die Rede ist. Wenn nun meine Annahme richtig ist, so bin ich der Ansicht, dass die Volksbühne die Verzugszinsen unbedingt zu bezahlen hat. Selbst wenn Verhandlungen mit der Volksbühne geführt worden wären, so hätte sie bei verspäteter Zahlung die Zinsen zu ersetzen. Nun sind aber die Behauptungen des Rechtsanwaltes J o s e p h vollständig unrichtig, wie Sie aus dem Ihnen am 17. Juli 1931 mitgeteilten Brief des Herrn Direktor

Heinrich F i s c h e r entnehmen können. Wenn Sie in Ihrem Brief vom 21. Juli 1931 an Rechtsanwalt J o s e p h nicht darauf hinwiesen, dass seine Behauptung über Verhandlungen zwar unrichtig sei, aber Herr K r a u s unter gewissen Bedingungen mit einer Abänderung des Vergleiches einverstanden wäre, sondern lediglich den letzteren Umstand erwähnten, so kann nach meinem Dafürhalten von der Notwendigkeit eines ausdrücklichen Dementis keine Rede sein, um die Volksbühne zur Zahlung von Verzugszinsen heranzuziehen, da ja der Volksbühne selbst bekannt sein musste, dass keine Verhandlungen geführt worden sind, die sie berechtigt hätten, mit der Zahlung inne zu halten.

Sollte der Streitpunkt ein anderer sein, so muss ich Sie bitten, mir Ihre Zuschrift vom 22. IX. 1. J. in Abschrift einzusenden. Ich sende Ihnen das Schreiben des Rechtsanwaltes J o s e p h zurück, bitte Sie aber für den Fall als Sie meine Ansicht noch einmal zu lesen wünschen, mit Ihrem Schreiben vom 22. IX. auch dieses Schreiben noch einmal einzusenden.

Mit kollegialer Hochachtung

1 Beilage:



Kraus

ca.

Volksbühne: ✓

exped. am 29. X. 1931.

140754/12

Dr. jur. Botho Laserstein  
RECHTSANWALT BEI DEN AMTS- UND LANDGERICHTEN

Dr. jur. Gerhard Badrian  
RECHTSANWALT AM KAMMERGERICHT

Siegfried Chodziesner  
RECHTSANWALT UND NOTAR

BERLIN NO 18, LANDSBERGER ALLEE 115-116

FERNSPR.: E 3 KÖNIGSTADT 9250, 9300  
POSTSCHECK-KONTO:  
Dr. LASERSTEIN BERLIN 128420  
Dr. BADRIAN BERLIN 137941  
BANKVERBINDUNGEN:  
SPONHOLZ, EHESTÄDT & SCHRÖDER  
BERLIN O 25, ALEXANDERSTRASSE 43  
DRESDNER BANK, DEPOSITENKASSE C,  
KÖNIGSTR. 42 (AM BHF, ALEXANDERPL.)

L/S. BERLIN, den 25. November 1931.

Herrn  
Karl Kraus,  
W i e n , Hintere Zollamtsstr. 3.

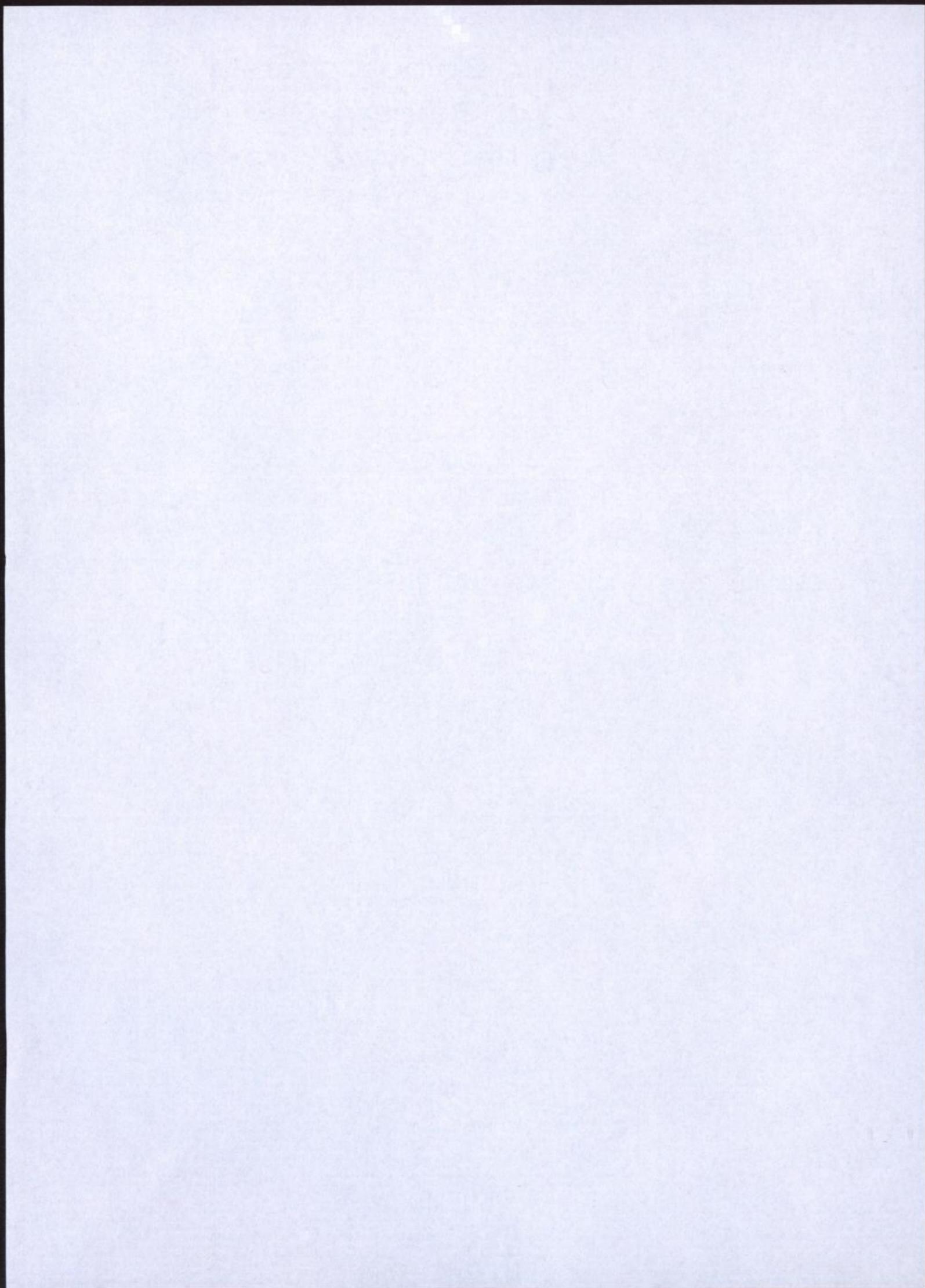
Sehr verehrter Herr Kraus!

In Sachen gegen V o l k s b ü h n e teilt mir das Gericht mit, dass Termin für die Vorstellung "Die Unüberwindlichen" auf den 13. Dezember 1931 festgesetzt worden ist. *Da Trauungsfahren geht weiter.*

Hochachtungsvoll

*S. Laserstein*  
Rechtsanwalt.

SPRECHSTUNDEN: MONTAG BIS FREITAG VON 3-6 UHR  
UND JEDERZEIT NACH VORHERIGER VEREINBARUNG



136.51. - 136.56.

# VOLKSBUHNE

THEATER AM BÜLOWPLATZ

FERNSPRECHER:  
D2 WEIDENDAMM 1172

BERLIN C25, DEN  
LINIEN-STRASSE 227 16.Dez.1931.

Verlag "Die Fackel"

W i e n.

Hintere Zollamtsgasse 3.

Wir überweisen Ihnen nachfolgend den Betrag von

Mk. 49.50

(i.W.: Mk. Neunundvierzig und 50 Pfg.)

Tantieme für die am 13.d.Mts. stattgefundene Vorstellung von "Die Unüberwindlichen" lt. umstehender Aufstellung.-

Hochachtungsvoll

Direktor Volksbühne, Berlin  
i. V. *Markelen*

VOLKSBÜHNE

THEATER AM GOLDPLATZ

<u>Datum:</u>	<u>Kasse:</u>	<u>Verein:</u>
13. Dez.	183.85	311

Kasse: = Mk. 183.85  
Verein: 311 Karten  
à Mk. 1.- " 311.-  

---

Mk.: 494.85

davon 10% = Mk. 49.50



Kraus  

---

Volkshöhle

auf Papier des V. S.  
geschrieben

28. Dezember 1931

An die

Direktion der Volksbühne,  
Theater am Bülowplatz

B e r l i n

Ich bestätige Ihre an den Verlag der Fackel gelangte Mitteilung, nach der Sie für die am 13. XII. stattgefundene Matinee von „Die Unüberwindlichen“ einen Betrag von Mk 49.50 als Tantieme überweisen wollen. In dieser Abrechnung ist die durch den Verein verkaufte Anzahl von Karten (311) angegeben, aber nicht die dem an der Kasse vereinnahmten Betrag von Mk 183.85 entsprechende Kartenzahl, und ich ersuche, deren Mitteilung gf. nachzutragen. Ferner gebe ich Ihnen bekannt, daß der Autor, dem ein Platz zu dieser Aufführung gebührt hätte, eine Karte für den II. Rang, für die 1 Mark zu zahlen war, um den Betrag von 3 Mark an der Kasse erstanden hat. Es war ihm, wie er erst nachträglich erfuhr, irrtümlich eine Karte zu der Abendvorstellung „Die Großherzogin von Gerolstein“ verkauft worden. Ich ersuche Sie den Betrag von Mk 49.50 und dazu den Differenzbetrag von 2 Mark, also insgesamt Mk 51.50 statt an den Verlag der Fackel an die Witwe des Schauspielers Hans Pepler zu überweisen.

Hochachtungsvoll

15. November 1921

An die

Direktion der Volksbank  
Wien am Südbahnhof

W e i e n

Ich bezeichne hier, an den Verlag der Pöschel Kollektive  
Mittlung, nach der Sie mir die am 15. 11. 1921 eingekommene  
Einschreibung der „Liedertafel“ einen Betrag von 49.50 als  
Tausend Mark weisen welche in dieser Abrechnung ist die  
den Verein veranlassen von Herrn (311) eingezogen, aber  
nicht als dem an der Kasse veranlassenen Betrag von 125.30  
entsprechende Kartenzahl, und ich ersuche, dessen Mitteilung  
nachzutragen, bevor Sie für Ihren Bekanntheit, das der Autor, der  
die Einschrift dieser Liedertafel gebührt hätte, eine Karte für den  
11. Band, für die 1. Karte zu senden sei, um den Betrag von 5 Mark  
an der Kasse erhalten zu können, wie er erst nachträglich  
erlaubt, irrtümlich eine Karte an der Kasse vorzulegen. Die  
Karte von Herrn (311) ist bekannt, wenn ich ersuche Sie den  
Betrag von 49.50 und den 11. Band der Liedertafel von 5 Mark, also  
insgesamt 54.50 an den Verlag der Pöschel Kollektive an die  
Kasse zu überweisen.



Hochachtungsvoll

Kraus  
Vollschreiber

7. Jänner 1932.

Dr. S/Fa.

Betrifft: Kraus-Volksbühne.

An die

Direktion der Volksbühne  
Theater am Bülowplatz

B e r l i n C 25.  
Linienstrasse 227.

In Ergänzung meiner Zuschrift vom 28. Dezember 1931, die bisher nicht beantwortet wurde, und deren Beantwortung ich urgiere, teile ich Ihnen mit, dass der bezahlte Betrag von Mk. 49,50 inzwischen eingelangt ist und infolgedessen mussten wir, um Ihnen die Möglichkeit zu geben, den gleichen Betrag der Witwe des Herrn Hans Pepler zu überweisen, dem Kommissionär des Verlags der Fackel in Leipzig, der Firma Koehler den Auftrag erteilen, Ihnen den Betrag anzuweisen. Ich hoffe, dass Sie diesen Betrag zuzüglich des Betrages von Mk. 2.--, die dem Autor der 'Unüberwindlichen' irrtümlich für den von ihm gekauften Platz über den Kassapreis berechnet wurden, inzwischen dem bezeichneten wohltätigen Zweck zugeführt haben.

Hochachtungsvoll

7. Jahrgang 1932

Verlag: Kraus-Volkshilfe

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...



...

...

...

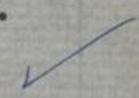
...

...

...

Betr. Kraus-Volkshilfe

exp. 7.1.1932.



4. Februar 1932.

Dr. S/Pa.

Betrifft: Kraus-Volksbühne.

An die

Direktion der Volksbühne,  
Theater am Bulowplatz

Berlin C 25,  
Linienstrasse 227.

In meinem Schreiben vom 28. Dezember 1931 und 7. Jänner 1932 habe ich Sie in rechtsfreundlicher Vertretung des Herrn Karl Kraus ersucht, den von Ihnen zu bezahlenden beziehungsweise bezahlten und an Sie zurückgeleiteten Tantiemenbetrag von Mark 49.50 und den Differenzbetrag von Mark 2.--, der dadurch entstanden ist, dass dem Autor für eine Karte im zweiten Rang, für die 1 Mark zu zahlen war, Mark 3.-- offenbar irrtümlich angerechnet wurden, an die Witwe des Schauspielers Hans Peppler zu überweisen. Diese beiden Briefe wurden von Ihnen weder beantwortet, noch habe ich oder der Verlag der Fackel eine Bestätigung der Witwe des Herrn Hans Peppler erhalten, dass die Ueberweisung erfolgt ist. Ausserdem habe ich im Brief vom 28. Dezember 1931 die Vervollständigung der Abrechnung im Bezug auf die Anzahl der an der Kassa verkauften Karten erbeten, die nur zum Teil angegeben war. Auch diese Angelegenheit ist von Ihnen bisher nicht erledigt worden.

In rechtsfreundlicher Vertretung des Herrn Karl Kraus urgiere ich die Beantwortung der beiden Briefe und die Ueberweisung des Betrages an die Witwe des Herrn Hans Peppler und müsste, falls die Angelegenheit binnen acht Tagen

Aufgabefchein	
Gegenfakt:	Dr. S/Pa.
in	<i>Kraus Volksbühne</i>
S	Ort
E	
K	Ortszeit
F	
S	Nachnahme
E	
S	Geld
E	
Seforberer Dernert:	



nicht zur Zufriedenheit geordnet ist, meinen Berliner Substituten mit der Weiterverfolgung betrauen.

Hochachtungsvoll



Rekommandiert.

Betr. Kraus-Volksbühne  
exp. 6.2.1932.

DR. OSKAR SAMEK

RECHTSANWALT

Wien, I. Schottenring 14 Dr. S/Fa.

Postsparkassen-Konto 189.055

Telephon Nr. U 28-2-62

Wien, am 4. Februar 1932.

Betrifft: Kraus-Volksbühne.

An die

Direktion der Volksbühne,  
Theater am Bülowplatz

B e r l i n 0 25.  
-----  
Linienstrasse 227.

In meinem Schreiben vom 28. Dezember 1931 und 7. Jänner 1932 habe ich Sie in rechtsfreundlicher Vertretung des Herrn Karl Kraus ersucht, den von Ihnen zu bezahlenden beziehungsweise bezahlten und an Sie zurückgeleiteten Tantiemenbetrag von Mark 49,50 und den Differenzbetrag von Mark 2.--, der dadurch entstanden ist, dass dem Autor für eine Karte im zweiten Rang, für die 1 Mark zu zahlen war, Mark 3.-- offenbar irrtümlich angerechnet wurden, an die Witwe des Schauspielers Hans Peppler zu überweisen. Diese beiden Briefe wurden von Ihnen weder beantwortet, noch habe ich oder der Verlag der Fackel eine Bestätigung der Witwe des Herrn Hans Peppler erhalten, dass die Ueberweisung erfolgt ist. Ausserdem habe ich im Brief vom 28. Dezember 1931 die Vervollständigung der Abrechnung im Bezug auf die Anzahl der an der Kassa verkauften Karten erbeten, die nur zum Teil angegeben war. Auch diese Angelegenheit ist von Ihnen bisher nicht erledigt worden.

In rechtsfreundlicher Vertretung des Herrn Karl Kraus urgiere ich die Beantwortung der beiden Briefe und die Ueberweisung des Betrages an die Witwe des Herrn Hans Peppler und müsste, falls die Angelegenheit binnen acht Tagen

nicht zur Zufriedenheit geordnet ist, meinen Berliner Substituten mit der Weiterverfolgung betrauen.

Hochachtungsvoll



Rekomman diert.

**DR. WILLY KATZ**

Rechtsanwalt

bei den 3 Landgerichten

Fernsprecher: A 7 Dönhoff 3073

Sprechstunde 3-4 nachm.

Postscheckkonto: Berlin Nr. 117734

**Dr. Willy Katz**

Rechtsanwalt

Berlin SW. 68

Friedrichstraße 204

A 2 Flora 3073

Postscheck Berlin 117734

BERLIN SW 68, den 30. Januar 19  
Friedrichstraße 48 (zwischen Schützen- u. Zimmerstr.) 32

Herrn

Rechtsanwalt Dr. O. S a m e k

W i e n I

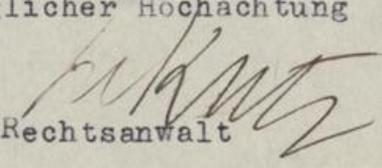
-----  
Schottenring 14

Sehr geehrter Herr Kollege!

In Sachen Fackel gegen Volksbühne hat das Kammergericht auf meinen Antrag die Kosten des Straffesetzungsantrages vom 2. November 1931 der Beklagten (Volksbühne) auferlegt. Im übrigen hat das Gericht, wie es schon vorher mitteilte, durch die am 13. Dezember 1931 erfolgte Aufführung den Straffesetzungsantrag als erledigt angesehen.

Mit herzlichen Grüßen und

vorzüglicher Hochachtung

  
Rechtsanwalt

Sonntabend keine Sprechstunde. Büreauschluß 2 Uhr.

BERLIN SW 68, den 30. Januar 1932

DR. WILLY KATZ

Rechtsanwalt

bei den 3 Landgerichten

Königsplatz 1, A 7 Dönhofsplatz 30/31

Telefonnummer 3-4 nach P

Postfachnummer: Berlin Nr. 117734



Kraus-Vollschubert

1. FEB. 1932

# VOLKSBUHNE

## THEATER AM BÜLOWPLATZ

Geschäftsstelle: Berlin C 25, Linien-Straße 227

Fernruf: D 2 Weidendamm 1172 (Theaterbüro)

D 1 Norden 2946 (Theaterkasse)

Postscheck-Konto: Berlin NW 7, Nr. 43534

Herrn

Rechtsanwalt Dr. Oskar S a m e k,

Wien I, Schottenring 14.

N/J.

Berlin, den 8. Februar 1932.

In Erwiderung Ihrer Zuschrift vom 4. Februar 1932 zur Nachricht dass unsere Rendantur laut Quittung an Frau Eddie P e p p l e r den Tantiemebetrag von M 49,50 plus M 2,-, also in Summa M 51,50 überwiesen hat. Die genaue Abrechnung über den Ertrag der Matinée ist dem Fackel-Verlag übersandt worden. Insgesamt wurden an der Kasse 119 Billets verkauft.-

Hochachtungsvoll

*Volksbühne, Theater am Bülowplatz*  
*Direktion.*

*Heinz Heft*

VOLKSBUHNE

THEATER AM BÜLOWPLATZ

Geschäftsstelle: Berlin C 25, Linden-Straße 221

Carl H. Wolff (Hauptgeschäftsführer)

Dr. Wilhelm (Geschäftsführer)

Telefon: 100 100



*Kraus-Volkshöhle* <sup>7</sup>

19. FEB. 1932

C 147952

4

ANWALTS  
BEAR  
SCHOTTE

66/5067

~~Kaus  
Kaus  
Kaus~~

ca



Kaus-Volkshilfe

Band II No. 136

46.8.29

